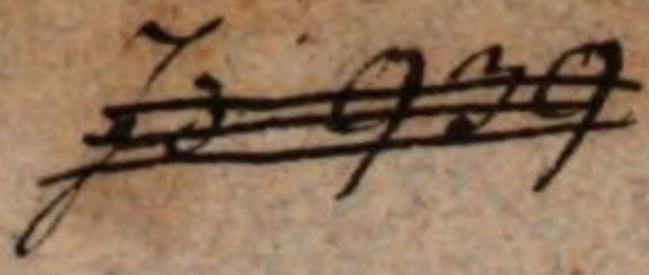

Fd. f 236 i

<3662289195001 4

<3662289195001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. Cin. 111-1

Natürliche
aus dem
Endzweck der Gesellschaft
entstehende
Allgemeine
Policeiwissenschaft.

Erster Theil.

Von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischer und Cameralwissenschaften.

Frankfurt am Mayn,
in der Eßlingerischen Buchhandlung, 1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

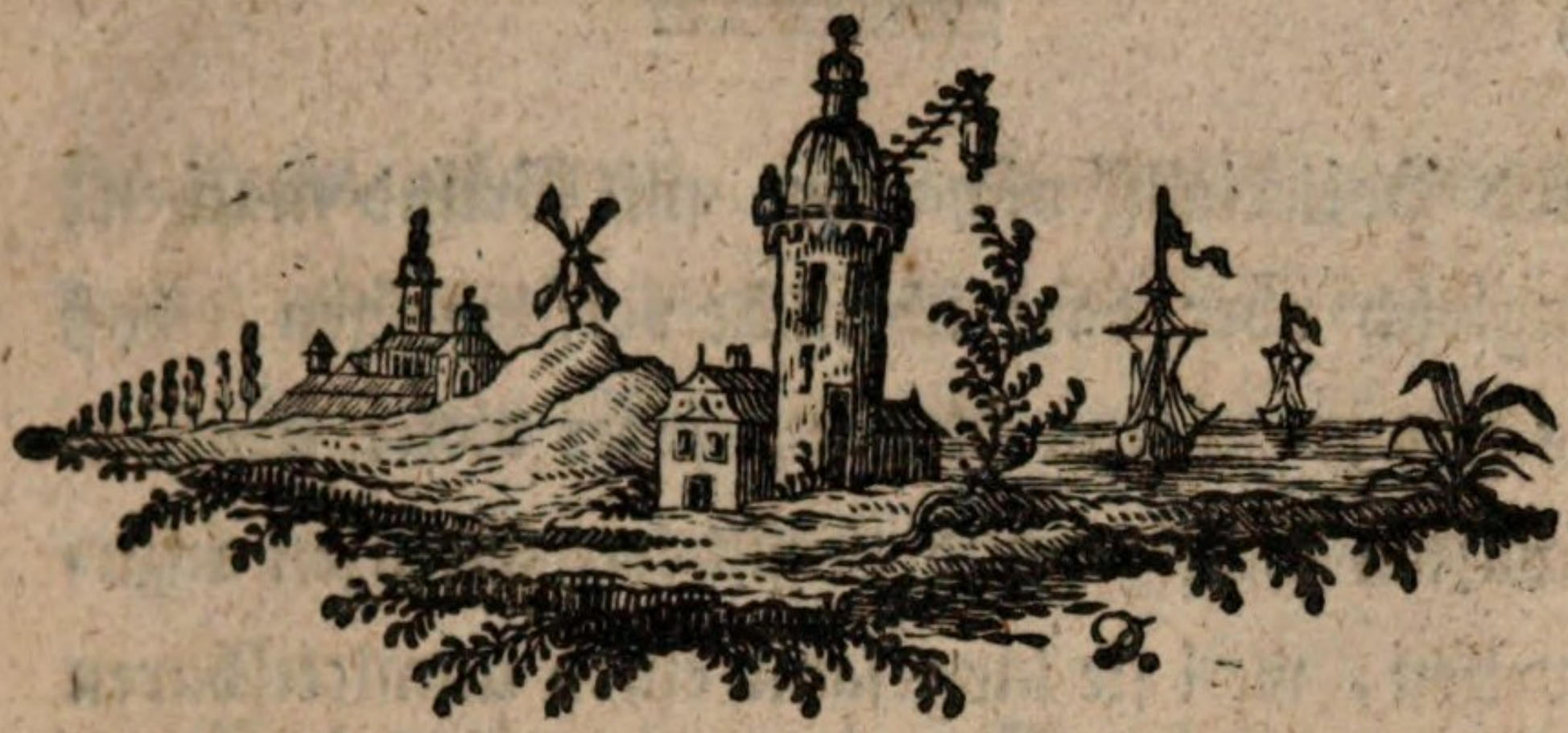

Einleitung.

Beinahe gewinnt es das Ansehen daß die Gelehrten sich über die Grenzen der verschiedenen Wissenschaften veruneinigen, folglich den Göttern dieser Erde nachahmen wollen, die von den bisherigen Grenzen ihrer Staaten unzufrieden, sich immer besser zu arrendiren bemühet sind; wenigstens kann man diesen Vorwurf denen Lehrern der Staatskunst, der Rechtsgelehrsamkeit, der Bergwerkswissenschaft, der Cameral- Finanz- Commercien,

und Policeiwissenschaften, mit Grund machen; zugleich aber darf ich nicht verschweigen, daß es schwer zu seyn scheine, jeder dieser Wissenschaften richtige und versicherte Grenzen anzuweisen, weil sie insgesamt einen unmittelbaren Einfluß in das innerliche und äuserliche Verhältniß des Staats haben, und weil der Zusammenhang des Ganzen unstreitig für die Staatskunst gehört.

Unter dieser Voraussetzung erkühne ich mich die Staatskunst, als das Steuerruder, der ganzen Staatsmaschine, oder als die Seele aller anfangs bezeichneten Wissenschaften zu betrachten, sie selbst aber für Organen dieser Seele, deren jeder seine besondre Bestimmung hat, welche jedoch mit dem Ganzen in Zusammenhang stehen, zu halten. Möchte ich hierin nicht irren, so würde ich auch mit Grund behaupten können, daß man in der Staatskunst blos beim Allgemeinen stehen bleiben, denen Organen der Staatskunst aber, oder denen ihr untergeordneten Wissenschaften, solche Grenzen bestimmen müste, an welche man jede un-

ter ihnen erkennen, sie von einander absondern, und verhindern kann, daß sie einander, nicht in ihren Veranstaltungen durchkreutzen und dadurch dem ganzen Staatskörper schaden.

Nach dieser allgemeinen Regel kann es ein Lehrer der verschiedenen Staatswissenschaften nicht vermeiden, in der Staatskunst, die Finanzen zu berühren, in der Finanzwissenschaft aber, der Policei, und in der Policeiwissenschaft, der Landwirthschaft zu gedenken, indem sie alle gleichsam an einer Kette zusammenhangen. Denn, wenn ich z. B. in meinem Lehrbegrif sämtlicher Oekonomischer und Cameralwissenschaften, alle einem Universal-Cameralisten nöthige Wissenschaften durchwandert habe, so ist doch meine Absicht nur dahin gegangen, angehenden Cameralisten einen allgemeinen Begrif von denen zu ihrem Fache gehörigen Wissenschaften zu geben, nicht aber ihnen solche handwerksmäßig zu lehren.

Diesen meinen Endzweck hoffe ich nicht allein erreicht sondern auch denjenigen Particu-

lar-Cameralisten, so sich blos auf den landwirthschaftlichen Theil legen wollen, hinlänglichen Unterricht gegeben zu haben; dieses aber getraue ich mir von den übrigen in das Cameralfach einschlagenden Wissenschaften nicht zu behaupten, denn ob ich zwar keine derselben unberührt gelassen, so war es, doch weder möglich, noch dem Endzweck gemäß, sie alle nach ihrem ganzen Umfange in ein und eben dem Werke abzuhandeln.

Wenn nun nicht alle Particular-Cameralisten das landwirthschaftliche Fach zu ihrer Hauptbeschäftigung erwählen, vielmehr der eine sich im Manufactur- und Fabriquen, der andre im Commercien, der dritte im Forst, der vierte im Bergwerk, der fünfte im Policeiwesen zu üben, und sich darin vollkommen zu machen beabsichten, so ist es auch billig, jeder Art von Wißbegierigen, ein Lehrbuch in die Hände zu geben, welches den Gegenstand worin man eine vorzügliche Stärke zu erhalten wünschet, nach seinem ganzen Umfange abhandelt.

Um

Um diesen Endzweck zu erfüllen, habe ich in den zwey ersten Bänden des Lehrbegrifs das Landwirthschaftliche Fach nach meiner Ueberzeugung gründlich bearbeitet, auch diesemnächst der Staatskunst ein besonders Werk gewidmet, nicht weniger an verschiedenen Stellen meiner Schriften Hofnung gemacht, auch die übrigen zum Cameralfache gehörige Wissenschaften, bey schicklicher Zeit, jede besonders umständlich vorzutragen; welche gemachte Hofnung ich dann insoferne der Schöpfer und Erhalter des ganzen Weltalls dazu Kräfte verleihet, mit Vergnügen erfüllen, und dermalen mit Abhandlung der Policeiwissenschaft anfangen will.

Ich weiß wohl daß es uns weder in dieser noch in den übrigen Materien an guten und schlechten Büchern fehlet, allein ich weiß auch, daß einige Lehrer der Policeiwissenschaft derselben zu weite, andre zu enge Grenzen gesetzet, und noch andre sie durch unrichtige Begriffe verunstaltet haben, woraus ich dann zu urtheilen geneigt bin, daß sowohl mein Versprechen,

als das Verlangen, angehenden Cameralisten nützlich zu werden, mich verbinden, diese Materie in gehöriger Ordnung vorzutragen, und darüber wo möglich mehreres Licht zu verbreiten.

Der allgemeine Gegenstand der Policeiwissenschaft gehet dahin, die Wohlfart der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Beßten in einer ohnunterbrochnen Verbindung und genauen Zusammenhang zu setzen; da nun die Glückseligkeit der Menschen zwey Hauptgegenstände hat, nemlich ihre eigene moralische Beschaffenheit, und dann die Glücksgüter; so muß auch die Policei, deren alleiniger Endzweck es ist, die Wohlfart der einzelnen Familien, mit dem gemeinschaftlichen Beßten zu vereinigen, ihre ganze Aufmerksamkeit, der moralischen Beschaffenheit der Menschen, und deren sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen schenken. Je vollkommner also in allen innern Landesverfassungen das Beßte der Privatpersonen mit der allgemeinen Wohlfart des Staats in Verbindung gesezt wird,

um

um so vollkommner um so wohlthuender wird auch die Policei seyn.

Gemeiniglich nimt man die Policeiwissenschaft nicht in so allgemeiner Bedeutung. Diejenigen so derselben die billigste Grenzen anweisen, begreifen darunter alle Einrichtungen in innern Landesangelegenheiten, wodurch das allgemeine Staatsvermögen dauerhafter gegründet, und brauchbarer gemacht, nicht weniger das Vermögen der Privatpersonen vermehret, oder überhaupt die Kräfte des Staats, zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit wirksamer gemacht werden. Andre schränken belobte Wissenschaft blos auf die Policei in den Städten ein, und begreifen auch daselbst nur, die Aufsicht über Zucht und Ordnung, die Policeitaxen, die Anstalten wider mancherley Unglücksfälle, und ganz vorzüglich die Reinlichkeit in den Städten, unter ihre verstümmelte Policei.

So unvollkommen diese Begriffe sind, so wäre es vielleicht doch für manche Gegend noch

ein Glück, niemals etwas von Policei gehört noch erfahren zu haben; denn wenn bey derselben Verwaltung mehr auf die Wohlfart einzelner Personen, als auf das gemeinschaftliche Beßte Rücksicht genommen wird; Wenn man bey Policeianstalten fürnemlich auf Vermehrung der Staatseinkünfte siehet; Wenn diejenigen so die Policei verwalten, entweder das Handwerk nicht verstehen, oder ihres Eigennutzes wegen den Uebertretern der Policeigesetze durch die Finger sehen, so wäre es ohne Zweifel ungleich besser gar keine, als eine solche Mißgeburt von Policei zu kennen.

Vielleicht ist in denen Staatsverwaltungen kein Zweig so sehr vernachläßiget, und so übel angewendet worden, als die Policeiwissenschaft. Schwerlich wird man in Deutschland ein halb Dutzend Städte aufweisen können die eine mustermäßige Policei haben, und auf dem platten Lande gehört sie fast allenthalben unter die unbekannten Dinge. Die Preußischen Lande haben überhaupt betrachtet, die am wenigsten unvollkommne Policeigesetze.

Das

Das höchste Landescollegium ist, und das von rechtswegen zugleich das höchste Policeidirectorium. Berlin, und viele andre Städte mehr, haben ihre Policeidirectores und viele mustermäßige Policeianstalten; vom platten Lande läßt sich zwar nicht das nemliche behaupten, doch üben daselbst die Landräthe und Beamte eine Art von mehr oder minder vollkommnen Policei aus, so wie es auch an fürtreflichen, von Zeit zu Zeit erlassenen Edicten, Vorschriften, Aufmunterungen und Prämien nicht fehlet. In Wien ist die Policei gleichfals fürtreflich, und wenn man einige Mängel wegwischt unverbesserlich. Hier mache ich Halte, weil ich wenig lobenswürdige Anstalten mehr kenne, und es nützlicher finde, verbesserte Wege zu zeigen, als die bisher betretenen zu tadeln.

Zu Erreichung dieser Absicht werde ich bemühet seyn, die Grenzen der Landespolicei, sowohl an und für sich, als auch da wo sie mit andern Wissenschaften in sichrer Verbindung stehet, zu bezeichnen; Ferner wird mir obliegen,

gen, die Hauptgegenstände der Policey zu durchwandern, und endlich werde ich zu zeigen haben, wie, und durch was für Mittel die Policei das ihr angewiesene Fach bearbeiten müsse, und wie sie die festgesezte Regeln zur Ausübung zu bringen, geschickt gemacht werden könne.

Die glückliche Erreichung sothanen Endzwecks, scheinet das Werk von selbsten in zwey Theile zu theilen, wovon der erste

Die Theorie, oder Grundwissenschaft;

der andere:

Die ausübende Policeiwissenschaft, enthalten wird.

Mit dem Ursprung und Erklärung des Worts, Policei, gedenke ich mich nicht zu bemengen, sondern begnüge mich zu sagen, daß die Policei keinen andern Endzweck haben könne, noch müsse, als:

die Wohlfart einzelner Personen und Familien, mit dem gemeinschaftlichen

Beßten

Beßten des Staatskörpers, in die glücklichste Verbindung, und den genausten Zusammenhang zu seßen.

Dieß ist der große Gegenstand der Policei, dieß ist der Grundsatz aus welchem alle ihre Anstalten, Einrichtungen und Maaßregeln so klar, so lauter, als ein Brunnen aus seiner Quelle fließen müssen, wenn sie ihre Bestimmung wirklich erreichen soll.

Um mit der mir gewöhnlichen Kürze, arbeiten, und gleichwol alles verständlich machen zu können, was nach dem Begrif welchen ich davon habe, eigentlich für das Tribunal der Policei gehöret, werde ich in dem vorliegenden ersten Theile, und zwar

Im ersten Hauptstück: von der Gesetzgebenden Gewalt in Policeisachen.

Im zweiten: von dem Zusammenhange, und den Verhältnissen, der Policeigesetzen mit den übrigen Staatsverfassungen.

Im dritten: von der Fürsorge für die Vermehr- und Erhaltung der Menschen.

Im

Im vierten: von der Kultur des Erdreichs, und der Behandlung der unbeweglichen Güter, zum gemeinen Beßten.

Im fünften: vom Anbau, Wachsthum, Bequemlichkeit, und Verschönerung der Städte und Dörfer.

Im sechsten: vom Grunde, und der Beförderung des Nahrungsstandes im Lande.

Im siebenten: von Beförderung des Nahrungsstandes durch In- und Ausländische Commercien.

Im achten: von Beförderung des Nahrungsstandes, theils durch Anwendung verschiedener Hülfsmittel, theils durch Aufhebung mancherlei Hindernisse.

Im neunten: vom Zusammenhange des Nahrungsstandes im Lande.

Im zehnten: vom sittlichen Zustande der Unterthanen und denen bürgerlichen Tugenden, zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit, und Beförderung des gemeinschaftlichen Beßten.

Im eilften: von bürgerlichen Tugenden, in-
sofern sie Gegenstände der Polizei sind.

Im zwölften: von besondrer Fürsorge für die
einzelnen Familien, zum gemeinschaft-
lichen Beßten.

Im dreizehnten: von den Mitteln, die bis-
her gegebene Vorschriften zur Wirk-
lichkeit zu bringen, handeln.

Damit ich in dieser noch mit vieler Dun-
kelheit umgebenen auch an manchen Orten ganz
unbekannten Wissenschaft einiges dem Men-
schengeschlechte überhaupt, und angehenden
Cameralisten insbesondere, nützliches Licht zu
verbreiten, auch dadurch die im zweiten Theile
auszuführende Anwendung recht faßlich und
annehmlich zu machen, gegründete Hofnung
erhalte.

Der geneigte Leser wird also ohnerinnert
einsehen, daß ich die Policeiwissenschaft in ih-
rer weitläuftigsten Erstreckung abzuhandeln ge-
sonnen bin. Deutlichkeit, Warheit, und ei-
nen gedrungenen, von allen Zierarten der Red-
ner-

nerkunst entblößten Vortrag, hoffe ich im ganzen Werke nicht aus dem Gesichte zu verliehren. Um diesen Endzweck zu erreichen, werde ich mich weitläuftiger Anführungen andrer dieses Fach bearbeiteter Schriftsteller enthalten, und mich mehr befleißigen zu belehren, als zu tadeln. Dieß ist alles was ich verspreche. Ob ich diese Absicht erreicht habe, überlasse ich dem Urtheile des unpartheiischen Publikums, dem ich mich schlüßlich zu geneigtem Andenken beßtens empfehle.

Erstes

Erstes Hauptstück

von

der gesetzgebenden Gewalt in Policeisachen.

Das erste Kapitel,

die Policeigesetze hangen von der obersten Gewalt ab, sind nach den Regeln der Klugheit, auch nach Beschaffenheit der Natur des Staats, und den Umständen des Volks einzurichten.

Nichts ist in den allermeisten Staaten so übel zusammenhängend, als das Sistem der Gesetze. Die nächste Ursach dieses schlechten Zusammenhangs pflegt in der Verehrung alter Gebräuche, in den gesetzlichen Verfügungen barbarischer Vorfahren zu ruhen. Man bessert, verkleistert, verstopft, zwar zu unsern Zeiten die theils bestaubte theils vermoderte Gesetze, ohne jedoch dabey alle Glieder des Staatskörpers in ihrem Verhältnisse gegen das

Ganze zu betrachten. Jedes wird man mit mittelmäßiger Einsicht gewahr werden, daß alle Gesetze eines Staats, sie mögen von einer Natur und Art seyn, von welcher sie wollen in dem engsten Zusammenhang und Uebereinstimmung mit einander stehen müssen, weil sie alle ein und eben den Staatskörper angehen; weil sie alle einerlei Endzweck, ich meyne, die gemeinschaftliche Glückseligkeit haben sollen; Weil der Staat ein einfacher moralischer Körper ist, der in allen seinen Theilen den genauesten Zusammenhang haben muß, wenn er gesund und stark seyn, oder mit Weißheit regiert werden soll.

Dieser Grundsatz ist so wahr, daß selbst ein Sistem der Gesetze, welches eben nicht das beßte ist, aber in sich selbst wohl zusammenhängt, dem Endzwecke gemäser seyn kann, als ein anders, welches zwar mit mehrerer Weißheit abgefaßt ist, jedoch denen Verfassungen des Staas dem es gegeben, nicht genau angemessen wird. Hieraus folget daß die Gesetze in zwey verschiedenen Staaten über einerlei Gegenstand sehr von einander abweichen, und doch gleich nützlich seyn können, wenn sie nur mit der Natur und Grundverfassung des Staats dem sie zur Richtschnur dienen sollen, übereinstimmend sind.

Aus der Staatskunst ist bekannt daß der oder diejenigen, welche berechtiget sind den vereinigten Willen einer Gesellschaft zu erklären, und zu bestimmen, auch die Befugniß haben, Gesetze zu geben, daher dann die gesetzgebende Macht von der obersten Gewalt abhängt; da nun die innerliche Einrichtung des Staats, hauptsächlich auf die gesetzgebende Macht in Policeisachen ankömmt, so kann auch niemand anders als die oberste Gewalt berechtiget seyn, Policeigesetze welche dem ganzen Staat zur Richtschnur dienen sollen zu geben; Wenn aber so wie in Deutschland die oberste Gewalt sich nicht ganz in den Händen des Regenten befindet, sondern zugleich denen höchsten und hohen Ständen des Reichs, oder Repräsentanten der Nation zustehet, so müssen auch Policeigesetze, welche das gesamte deutsche Reich verbinden sollen, von des Kaisers Majestät, und den auf dem Reichstage versamleten Ständen abgefaßt, und genehmiget werden.

Die deutschen Reichsstände besitzen zwar dermalen die Landeshoheit, folglich auch die oberste Gewalt, folglich auch die Befugniß Policeigesetze in ihren Staaten zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß dadurch eines theils dem allgemeinen Zusammenhange, und dem gemeinschaftlichen

Wohl des deutschen Reichs nicht geschadet, und andern theils über wichtige das ganz Lande interessirende Policeigesetze, die Landstände zu rathe gezogen werden; und ob zwar diese Einschränkung in verschiedenen Staaten aus der Mode gekommen, so ist doch dieses mehr ein Mißbrauch, als ein Gebrauch der denen deutschen Fürsten zustehenden Macht.

So gewiß nun die oberste Gewalt allein, die gesetzgebende Macht in Policeiangelegenheiten besitzet, so können sich auch die Vasallen, Städte, Unterobrigkeiten, Gesellschaften, und Korpora, dieser Gerechtsamen nicht anmaßen, noch dergleichen Anmaßung, durch Verjährung, oder stillschweigende Einwilligung der obersten Gewalt, ein zureichendes Recht erhalten, sondern ihnen stehet blos zu, als Diener des Staats nach dem Willen des Regenten zu verfaren, und solche Policeiverfügungen zu treffen, die von der obersten Gewalt genehmiget, nnd bestättiget worden sind.

Ueberhaupt ist die wesentliche Eigenschaft gültiger Policeigesetze, daß sie das gemeinschaftliche Beßte des Staats, und das Wohl seiner einzelnen Glieder beabsichten, denn sobald sie einen eingebildeten abgesonderten Vortheil des Regenten, oder

den blosen Nutzen irgend einer Unterobrigkeit zum Gegenstand haben, so hören sie auf wahre Policeigesetze zu seyn, und verwandeln sich in Tiranney: aus diesem Grunde ist es denn auch sehr unschicklich, wenn man denen Edelleuten, Magistraten, und Dorfgemeinen verstattet, Policeiordnungen über große und kleine Gegenstände ohne Bestättigung des Landesherrn zu machen, oder gar denen Handwerkszünften erlaubet, Verfügungen und Strafen in Policeisachen über ihre Mitglieder ergehen zu lassen, als welches die unlautre Quelle vieler Mißbräuche und Mängel der Handwerker ist.

Da die Staaten nur ein einziges unveränderliches Gesetz, einen einzigen Endzweck, nemlich die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit haben, so müssen die nähere Bestimmungen aus der Natur der Sache gezogen werden; Wenn nun die Beschaffenheit der Staaten und Nationen, der Zeiten, der Sitten, der Umstände ungemein von einander unterschieden sind, so kann es auch nicht fehlen, daß die Gesetze der Völker sehr verschieden seyn müssen; und so ist dann auch nichts natürlicher, nichts den Gesetzen der Klugheit gemäßer, als daß man unter den verschiedenen Mitteln, so sich zu Erreichung des beabsichteten Endzwecks präsentiren, denjenigen einen entschiedenen

Vorzug geben, welche der Beschaffenheit des Staats, dem man Policeigesetze geben soll, am angemessensten, und zu Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit am zuträglichsten sind.

Die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit hat die Erhalt- und Vermehrung des gesamten Vermögens des Staats zum beständigen Augenmerk, und gleich wie die Policei eine große Menge von Gegenständen hat, und mancherley Triebfedern in Bewegung bringen muß, um den großen Endzweck der Policeigesetze zu bewirken, so darf sie auch den Zusammenhang des Ganzen keinen Augenblick aus dem Gesichte verlieren. Die anzuwendenden Mittel müssen niemals einander widerstreiten, wohl aber einander unterstützen, und die gemeinschaftliche Bemühung zu einerley Endzwecke leiten, weil man sonst auf der einen Seite bauen, und auf der andern einreissen würde; woraus dann sehr natürlich folget, daß die Policeigesetze nicht immer die nemlichen bleiben können, denn in eben der Maße als sich der Zustand des gemeinen Wesens, und dessen einzelnen Glieder ändert, müssen auch andre Maßregeln zu Vergrößerung der Glückseligkeit und Stärke des Staas genommen werden.

Indeß darf man sich nicht einbilden, daß die Verschiedenheit der Umstände, und Beschaffenheit der Staaten alle Grundsätze, und gewisse Regeln in Policeisachen unmöglich machen, vielmehr muß jeder vernünftige Mensch einsehen, daß die ersten Grundsätze der Policei, bey allen Staaten, und unter allen Umständen angewendet werden können, weil sie aus dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, welches die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist, geschöpft werden; daher dann auch die Grundsätze der Policei fest und unveränderlich seyn, und niemals ohne zureichenden Grund, und ohne daß es der Zustand des gemeinen Wesen erfodert, darin Veränderungen vorgenommen werden sollen, ja es ist ein wesentliches Merkmal von der Fürtreflichkeit aller Gesetze, folglich auch in vielen Policeianstalten, wenn sie in einem großen Zeitraum wirksam und nützlich bleiben.

Alle Veränderungen in den Gesetzen sind mit Unbequemlichkeiten verknüpft, und ziehen zuweilen nachtheilige Folgen nach sich, daher dann auch von der Gesetzgebenden Policei vornemlich erwartet wird, daß sie bey allen Gegenständen mit zureichendem Grunde, und nach genugsamer Erkäntniß verfahren, und keine Verfügungen treffen werde, ohne die Gegenstände von allen Seiten be-

trachtet, und die Sache gründlich im völligen Zusammenhange eingesehen zu haben.

Will die gesetzgebende Policei diese unnachläßige Bedingungen, nach den Regeln der ausgesuchtesten Vorsichtigkeit erfüllen, so wird ihr fürnemlich eine gesunde Moral darin fürtrefliche Dienste leisten, hiernächst bedarf sie solcher Einrichtungen, durch welche sie das Ganze in seinem Zusammenhange gleichsam mit einem Blick übersehen kann; und endlich wird sie sich in Ansehung der anzuwendenden Mittel, von ihrer untrüglichen Wirkung in voraus überzeugen, folglich auch die Schwierigkeiten kennen, die sich ihren Anstalten entgegen stellen werden, mithin nicht vergessen, wirksame Gegenanstalten dawider ausfindig zu machen.

Diesemnächst sind der Geist der Mäßigung, und einer unbeweglichen Standhaftigkeit, wünschenswürdige Eigenschaften aller Gesetzgebenden, folglich auch der gesetzgebenden Policei. Heftige Mittel sind sowol bey Heilung physischer als moralischer Körper gefährlich, nnd sie sind überdem dem Karakter eines würdigen Gesetzgebers, der mit den Empfindungen eines Vaters gegen seine Kinder Vervrdnungen machen muß, unanständig, müssen folglich blos in verzweifelten Fällen, wo alle ordent-

deutliche Mittel ihre Dienste versagen, Platz finden; Allein so sehr auch die Mäßigung zu empfehlen, so nothwendig ist zugleich eine unbewegliche Standhaftigkeit, bey wohlüberlegten Maßregeln und Gesetzen, denn es wird gar selten fehlen, daß nicht bey abzustellenden Unordnungen, oder vorzunehmenden Verbesserungen, einzelne Privatpersonen, aus dem bisherigen fehlerhaften Zustand Nuzzen gezogen haben, und aus diesem Grunde geneigt seyn sollten, die Abänderung durch alle mögliche Intriguen zu hintertreiben.

Endlich sollen die Gesetze kurz, einfach bestimmt, und jedermann verständlich abgefaßt, auch die Schreibart nicht schwülstig sondern natürlich seyn, so wie es nicht weniger eine wesentliche Eigenschaft der Gesetze ist, daß sie bey allen Menschen einerley Begriffe und zwar diejenigen erwecken, welche der Gesetzgeber zum Endzweck hat, weil unbestimmte, spitzfündige, weitschichtige Ausdrücke, allemal Auslegungen zulassen, die den Zweck verfelen machen welchen man sich bey Abfassung des Gesetzes vorgesezt hatte.

Zulezt müssen obige Generalregeln, allemal der Natur des Staats dem sie zur Richtschnur dienen sollen, angemessen seyn, das heißt: sie müssen

mit der Regirungsform, der Beschaffenheit des Erdreichs, der Lage des Landes, und des Clima, übereinstimmen. Es ist nöthig bey diesen allgemeinen Regeln einen Augenblick stehen zu bleiben.

Die Staatskunst lehret, daß die besondre Triebfedern der Staaten, sich auf die Regierungsformen gründen, und daß die Gesetze eine mangelhafte Beschaffenheit erhalten würden, wenn sie nicht mit der Triebfeder der Thätigkeit des Staats, dem sie zur Richtschnur dienen sollen, übereinstimmten, da nun sowol die moralisch, als aristokratisch, und demokratisch geformte Staaten ihre besondre Triebfedern haben, so muß in dem ganzen Zusammenhang der Policeigesetze nichts vorhanden seyn, was gedachte Triebfedern schwächt, vielmehr müssen die Policeigesetze die Beschaffenheit haben, die verschidene Triebfedern zu spannen, zu ermuntern, zu stärken, woraus dann folget, daß in Rücksicht auf die Regirungsformen eine groſse Verschiedenheit in den Policeianstalten vorwalten könne.

Ein gleiches läßt sich von der Uebereinstimmung der Policeigesetze, mit der Beschaffenheit des Bodens, und der Lage des Landes behaupten, denn so wird z. B. ein kleines mit mächtigen Staaten umgebenes Ländchen vergebens seine Policeigesetze

nach

nach jenen Grundsätzen abfassen, nach welchen andre einen blühenden Nahrungsstand befördern: vergeblich wird die Policei blühende Commercien zu errichten trachten, wenn die Lage des Landes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzet. Sehr überflüßig bemühet man sich in einem wohlbevölkerten Lande, den Ackerbau durch Policeigesetze in Aufnahme zu bringen, weil die Bevölkerung selbst die Höchstmöglichste Kultur der Oberfläche bewirket; so wie es auch eben so überflüßig, ja sehr thöricht seyn würde, einem mit der Noth kämpfenden, und einem, unfruchtbares Erdreich bewohnenden Volke, Gesetze wider den Luxus zu geben. Folglich müssen diese und viele andre dergleichen Umstände mehr, bey Einrichtung des Policeiwesens sehr reiflich erwogen werden.

Uebrigens mag ich den berufenen Streit nicht entscheiden, ob das Klima so großen Einfluß auf die Tapferkeit eines Volkes habe, als es uns verschiedene zum theil wichtige Männer überreden wollen. Ich bin vielmehr geneigt zu glauben, daß die Tapferkeit aus den Triebfedern der Ehe, und Freiheit, zuweilen auch der Raubbegierde, entstehe, die Muthlosigkeit aber die Geburt der Despoterey sey; Indeß begehre ich den Einfluß des Himmelstriches in das Genie, die Sitten, und den

Karak-

Karakter des Volks, mithin auch auf die Policeigesetze keines weges zu läugnen, und da verständige Wesen, nach der ihnen eignen Natur und Beschaffenheit regiert werden sollen, so müssen auch die Policeigesetze damit übereinstimmend seyn. Ich will diesen in Policeiangelegenheiten sehr wichtigen Satz durch einige Beispiele erläutern.

Bekanntermaßen sind die Bewohner eines heissen Klima hitziger und wollüstiger als andre. Die Policei muß also der Wirkung des Klima nachgeben, daher dann auch die Religion sich in gedachten Ländern nach dem Himmelsstrich bequemet, und aus diesem Grunde die Vielweiberei erlaubt zu haben scheint. Es giebt aber nicht allein weit mehrere Fälle in welchen die Policeigesetze das Klima zu Rathe ziehen müssen, sondern es hat mit dem Hauptkarakter des Volks die nemliche Bewandniß. So machen z. B. die Schwermütigkeit bey den Engelländern, die Sparsamkeit bey den Holländern, die Lebhaftigkeit bey den Franzosen, die Redlichkeit und ernsthaftes Wesen der Deutschen, die Verschlagenheit und Rachsucht der Italiäner, die Treue und Hochmuth der Spanier, den herrschenden Karakter dieser Völker aus, woraus dann von selbst folgt, daß die Policeigesetze diesen Gewinngeist bey allen zu treffenden Veranstaltungen

in

in Betracht ziehen und sich sehr hüten müssen, selbigem geradezu entgegen arbeiten, oder ihn gar vernichten zu wollen. Das nemliche läßt sich von dem Genie eines Volkes sagen, worunter man gemeiniglich die besondre Gaben, Fähigkeiten, und Geschicklichkeiten, oder die entgegengesezte Eigenschaften als Unwissenheit, Trägheit, Dummheit, u. s. f. verstehet.

Man wird nicht zweifeln, daß sehr viel daran gelegen, das glückliche Genie der Nation zu erhalten, oder ein nachtheiliges zu verbessern, und daß folglich die Policeigesetze diesen wichtigen Gegenstand beständig vor Augen haben müssen. Endlich kann auch dem gemeinschaftlichen Beßten nichts so sehr entgegen seyn, als wenn die Gesetze und Sitten eines Volkes in offenbaren Widerspruch sind, oder die Sitten dasjenige billigen, was die Gesetze verbieten. Der Policei Sache ist, auf die Sitten, und Nahrungsart des Volkes sehr ernsthaften Betracht zu nehmen, folglich nichts zu verfügen was denen Sitten der Nation, und ihrer Erwerb oder Nahrungsart schlechterdings zuwider ist; denn wenn auch die Sitten ganz verderbt seyn möchten, so sind es doch schwerlich die Policeigesetze, durch welche man üble Sitten verbessern kann; Und wenn die Nahrungsart oder die Erwerbungsmittel einer

Nation auf neue Gegenstände geleitet werden sollen, solches mit ungemeiner Vorsichtigkeit geschehen müsse, weil man die der Abänderung bedürfende Sitten und Lebensarten, nicht durch Gesetze abhelfen, sondern selbige durch Einführung anderer Sitten und andere Lebensarten leichter, sichrer und anständiger verändern kann.

Das zweite Kapitel,

Verschiedene Beschaffenheiten der Policeigesetze in Deutschland, samt ihren augenscheinlichsten Gebrechen.

Im vorigen Kapittel habe ich gezeiget, daß die oberste Gewalt theils unmittelbar, theils mittelbar die Policeigesetze ertheilet, woraus denn in Ansehung des Gesetzgebers zweierley Beschaffenheiten der Policeigesetze entstehen; wenn aber die Grundverfassung des Staats verschiedene Beschaffenheiten der obersten Gewalt eingeführet hat, so können auch eben so verschidene Beschaffenheiten der Policeigesetze statt finden. Dieß ist der Fall worin sich heute Deutschland befindet. Wir haben Reichspoliceigesetze, ja noch in diesem Jahrhundert sind wegen der Handwerksmißbräuche, des Münzwesens, und mehrerer Policeiangelegenheiten von

Reichs

Reichs wegen Gesetze gegeben worden; Nichtweniger haben die Kreise, seitdem ihre Verfassung zu Stande gekommen, wegen des Münzwesens, fremder Werbung, Ausschaffung liederlichen Gesindes u. s. w. Schlüsse und Anordnungen gemacht. Unsre deutsche Staatsverfassung ist überhaupt so beschaffen, daß ich, wenn man mir auch Daumschrauben aufsetzen wollte, nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen kann, was sie ist, allein das Uebergewicht einiger, und die kritische Lage der mehresten Stände, läßt Veränderungen, und bestimmtere Einrichtungen hoffen.

Will ich auf die alten Gesetze und Verfassungen sehen, so ist Deutschland ein einziger Staatskörper, in welchem der Kaiser und die versammleten Reichsstände die oberste Gewalt ausüben. Werfe ich dahingegen meine Blicke auf den Westphälischen Frieden, so finde ich in diesem Frieden, obgleich ohne ausdrückliches Geständniß, daß das ehemalige einzige Reich in eine Verbindung vieler freien Staaten verwandelt worden, in welchen der Kaiser das Oberhaupt der Stände ist. Diese dermalige Beschaffenheit bestärket sich überdem dadurch, daß die Reichs-Policeigesetze, in den Staaten der Reichsfürsten nicht unmittelbar bekannt gemacht werden; sondern der Landesherr

ist es, der sie unter eigner Gewalt publicirt, und nach Beschaffenheit der Umstände zu befolgen befielt.

In Rücksicht auf die Unterthanen kann man die Policeigesetze in zwey Hauptarten eintheilen, einmal in allgemeine, die alle Klassen des Volks ohne Unterschied verbinden, dann in besondre, die nur ein und der andern Klasse Lebensart und Gewerbe angehen. In Ansehung der Gegenstände lassen sich die Policeigesetze ebenfalls in allgemeine und besondre eintheilen; Erstere pflegen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht zu werden, letztere ist man nach Gefallen zu geben, zu erweitern, einzuschränken, aufzuheben, oder doch unbefolgt zu lassen, gewohnt.

Schwerlich würde jemand beweisen, daß die Policeigesetze in Deutschland ihre Kraft verlohren oder wegen des veränderten Zustandes des gemeinen Wesens eine Abänderung erforderten. Diesem natürlichen Verderben welches auch bey den beßten Einrichtungen, in einem langen Zeitraum erfolgen kann, ist Deutschland noch niemals unterworfen gewesen, sondern das Verderben unserer Policeigesetze, liegt in ihrer Beschaffenheit selbst, die im ganzen genommen, ein wahres Chaos römischer, altdeutscher und neuer Gesetze ist, die sich unter einander in beständigem Gedränge befinden,

und

und wie die Sonnenstäubchen in einer ungroßscheinlichen Verwirrung untereinander herum schwärmen. In welchem Winkel des heiligen römischen Reichs soll ich den Staat suchen, der ein einfaches zusammenhängendes Sistem von Policei und übrigen Gesetzen besitzet, und nach dergleichen übereinstimmenden Regeln verfährt? Freilich haben wir in einigen obgleich wenigen Städten erträgliche Policeigesetze, aber im Ganzen befindet sich Deutschland in einem Schwarm von unnützen, ungewissen Gesetzen gleichsam ersäuft, deren eines der Schlupfwinkel gegen die Wirkung des andern ist, und diese Ungewißheit, diese Menge zweideutiger und unbefolgter Gesetze macht ihr grösstes Verderben aus.

Der andre Grund des Verderbens unsrer Policeigesetze ist in dem Widerstreite der Sitten mit den Gesetzen zu suchen. Vergeblich suchet die Policei den Betrug im Handel und den Gewerben abzustellen, so lange dergleichen Verfälschungen als eine Industrie, als ein Zoll der Klugheit, des Rafinements, angesehen werde, und der Reichthum der Baal der Nation ist. Vergebens bemühen sich die Manufacturen Achtung für inländische Waren zu erwecken, so lange das Volk nach fremden Moden seufzet. Vergebens macht man Duelledikte, so lange man demjenigen mit Verachtung begeg-

net, der eine wirkliche oder eingebildete Beleidigung nicht durch einen Zweikampf rächet,

Der dritte Grund des Verderbens liegt in dem Mangel der Erkänntniß. Die Natur treibt jeden Menschen an, seine Glückseligkeit zu suchen. Diesen allgemeinen Wunsch des Menschengeschlechts müssen alle bürgerliche Verfassungen voraussetzen, wenn sie nicht der Natur des Menschen gerade zu, entgegen arbeiten wollen. Dieses Verlangen nach Glückseligkeit ist eine Leidenschaft, und kann folglich nur durch Leidenschaften geleitet und regiert werden. Um aber die Menschen durch ihre eigne Leidenschaften zu leiten, muß man die Menschen und ihre Leidenschaften kennen, und eine durch die andre zu besiegen verstehen, weil nichts so widersprechend ist, als Menschen regieren zu wollen, ohne sie selbst, und die Triebfedern durch welche sie in Bewegung gesezt werden können, genau zu kennen.

Um also billig, gerechte, in der Ausführung mögliche Policeigesetze zu geben, muß man sowol den Zustand und Beschaffenheit des Staats, als des Volks vollkommen inne haben. Man muß die Pflichten des Prinzen, und des Unterthanen wissen, und die gegenseitige Verbindlichkeiten kennen lernen, welche alle Glieder der Gesellschaft miteinander

ander verbinden. Um aber zu dieser wichtigen Kenntniß, worauf die Vollkommenheit der Regierungskunst überhaupt beruhet, zu gelangen, muß man denken, und um dieses zu können, und seinen Verstand aufzuklären, muß man sich der Beschwerlichkeit des Studirens und Nachsinnens unterwerfen, allein wie groß ist doch nur gar zu oft bey denjenigen so am Ruder der Geschäfte sitzen, der Mangel dieser Erkänntniß? Wie selten kennen diese Säulen des Staats, das Land so wenig im Ganzen als in seinen Theilen, und was für Beweggründe sollten sie auch zu so beschwerlichen Untersuchungen antreiben, da sie an den meisten Höfen weit bequemere Mittel finden, eine glänzende Rolle zu spielen, und sich auf Unkosten der Gesellschaft zu bereichern? Ja wie wenig Regenten besitzen die Fähigkeit, würdige und geschickte Leute auszusuchen, um selbige den Geschäften vorzusezzen? Fast immer leiten Empfelungen, Hofintriguen, oder der ungefehre Zufall ihre Wahl, zumalen wirklich große Geister selten die Biegsamkeit besitzen, sich zu den Hülfsmitteln herunter zu lassen, welche einen mit Blumen bestreuten Weg zu den obersten Stellen bahnen; Wenn also, wie man Beispiele hat, das Heft der Policei, Personen anvertrauet wird, die weder richtige Begriffe noch Grundsätze haben, die weder Land noch Leute ken-

nen, die unvermögend sind, die lange Kette, welche alle Theile des Staats miteinander verbindet, mit einem Blick zu übersehen, so darf es ja niemand befremden, wenn er Policeigesetze zum Vorschein kommten sieht, die entweder unbefolget bleiben, oder mit einer tirannischen Härte zur Ausübung gebracht werden müssen, weil sie mit der Natur der Menschen, und mit dem übrigen Theil der Gesetzgebung in Widerspruch sind.

Der vierte Grund des Verderbens unsrer Policeiverfassungen, kann kühnlich auf die Rechnung des ermangelnden guten Willen gesezt werden. In verschiedenen Staaten kommt bey den Policeieinrichtungen das gemeinschaftliche Beßte, und die Wohlfart der Unterthanen wenig in Anschlag, man verlanget daselbst keine Policeigrundsätze und Regeln welche selbige zu befördern im Stande sind, alles wird zu Vergnügung der Leidenschaften, und der Bereicherungsbegierde eingerichtet, allenfalls wirft man seine Blicke auf unbedeutende Kleinigkeiten, und sucht in Einschränkung der natürlichen Freiheit der Menschen, seine Policeiweißheit zu zeigen, allein im Ganzen, im Wesentlichen geschiehet wenig, und auf dem platten Lande gar nichts, alles ist sich fremde, alles will sich schaden.

Und wie dürfen wir hoffen, bey der Mißgestalt Deutschlandes, welches sich fast in unzählbare kleine freie Staaten zergliedert befindet, deren jeder eines von dem andern abgesondertes Interesse hat, weise, allgemeine auf das Wohl des Nahrungsstandes abzweckende Policeiverbesserungen zu suchen? Können uns z. B. die ausschweifend hohen und so sehr vervielfältigten Wasser und Landzölle wohl günstige Aussichten, zur Aufnahme der Handlung versprechen? Hat man nicht alle zwey oder vier Stunden Zölle zu paßiren, die nichts weniger als mäßig sind? Dieses Unwesen gehet in der That so weit, daß die natürlichen Vortheile schiffbarer Flüsse, womit Deutschland so reichlich versehen ist, aufhören eine Bequemlichkeit vor die Commercien zu seyn, zumalen ausser denen erschrecklich hohen Zöllen, die Schiffer und Fuhrleute noch denen grausamen Plackereien der Zollbedienten unterworfen sind. Indeß läßt sich gar leicht einsehen, daß gedachte große Menge hoher Zölle, die Plackereien der Zollbedienten, und dergleichen fehlerhafte Einrichtungen mehr, die wahre Pest der Commercien, und mit der Aufnahme der Unterthanen in völligem Widerspruch sind, ja daß sie ein sehr natürliches Mittel abgeben, selbst das wahre Beßte der Fürsten zu verhindern. Was hilft es Brod- und Fleischtaxen zu machen, die überdem gemeiniglich

auf sehr zweideutige Gründe beruhen, wenn man nicht darauf bedacht ist, daß die Einwohner Brod und Fleisch kaufen können? Ich mag diese unangenehm klingende Sache nicht weiter berühren. Der einsehende Leser wird ohnedem nicht zweifeln, daß unsre mehreste Policeianstalten der Natur, dem Zustande, und dem Zusammenhange mit denen übrigen Staatsverfassungen wenig angemessen sind, und man daher wohlverdaute Verbesserungen zu wünschen Ursach hat, wozu ich denn auch in dem Laufe dieses Werkes Anleitung zu geben nicht ermangeln werde.

Zweites

Zweites Hauptstück

von

dem Zusammenhange und den Verhältnissen der Policeigesetze, mit den übrigen Staatsverfassungen.

Das erste Kapitel,

Ein genauer Zusammenhang der Policei, mit dem Finanzwesen ist nothwendig.

Es ist bereits erinnert, daß die Policeigesetze, wenn sie diesen Nahmen wirklich verdienen sollen, mit allen übrigen Gesetzen und Verfassungen des Staats einen genauen Zusammenhang und Übereinstimmung haben müssen; laßt uns also fürs erste diesen Zusammenhang in Rücksicht auf das Finanzwesen in nähere Betrachtung ziehen.

Ich kann diesen Zusammenhang nicht deutlicher machen, als wenn ich die Policei mit dem Ackersmann, der den Acker pflüget, düngt, säet, und denn das Finanzwesen, mit dem welcher die Erndtegeschäfte besorget, vergleiche, woraus dann sehr na-

türlich folget, daß beide in einer sehr genauen Uebereinstimmung mit einander stehen, und beständig auf einander zurück sehen müssen, denn wenn das Finanzwesen da erndten wollte, wo die Policei den Acker noch nicht recht fruchtbar gemacht, und gehörig besäet hat, so würden die Angelegenheiten des Staats sich in einer üblen Lage, und augenscheinlichen Verwirrung befinden.

Die Policei, und das Finanzwesen machen, um mich so auszudrücken, zusammen die große Haushaltung des Staats aus; Erstere: ist bemüher das Wohl einzelner Personen und Familien, mit dem gemeinschaftlichen Beßten in Uebereinstimmung zu setzen, wobei sie ihr Hauptaugenmerk dahin richtet, daß sich auf das Privatvermögen gründende allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten, und beständig zu vermehren; wohingegen das Finanzwesen seiner Natur nach sich bestreben soll, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats, in der Billigkeit gegründete Nutzungen, zu desselben Nothdurft zu beziehen, und diesen gerechten Antheil nach den Gesetzen der Vernunft, und den Regeln der Haushaltungskunst zu gebrauchen.

Hieraus erhellet, und zwar wie ich glaube, sehr deutlich, das genaue und enge Verhältniß der Policei gegen das Finanzwesen, dergestalt daß beider-

derlei Geschäfte ohne die nachtheiligste Folgen, nicht von einander getrennt werden können. Es giebt sehr wenig nützliche Policeianstalten, die nicht wenigstens im Anfang Kosten erfodern, folglich muß die Landespolicei zu Erhalt- und Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats, vielerlei Aufwand machen, und diesen Aufwand muß sie aus den Finanzen erwarten. Sind nun beide Departements von einander getrennt, so wird das Finanzdirectorium um so weniger geneigt seyn, zum Besten der Policeianstalten Gelder anzuweisen, als alle Ausgaben die Ohren der Finanzbedienten, auch wohl gar der Fürsten zu beleidigen pflegen.

Freilich ist es guten Grundsätzen, und den einfachsten Regeln der Haushaltungskunst zuwieder, wenn man die Verbesserung der Grundstücke, oder andre offenbar nützliche Policeianstalten, die zu Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats zu seiner Zeit das ihrige beitragen würden, unterläßt, um den Aufwand zu schonen; Freilich erfodern wichtige Verbesserungen in dem allgemeinen Vermögen nicht selten, die bisher aus einer gewissen Sache gezogene Einkünfte auf eine Zeit schwinden zu lassen. Wird aber irgend ein Finanzcollegium, zu dergleichen Verbesserung mit gutem

Herzen die Hand bieten, wenn es weiß, daß der Regent die Ausgaben und Verminderung der Einkünfte haßt, und noch überdem die Ehre der Verbesserung einem andern zu theil wird? Werden die Finanziers, wenn ihnen die Policei fremde ist, nicht wider dergleichen vorhabende Verbesserungen vielerlei Einwürfe machen? Welcher Sterbliche aber kann Verbesserungsplane entwerfen, bey denen nicht eine Menge scheinbarer Einwürfe möglich seyn sollten? Und wem unter uns sind die so natürliche als traurige Folgen der übereilten Habsucht einiger Finanziers unbekannt, die alle Bemühungen der Policei vergeblich machen, weil sie zu geschwinde aus neuen Nutzungen, und verbesserten Nahrungsarten Einkünfte ziehen wollen? Wem ist unbekannt, daß die fürtreflichste Maßregeln der Policei in Ohnmacht versinken, wenn die Finanzen aus dem allgemeinen Vermögen des Staas, wider die Natur dieses Vermögens übertriebene Nutzungen ziehen, und die Substanz des Vermögens untergraben wollen? Wem ist unbekannt, daß selbst die Art und Weise wie die Einkünfte des Staats erhoben werden, einen großen Einfluß auf den guten Fortgang der Policeianstalten habe?

Indeß ist unter allen Arten von Erhebung der Einkünfte keine widersinniger und übler ersonnen, als die Verpachtung der Landesherrlichen Steuern

und Einkünfte. Diese unglückliche Art Einkünfte zu erheben, ist die Pest, das Grab, der Policei, durch welche sie ganz untüchtig gemacht wird, wirksame Maßregeln, zu Erhalt- und Vermehrung des allgemeinen Vermögens, und zur Vereinigung der Wohlfart einzelner Personen mit dem gemeinschaftlichen Beßten, zu nehmen. In einem so unglücklichen Staate, deren wir einige haben, spielen die Generalpächter den Meister, denn sobald ihnen irgend eine Policeianstalt in Erhebung der Einkünften hinderlich zu seyn scheinet, so muß auch die beßte Anstalt das Opfer der Finanzpächter, dieser Blutigel der Staaten werden.

Die Geschichte der Monarchien, selbst des stolzen Roms ist voll, von den Uebeln, welche die Pächter verursacht haben, man weiß daß ihr unverschämter Geiz, eine Menge schlimmer Gesetze, die nichts als Elend gewirket, erzeuget haben; Man wird uns also hoffentlich ohne Beweiß glauben, daß dergleichen Verpachtungsarten mit Abscheu angesehen zu werden, so sehr verdienen, und daß ein Regent der die Policei vom Finanzwesen trennt, oder beide Geschäfte durch zwey verschiedene von einander unabhängige Collegien verwalten läßt, weder sein und des Staats Vortheil, noch die Grundsätze der Policei kennt.

Das zweite Kapitel,

Zusammenhang der Policei, sowol mit den Commercien, als denen bürgerlichen Rechten.

Die Landespolicei, das Commercienwesen, die Manufacturen, die Landökonomie, haben mit dem gesamten Nahrungsstande im Lande den engsten Zusammenhang. Der gegenseitige Einfluß den sie in einander haben, kann in keinerlei Angelegenheiten stärker seyn. Die Landökonomie ist der fürnehmste Grund der Manufacturen, weil die Producte der Erden selbiger zum Unterhalt, und zu Materialien dienen, so wie auch die Commercien verschiedene Waren unmittelbar aus der Landökonomie erhalten, sich auch ohne Ausführung von Landesproducten kein blühender Handel gedenken läßt. Wenn nun die Landespolicei das wesentlichste des Nahrungsstandes zu dirigiren hat, so lassen sich auch die damit aufs engste verknüpfte Zweige unmöglich davon trennen. In vielen Staaten ist es freilich nicht so beschaffen, sondern die geheime Rathskollegia pflegen das Ruder in Policeisachen zu führen, und die Verwaltung derselben bald den Regierungen, die eigentlich Justizkollegia sind, oder den Kammern, die fast immer nur

Rent=

Rentkammern vorstellen, zu überlassen, allein haben wir auch viele Staaten aufzuweisen, wo die Landespolicei auf richtige Grundsätze gebauet, und nach guten Regeln ausgeübet wird?

Die gesetzgebende und dirigirende Landespolicei verlanget die vollkommenste Kenntniß aller Zweige des Nahrungsstandes, wie selten aber sind die Männer welche sich dieser Kenntnisse mit Grund rühmen können. Wie unbesonnen handelt man also, dergleichen wichtiges Fach als ein Nebenwerk zu behandeln, und dem thörichten Gedanken Raum zu geben, daß sich jedermann in dieses so sehr zusammengesezte Fach schicke!

Alle Nationen bedürfen ferner bürgerliche Gesetze, jedoch haben diejenigen, derselben am meisten nöthig, bey welchen Ackerbau, Viehzucht, Künste, Manufacturen, und auswärtige Commercien in Flor sind. Wenn nun die bürgerlichen Gesetze zur Endscheidung der Streitigkeiten dienen, welche über das Eigenthum, über die Nahrungsgeschäfte, über die Erbschaften, über die Theilungen des Eigenthums, über die Aussteuer, über die Versicherung der Aussteuer, über den Credit aller Gewerbetreibenden Personen u. s. f. entstehen; und dann die Policeigesetze zum ersten Augenmerk haben, einen blühenden Nahrungsstand zu befördern, so ist

mit

mit einem Ueberſehen begreiflich, daß die Policei=geſetze mit denen ſogenannten bürgerlichen Geſetzen, in einem engen Zuſammenhange und Verhältniſſe ſtehen müſſen.

Sogar mit den auswärtigen Angelegenheiten ſtehen die Policeigeſetze in genauer Verwandſchaft. Dieſer Fall ereignet ſich ſchon bey allen Zweigen der auswärtigen Commercien, wo es auf Tracta=ten, und auf die freundſchaftliche Geſinnungen der Höfe gegen einander gar ſtark ankömmt, um den Landesproducten auswärtigen Abſatz zu verſchaf=fen; So wie auch die Landespolicei große Urſa=chen hat auf die Geſtalt der auswärtigen Angele=genheiten Rückſicht zu nehmen, wenn es darauf ankömmt einige ausländiſche Waren, zu Beförde=rung des inländiſchen Abſatzes mit hohen Abga=ben zu belegen, oder deren Einfuhre ganz zu ver=bieten.

Selbſt die Poſten und das Münzweſen, haben, in ſo fern ſie als Policeianſtalten zu betrachten ſind, ſowol als die Anſtalten gegen Peſt; und andre an=ſteckende Krankheiten, einen unwiderſprechlichen Zuſammenhang mit denen Staatsangelegenheiten, und einer ſchicklichen Uebereinkunft mit den benach=barten Staaten, daher dann auch die Landespoli=cei in dieſen und mehreren Vorfällen billig nichts

be=

beschliessen soll, ohne vorher mit dem Staatsrath oder dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten darüber einverstanden zu seyn, zumalen das Verhältniß eines Staats gegen den andern oft so kritisch ist, daß dergleichen Gegenstände mit der ausgesuchtsten Behutsamkeit behandelt werden müssen, wenn man sich nicht tausenderlei unangenehmen, oft auf lange Zeit schädlichen Vorfällen, und Gegenanstalten blos stellen will.

Das dritte Kapitel,

Zusammenhang der Policei, mit der Religion.

Die Religion ist eben so geschickt zur Glückseligkeit der bürgerlichen Verfassung viel beizutragen, als sie einen sehr nachtheiligen Einfluß in das gemeinschaftliche Beßte haben kann, daher sie dann auch in verschiedenen Absichten, besonders in dem äußerlichen, mit den Policeianstalten in genauer Verbindung stehen muß.

Eine Religion, die auf die Natur der Menschen gegründet ist, die nicht mehr fodert, als was aufgeklärte Vernunft verlanget, die eine menschliche Sittenlehre prediget, die den Menschen edle Gesinnungen einflößt, kann keine andre als gute

Früch-

Früchte bringen, Redlichkeit, Vaterlands- und Menschenliebe erzeugen; Wohingegen eine auf entgegen gesezte Grundsätze gebaute Religion, unübersehliches Elend anzurichten, ja durch enthusiastische Schwärmereien, Aufruhr, Morden, Rauben u. s. w. zu veranlassen ungemein geschickt ist, als wovon wir in der alten und neuen Geschichte die erschrecklichste und traurigste Beispiele finden.

Der Landespolicei Aufmerksamkeit über diesen wichtigen Gegenstand wird hauptsächlich dahin gehen, daß keine Aergernißgebende, der Ruhe, und Wohlfart des Staats gefährliche Lehrsätze, öffentlich geprediget, ferner die Toleranz ausgeübet, heimliche Versammlungen unter dem Deckmantel der Religion vermeiden, die geistliche Hirten in gehöriger Ordnung und gerechtem Verhältniß gegen den Staat erhalten, auch sowol zu geistlichen als leiblichen Geschäften recht brauchbar gemacht werden. Nicht weniger muß sich ihre Fürsorge auf die Kirchen und Schulgebäude, auf den Unterhalt der Kirchendiener, auf das Schulwesen, auf die Einrichtung, Menge und Gebrauch der Feyertäge, erstrecken, ja sie muß in diesen Stükken um so wachsamer und strenger seyn, je sichtbarer das Verderben der Sitten, und die Gleichgültigkeit in dem äußerlichen Gottesdienst ist.

Man

Man muß hierin, wie ich glaube, zwey gleich schädliche Abwege vermeiden, weil es eben so nachtheilig für die Aufnahme des Staats seyn kann, den unbegränzten Stolz, Herrschsucht, Partheigeist und Habsucht der Geistlichen nachzusehen, oder dabey gleichgültig zu seyn, als diesen Stand und die Beobachtung ihrer Pflichten, der Verachtung, den Spöttereien des großen Haufen auszusetzen. Leute, welche alle Belohnungen der Tugenden, und Bestrafungen der Laster jenseits des Grabes läugnen, welche der Unschuld, die sie ärgern, spotten, welche Priester der Unzucht, und Lehrer der Unreinigkeit sind, welche ihrer eigenen Schandthaten sich nicht schämen, sondern ihren Ruhm darin setzen Verführer der Tugend zu seyn, sind allemal gefährliche Menschen, deren schädlichen Ausschweifungen Einhalt geschehen, wenigstens deren Ausbreitung möglichst vermindert werden sollte, denn zwischen Freiheit und Frechheit findet ein wesentlicher Unterschied statt.

Der Glaube, worauf es in der Religion hauptsächlich ankömmt, ist zwar kein Gegenstand der Policei, noch der Befehle, sondern jeder Mensch lebt in Ansehung der Religion im Stande der natürlichen Freiheit, da aber alle Religionen in gewisse Gemeinschaften zusammen getreten sind, da sie alle einen öffentlichen Gottesdienst und ge-

wisse Religionsgebräuche haben, da ferner die Blindheit der Menschen zum öftern so weit gehet, daß sie Leute hassen, und wohl gar verfolgen, die nicht mit ihnen einerlei Glaubens sind; So entstehet daraus zuverläßig ein Gegenstand der Policei, welche das Recht haben muß, alles äußerliche der Religion, (keinesweges aber die Glaubenslehren) zu ordnen, und alle Unruhen, auch widrige Gesinnungen, welche dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilig seyn, und selbst auf die Sitten, und Arbeitsamkeit des Volks einen Einfluß haben können, zu stöhren.

Nachdem wir bisher die Hauptzüge von der Befugniß der gesetzgebenden Policei, und deren Zusammenhang mit den übrigen Staatsverfassungen ganz leicht bezeichnet, und dadurch denen Schülern der Policeiwissenschaft einen vorläufigen allgemeinen Begrif von diesem wichtigen Zweig der Staatsverwaltung gegeben zu haben, uns schmeicheln, so wird es Zeit seyn, auf die besondre Gegenstände forschende Blicke zu werfen, und da ein unbevölkertes Land, weder Policei, noch andre Gesetze nöthig haben kann, so scheint es mir natürlich, uns zuförders um Menschen, oder eine verhältnißmäßige Bevölkerung zu bewerben, ehe wir selbige zu regiren, und ihre Kräfte wohl anzuwenden lehren.

Drittes Hauptstück

von

der Fürsorge für die Vermehr- und Erhaltung der Menschen.

Das erste Kapitel,

Ein verständiges Wesen, so andre verständige Wesen regiren will, soll sich und die seinigen, seine Stärke und Schwäche kennen lernen.

Wenn ich einen Schäfer frage, wie stark seine Schafherde in jeder Sorte sey, wo er sein Sommer- und Winterfutter hernimt, und wie er allenfalls bey lange anhaltenden Wintern, das abgehende Futter ersetzen kann? so wird er mir jeden Punkt bestimmt beantworten, wenn ich nicht berechtiget werden soll, ihn für einen unwissenden, der Aufsicht unwürdigen Kerl zu halten. Man frage aber die Götter dieser Erden, wie viel Menschen von jeder Klasse ihren Befehlen unterworfen sind? Wie, und wovon sich jede Klasse ernährt? Was für Anstalten gemacht sind, theils um die

Gesundheit der Menschen zu erhalten, theils um sie für unvermutheten Mangel in Sicherheit zu setzen? so wird man, ausser was den Militairetat, und den Hof betrift, wenig befriedigende Antworten erhalten, gleichwol scheinet nichts widersinniger und ungereimter zu seyn, als eine große Gesellschaft von Menschen samt ihren Besitzungen regiren zu wollen, wovon man weder das eine noch andre genugsam kennt. Hieraus unterstehe ich mich den sehr natürlichen Schluß zu ziehen, daß jeder weise Regent vor allen Dingen die ihm unterworfene Staaten, nach ihrem Umfang und innerlichen Beschaffenheit geometrisch ausmessen, und die vorhandene Volksmenge zehlen und berechnen lassen müsse, weil man ausserdem in Ansehung der Bevölkerung, und Verbesserung des Nahrungsstandes nichts gründliches, nichts großes unternehmen kann, so wie man auch ohne diese Bedingung, in vielen andern Policeianstalten im finstern tappen, folglich wenig zusammenhangende und reiflich überlegte Maßregeln ergreifen wird.

Die Landesvermessungen zu veranstalten, zu dirigiren, und darnach die Steuer der Unterthanen auf einen billigen Fuß zu setzen, gehöret nicht zu unserm Plan; Es ist die Sache der Cameralisten, im eigentlichen Verstande, und ich habe im zwei-

ten Bande des Lehrbegrifs sämtlicher Oekonomi=
schen = und Cameralwissenschaften davon umständ=
lich gehandelt; allein die Berechnung des Volkes
gehört allerdings zu den Policeianstalten. Sie
kann auf zweierlei Art geschehen, entweder durch
die Todtenregister, oder durch die wirkliche Zäh=
lung des gesamten Volkes, nach denen verschiede=
nen Ständen und Klassen. Durch das erste Mit=
tel, kann man zwar nur nach einem ohngefehrli=
chen und sehr selten sichren Ueberschlag die vorhan=
dene Menschen berechnen, gleichwol ist diese An=
stalt in mancherlei Betracht sehr nützlich, um so
mehr als man aus wohlgeführten Todtenregistern
ersiehet, in was für Alter, und an was für Krank=
heiten die Menschen gestorben, welches dann zu
verschiedenen nützlichen Betrachtungen, zu Er=
munterung der Arzneiwissenschaft, und andern
wirksamen Hülfsmitteln, Gelegenheiten darbietet,
folglich müssen die Todtenlisten ordentlich, nach
richtigen und wohlgewählten Vorschriften geführet
werden, wozu im praktischen oder dem zweiten
Theile dieses Werkes Anweisung erfolgen, hier
aber nur noch angemerket werden soll, daß auch
die Todtenbeschauanstalten so in Wien mustermäßig
eingerichtet sind, für das Tribunal der Policei ge=
hören, die niemand erlaubet, seinen Todten zu
begraben, bis er am Todtenamte gemeldet, und

von selbigem besichtiget worden, wodurch dann Mordthaten, Vergiftungen, das Begraben lebendiger Menschen, und andre Unordnungen mehr verhütet, auch daraus mit Zuziehung des Gesundheitsraths mancherlei nützliche Bemerkungen, zu Erhaltung der Gesundheit der Menschen gemacht werden können.

Die andre Art, oder die wirkliche Zählung des Volkes im Lande, ist allerdings ein weit sicheres und zuverläßiges Mittel, die Anzahl der Menschen zu wissen, denn wer eine allgemeine Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden annehmen, und daraus mit Zuverläßigkeit, auf die Anzahl des Volkes im Lande schliessen wollte, würde sich einer offenbaren Gefahr zu irren, blos stellen, zu geschweigen, daß dergleichen Verzeichnisse, wenn man auch zugeben wollte, daß sie mit vollkommner Gewißheit berechnet werden könnten, gleichwol zu verschiedenen Endzwecken einer weisen Regirung unzulänglich seyn würden. Nichts kann dannenhero nöthiger seyn, als eine genaue Zählung des ganzen Volkes im Lande zu veranstalten, und sothane Zählung wenigstens alle sechs Jahre mit ohnunterbrochner Fortführung der Todtenregister zu wiederholen. ohne für das fürchterliche Beispiel des Königs David zu erschrecken, noch ähnliche

Stra-

Strafe zu fürchten. Die Pflicht der Regenten ist die Wohlfart der Unterthanen zu befördern, welches sie aber nur mit sehr ungewissen Erfolg bewerkstelligen können, so lange sie nicht durch genaue Zählung des Volks, die verschiedenen Geschlechter, Klassen, und Beschaffenheit desselben kennen. Ich wünschte zur Ehre der Bibel, diese anstößige Stelle ausgemerzt zu sehen, oder wenigstens darüber eine mit der gesunden Vernunft übereinstimmende Erklärung zu hören. Als David das Volk zählen ließ, that er als König seine Pflicht. Haben sich Leidenschaften mit dieser Pflicht verbunden, so waren sie Sünde, aber nicht das Zählen an und für sich, wie aber konnte Gott dieser Sünde wegen das unschuldige Volk, und nicht den angeblichen Sünder strafen? Ist die Zurechnung fremder Sünden, und Verdienste, nicht ein Satz für dem die gesunde Vernunft erschrickt?

Ich kehre von dieser kleinen Ausschweifung, die mir nicht Leichtsinn, noch Spötterei, sondern Hochachtung für die Bibel abgedrungen, zu meinem Gegenstand zurück, und verlange, daß man die Zählung dergestalt anordne, wie es denen verschiedenen Endzwecken und Anstalten des Staats am zuträglichsten ist; denn so muß man z. B. daraus erkennen können, in welchen Altern, und in

welchem der beiden Geschlechter die Sterblichkeit am größten; Welche Menschen dem Staate nützlich, oder doch nützliche Glieder des gemeinen Wesen zu werden, Hofnung geben, wie viele Menschen Commercien und Gewerbe, wie viele andre Landwirthschaft treiben, wie groß die Anzahl der Diener des Staats, der Renturier, der Gelehrten u. s. w. sey, denn dieß ist das Mittel, woraus man den Zustand der Schöpfrischen und andrer nützlichen Klassen der Nation, so zu sagen mit einem Blick übersehen, und daraus zu vielen weisen Maßregeln Anlaß nehmen kann.

Ich hoffe erwiesen zu haben, daß das erste Augenmerk der Landespolicei dahin gerichtet seyn muß, sich von der wirklichen Anzahl der im Lande befindlichen Menschen, und ihrer Ernährungsart zu unterrichten. Laßt uns also diesen Umstand auf einen Augenblick als berichtiget voraussetzen; laßt uns annehmen, daß die vorgeschlagene Untersuchungen einen sichtbaren Menschenmangel erweisen; So wird die Frage entstehen, wie diesem Mißstand, dieser in Deutschland allgemeinen Krankheit abzuhelfen, und was für Maßregeln zu einer stärkeren und verhältnißmäßigen Bevölkerung zu nehmen sind? welches dann der Gegenstand der folgenden Kapitel seyn wird.

Das

Das zweite Kapitel,

Allgemeine Grundsätze der Bevölkerung.

Der Marquis von **Mirabeau**, will der Welt in seinem bekannten Menschenfreund mit enthusiastischer Beredsamkeit einbilden, daß der Getreidebau der alleinige Grund einer starken Bevölkerung sey. Er behauptet sogar, daß der Krieg, dieser große Menschenfresser, der Bevölkerung nicht nachtheilig sey, in so fern der Getreidebau dadurch nicht unterbrochen, und die von feindlichen Sensen abfouragirten Felder gleich wieder besäet würden; Er will uns endlich überreden, daß der ehelose Stand der Geistlichkeit, der Bevölkerung nicht schade, im Fall diese Männer nur mäßig lebten, und viel Getreide bauten; Allein die Ungereimtheit dieser Mirabeauischen Grundsätze leuchtet beim ersten Anblick in die Augen, und die Erfahrung zeuget von ihrer Unrichtigkeit.

Wahr, und sehr wahr ist es, daß jeder Staat den wahren Grund seiner Macht, seiner Stärke, seiner Bevölkerung auf den Feldbau gründen müsse, und ein Staat, der viel Getreide bauet, stark bevölkert seyn könne. Falsch aber ist es, daß ein Staat, der unzulängliches Getreide bauet, wenig

bevölkert seyn müsse. Pohlen ist z. B. wenig bevölkert, und führet doch viel Getreide aus; Holland ist stark bevölkert, und bauet nicht die Helfte des erfoderlichen Brodkorns. Was kann einem Lande ein Ueberfluß an Getreide helfen, wenn es dem armen Mann an Geld fehlt, dieses Getreide zu kaufen?

Daß der Krieg die Pest der Bevölkerung sey, davon zeuget die innerliche Beschaffenheit der in Kriegen verwickelten Mächte. Wenn das junge Volk durch das feindliche Geschütz, und die Beschwerlichkeiten der Feldzüge in die andre Welt geschickt wird; wenn der Feind, die Felder, Scheuern und Böden plündert; wenn Ochsen und Pferde geraubet werden, oder unter der Last des unaufhörlichen Vorspanns krepiren, wer soll da die Felder bauen? womit soll man sie bestellen, und besäen?

Daß endlich der eheloſe Stand überhaupt, und der Geistlichen insbesondre, der Bevölkerung nicht nachtheilig sey, kann nur von Leuten behauptet werden, die mit dem Zeugungsgeschäfte unbekannt sind, oder die Welt nicht kennen. Der Mensch hat sein Daseyn der Vermischung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu danken; Hat man gute und schlechte Gründe sich dieser Vermischung zu entziehen, so müssen auch deren Folgen ausbleiben.

Will

Will man den Zeugungstrieb, theils auf unnatürlichen, theils auf verbotenen Wegen befriedigen, so wird der Endzweck der Natur auch verfehlt, mithin auf eine oder andre Art der Bevölkerung geschadet. Es verlohnet sich nicht der Mühe, dergleichen ungereimtes Zeug umständlicher zu widerlegen, zumalen solches schon von andern, auch von mir selbst im zweiten Bande des Lehrbegrifs geschehen ist, ich will daher nur gleich zu den wahren Grundsätzen des Wachsthums der Bevölkerung übergehen.

Wo die Thiere Unterhalt finden, da vermehren sie sich; wo zwey Menschen verschiedenen Geschlechts Gelegenheit finden, durch Fleiß und Arbeit die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens zu erwerben, da heirathen sie einander, zeugen Kinder, und vergrößern die Bevölkerung. Hieraus folget, daß das hauptsächlichste Augenmerk der Regirung, um den Wachsthum der Bevölkerung zu befördern, dahin gehen müsse, dem Nahrungsstand eine so vortheilhafte Gestalt zu geben, daß er einer großen Menge Menschen günstige Gelegenheit anbietet, sich wohl und ohne Zwang zu nähren. Wird diese Generalregel vernachläßiget, so sind alle andre Maßregeln zur Bevölkerung vergebliche Hirngespinste.

Soll der Nahrungsstand die bedungene Beschaffenheit erhalten, so muß im Staate ein großer Zusammenfluß von Gütern, und deren lebhafter Umlauf, vorhanden seyn, denn je größer der Zusammenfluß von Gütern ist, um so mehr Menschen finden bey derselben Erzeugung, Verfertigung, und Verschönerung ihren Unterhalt; Und je geschwinder und öfter die Landes und Kunstproducte, durch die Hände der Einwohner gehen, desto mehr Menschen können daran gewinnen und davon ernährt werden.

In einem wohleingerichteten Staate müssen alle Maßregeln wodurch die gemeinschaftliche Glückseligkeit befördert, und das Gemeinschaftliche mit dem Beßten einzelner Personen in eine Kette zusammen gebracht wird, sich wechselsweise unterstützen und befördern. Denn so wird die Kultur des Erdreichs, durch die Bevölkerung und einen blühenden Nahrungsstand, befördert; und so wirkt gegentheils, die Kultur des Landes, und ein blühender Nahrungsstand wiederum in die Bevölkerung. Der blühende Nahrungsstand ist und bleibt also der Grund oder das Fundament der Bevölkerung, jedoch wollen wir zuforderst unsre Blicke allein auf die Maßregeln heften, welche zu Beförderung der Bevölkerung, und dem Hauptgrunde zur Unterstützung dienen.

Die

Die Landespolicei muß indem sie ihren Endzweck auf die Bevölkerung richtet, die Ursachen und Hindernisse wegräumen, die der natürlichen Vermehrung der Menschen im Wege stehen; sie muß ferner den Gesetzen solche Richtung geben, welche die Bevölkerung zu erleichtern Geschick haben.

Das dritte Kapitel,

Hindernisse der natürlichen Vermehrung der Menschen, sind wegzuräumen.

Die erste und wichtigste Hinderniß der Vermehrung der Menschen ist der Mangel an Unterhalt. Er schwächet die Zeugungskräfte, er zwingt die Menschen ihre etwanige Begierden zur Fortpflanzung zu unterdrücken, oder auf eine der Bevölkerung nachtheilige Art zu befriedigen; die zweite Haupthinderniß ist in einer harten und ungerechten Regirung zu suchen, Eine Regirung, welche die natürliche Freiheit der Menschen beleidiget, welche sich berechtiget hält, die Unterthanen zu verkaufen, oder sie zu Gewerben zu zwingen, gegen die sie eine Abneigung haben, welche die Menschen unter unerschwinglichen Abgaben, und denen Plackereien raubbegieriger Beamte seufzen läßt. Eine solche Regirung, sage ich, eine solche Tirannin des

Volks,

Volks, bemühet sich vergebens jemals zu einer verhältnißmäßigen Bevölkerung zu gelangen. Nicht allein der Fremde erschrickt für die Fußtapfen des Despoten, und hütet sich ihm nahe zu kommen, und die Einwohner vermehren zu helfen; sondern auch der Eingeborne läßt keine Gelegenheit müßig verstreichen, um sich der ihn erwartenden Sklaverei zu entziehen, wenigstens benimmt sie ihm den Muth sich zu verheirathen, und die Zahl der Unglücklichen zu vermehren.

Ihr Fürsten, die Ihr Euer großes Augenmerk sehr rühmlich auf Bevölkerung richtet, und oft große Summen anwendet, um Euren Menschenmangel durch Anlockung fremder Unterthanen einigermaßen zu ersetzen, seyd versichert, daß alle Eure Bemühungen, alle Euer Kostenaufwand vergeblich seyn, und keinen wesentlichen Nutzen schaffen wird, so lange Ihr Euch nicht der Gelindigkeit befleißigen, die natürlichen Rechte der Menschen respektiren, die Ernährungsmittel vermehren, und die unerschwingliche, auf die unschicklichste Art erhobene, oder vielmehr erpreßte Abgaben auf einen billigen Fuß setzen wollt.

Die dritte Haupthinderniß, ist der theils freiwillige, theils gezwungene eheloſe Stand der Menschen. Der Geistliche, der Soldat, dörfen in man-

manchen Staaten nicht heirathen, und der bürgerliche Stand kann nicht, weil es ihm an Mitteln gebricht, Frau und Kinder standesmäßig zu unterhalten. Schwerlich wird man zweifeln, daß der Ehestand der natürlichen Vermehrung der Menschen weit beförderlicher, als eine unordentliche Vermischung beiderlei Geschlechter sey; folglich ist es ja billig, folglich ist es denen guten Grundsätzen einer weisen Regirung gemäß, alles was den Ehestand in Verachtung bringen, oder eine Abneigung gegen selbigen erzeugen kann, auszurotten, dem freiwilligen ehelosen Stande hingegen mit Verachtung zu begegnen.

Die Menschen beiderlei Geschlechts, sind von Natur geneigt genug ihr Geschlecht fortzupflanzen, wenn sie nur nicht durch fürchterliche und beschwerliche Umstände davon abgeschreckt würden. Dergleichen Hinderniße, finden sich fürnemlich auf seiten des männlichen Geschlechts, weil alle Geschäfte und Nahrungssorgen, als Häupter der Familien auf ihren Schultern liegen.

Die Mannspersonen also sind es die zum Ehestande aufgemuntert werden müssen. Will man ihnen dazu Geschmack beibringen, so kenne ich kein natürlicher und bequemer Mittel, als der Observanz zuwider, denen Mannspersonen den Eintritt

in

in den Ehestand, und die Einrichtung ihres Gewerbes auf alle vernünftige Art zu erleichtern, auch sie in die Rechte des Hausvaters so dem Manne, nach der Natur und denen bürgerlichen Verfassungen ungezweifelt gebühren, wieder einzusetzen.

Die Gesetze sind es welche dem Ehestand Hochachtung, und wesentliche Vortheile verschaffen müssen, sie sind das wirksamste Mittel, die zur Mode gewordne Abneigung vor dem Ehestand, auszurotten. Unter allen Nationen Europens hat keines mehrere und weisere Gesetze zu Beförderung der Bevölkerung gehabt, als die Römer. Ich will nur einige zum Beweiß meines Satzes anführen. Verheirathete Personen, welche die größte Anzahl Kinder hatten, genossen eines ohnunterbrochnen Vorzugs, sie mochten Ehrenstellen suchen, oder sich der Rechte derselben bedienen. Dem Consul, der die meisten Kinder hatte, wurden die Fasces zuerst vorgetragen, auch hatte er die Wahl unter den Provinzen. Der Rathsherr welcher die meisten Kinder hatte, saß oben an, und sagte im Senat zuerst seine Meinung. Ein mit Kindern gesegneter Vater, konnte vor dem gehörigen Alter zu obrigkeitlichen Stellen kommen, weil ihm vor jegliches Kind ein Jahr erlassen ward. Wer drey Kinder

hatte

hatte war von allen persönlichen Beschwerungen befreiet. Ein freigebornes Weibsbild, welche drey, und die freigelassenen so vier Kinder hatten, wurden aus der beständigen Vormundschaft entlassen, in der sie die alten römischen Gesetze hielten. Ich weiß wohl daß nicht alle Vorzüge und Belohnungen, welche die Römer mit dem Ehestand verbunden, auch für uns passen, allein ich zweifle gleichwol nicht, daß man verschiedenes daraus annehmen, und vorzüglich den Mann in die Rechte des Hausvaters herstellen, Vätern vieler Kinder vorzügliche Hochachtung und Rang bewilligen, auch sie mit wesentlichen Vortheilen zu Erleichterung ihres Hauswesens unterstützen sollte, und könnte.

Da es aber nicht genug ist, durch Vorzüge und Belohnungen zum Ehestande aufzumuntern, sondern man denen vorsetzlich in ledigem Stande bleibenden, Nachtheil empfinden lassen muß, wenn man die Abneigung vor den Ehestand ausrotten will; so sollen uns auch hier einige römische Beispiele zur Nachahmung dienen. Ein Frauenzimmer das 45 Jahr alt war, und weder Mann noch Kinder hatte, durfte weder Edelgesteine tragen, noch sich der Sänften bedienen. Eine unverheirathete Person, konnte nichts von auswärtigen durch Testamente erben, selbst eine verheirathete aber

unbeerbte Person, war nur zur Hälfte des Vermächtnisses fähig. Eheleute so Kinder zusammen gezeuget hatten, konnten sich einander alles Ihrige im Testamente vermachen, waren sie ohne alle Kinder, so konnten sie nur den zehnten Theil des erheiratheten Vermögens bekommen. Hatten sie Kinder aus einer andern Ehe, so konnte man ihnen so viel Zehntheile vermachen als sie Kinder hatten. Ein Mann der seine Frau in andern als der Republik Geschäften verließ, konnte nichts von ihr erben. Das Gesetz verstattete dem überlebenden Theile zwey Jahre Zeit sich wieder zu verheirathen, aber nur anderthalb Jahr, wenn sich Mann und Weib von einander geschieden hatten. Väter so ihre Kinder nicht verheirathen, oder ihre Töchter nicht ausstatten wollten, wurden dazu von der Obrigkeit gezwungen. Mir deucht, daß sich aus diesen Gesetzen verschiedene für uns paßten, und in Ueberlegung gezogen zu werden verdienten.

Die Römer waren aber nicht allein bedacht Ehen zu stiften, und die Bevölkerung dadurch zu befördern, sondern auch unnütze und vergebliche Ehen zu verhindern. Man durfte sich nicht verloben, wenn die Heirath später als zwey Jahr drauf vollzogen werden sollte. Kein Mädchen durfte unter zwölf Jahr heirathen, noch sich unter zehn Jahr verloben. Ein sechzig jähriger Mann, durf-

te

te keine fünfzig jährige Frau heirathen. Bey uns hingegen werden alle Ehen ohne Unterscheid zugelassen, obschon der eigentliche Endzweck des Ehestandes dabey keine statt findet. Mir scheinet diese Gewohnheit überhaupt verwerflich, und der Bevölkerung insbesondre nachtheilig zu seyn, ich würde sogar die Ehen gebrechlicher und siecher Personen für unzuläßig erkennen, weil aus der Ehe mit einem alten Weibe keine Kinder erfolgen können, aus dem Ehebette gebrechlicher und kranker Personen aber, entweder keine, oder doch gleichen Mängeln unterworfene Kinder, zu vermuthen stehen.

Uebrigens würde die Verbesserung der Sitten wovon wir gehörigen Orts ausführlicher handeln wollen, zu Beförderung des Ehestandes gar viel beitragen. Man sollte z. B. eine geschwängerte unverheirathete Person, zwar nicht in Strafe nehmen, weil sie durch ihr Vergehen selbst überflüßig bestraft ist, und die Strafe nur zum Nachtheil der Erhaltung des Kindes gereichet, folglich der Bevölkerung um! so gewisser schädlich seyn würde; Allein man sollte dergleichen unvorsichtigen, oder zu leichtsinnigen Creatur, alle Hofnung benehmen, durch Unzucht in den Ehestand zu gelangen, folglich keine Mannsperson anhalten, eine von ihnen

geschwängerte Person zu heirathen, als welches meines Erachtens das zuverläßigste Mittel seyn dürfte, die Mädchens behutsamer zu machen.

Die vierte Haupthinderniß der Bevölkerung ist die wenige Sorgfalt für die Erziehung überhaupt, und für arme Kinder insbesondre. Die Kinder so wegen Mangel der Pflege frühzeitig sterben, sind für den Staat eben sowol verlohren, als die so ohne Zucht in der Wildheit aufwachsen, denn da sie weder Geschicklichkeiten erwerben, noch zu einem ehrbaren Wandel erzogen werden, so kommen sie niemals in den Stand Familien zu stiften, und ehrlich zu ernähren; Sie tragen also zur ferneren Bevölkerung nichts bey, und sind schon an und für sich dem Staate zur Last. Findelkinder, arme Wayfen, deren Eltern frühzeitig ohne Hinterlassung von Vermögen gestorben, sind Kinder des Staats, die billig von selbigem ihre Versorgung und Erziehung fodern, wenn wir uns anders den Staat, als einen Körper, der in allen seinen Gliedern einen genauen Zusammenhang hat, vorstellen. Ein Staat also, der nicht auf weißlich veranstaltete Findlings- und Wayfenhäuser die ausgesuchtste Fürsorge richtet, handelt pflichtwidrig, und verkennt zugleich seinen wahren Nutzen.

Die fünfte Haupthinderniß in dem nicht genug anzupreisenden Bevölkerungsgeschäfte, kann man in der bey uns gewöhnlichen Ausstattung der Töchter suchen, und finden. Wer kann daran zweifeln, daß nicht wenigstens der sechste Theil der Menschen unverheirathet bleibt? Diese Menschen tragen zur Bevölkerung nichts bey, und vernichten sie auch auf die folgende Zeiten. Woher entstehet dieser höchstnachtheilige Mißstand? Gewiß nicht aus ermangelnden Naturtrieb zur fleischlichen Vermischung, sondern aus Ermangelung der Mittel ein Gewerbe oder Haushaltung anfangen zu können. Wem ist unbekannt, daß ganz vorzüglich nach jenen Mädchens gegriffen wird, die Geld haben, oder eine anständige Mitgabe erhalten? Sehr selten haben sogar bey dem vernünftigen Theil der Menschen übereinstimmende Neigungen, edle Denkungsart, Sittsamkeit, Haushaltungskunst, bey der Wahl einer Ehegattin, den Vorsitz, man suchet entweder Geld, oder sich mit Familien zu verschwägern, die uns ein sogenanntes, oft sehr zweideutiges, Glück machen können, und verschließt die Augen über Leibes- und Gemüthsfehler, ja über andre Betrachtungen mehr. Die Folgen dieser Gewohnheit, pflegen übel gerathene, der Bevölkerung nachtheilige Ehen zu seyn, so wie auch dadurch armen, nicht selten geschickten und

tugendhaften Mädcheus, der Weg in den Ehestand zu treten versperrt wird.

Gewisse Leute von sehr eingeschränkten Einsichten, wollen uns zwar überreden, daß wenig darauf ankomme, ob viele Mannspersonen, als Gesellen, Knechte und Mägde bey andern unverheirathet bleiben, weil sie auch in dieser Beschaffenheit dem Nahrungsstande nützlich, ihren Brodherren aber weniger lästig als verheirathete Leute wären; allein so wenig ich den großen Besitzungen auf dem Lande, worüber ich mich im folgenden Hauptstücke ausführlicher erklären werde, meinen Beifall geben kann, eben so wenig finde ich es der Bevölkerung und dem Nahrungszustande zuträglich, wenn das junge Volk nicht mit der Zeit selbst ein Hauswesen anfangen, und Meister, Bauer. u. s. w. werden kann.

Die alten Völker sahen es schon vor eine nothwendige Aufmerksamkeit des Gesetzgebers an, arme und reiche, häßliche und schöne Mädchens zu verheirathen; Sie machten zu Erreichung dieses Zwecks, verschiedene, zum theil sonderbar scheinende, Anstalten, von welchen ich nur diejenige mittheilen will, welche uns Herodot erzählt. Er sagt, das weiseste Gesetz, welches die Babilonier hatten, auch die Egyptier unter den Illyriern beob-

beobachten sollen, ist meiner Meinung nach folgendes. In jedem Dorf wurden jährlich einmal alle mannbare Jungfern auf einen Platz versammlet, um welchen Platz die Mannspersonen einen Kreiß formirten. Der Ausrufer stund auf, und verkaufte eine nach der andern, und zwar die schönste unter allen zu erst, und sodann die andern die ihr an Schönheit folgten. Sie wurden aber nicht zu Sklaven sondern zu Eheweibern verkauft, da denn reiche Leute, die Lust zum Heirathen hatten, einander überboten, und die schönsten Mädchens kauften. War der Ausrufer mit dem Verkauf der Schönen fertig, so ließ er die häßlichen und ungestalten Mädchens auftreten, und fragte wer sich mit der geringsten Geldsumme begnügen, und sie dafür heirathen wollte. Demjenigen der mit dem wenigsten Geld zufrieden war, wurd das Mädchen überlassen, und die verglichne Summe aus dem Verkauf der Schönen bezahlt, folglich wurden die ungestalten von den wohlgestalten ausgestattet.

Auch in andern und zwar benachbarten Ländern ist man auf die Verheirathung armer Mädchen mit Ernst bedacht. In Italien rechnet man es zu den verdienstlichen Werken, und hat zu diesem Endzweck hin und wieder, besonders in Rom

beträchtliche Stiftungen gemacht. Frankreich zählet die Ausstattung armer Mädchen unter die Merkmale öffentlicher Freudenbezeugungen. In England findet dieser nützliche und rühmliche Endzweck gleichfalls großen Beifall, blos in Deutschland scheinet dergleichen Fürsorge für überflüßig gehalten zu werden, und wie kann man auch vermuthen, daß Regenten, die einen solchen Ueberfluß von Unterthanen zu haben, sich einbilden, daß sie nicht allein derselben Auswanderung mit Gelassenheit ansehen, sondern sie noch wohl gar nach andern Welttheilen zur Schlachtbank liefern, an die Ausstattung armer Mädchen, und dadurch zu befördernde Bevölkerung denken sollten?

Möchten uns indeß einmal die Augen aufgehen, möchte der Anwachs wüster, und übel bebauter Ländereien, endlich die Fürsten unterrichten, daß ihre Staaten an der Auszehrung darnieder liegen, so würden sie, wie ich glaube zu Verstopfung des so eben gerügten Uebels keine wirksamere Mittel finden, als das Heirathsgut zu bestimmen, so jeder Stand, jede Klasse des Volks, den Töchtern mitgeben soll, und dieses Heirathsgut bey unvermögenden Leuten oder Wayfen, entweder von den Verwandten, oder aus den Staatseinkünften vollzählig machen lassen, weil man solchergestalt we-

der reiche noch arme Mädchens haben, mithin jede Mannsperson nach eignem Geschmack, sich zu einer Heirath entschliessen würde.

Sollte aber dieser Vorschlag keinen Beifall finden, so würde sich doch allenfalls die Ausstattung armer Mädchen, durch Stiftungen wohleingerichteter und von der Policei dirigirter Brautkassen bewirken lassen, daß bey einem geringen Fond, eine artige Aussteuer für unbemittelte Mädchens erfolgen könnte.

Das vierte Kapitel,

Die Bevölkerung ist durch die Aufnahme der Fremden sehr vortheilhaft zu befördern.

Sollte es in unserm aufgeklärten Jahrhunderte noch wohl Menschen geben, welche die Beförderung der Bevölkerung durch Ausländer, oder die Aufnahme der Fremden für nachtheilig hielten? Sollte es sich noch der Mühe verlohnen, dergleichen milzsüchtige Misantropen zu widerlegen? Wenn ich aus Thathandlungen auf die Denkungsart schließen darf, so muß ich beides mit einem deutlichen Ja beantworten.

Die Griechen machten ehedem viel Schwierigkeiten Fremde unter sich aufzunehmen, vielleicht sind einige deutsche Reichsstände, besonders die Obrigkeiten in Reichsstädten griechischer Abkunft, weil sie sich ähnlicher Thorheiten schuldig machen, und bald gar keine Fremde, bald blos ihre Religionsverwandte aufnehmen wollen, oder doch denen Ankömmlingen mancherlei Schwierigkeiten, und geldversplitternde Hindernisse in Weg legen, anstatt sie selbige mit offnen Armen empfangen, und ihnen alle mögliche Erleichterung verschaffen sollten. Indeß ist es nicht jedermanns Sache, den aus einer starken Bevölkerung entstehenden Nutzen richtig einzusehen. Die alten Römer waren es, die sich dieser weisen Einsicht schon frühzeitig zu Nutze gemacht, und dadurch zum Wachsthum und der Größe der römischen Republik ungemein viel beigetragen haben. Von Gründung der Republik an, war es bey ihnen ein Grundsatz, die überwundenen Völker unter sich aufzunehmen, und ihnen das Bürgerrecht zu ertheilen, und welcher denkende Kopf kann zweifeln, daß eine starke Bevölkerung einen ungemein großen Einfluß auf die Kultur des Bodens, und auf den Wachsthum des Nahrungsstandes, folglich auch auf die Macht und Glückseligkeit des Staats habe? Die Bevölkerung einschränken oder verhindern, ist also im Grunde

nichts

nichts anders, als die Macht und Glückseligkeit des Staats einschränken, verspäten, oder gar verhindern wollen.

Ich mag mich nicht so weit erniedrigen, die Träumereien hirnloser Feinde der Bevölkerung zu erzählen, und lächerlich zu machen, zumalen ich meine Zeit vermuthlich nützlicher anwenden werde, die Mittel und Bedingungen zu bezeichnen, die ein, für sein Interesse, wachender Staat anzuwenden hat, um Fremde anzulocken, auch endlich zu untersuchen, ob es rathsam, Fremde in großer Menge aufzunehmen, und daraus besondre Kolonien zu stiften.

Eine Regirung die bey In- und Ausländern in dem Ruf stehet, gerecht, billig, gnädig, gegen jedermann zu seyn, die es weder an wohlgewählten Bemühungen noch wesentlichen Unterstützungen ermangeln läßt, folglich jedermann die Mittel erleichtert, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit standesmäßig zu ernähren; Eine solche Regirung, sage ich, wird überhaupt betrachtet, die geringste Mühe haben, Ausländern den Aufenthalt, und die Ansetzung im Lande angenehm zu machen, gleichwol kann es nicht schaden, einige allgemeine Hülfsmittel zu desto sicherer Erreichung des Endzwecks vorzuschlagen.

Wenn

Wenn ein Staat durch die Aufnahme von Fremden an seiner Bevölkerung arbeiten will, so wird er 1) nach dem Beispiele von Holland, eine Freistatt für alle Menschen seyn, so in der ganzen Welt gedruckt, verfolget, und unterdrückt werden; so muß er keinen, seinen Schutz Angerufenen, an andere Staaten wieder ausliefern, sondern verlangen, daß man die Beschwerden und angebliche Verbrechen, dem ordentlichen Richter vorlegen, und von der neuen Landesobrigkeit, welcher sich der Geflüchtete unterworfen hat, Gerechtigkeit erwarten soll.

2) Ist die Gestattung einer vollkommnen Gewissensfreiheit von unbedingter Nothwendigkeit, man muß aber Gewissensfreiheit, und Religionsduldung, nicht mit der Religionsfreiheit vermengen. Die Gewissensfreiheit verlanget blos daß jedermann in seiner Wohnung Gott auf gefällige Art dienen und anbeten könne, ohne darüber zur Verantwortung gezogen, oder Verfolgungen blos gestellt zu werden. Diese Gewissensfreiheit ist man allen Menschen schuldig. Die Religionsduldung begreift eine Art des öffentlichen Gottesdienstes und ordentlicher Kirchen, jedoch mit mancherley Einschränkungen in Absicht auf das Ceremoniell, und die Befugniß der Geistlichen in sich. Beides

ist

ist zu Anlockung der Fremden nothwendig, denn wer kann wünschen sich in einem Lande niederzulassen, in welchem die Menschen über die Begriffe so sie von dem höchsten, unsichtbaren und jedermann unbekannten Wesen haben, zur Verantwortung gezogen werden. Etwas anders verhält es sich jedoch mit der Religionsfreiheit, welche die Gemeine berechtiget, ihren Gottesdienst ohne alle Einschränkung, denen Glaubenslehren und dem Ceremoniell ihrer Kirchen gemäß öffentlich auszuüben. Diese freie und öffentliche Ausübung der Religion kann unter vielen Umständen nützlich und rathsam seyn, allein sie wird zu Vergrößerung der Bevölkerung nicht schlechterdings erfodert.

3) Muß man alles entfernen was einen jedermann gehäßigen Zwang verrathen kann. Man soll z. B. niemand Schwierigkeiten machen, das Land wieder zu verlassen, wenn er solches seinen Absichten und Umständen Gemäß findet. Man soll auswärtigen keine Erbschaften, Heirathsgut oder andre Abfindungen vorenthalten, noch durch große Abzugsgelder, Nachsteuer und dergleichen die Erhaltung erschweren.

4) Um fremde Künstler, Handwerksleute, Bauern und andre Landleute an sich zu ziehen, muß ihnen die neue Einrichtung auf alle ersinnliche

Art

Art erleichtert werden. Es verstehet sich sogar von selbst, daß ihnen das Bürger und Meisterrecht, oder die Freiheit andre Gewerbe zu treiben, ohne die mindeste Kosten angedeie. Gleichwol darf man dabey nicht stehen bleiben, sondern muß mit Anweisung von Baustellen, von Bauhülfsgeldern, von Baumaterialien, von Aeckern und Wiesen, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit baaren Vorschuß an Handen gehen, desgleichen mit zeitiger Befreiung von allen Personal- und Realbeschwerden, besonders von der Gewaltsamen Werbung oder Eurollirung, zu statten kommen. Käme es aber darauf an, Manufacturen und Fabriken die im Lande noch fehlen, oder in rechten Gang gebracht werden sollen, einzurichten, so werden die Unternehmer noch kräftiger zu unterstützen seyn, worüber ich mich gehörigen Orts umständlicher zu erklären gedenke.

5) Ist nichts billiger, als denen anziehenden Fremden alle Rechte, Vorzüge und Freiheiten zu versichern, welche die Landeseingebohrnen genießen, und sie entweder durch öffentliche Patente für naturalisirte Einwohner zu erklären, oder jedem eine Naturalisationsakte ohnentgeldlich ertheilen zu lassen; Es ist aber zugleich nichts unbilliger, als denen Fremden größere Gerechtsame und Freiheiten,

heiten, als den alten Unterthanen zuzugestehen. Was kann ich dafür, daß mein Vaterland unbevölkert ist, oder die Raserei der bisherigen Regenten es zur Wüsten gemacht hat? Man gebe also den Fremden Unterstützungen, und bestimmte Freijahre, mache sie aber im übrigen den Landeseinwohnern gleich, damit aller Haß und Muthlosigkeit vermieden werde.

6) Endlich wird es den Endzweck befördern, wenn der Staat möglichst bemühet ist, Fremde sowol zu Officieren als Soldaten im Krigesdienst aufzunehmen, ja vielleicht wäre es gut wenn ein Drittheil des Kriegesheers aus Ausländern bestünde, und zwar um so mehr, wenn sie durch Heirathen und Ertheilung kleiner Wohnsitze an das Land verknüpfet, die Desertion vermeiden, und die Bevölkerung befördert würde. Uebrigens ist

7) Nicht zu zweifeln, daß man allen Fremden von Vermögen, wenn auch an ihnen blos ihr Geld brauchbar seyn möchte, mit offnen Armen und Höflichkeiten entgegen eilen, mithin auch gar nicht schwierig seyn müste, ihre Eitelkeit mit leere Titel, mit Vorzüge ohne Folgen, allenfalls auch mit erbliche Würden zu nähren, und sie dagegen auf die geschickteste Art vermögen, zu bauen, Güter zu

kau=

kaufen, oder zu verbessern, mithin das Land durch einen goldnen Regen zu befeuchten.

Laßt uns nunmehro forschende Blicke auf die Untersuchung der Frage werfen, ob es der Klugheit gemäß, ganze Schwärme auswandernder Fremden aufzunehmen oder wohl gar in abgesonderten Gegenden daraus Kolonien stiften, und nach besondern Gesetzen regiren zu lassen? Die Erfahrung lehret, daß die Hugenotten, die Salzburger, Pfälzer, böhmische Hußitten, und andre aus einem übel verstandnen Religionseifer vertriebene Menschen, in protestantischen Staaten mit Freuden aufgenommen, und kräftig unterstüzt worden, auch mehrentheils die Erlaubniß erhalten haben, eigne Gerichte, Kirchen und Schulen, nicht weniger den Gottesdienst in ihrer Mutterspracbe zu halten, ohne daß diese Wohlthaten und Freiheiten denen protestantischen Staaten zur Zeit gereuet hätten; Allein dieses so günstigen Vorurtheils ohngeachtet, wünsche ich doch, daß man in solchem, vermuthlich in den ersten hundert Jahren sich nicht wieder ereignenden Vorfalls, darauf sehen möge, daß dergleichen Art von Bienenschwarm nicht beisammen bleibe, sondern soviel es nur thunlich im ganzen Lande, unter die alten Unterthanen zerstreuet werde, damit die Ankömmlinge desto geschwin-

schwinder ihr Vaterland vergessen, sich mit den Eingebohrnen vermischen, und nach einigen Zeugungen einerlei Volk ausmachen mögen. Fürs andre scheinen die ewige Befreiungen so man hier und da Fremden zugestanden, die auf beständig verwilligte Unterstützungssummen, eine Ungerechtigkeit gegen die alte Unterthanen zu seyn, besser wird es wenigstens allemal seyn, denen Ankömmlingen Befreiungen und Wohlthaten, nach Beschaffenheit der Umstände auf bestimmte Zeit geniessen zu lassen, auch selbst der Austheiler der Wohlthaten zu seyn, mithin dazu keine besondre Fonds zu stiften, und deren Eintheilung dem Gutfinden einer solchen neuen Kolonie zu überlassen. Uebrigens sind alle Vorschläge zur Bevölkerung unzulänglich, wenn man nicht in eben der Maße wirksame Mittel gegen die Entvölkerung ergreift, welches dann der Gegenstand des folgenden Kapitels seyn soll.

Das fünfte Kapitel,

Die Hauptursachen der Entvölkerung werden erzählet, und dagegen einige Mittel angezeiget.

Alle Maßregeln zu Beförderung der Bevölkerung sind ganz umsonst, so lange nicht zugleich die unselige Quellen verstopft werden, so bisher

den Staat entvölkert haben, wenn die Beispiele nicht so gehäßig wären, könnte man leicht ein paar große Staaten nennen, die seit einem halben Jahrhundert eifrigst bemühet sind, Fremde an sich zu ziehen, und die darauf beträchtliche Kosten verwendet haben, ohne daß dadurch beträchtliche Menschenvermehrung, blühendere Gewerbe, und andre zu hoffende Vortheile entstanden wären; und dieses gehet ganz natürlich zu, weil man vergessen hat, die vergiftende Quellen der Entvölkerung zu vertrocknen, oder abzuschneiden. Wir wollen doch diese abscheulige Quellen zu künftiger Warnung mit wenig Worten schildern.

Die sich unsern Augen zuerst präsentirende Ursach der Entvölkerung, ist wohl ohne Zweifel eine ungünstige oder ungesunde Lage des Landes; die andre kann man mit allem Rechte der Pest, und denjenigen erschrecklichen Seuchen, die mit ihr ähnliche Wirkungen haben, einräumen; die dritte Ursach wird man in den Land und Leute verderblichen, alles zur Verzweiflung bringenden Kriegen finden; die vierte Ursach liegt in den allenthalben zu weit ausgedehnten Kriegsheeren, und dazu erforderlichen unendlichen Aushebungen der jungen Mannschaft; die fünfte Ursach muß man in den Mangel der Erwerbungsmittel, in ungeheuren

Abga-

Abgaben und Plackereien, setzen, welche Landplagen viele Menschen zwingen, ein undankbares Vaterland zu verlassen, und als die Kraniche nach andern Weltgegenden zu ziehen. An der Wichtigkeit dieser Uebel, und der daraus ganz natürlich fliessenden Entvölkerung, wird schwerlich ein vernünftiger Mensch zweifeln, daher es sehr überflüssig seyn würde, sich auf den Beweiß einzulassen, nöthiger aber ist es die Mittel zu bezeichnen, so in einer wohleingerichteten Policei Händen zu derselben Abwendung sind.

In Deutschland kenne ich keine Gegenden deren Boden so mit schweflichten, arsenikalischen und andern schädlichen Materien geschwängert wäre, welche durch starke Sonnenhitze in Bewegung gesezt, eine natürliche nicht zu hebende Unart bey sich führen sollten; ganz anders aber verhält es sich mit der aus faulenden Ausdünstungen entstehenden zufeuchten und der Gesundheit nachtheiligen Luft. Moräste, stehende Seen und große Wälder, sind die Urheber dieser Unannehmlichkeiten. Nun haben wir uns zwar in Deutschland nicht mehr über große und dichte Wälder zu beschweren, doch läßt sich nicht das nemliche von Morästen und Seen sagen; Indeß ist diese fehlerhafte Beschaffenheit durch Austrocknung der Mo-

räste, Ableitung der überflüßigen Seen; und andre Hülfsmittel mehr, zuverläßig zu heben, wozu im folgenden Hauptstücke Anleitung erfolgen wird.

Die Pest, ist eine der grausamsten Plagen, so das Menschengeschlecht jemals betroffen haben, und sie ist noch heute in Besitz ganze Staaten zu entvölkern; gleichwol ist es gewiß daß sie sich durch vorsichtige Anstalten nicht allein von einem Lande abhalten, sondern sich auch ihre weitere Ausbreitung verhindern lasse, wenn gleich eine Stadt oder andrer Ort im Staate, damit befallen seyn sollte; Um aber gegen die Pest, die venerische Uebel, die Blattern und andre ansteckende Krankheiten recht zuverläßige und wirksame Anstalten zu machen, sind die gewöhnliche Pestordnungen, die sogenante Quarantaine, die Aufhebung der Gemeinschaft mit denen der Pestverdächtigen Ländern, Menschen und Waaren, nicht hinreichend, sondern jeder beträchtliche Saat hat einen Gesundheitsrath (Collegium sanitatis) nöthig. Dieses Collegium sollte billig halb aus Staats- und Policeibedienten, halb aus den geschicktesten Aerzten bestehen, und nicht allein auf die Pest und andre ansteckende Krankheiten in denen benachbarten Landen aufmerksam seyn, und die dienlichsten

sten Gegenanstalten machen, sondern auch sein Augenmerk, auf die Epidemische und andre Krankheiten richten, so sich in gewissen Gegenden am häufigsten einfinden. Und wie vor dieses Collegium alle allgemeine Maßregeln zu Beförderung der Gesundheit, und zu Abwendung der Krankheiten gehören; So ist es auch nöthig, daß alle Policeiobrigkeiten und Aerzte, im Lande angewiesen werden, selbigem von allen, in Absicht auf die Krankheiten, sich ereignenden ausserordentlichen Vorfällen sofort Nachricht zu geben, nicht weniger alle Todtenlisten, nach denen Krankheiten woran die Menschen gestorben, am Ende jedes Jahres einzusenden, damit der Gesundheitsrath denen Ursachen häufiger Krankheiten nachforschen, und die dagegen dienlichste Mittel ausfindig machen, auch gegen die Hungersnoth, so sich in angesteckten und deshalb gesperrten Orten einzufinden, und oft mehr Menschen als die Pest selbst wegzuraffen pflegt, in Zeiten Anstalten machen könne.

Ueberhaupt würde es vortheilhaft seyn mehrgedachtem Collegio sanitatis die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen, die Lazarethe, die Hospitäler, die Apotheken, und die Entscheidung aller dabey entstehenden Streitigkeiten, nicht weniger über die Prüfung der Wundärzte und Hebe-

ammen, desgleichen über den Selbstmord anzuvertrauen, und die oberste Landespolicei dabey das Präsidium führen zu lassen, damit ein solches mit zureichender Autorität gewafnetes, und mit so geschickten als patriotisch gesinnten Männern besetztes Collegium, das Geschlecht der Marktschreier, Quacksalber und Baurendoctor, welche der Bevölkerung so nachtheilig sind, im Zaum halten, und ihr unseliges Geschäfte zerstöhren, sehr armen Leuten aber die Arzeneien ohnentgeldlich reichen lassen, nicht weniger die Hospitäler und Lazarethe dem Endzwecke gemäß, unter der genausten Aufsicht und beßten Ordnung halten, Wundärzte, Hebeammen, Apotheker, ihrer Geschicklichkeit wegen, prüfen, die Apotheken und Laboratoria zu ungewöhnlichen Zeiten visitiren, und die Beschaffenheit der Arzeneien und Materialien untersuchen lassen, auch den Selbstmord, wenn er Gemüthskrankheiten und Mangel an Unterhalt, zur Ursach hat, vermindern, ja oft Unglückliche, so sich bereits selbst Gewalt angethan haben, noch erretten könne.

Endlich darf man nicht zweifeln, daß Schwelgereien, die Venusseuche, und andre einreissende Laster, viel Menschen nicht allein elend machen, sondern den Weg zu einem frühzeitigen Tod hah-

nen; So wie auch unzeitige, oder sonst ungesunde Nahrungsmittel, eine üble Bauart der Häuser, Unreinlichkeit, stinkende Ausdünstungen, beschwerliche Dämpfe verschiedener Gewerbe, einen beträchtlichen Einfluß auf das Leben und die Gesundheit der Menschen haben, mithin alle diese Gegenstände in Ansehung der Bevölkerung wichtig, und von niemand besser zu übersehen, und zu dirigiren sind, als von einem aus den ersten Policeidirectoren, und den geschicktsten Aerzten zusammengesezten Collegio.

Wir kommen nunmehro auf die dritte und vierte Ursach der Entvölkerung, nemlich auf die allenthalben zur Mode gewordne Ueberspannung der Kriegesheere, auf die Verwüstungen so der Krieg unter dem Menschengeschlechte anrichtet, und auf die damit verknüpfte unendliche aber höchst schädliche Aushebung der schönsten Jugend, der tüchtigsten und gesundesten jungen Mannschaft. Daß die angeklagte Uebel, die wahre Pest der Staaten, und erste Schöpfer der Entvölkerung sind, daran wird kein gesunder Menschenverstand zweifeln, obschon weder ich noch die bestausgesuchtste Policei, gegen diese grausame Krankheit Hülfsmittel in Händen haben, wir müssen uns folglich begnügen, das Uebel anzuzeigen, und uns mit der angeneh-

men Hofnung schmeicheln, daß der Herr der Heerscharen, die Herzen der Fürsten regiren, ihrer Habsucht Gränzen setzen, und nicht gestatten wolle, daß Deutschland durch Deutsche in einen weitläuftigen Kirchhof verwandelt werde.

Uebrigens bedarf es keines Beweises, daß der Mangel der Erwerbungsmittel, und die zur Gewohnheit gewordenen ungeheuren Abgaben, Deutschland entvölkern, und viele Menschen zwingen, in andern Welttheilen erträglichere Schicksaale zu suchen. Ist nicht Nordamerika wenigstens zum vierten Theil mit deutschen bevölkert? Haben wir nicht ganze Kolonien nach Ungarn, nach Rußland, nach Spanien, wandern lassen? Schikken wir nicht noch heute, Menschen nach Amerika? Hätten diese auf immer verlohrne Menschen in ihrem unglücklichen Vaterlande Brod gefunden, so würde gewiß unter hundert kaum einer so leichtsinnig gewesen seyn, auf ein Geratewohl dergleichen Reisen zu unternehmen. Allein was hilft es, diese traurige Warheiten weiter zu entblösen, laßt uns lieber auf wirksame Mittel denken, dem Auswandern der Menschen einen tüchtigen Damm entgegen zu setzen.

Das sechste Kapitel,

Allgemeine Maßregeln gegen das Auswandern, und die Ausführung der Menschen.

Gemeiniglich giebt es drey Hauptbeweggründe zum Auswandern der Unterthanen, wenigstens wird allemal einer derselben die Ursach davon seyn. Es ist nöthig mit diesen Ursachen Bekanntschaft zu machen, um sie mit desto größerer Zuverläßigkeit heben zu können. Die erste und beträchtlichste Ursach kann man ganz zuverläßig in einer despotischen Strenge der Regirung suchen. Allenthalben wo der Unterthan leibeigen ist, und niemals Hofnung hat aus der Sklaverei erlöset zu werden; Allenthalben wo der Mensch einem ängstlichen Zwang in gleichgültigen Dingen blosgestellt ist, und sogar sein Nasenfutter gesetzmäßig kaufen muß; Allenthalben wo jeder Unterthan, sobald er das Licht der Welt erblickt, ein gebohrner Soldat ist, findet man die Menschen, besonders junge wohlgewachsne Leute, ganz vorzüglich zum Auswandern geneigt. Der zweite Hauptbeweggrund, ist versagte Gewissensfreiheit, oder Bedrückungen in Glaubenssachen. Könnte man ein ungeschickter Bekehrungsmittel wählen, wenn man sich bemühete die Menschen kennen zu lernen? Die dritte

Hauptursach, ist der Mangel an Erwerbungsmittel; Der Mensch so alles angewandten Fleisses ohngeachtet keine Wahrscheinlichkeit vor sich siehet, die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens jemals zu gewinnen, wird bey mäßigem Muthe keine Gelegenheit ohngenüzt lassen, zu fliehen, und Länder zu suchen, in welchen ein blühender Nahrungsstand herrschet, und wo folglich Fleiß und Geschicklichkeit Brod geben, und Achtung verschaffen.

Hat man die Ursachen dieser Auswanderungen richtig entdeckt, so kann ja der Staat nichts angelegentlichres haben, als selbige zu verstopfen, zumalen alle Polliatiskuren ohne Wirkung, und alle Maßregeln ohne Nutzen bleiben, die nicht bis zur Quelle des Uebels dringen, und selbige zu heben vermögen. Was hilft es, denen Unterthanen zu verbieten ausser Landes zu gehen, so lange die Beweggründe der Auswanderung nicht aufhören, oder man alle Päsfe des Landes besetzen, und die Unterthanen als in einem Kösig eingesperrt erhalten kann? Was hilft es durch außerordentlich hohes Abzugsgeld vom Auswandern abzuhalten? Nüruberg hat mit seinem Nachtheile die Unwirksamkeit des leztern Mittels versucht, und wem ist unbekannt was für ein zweideutiges Mittel der Zwang in Zurückhaltung der Menschen sey? Nüruberg, und viele andre Staaten erfahren zu

ihrem

ihrem Verdruß, daß die angewandte Mittel, eine der gehoften ganz entgegen gesezte Wirkung erzeugen, und hat man vernünftiger Weise davon einen andern Erfolg hoffen können? Hat man gezweifelt, daß aller Zwang die Menschen veranlasse, die Kräfte zu verdoppeln, um ihre Ketten zu zerbrechen? Hat man gezweifelt, daß dieser Zwang das sicherste Mittel sey, die Fremden abzuschrecken sich in eine solche Sklaverei zu begeben?

Die zuverläßigste Arzenei gegen alle Auswanderungen ist ohne Zweifel ein blühender Nahrungszustand, und billige Gesetze, da aber auch leichtsinnige und muthwillige Leute zum Auswandern verleitet werden können, so muß man zu Verminderung dieses Nachtheils keine fremde Werbungen, auch keine versteckte Emissarien, die unter süßen Lockspeisen, das Volk vor den Fleischtöpfen Egyptens einen Eckel beizubringen trachten, im Lande dulden, auch nicht einmal Verbrecher mit dem Tode, am wenigsten mit Landesverweisung, strafen, sondern dergleichen faulen Gliedern verhältnißmäsige Gefängnißstrafen auflegen, und sie im Schweise des Angesichts, auch wider Willen dem gemeinen Wesen nützlich zu machen.

Indeß würden alle Maßregeln und Hülfsmittel zur Bevölkerung ganz unnütz seyn, wenn es einer großen Volksmenge an Unterhalt mangeln

sollte.

sollte. Selbst bey dem blühendsten Nahrungsstande, bey der gelindesten Regirung würde keine starke Bevölkerung von bestand seyn, wenn der Staat einem öfteren Mangel an Getreide und andern Nothwendigkeiten dieses Lebens ausgesezt wäre, oder sich doch in der unangenehmen Verlegenheit befände, die ersten Bedürfnisse in ausserordentlich hohen Preisen kaufen zu müssen, woraus dann ganz ungezwungen folget, daß der Unterhalt des Volkes ein überaus wichtiger Gegenstand bey dem Bevölkerungsgeschäfte sey, und die gesetzgebende Policei sich nicht entbrechen könne, ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten.

Soll ich diesen großen Gegenstand der Betrachtung unterwerfen, so werde ich für allen Dingen die Quellen zeigen müssen, aus welchen man bey vernünftiger Behandlung, den Unterhalt für eine große Volksmenge schöpfen kann, habe ich diese richtig bestimmt, so werde ich auch die Grenzen der Fürsorge für den Unterhalt der Menschen zu bezeichnen, und gegen die Theurung, als ein der Bevölkerung höchst nachtheiliges Uebel, Verwahrungsmittel anzugeben haben. Die Wichtigkeit der Materie, und die große Menge dabey zu betrachtender Umstände verdienen ein besondres Hauptstück.

Viertes Hauptstück

von

der Kultur des Erdreichs, und Behandlung der unbeweglichen Güter zum gemeinschaftlichen Beßten.

Das erste Kapitel,

Die Glückseligkeit des Staats, sowol als die von selbiger unzertrennliche starke Bevölkerung, beruhet größtentheils auf die Beschaffenheit des Landes, und einem richtigen Verhältnisse des unbeweglichen Eigenthums mit dem gemeinschaftlichen Beßten.

Familien und einzelne Personen, die ihren Willen und Kräfte zum Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit mit einander vereiniget haben, werden ein Volk genannt. Ein solches Volk muß einen Theil der Oberfläche des Erdbodens mit Ausschluß andrer eigenthümlich besitzen, und wenn diese Oberfläche, entweder durch die Natur oder stillschweigende Einwilligung der benachbarten Völker festgesezte Gränzen hat, wird

sie

sie ein Land genannt. Dieses Land welches dem gesamten Volke oder dem Staate gehöret, und worüber es allemal das Obereigenthum behält, kann dem ohngeachtet in eine Menge kleiner Antheile vertheilet und in dem Besitz einzelner Familien seyn. Aus dieser Vertheilung entstehet das Eigenthum unbeweglicher Güter, mithin zugleich das Recht, einen gewissen Antheil von der dem Staate gehörigen Oberfläche der Erden, mit Ausschliessung aller andrer Mitbürger zu nützen, und darüber gefällige, jedoch der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Staats unschädliche Verfügungen zu treffen.

Dieses unbewegliche Eigenthum macht einen um so wichtigeren Gegenstand der Landespolicei aus, als sie in allen inneren Landesangelegenheiten, die Wohlfart einzelner Familien mit dem gemeinschaftlichen Beßten, in den engsten Zusammenhang und genauste Verknüpfung zu setzen verbunden ist. Eine solche Beschaffenheit der unbeweglichen Güter im Lande, schliesset die beßtmöglichste Kultur des Landes in sich, ohne dabey stehen zu bleiben, indem sie zugleich alle andre Verhältnisse und Ordnungen der unbeweglichen Güter unter sich begreift.

Ich würde einen Beweiß übernehmen, an deſſen Richtigkeit kein vernünftiger Mensch zweifelt, wenn ich darthun wollte, wie das Eigenthum der Privatpersonen, sowol für die Wohlfart einzelner Familien, als für den Staat die nützlichste Einrichtung, ja daß es ein untriegliches Kennzeichen einer weisen Regirung sey, wenn das Eigenthum der Unterthanen für unverletzlich gehalten wird; Woraus dann zugleich ganz natürlich folget, daß die Policei niemand in dem freien Gebrauch seines Eigenthums hindern, oder ihm darin Gesetze vorschreiben dürfe, in so fern es nicht das Verhältniß und der Zusammenhang der Wohlfart der einzeln Familien, mit dem gemeinschaftlichen Beßten unumgänglich erfodert.

Ich kehre zu meinem eigentlichen Gegenstand zurück, und behaupte, daß die Stärke und dauerhafte Glückseligkeit eines Landes ganz vorzüglich auf einer freundlichen und vortheilhaften Himmelsgegend, so wie auf der Güte und Fruchtbarkeit des Bodens beruhet; zumalen es ein Grundsatz ist, der sich keines Widerspruchs befürchtet, daß ein Staat um so stärker und glücklicher ist, je weniger er in dem größten Theil seiner Bedürfnisse und Bequemlichkeiten von andern Staaten abhängt, weil ihn selbige durch Sperrung der

Häfen,

Häfen, durch das Verbot der Ausfuhre ihrer Produkten, und durch andre Schwierigkeiten mehr, in die unangenehmste Verlegenheit stürzen, und dem Zusammenhang seines Nahrungsstandes unersetzlichen Nachtheil verursachen können.

Der vermuthliche Einwurf daß ein Volk nach dem vor Augen habenden Beispiele von Holland auch bey entgegengesezter Beschaffenheit des Erdreichs und des Klima, den ökonomischen Handel treiben, die Materialien andrer Völker verarbeiten, mithin blühende Commercien und Manufacturen erhalten, folglich durch Fleiß, und Geschicklichkeit reich und bevölkert werden könne, wird den angenommenen Satz nicht entkräften; weil der ökonomische Handel nur so lange blühend seyn, und eine Nation bereichern kann, als es ihr die Faulheit und Unwissenheit der benachbarten Völker erlaubet. Betrachtet man aber vollends das angeführte Beispiel von Holland, auf mehr denn einer Seite, so wird ein etwas geübtes Auge leicht gewahr werden, daß der ausschliessende Gewürzhandel, dieses fürtrefliche Produkt, welches sich Holland zu eigen gemacht, die hauptsächlichste Quelle ihrer Reichthümer sey; so wie auch ihre weitläuftige Besitzungen in andern Welttheilen, das was ihnen an Erdreich in Europa abgeht, vielfach ersetzen;

setzen; Und wenn endlich, wie es nicht zu laugnen, die Holländer beim ökonomischen Handel viel gewonnen haben, so ist doch dieß eine Quelle die in eben der Maße vertrocknet, in welcher der Handlungsgeist bey andern europäischen Nationen Wurzel zu schlagen, und sich auszubreiten angefangen hat, mithin erkühne ich mich zu behaupten, daß ein Staat dessen Stärke nicht auf ein fruchtbares und wohl kultivirtes Erdreich oder überhaupt auf die sorgfältige Benutzung der Naturproducte gegründet ist, nur eine erbettelte Existenz habe, weil andre Völker die Glückseligkeit eines solchen Staats nach Gefallen erschüttern, und seinen Nahrungsstand in Verwirrung setzen können.

Hieraus bin ich zu schliessen geneigt, daß da die dauerhafte Glückseligkeit eines Volkes gar sehr von der vortheilhaften Beschaffenheit des Erdreichs, und des Himmelstriches den es bewohnet, abhängt, es ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit für die Policei sey, 1) Die ausgesuchtste Bemühungen anzuwenden, um in den Hauptbedürfnissen des Staats, nicht von dem guten Willen andrer Mächte abzuhängen; 2) Die Oberfläche des in Besitz habenden Landes, auf die vorzüglichste Art zu kultiviren, und ein etwa ungünstiges Klima möglichst zu verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Oberfläche des Landes gehörig bearbeiten, heißt wenigstens in meiner Sprache, dieselbe geschickt machen, um einer verhältnißmäßigen Volksmenge, darauf bequeme Wohnungen, und nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Soll aber eine Oberfläche der Erde die bedungene Eigenschaften erhalten, so müssen alle natürliche Hinderniße aus dem Wege geräumet, das Erdreich selbst zur Fruchtbarkeit geschickt gemacht, die natürliche Vortheile desselben zur möglichsten Vollkommenheit gebracht, auch über die Art und Weise der Benutzung die zuträglichste Einrichtungen gemacht werden.

Die der Kultur der Oberfläche entgegen stehende Hinderniße, bestehen entweder in einem Ueberfluß von Waldungen, welche sich auf einer unkultivirten Oberfläche auszubreiten pflegen, oder in den Gewässern, die aus ihren Ufern getreten, die Oberfläche überschwemmen, und wenig Gelegenheit zu Wohnplätzen, und zum Getreideban übrig lassen. Sind diese Hinderniße gehoben, so hat die Landespolicei auf die natürliche Beschaffenheiten, und günstige Lage des Landes ihre Aufmerksamkeit zu richten, um aus diesen Umständen den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen. Endlich aber muß sie das Eigenthum der Privatpersonen in ein gerechtes Verhältniß setzen, und mit vieler Vorsichtigkeit dirigiren.

Diese

läutert zu werden, verdienet.

Diese Generalregeln, auf deren vernünftigen Ausübung, die gute Kultur des Landes ankömmt, sind für die Glückseligkeit des Staats von solcher Wichtigkeit, daß jede besonders betrachtet, und er-

Das zweite Kapitel,

Die gute Kultur des Landes verlanget, daß die Waldungen mit andern Grundstücken in richtigem Verhältniß stehen.

So gewiß die Waldungen eine große Hinderniß gegen die Ernährung der Menschen, und Fruchtbarmachung des Erdreichs abgeben, ja unter verschiedenen Umständen der Gesundheit nachtheilig sind; so wahr ist es zugleich daß auch bey der vollkommensten Kultur und Bevölkerung nicht alle Wälder ausgerottet werden dürfen, weil das Holz theils zur Nothdurft, theils zur Bequemlichkeit der Menschen, nicht füglich entbehret werden kann.

Der Landespolicei wichtigstes Augenmerk kommt also in Ansehung der Waldungen darauf an, das Verhältniß zu bestimmen, welches der Holzvorrath bey der vollkommensten Kultur und Bevölkerung haben müsse; nicht weniger ihre Fürsorge auf die

vernünftige Behandlung der Wälder, und den wirthschaftlichen Gebrauch des Holzes zu erstrecken.

Das Holz dienet uns zur Feurung, zu Unterhaltung der Schmelzwerke, des Bergwerksbaues und vieler nützlichen Fabriken, nicht weniger bey Errichtung der Wohnungen, und der Schiffahrt. Je kälter ein Land ist, um so mehr Waldungen bedarf es, woraus folget, daß die gemäßigten und heissen Erdstriche stärker bevölkert werden können, als die kalten Himmelsgegenden. Je mehr Schiffahrt, blühende Manufacturen und Fabriken eine Nation hat, um so vielmehr Holz wird sie auch verbrauchen, als eine sich in entgegengesezten Umständen befindende Völkerschaft. Je mehr Luxus und kostbare Lebensart ein Volk unterhält, je mehr Holz braucht es. Je mehr Torf und Steinkohlen ein Land besizt, destoweniger Waldungen hat es nöthig; hieraus folget, daß wenn man ein gerechtes Verhältniß zwischen dem den Waldungen einzuräumenden Erdstrich und denen übrigen Grundstücken festsetze wolle, auf oberzehlte und andre Verschiedenheiten mehr ernsthafter Betracht genommen, und nicht alles über einen Kamm geschoren werden müsse. Endlich soll sich auch die Proportion der Waldungen nach der Bevölkerung richten, weil es handgreiflich daß die Vermehrung

der

der Menschen, auch vermehrten Holzaufwand nach sich ziehe, daher dann auch alle gutdenkende und weise Regirungen, welche die Vermehrung der Menschen beabsichten, zu gleichen Schritten die Vermehrung des Holzes und andrer Brennmittel begünstigen müssen.

Die Festsetzung des Verhältnisses der Waldungen gegen die übrigen Grundstücke, kommt wie wir gesehen haben, auf die große Verschiedenheit der Umstände an, muß folglich einsehenden, das Land nach allen Umständen kennenden Leuten überlassen werden, die dann, wenn sie die bedungene Eigenschaften wirklich besitzen, auch andre Brennmittel als Torf und Steinkohlen aufsuchen, und anwenden zu lassen, schwerlich vergessen dürften.

Es ist wahr, daß der Torf eine sehr lange Zeit zum Nachwachsen bedarf, so wie man auch auf der Stelle wo Torf wächst, keine andre Gewächse zu Ernährung der Menschen bauen kann, daher es dann sehr fehlerhaft seyn würde, gewisse Gegenden mit Vorsatz zur Auzucht von Torf zu widmen; wenn er sich aber ohne unser Zuthun, durch die in ältern Zeiten vernachläßigte Kultur der Erde eingefunden, so ist nichts billiger und vernünftiger, als sich des vorhandenen Torfs zu bedienen, und durch dessen Gebrauch Holz zu sparen.

Die Steinkohlen verdienen mehr Lob, sind auch ein weit ergiebigeres, und der Kultur der Oberfläche unschädlicheres Brennmittel, weil sie unter der Erde stehen, mithin die Kultur der Oberfläche nicht hindern, daher dann auch deren Aufsuchung und ökonomische Benutzung um so mehr empfohlen zu werden verdienet, als sie fast auf allen Feuerstätten brauchbar und sehr nutzbar zu machen, nicht weniger in den allermeisten Provinzen Deutschlandes, obgleich von verschiedener Qualität, zu finden sind.

Es bleibt also dabey, daß die Landespolicei das Verhältniß der Waldungen mit dem Verbrauch der Brennmittel richtig proportioniren, auch die Holzungen in alle Gegenden des Staats wohl zu vertheilen, wenigstens dessen Transport, auf Flüssen, oder durch Anlegung schicklicher Kanäle zu erleichtern, sich angelegen seyn lassen, und solches alles gehörig zu bewerkstelligen, bevollmächtiget seyn, folglich nicht durch den Widerspruch der Privateigenthümer, in ihren, zum gemeinschaftlichen Beßten abzweckenden Veranstaltungen, behindert und aufgehalten werden müsse.

So wie ich überhaupt ein Mißfallen an denen Policeitaxen habe, weil sie der Industrie, ja der Freiheit Ketten anzulegen scheinen; so werde ich

auch

auch am wenigsten die Holztaxen billigen, denn, wenn man auch die Privateigenthümer zwingen kann, Holz anzupflanzen, und dazu einen festgesetzten Erdstrich zu widmen, so würde es doch schwer, wo nicht unmöglich seyn, allenthalben Aufseher zu bestellen, welche die Wartung, Schonung und Wachsthum des Holzes beförderten, daher dann die Landespolicei durch die geschicktesten Mittel, und ohne allen Zwang, die ungebührliche Steigerung der Holzpreise zu verhindern bedacht seyn soll.

Dieser Endzweck kann und muß durch verschiedene Mittel, und auf mancherlei Wegen erreicht werden, von welchen wir die natürlichsten bemerken wollen.

1) Muß der jährliche Verbrauch des Holzes im Lande, und desselben Zuwachs in den Waldungen, zwar nicht mit mathematischer Genauigkeit, jedoch mit einer dem Endzweck gemäßen wahrscheinlichkeit bestimmt werden. Der Verbrauch kann aus denen tabellarischen Berichten, die sowol aus den Forsten des Staats, als den Privatwaldungen an die Behörde alljährlich einzuschicken sind, ferner aus den Zoll- und Geleitsregistern, nicht weniger aus denen Verzeichnissen in den Thoren ziemlich genau ersehen werden; so wie

sich auch der wahrscheinliche Zuwachs, aus den Wald= und Forstkarten, Grund und Lagerbüchern, nebst richtigen Beschreibungen von dem Zustande der Holzungen, die dann auch von den Waldungen aller Privatpersonen, bey dem obersten Kammer= und Policeicollegium, vorhanden seyn sollen, mit moralischer Gewißheit bestimmen läßt.

2) Muß das Verbot der Ausfuhre des Holzes eine der ersten Maßregeln der Policei wider den überhand nehmenden Holzmangel, und dessen hohen Preisen seyn, zumalen das allenfals überflüßige Holz höher ausgebracht werden kann, wenn es zu inländischen Schmelz=Hammer= und Siedwerken angewendet, und dadurch zugleich der Nahrungsstand im Lande befördert wird, als wenn man den Eigenthümern es an auswärtige zu verkaufen erlaubet. Es können sich freilich Fälle ergeben, wo mancher Privatmann diesen Satz seinem Interesse und Absichten entgegen finden dürfte, zumalen, wenn er sein Holz in großen Parthien abzusetzen, und den Werth in voraus zu beziehen, der Lage seiner Finanzen angemessen hält; Allein hier muß das gemeinschaftliche Wohl des Staats, dem Eigensinn, oft die unwirthschaftlichen Absichten des Privateigenthümers überwigen. Ich will diesen Satz, der gewiß nicht allen Privateigenthümern

so=

sogleich verdaulich seyn wird, durch ein Beispiel erläutern. Die Nahrung der Provinz Steyermark bestehet hauptsächlich aus ihren 32 hohen Oefen, einer verhältnißmäßigen Menge Hammerwerke, vielen Sensen und Nagelschmieden, auch andern Feuerfressenden Eisenfabriken. Man wird nicht zweifeln, daß diese Anstalten eine ungemein große Menge Holz und Kohlen erfodern. Wäre nun den Privateigenthümern, denen in dieser Provinz fast alle Waldungen gehören, erlaubet, ihr Holz ausser Landes, nicht einmal an Fremde, sondern nur nach Oesterreich so gut möglich zu verkauffen, so könnte es gar nicht fehlen, daß das Holz im Preise steigen, auch zum Aufwand der Inländischen Fabriken unzulänglich werden müste, zugleich aber könnte es auch nicht fehlen, daß erhöhete Holz Preise, samt dessen Mangel, denen Eisenwerken, und andern dergleichen Fabriken tödtlich seyn, und den größten Theil der Einwohner, welche ans gedachtem Nahrungszweig ihren Unterhalt gezogen, elend machen, ja an den Bettelstab bringen würden. Ist es also nicht besser daß hundert Privateigenthümer der Wälder, einen mäßigern Zins aus ihren Holzungen ziehen, als daß fünfzig tausend Menschen elend gemacht, und zum Auswandern gezwungen, dem Lande aber ein so beträchtlicher Nahrungszweig entrissen wird?

Nicht zu gedenken, daß die Eigenthümer der Wälder selbst durch gedachte unglückliche Beschaffenheit in mancher Absicht leiden würden, zumalen sie neben dem Holze, noch andre Landesprodukte zu verkauffen haben, die schwerlich Abnehmer finden, wenigstens unter dem Preiß verkauft werden müsten, wenn die Provinz durch den Holzmangel entvölkert wäre.

3) Ist es der Landespolicei Pflicht den Holzaufwand zu vermindern, wozu sie mit der Wohlfart des Staats übereinstimmende Gegenstände zu erwählen, nicht aber gleich diese Verminderung im Aufheben der Bergwerke und Feuerfressender Fabriken, die in verschiedener Absicht zur Glückseligkeit des Staats gereichen, zu suchen hat, denn dieses gehöret schon zu den desperaten Mitteln, die ein vernünftiger Mann blos bey desperaten Krankheiten anwendet. Man hat unschädlichere und sehr wirksame Mittel zu Beförderung des Holzersparens. Ich wenigstens mache mir keinen vortheilhaften Begrif von den Einsichten der Landespolicei, wenn ich zumalen in Städten, die Steine haben, und das Holz für baar Geld, und zum Uebermaß des Unglücks von fremden kaufen müssen, hölzerne Häuser, mit Fachwerk gebauet, und dann diese elende Häuser mit einer bunten Schmin-

ke, die keinen Kenner betriegt, überzogen; auf dem Lande aber ungeschickte, dem Endzweck gar nicht angemessne mit Schindeln oder Stroh bedeckte Gebäude, hölzerne Zäune, und viel andre dergleichen Mißgeburten der Oekonomie finde, zumalen die Regenten, ohne zum Zwang Zuflucht zu nehmen, sehr wirksame Mittel in Händen haben, die Bauenden, durch Freijahre, durch Baubegnadigungsgelder, nöthigenfalls durch Erhöhung der Auflagen, nach ihren Absichten zu lenken.

Die Holzconsumtion hat in die Wohlfart des gemeinen Wesens viel zu großen Einfluß, als daß die Landespolicei nicht berechtiget seyn sollte, denen Privatpersonen hierin gewisses Maß und Ziel zu setzen, auch wirksame Gesetze zu geben; Nur müssen es Gesetze eines verständigen, wohlthätigen, liebreichen Vaters seyn, der die Vermuthung für sich hat, das wahre Wohl aller seiner Kinder und Pflegbefohlnen niemalen aus dem Gesichte zu verliehren.

Freilich sollte jeder vernünftige Bürger von selbst auf die Holzsparkunst bedacht seyn, wenigstens sollte er sich recht trocknen, klein gespaltenen Holzes, und vortheilhaft gesezter Oefen, auch wo möglich des Torfs oder der Steinkohlen bedienen; Allein, wie viel vernünftige Bürger wohnen wohl

in

in einer Stadt? ja haben wir nicht Regenten genug, die den Geruch einer weisen Regirung über den halben Erdball verbreiten, und dennoch sehr widersinnige, sehr unzulängliche Anstalten zur Holzersparniß machen? Wer die Holzsparkunst einführen und annehmlich machen will, muß sich des Weges des Unterrichts, der Aufmunterung, der Belohnungen, bedienen.

Wenn man überhaupt genommen, die Bauart der Deutschen, theils in Städten, noch mehr aber auf dem platten Lande einiger Aufmerksamkeit würdiget, so könnte man auf die Vermuthung gerathen, daß sie vom baldigen Ende der Welt zuverläßige Nachrichten, und folglich des Holzes zu schonen keinen Beweggrund hätten. Verschiedne vortrefliche Erfindungen, die durch denkende Köpfe einen noch größeren Grad der Vollkommenheit erhalten könnten, wenn nützliche Bemühungen geschickter Mechanicker und Scheidekünstler von den Regenten begünstiget, und unterstützet würden, bleiben für uns unnütze; Wir haben gute Erfindungen von Holz ersparenden Oefen; wir kennen Mittel, viel Holz beim Bau der Wohnungen, der Hämmer, der Schmelz- und Siedwerke zu ersparen; Es fehlet uns fast nirgends weder an Torf noch an Steinkohlen, ich selbst habe ein zuverläßiges

ges Mittel erfunden, und der Welt bekannt gemacht, dem Torf und den Steinkohlen, den unangenehmen Geruch zu benehmen, daraus eine beträchtliche Menge nutzbarer Produkte zu ziehen, und diese Brennmittel auf alle Feuerstätten, ja selbst zum Eisenschmelzen brauchbar zu machen, allein was für Nutzen hat Deutschland im Ganzen genommen, aus diesen und andern Holzsparmitteln bisher gezogen? Im Einzelnen ist hie und da etwas, im Ganzen aber, leider! gar nichts geschehen, vielmehr scheinen manche Regenten das Aufsuchen unterirdischer Brennmittel vorsetzlich erschweren zu wollen, weil sie anstatt den Weg der Belohnungen einzuschlagen, alle neue Werke mit großen Lasten beschwehren, folglich den Unternehmern Kraft und Muth rauben.

4) Hat eine wohlgewählte Landespolicei die Verbindlichkeit auf sich, für die Schonung und Erhaltung der Wälder zu sorgen, wozu verschiedene deutsche Forstordnungen gute Anweisungen geben, so wie ich auch selbst im ersten Bande des Lehrbegrifs diesen Gegenstand umständlich abgehandelt zu haben glaube, nicht weniger die Forstwissenschaft in einem besondern Tractat abzuhandeln gedenke, folglich mich in gegenwärtigem Werke, so blos der Policeiwissenschaft gewidmet, darauf nicht weit-

läuf-

läuftig einlassen kann, weil uns dieses in ein weitläuftiges Feld, zwar nützlicher, dem vorliegenden Gegenstand aber fremden Sachen, führen würde. Das vornehmste Augenmerk in dieser Klasse der Policeianstalten muß auf den nachhaltigen Gebrauch der Wälder, und auf das verderbliche Theerschwelen in den Wäldern gerichtet seyn, wohin dann gehöret, daß auch Privatpersonen ihre Holzungen nicht unmäßig angreifen, noch Theeröfen anlegen dürfen, wenn der Theer nicht aus dem zu verkohlenden Holze, oder denen Wurzeln der Bäume, nach dem sehr gegründeten Vorschlag des Freiherrn von Funk, in Schweden, gezogen werden will, wie denn überhaupt alle Privateigenthümer der Waldungen, sich nach denen Forstreglements zu achten, durchaus schuldig sind, weil dem Staate fast eben soviel an Erhaltung einer verhältnißmäßigen Menge Holz, als an Lebensmitteln, gelegen ist.

5) Sollte die Landespolicei verfügen, daß alle todte Zäune nach und nach abgeschaft, und mit steinernen oder leihmernen Wänden, und lebendigen Hecken vertauschet, nicht weniger die Ufer aller Flüsse und Bäche, die Landstrassen, Wege und Reine, die Hütungen ja alle unbebaute Plätze, mit schicklichen Arten Bäume bepflanzet, und dadurch

durch dem Holzmangel ein starker Damm entgegen gesezt würde. Die Landwirthschaft der Engländer kann hierin zu einem nachahmenswürdigen Muster dienen, allein die Verfügungen die in manchen Staaten noch wohl durch Edikte und Verordnungen erfolgen, sind ein schwaches Anreizungsmittel, für den mit Vorurtheilen gefütterten Landmann, er kann blos durch Beispiele, durch Ernst, durch Belohnungen zur Nachahmung bewogen werden, lauter Hülfsmittel, die in vielen Staaten zu den Contrebandewaren gehören.

Das dritte Kapitel,

Die gute Kultur des Landes erfodert die Moräste auszutrocknen, und denen Gewässern sichre Grenzen anzuweisen.

Je grösser die Oberfläche der inländischen Gewässer ist, je mehr und je stärker dünsten sie aus, je mehr Ausdünstungen die Atmosphäre erfüllen, je regnichter und kälter muß die Witterung seyn, je wenigeren Abfluß und Bewegung die Gewässer haben, oder je länger sie stehen bleiben, sauer, und endlich faul werden, um so nachtheiliger sind ihre vergiftende Ausdünstungen dem Menschengeschlechte, dieses sind durch vielfältige physikalische

Ver-

Versuche richtig befundene, und jedem Naturforscher bekannte Sätze, die wir also auch für erwiesen annehmen, und nur hinzufügen, daß, wenn die Gewässer zu Beförderung der Bevölkerung, Gesundheit und Nahrung der Menschen geleitet werden sollen, solches 1) durch Ableitung des stehenden Gewässers, in ordentliche Flüsse und Bäche, 2) durch Einschliessung der Gewässer durch schickliche Dämme, 3) durch Austrocknung moraſtiger Gegenden und überflüßiger Seen bewürket werden müste, daher wir dann auch gedachten drey Gegenständen eine nähere Zergliederung nicht versagen können.

Die römischen Schriftsteller nennen Deutschland einmüthiglich ein rauhes und kaltes Land, ob sie gleich kaum die vordersten Reichskreise kannten, die dermalen der Vorwurf der Rauhigkeit gewiß nicht trift. Dem ohngeachtet würde es verwegen seyn, die Römer der Unwarheit zu beschuldigen, vielmehr kann man mit mehr als moralischer Gewißheit behaupten, daß wir die vortheilhafte Veränderung Deutschlandes, blos der Ausrottung großer Wälder, der Austrocknung der Moräste, und der ordentlichen Leitung der Gewässer zu verdanken haben.

China und Egypten liefern aus andern Welttheilen überzeugende Beweise von den großen Vortheilen der Wasserleitungen, und in Europa haben die Römer, in neuern Zeiten aber der vorige sowol als der jezt regirende König von Preußen gezeiget, daß man durch Leitung der Gewässer, durch Schifbarmachung der Ströhme, durch Grabung von Kanäle, und Vereinigung der Flüsse, Wunder thun, neue Schöpfungen gleichsam herfürbringen, und das Gewässer zwingen könne, unsre Absichten zu erleichtern, und zu befördern. In andern Staaten scheint es eine allgemeine Krankheit der Höfe zu seyn, nur auf solche Werke und Verbesserungen zu denken, die mit einem blendenden Schimmer und Pracht in die Augen fallen; allein zu Unternehmungen die dem Staate und den Unterthanen wesentliche Vortheile bringen, fehlt es gemeiniglich an Geld, an Muth, an guten Willen, an Geschicklichkeit. Die alten Perser, diese sogenante Barbaren, zeigten hierin bessre Einsichten, sie munterten, nach dem Zeugniß des Polybius, die Unterthanen durch gesetzmäßige Vortheile auf, die Gewässer auf der Oberfläche zu leiten.

Große Unternehmungen dieser Art können nur durch Regenten oder den Staat bewirket werden, zu geringen Wasserleitungen hingegen lassen sich

Privatpersonen anreizen, wenn ihnen die ausschliessende Benutzung des durch ihren Fleiß und Kosten gewonnenen trocknen Landes, nicht weniger, der durch Vereinigung der Gewässer entstandenen Bäche und kleinen Flüsse zugesichert wird; Allein, weder eines noch das andre kann nach den Gesetzen der Natur, und zum höchstmöglichen Nutzen des Staats geschehen, so lange man nicht genaue Landesvermessungen und Charten hat, worin alle große und kleine Landseen, Teiche, Moräste u. s. w. nach ihrer Entfernung von einander, nach ihrer Lage und Größe, nach ihren, von allen Seiten habendem Gefälle richtig und genau verzeichnet, auch die Art und Weise bestimmt ist, wie nach der Natur der Lage, die Vereinigung und Ableitung der überflüßigen Gewässer, mit den geringsten Kosten auch den glücklichsten und nützlichsten Erfolg zu bewirken sey.

Indeß ist es nicht genug das stehende Gewässer in fliessendes zu verwandeln, denn da die Flüsse und Bäche, zumalen jene so in den Gebürgen entspringen, durch Regen, Schnee, Wolkenbrüche und andre Zufälle anzuschwellen, aus ihren Ufern zu treten, und die umliegende Gegenden zu überschwemmen pflegen; folglich dadurch großen und mancherlei Nachtheil der Kultur des Erdreichs verursachen; So erfodern die Gesetze der Haushaltungs-

tnngskunſt, und die Weißheit der Landespolicei, dergleichen unangenehmen Vorfällen durch ſolche Dämme, welche die Flüſſe und Bäche in ihren Ufern erhalten, und die umliegenden Gegenden für Ueberſchwemmungen in Sicherheit ſetzen kön-nen, vorzubeugen.

Das Damm- und Deichweſen wie der Waſſer-bau überhaupt, iſt eine beſondre Kunſt, die auf mathematiſche und mechaniſche Grundſätze, für-nemlich aber auf den Grundſätzen der Bewegung flüßiger Materien beruhet, und welche die Erfah-rung zu Hülfe nimmt. Der Fleiß der Menſchen hat ſogar dem Meere Grenzen zu ſetzen geſucht, und ihre Geſchicklichkeit hat ihnen dadurch neue Oberflächen zur Bewohnung und Kultur verſchaft. Dieſe Beſchaffenheit hat es in Sina, wo ſogar der Fleiß der Menſchen ganze Provinzen aus dem Meere herfürgebracht haben ſoll. In Europa ha-ben ſich die Frieſen ganz vorzüglich befliſſen, dem Meere durch Dämme und Deiche Gränzen zu ſetzen; Sie machten den Anfang Holland und Weſtfrießland aus dem Waſſer hervorzuziehen; nicht weniger ſind ſie die Urheber der fürtreflichen Dämme, Deiche und Schleuſen im Herzogthum Schleßwig.

Die Dämme und Eindeichungen sind demnach nach Beschaffenheit der Lage des Landes sehr nothwendige, die Selbsterhaltung des Staats betreffende Anstalten, die der Fürsorge und Willkühr einzelner Familien nicht überlassen werden können, sondern mit zusammengesezten Kräften bewirket werden müssen, wenn nicht viel Menschen durch Nachläßigkeit einiger, in Gefahr und Schaden gesezt werden sollen.

Hieraus folget, daß dergleichen Anstalten vor die Landespolicei gehören, weil es ihre angelegentlichste Pflicht ist, die Wohlfart der einzelnen Familien, mit dem allgemeinen Beßten zu verbinden, folglich die allgemeine Nachtheile, so durch Nachläßigkeit einzelner Menschen entstehen könnten, durch ihre Fürsorge und Aufsicht abzuwenden.

Man wird nicht zweifeln, daß die Kosten zu Aufführung der Dämme nach Beschaffenheit der mehreren oder mindern Schwierigkeiten und Gefahren ziemlich hoch laufen können, und daß es billig sey, selbige von den Eigenthümern der Grundstücke, so dadurch außer Gefahr gesezt werden sollen, zusammen zu bringen, wobey dann billig weder geist- noch weltlicher, weder Ritterfreier, noch contribuabler Einwohner, übersehen werden darf, sondern jeder nach dem Verhältniß der durch

die

die Dämme und Deiche von seinem Eigenthume abgewendeten Gefahr, zu Aufführung und Unterhaltung dieser Wasserwerke beitragen muß.

Ich weiß wohl daß in einigen Staaten die Unterthanen bey nurgedachten Werken frohnen, in andern aber jeder Hauswirth, das ihm zugetheilte Maß des Dammes in gutem Stande erhalten muß. Ich habe Ursach beides zu tadeln; fürs erste ist es eine allgemein bekannte Warheit, daß bey allen Frohnen, die Arbeit so schlecht, so nachläßig, als es nur möglich, geschiehet, da nun gleichwol die Besitzer der Grundstücke, den Frohntag über, die Versäumniß gehabt, und die Versäumniß desto öfter an sie kommt, je nachläßiger die Frohner gearbeitet haben, so scheinet es mir vortheilhafter den Beitrag in baarem Gelde thun, und alles in Verdung jedoch unter gehöriger Aufsicht arbeiten zu lassen. Fürs andre zweifle ich, daß, wenn jedem Dorf, jedem Hause, ein gewisses Maß des Dammes zur Unterhaltung angewiesen wird, dabey die gehörige Gleichheit genau beobachtet werden könne, weil bekanntermaßen ein Strohm nach seinen verschiedenen Krümmen und Gefälle, an einem Orte viel reissender, und den Dämmen gefährlicher, als an einem andern ist; Nicht zu gedenken, daß diese ganze Einrichtungsart, dem

Endzweck der Städte entgegen, und denen Manufacturen und Handwerkern verderblich scheinet, denn da jedem Hause eine gewisse Anzahl erbliche Aecker zugetheilet sind, nach deren Anzahl es zur Dammarbeit beitragen muß, und welche nicht veräußert werden dürfen, so wird ja jeder Bürger gleichsam gezwungen, Ackerbau zu treiben, welches eben so sehr wider den Endzweck der Städte ist, als wenn der Bauer städtische Gewerbe treibt.

Die Leitung und Eindeichung der Gewässer geht jedoch selten so weit, daß nicht noch Seen und Moräste übrig bleiben, deren Austrocknung bey anwachsender Bevölkerung und einer Aufmerksamen Regirung, von großer Wichtigkeit vor einen Staat seyn kann, weil sie nicht allein die Bevölkerung unterstützet, sondern auch die allerheilsamste, denen Eroberungen unendlich vorzuziehende Vergrößerung des Staats bewirket, und weil endlich die Kosten der Austrocknung vielen Menschen Arbeit und Brod geben, auch die durch eine neu gewonnene fruchtbare Oberfläche vermehrte Produkte des Landes einen vortheilhaften Einfluß in den gesamten Nahrungsstand haben.

Die Moräste auszutrocknen und solche in Aecker, Wiesen, Gärten, Fischweyher, u. s. w. zu verwandeln, ist und bleibt unter allen Umstän-

den

den ein nützliches, die Oberfläche der Erde vermehrendes, und der Gesundheit der Menschen vortheilhaftes Unternehmen; Allein dieses günstige Urtheil läßt sich nicht allemal von Austrocknung der Seen fällen. Es mangelt nicht an Landseen, die vermöge ihrer Lage, mit Zuziehung andrer Gewässer geschickt gemacht werden können, zur Schiffart und Handlung sehr bequeme Kanäle abzugeben.

Bey so bewandten Umständen muß die erste Sorgfalt auf die Untersuchung der Beschaffenheit des abzuleitenden Sees gerichtet seyn: Man muß vor allen Dingen reiflich überlegen, ob der See wirklich überflüßig oder doch entbehrlich ist? Ob er dermaleins zur Bequemlichkeit und Beförderung der Commercien nützlicher angewendet werden kann? Ob er im Fall der Austrocknung, einen schlammichten und erdichten, folglich die Kosten ersetzenden oder steinigen Grund habe? Ob er vermöge des vorher richtig abzuwiegenden Gefälles, durch bloße Graben trocken zu machen, oder ob Maschinen um das Wasser aus der größten Tiefe zu heben, erforderlich seyn werden? Diese und andre Untersuchungen, müssen nach der verschiedenen Lage der Umständen, allen Entscheidungen vorgehen, und wenn dann nach diesen Untersuchungen die Frage, ob und wie, für die Austrock-

nung, günstig ausgefallen ist, so wird man noch eine pertinente Berechnung der Kosten bedürfen, um sowol Plan als Kostenrechnung, und daraus wahrscheinlich erfolgenden Gewinst gegen einander halten, die Sachen von allen Seiten betrachten, und nach gehobenen Schwierigkeiten einen festen dem Staat ersprißlichen Schluß fassen zu können.

Uebrigens ist es bey einigermaßen beträchtlichen Austrocknungen in verschiedenen Absichten rathsam, die Arbeit auf Kosten des Staats machen, und die dadurch auszutrocknende Oberfläche Privatpersonen gegen einen billigen Erbzins zu überlassen, oder neue Kolonien darauf zu etabliren; So wie es auch zu Ersparung der Aufsicht, und Festsetzung der Kosten dienlich ist, die Arbeit an Unternehmer zu verdingen, und nur dahin zu sehen, daß solche der Vorschrift und dem Contract gemäß verfertiget werde.

Wie die Arbeit selbst am vortheilhaftsten zu veranstalten, wie die Maschinen eingerichtet, und die Gräben gezogen werden, gehöret nicht zu unserm Plan. Die Landespolicei wird dabey Kunstverständige, und die Materie mechanisch abhandelnde Bücher zu Rathe ziehen, so wie ich auch selbst zu dieser Art von Geschäften im ersten Bande des Lehrbegrifs verschiedene Fingerzeige gegeben habe.

Das

Das vierte Kapitel,

Die gute Kultur des Erdreichs will, daß man die Erdarten kennen, und jede nach Beschaffenheit der Umstände zu verbessern verstehen solle.

Wenn die natürliche Hinderniſſe, welche sich denen Wohnsitzen und der Ernährung einer verhältnißmäßigen Menge Menschen entgegen setzen, gehoben sind, so kommt es darauf an, den Boden selbst zu kultiviren, und zu Ernährung vieler Menschen geschickt zu machen. In allgemeinem Verstande heißt dieses Geschäfte der Erdenbau, der dann wieder in drey Hauptäste, nemlich in Ackerbau, Gartenbau und Viehzucht getheilet wird. Alle diese verschiedene Arten des Erdenbaues, werden mit dem Nahmen von Oekonomie beleget, die jedoch nach ihrem ganzen Umfang kein Gegenstand des vorliegenden Werks seyn kann, sondern hier nur in so fern berührt werden muß, als sie zum Reßort der Policei gehöret.

Der Landespolicei Hauptaugenmerk bey der Kultur des Bodens läßt sich auf drey wichtige Gegenstände einschränken. Sie muß fürs erste das Verhältniß einer jeden Erdart zu der Fruchtbarkeit

einsehen, um den Landmann zu leiten, und ihm begreiflich zu machen, zu welcher Art von Oekonomie dieser oder jener Boden am vortheilhaftsten anzuwenden ist. Sie soll zweitens eine sichre und ausgebreitete Kenntniß besitzen, die beßten und leichtsten Mittel zu Urbarmachung, und Anbau der Moräste und andrer wüsten Gegenden anzugeben. Sie soll drittens eine genaue Aufsicht auf die wirthschaftliche und zweckmäßigste Benutzung des Privateigenthums haben, damit die Oberfläche des Landes der gemeinschaftlichen Wohlfart gemäß benutzet, und die möglichst größte Menge, der zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Menschen nöthigsten und nützlichsten Produkte darauf gewonnen werde.

Ehe ich mich über gedachte sehr interessante Gegenstände in Zergliederungen einlasse, muß ich ein Vorurtheil bekriegen, welches ich sogar bey vernünftigen und gutdenkenden Menschen wahrgenommen habe. Man überredet sich nemlich, daß es der natürlicheu Freiheit der Menschen, und deren Eigenthumsrechten nachtheilig sey, wenn die Policei sich um die Privathaushaltungen zu bekümmern, und die Befugniß haben solle, jemand, besonders die Besitzer der Rittergüter anzuweisen, wie sie ihre Waldungen, Felder, Wiesen u. s. w.

be=

behandeln und nützen sollten; Sie glauben, daß ein guter Rath das höchste sey, so dergleichen Besitzer von der Policei annehmen können, ja daß sie es noch für eine Höflichkeit ansehen müsse, wenn der Gutsbesitzer, sich über ökonomische Gegenstände in Gespräche einlassen, und seine Verfahrungsarten erzählen will, diese Männer fahren in ihrem übel verdauten Eifer zu behaupten fort, daß jeder Eigenthümer freie Macht haben müsse, sein Eigenthum nach Gefallen zu brauchen, zu mißbrauchen, oder ganz müßig liegen zu lassen; ja daß im entgegengesezten Fall, und wenn uns der Gebrauch unsrer Eigenthümer vorgeschrieben werden dürfte, es aufhören würde ein wahres Eigenthum, und die Besitzer freie Menschen zu seyn. Diese guten Leute verblendet der an sich unverwerfliche Eifer für die Freiheit. Sie vergessen daß ein Staat oder Republik ein Zusammenhang vieler einzelnen Familien ist, die Kräfte und Willen mit einander vereiniget haben, um ihre besondre Wohlfart, ein jeder an seinem Theile, mit dem gemeinschaftlichen Beßten zu verbinden. Sie vergessen, daß der wesentliche Unterscheid der Staaten, von denen im Stande der natürlichen Freiheit lebenden Menschen darin bestehe, daß die Staaten oder Republiken alle einzelne Kräfte zu dem allgemeinen Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit,

auch

auch alle einzelne Willen in einem gesamten Willen vereiniget haben, daß folglich die oberste Gewalt ohnabläßig bemühet seyn müste, das Wohl einer jeden besondern Familie mit dem allgemeinen Beßten zu vereinigen, daß also der Staat zu Ausübung dieser angelegentlichen Pflicht vieler innerlichen Verfassungen und Einrichtungen bedürfe, daß man die Wissenschaft gedachter Verfassungen und Einrichtungen unter den Nahmen Policei begreiffe, daß folglich jedes Glied des Staatskörpers sich ohne Ausnahm denen zu solchem Endzweck gemachten Einrichtungen der Policei unterwerfen müsse, zumalen es nirgends weniger, als in dem anfangs berührten Fall, dem Staat gleichgültig seyn könne, ob seine Glieder ihr Eigenthum, worüber dem Staate das unstreitige Obereigenthum zustehet, Dornen und Disteln, oder Waizen tragen lassen, ob sie die Waldungen pfleglich nutzen, oder verwüsten wollen; Anerwogen Getreide, Vieh, Holz zu den ersten Bedürfnissen der Nation gehöret, in deren Ermangelung nicht allein keine dauerhafte Glückseligkeit, keine starke Bevölkerung statt findet, wohl aber ein großer Mangel sothaner Bedürfnisse, den ganzen Nahrungsstand in Unordnung bringen, ja den ganzen Staat ins Verderben stürzen kann.

Von

Von dieser kleinen Ausschweifung, die zu Belehrung junger Leute nicht überflüßig zu seyn scheinet, kehre ich nach meinem Gegenstand zurück, und erkühne mich zu behaupten, daß überhaupt von der Sache zu reden, kein ganz unfruchtbares, zu allen guten Endzwecken untaugliches Erdreich in der Natur existire. Sehen wir nicht Birken und Dannen auf nackenden Felsen grünen, und ihre Wurzeln in die kleinsten Felsenritzen eindringen? Wissen wir nicht, daß die Seegewächse ordentliche Pflanzen sind, die ihren Saamen und andre wesentliche Eigenschaften der Pflanzen haben, ohngeachtet sie in Kieselsteinen ihre Nahrung suchen, auch an der Natur der Steine einigen Antheil nehmen? Und wem ist endlich unbekannt, daß auf den höchsten Alpen, und dem Gipfel aller andern fast unersteiglichen Gebürge, noch Pflanzen und Kräuter gefunden werden, deren Daseyn zum Zeugniß dienet, daß der Schöpfer der Natur, dieser weise Oekonom, nichts ganz unnützes erschaffen habe.

Hieraus bin ich zu schliesen geneigt, daß alles was man uns von einer terra damnata, von todten Sand, von wilder Erde vorplaudert, grösstentheils die Verschanzung der Faulheit, der Mangel an Industrie, die Muthlosigkeit elender, unter

Be=

Bedrückungen erstickender Menschen sey, daß folglich die Landespolicei sich durch dergleichen Vorspiegelungen nicht irre machen lassen, sondern an Hülfsmitteln gleichsam unerschöpflich seyn müsse, um den Erdboden zu zwingen, die ihm natürliche Kräfte zum Beßten der Menschen überall und zwar ganz anzuwenden. Ich will um die Gedult des Lesers nicht zu mißbrauchen, meinen Satz durch ein paar bekannte und unter unsern Händen seienden Beispiele erläutern.

Die Moorfelder so die gewöhnlichste Art des morastigen Bodens ausmachen, und die allemal aus einem weniger oder mehr tief stehenden Torf bestehen, können nach Abzapfung des Wassers in die beßten und fruchtbarsten Felder, in ergiebige Wiesen, in fürtrefliche Gemüse und Krappgärten, blos durch eine Vermischung mit Sand, verwandelt werden. Diese Erfahrung, an deren Richtigkeit niemand, so die Sache versucht, mehr zweifelt, ist eine Erfindung neuerer Zeiten, ehedem hielt man dergleichen Mooren theils ganz unfruchtbar, theils glaubte man des Ausbrennens, des Kalchs, des Mistes, und Gott weiß was mehr, zu bedürfen, und dieses Vorurtheil hört noch nicht auf, mehr wie eine Million Morgen dergleichen sogenannte unbrauchbare Oberfläche liegt in

Deutsche

Deutschland, vermuthlich seit Erschaffung der Welt, wüste, und was noch mehr ist, ein guter Theil desselben in der Nachbarschaft großer und sehr volkreicher Städte.

Etwas ähnliches läst sich vom Sande, besonders von dem dürren Staubsand, und von dem groben Kießsand sagen, den der Pöbel unter den Landwirthen gleichfalls für ganz unfruchtbar hält, denn wenn diese Sandfelder sich widerspenstig und unfruchtbar bezeugen, so sind sie es doch nicht an und vor sich selbst, sondern blos in Absicht auf die üble Wahl des Getreides, oder der ihrer Natur entgegen seyenden Besamungsart. Gemeiniglich dünget der Landmann dergleichen Sandfelder niemals, soudern besäet sie alle 6 bis 9 Jahre mit rauhem Haver, mit Buchweizen, selten mit Rocken, alle diese Gewächse schlagen keine tiefe Wurzeln, Haver, besonders Buchweizen haben überdem weite Saftröhren, und sollen in kurzer Zeit zur Vollkommenheit kommen, sie brauchen folglich einen beträchtlichen Theil des ihnen zuträglichen Nahrungssaftes; Da nun der Sand wenig zusammenhangend folglich die Feuchtigkeit und den Nahrungssaft in der Oberfläche an sich zu halten ungeschickt ist, da er ferner nicht gedünget, noch mit salzigen und öhlichten Theilen geschwängert wird, wie kann man blind

ge-

genug seyn, um zu verlangen, daß dergleichen Erdreich unter bemerkten Umständen reiche Haver und Buchweizenerndten liefern solle? Möchte der Sand, dermaleins nach dem Beispiel von Bileams Esel, reden lernen, so würde er vermuthlich dem ungeschickten Pflanzer zurufen: O du zweibeinichtes Thier, komm mir mit entgegen gesezten Erdarten, mit gebrannten Leihmen, mit Modererde, mit verwesten Torf, mit Gassenkoth, zu Hülfe, wende mich demnächst nicht mehr zu Haver und dergleichen, sondern zu Gewächsen an, die sich entweder geschwinde begrasen, als z. B. die so nutzbar zu machende Quecken oder Peden, oder zu solchen, die ihre Nahrung in der Tiefe suchen, als alle Wurzelgewächse, gelbe Rüben, Tartöffeln, Mays oder türkischer Waizen, Tobak u. s. w. alsdann wirst du mich nicht mehr für undankbar auszuschreien: sondern deine bisherige Unwissenheit anzuklagen Ursach finden, sollten dir auch wider Vermuthen die bisher vorgeschlagene Mittel mißlingen, so besäe mich, nach dem Beispiele der Engländer, mit Trespe, womit du deine Hämmel ernähren, ja fett machen kannst.

Wer diese wenige Beispiele erweget, und zugleich auf mehrere Gegenstände anwendet, der wird hoffentlich einräumen, daß keine Oberfläche

der

der Erde schlechterdings unfruchtbar sey, sondern daß die Fruchtbarkeit des Erdreichs ein blos relativischer Begrif ist, der sich auf die Vegetabilien beziehet, so darin angebauet werden sollen, daher dann auch auf ein wohleingerichtetes Ackern, der Natur des Ackers gemäßes Düngen, geschicktes Säen, und auf eine kluge Wahl und vernünftig eingerichtete Abwechslung der Getreidearten und Pflanzengewächse, die Vollkommenheit in der Landökonomie beruhet.

Wer kann bey so bewandten Umständen an der Befugniß und Pflicht der Landespolicei zweifeln, die Vollkommenheit der Landökonomie, worauf der wesentlichste Theil der Glückseligkeit des Staats ankömmt, auf alle mögliche Art zu befördern? Es kommt alles auf Anweisungen, auf Beispiele, auf Ermunterungen, auf Belohnungen an. Wer es daran nicht mangeln läßt, weniger den Landmann muthloß macht, oder ihm arbeitsame Hände entzieht; wer ihm zugleich erlaubet, seiner reichen Erndten durch hohe Getreidepreise froh zu werden, und ihn für erlittenen Mißwachs schadlos zu halten, der wird bald gewahr werden, daß fleißigen und in gehörige Bewegung gesezten Händen, alles zu etwas gut ist; der wird sehen, wie willig, wie treu die Erde alles liefert, was sie hervor bringen

kann, und von welchem Nutzen Prämien seyn können, die dem Produkt zuerkannt werden.

Die Verbesseruug sothaner unfruchtbaren Erdarten gehöret zwar eigentlich in die Landökonomie, worüber es an guten Schriften nicht mangelt, gleichwol ist es der Landespolicei Pflicht darauf große Aufmerksamkeit zu wenden, und die Einwohner magrer, oder sonst übel kultivirter Gegenden, durch Vorschriften, Beispiele und thätige Unterstützungen zu schicklichen Verbesserungen zu ermuntern; woraus dann zugleich folget, daß in allen Kreisen oder Amtshauptmannschaften Policeidirectores und Inspektores wohnen müssen, welche nicht allein eine gründliche theoretische Einsicht, sondern auch eine genugsame Erfahrung in der Landwirthschaft überhaupt, und in der Kultur des Bodens insbesondre haben; Außer dem ist es der Landespolicei Obliegenheit, die bisher wüste, oder unkultivirt gelegene Gegenden, die nicht selten von beträchtlichem Umfange sind, wohnbar machen, und mit neue Einwohner besetzen zu lassen, als worin die Preußische Veranstaltungen in verschiedenen Absichten, obgleich nicht in allen Stücken zum Muster dienen können.

Die mehresten und hauptsächlichsten dieser Wüsteneien, pflegen aus morastigem und Mohrgrunde

oder

oder aus einem kalten mit Heidekraut bedeckten Sandboden zu bestehen. Bei beiden Arten von Wüsteneien pflegen sich Schwierigkeiten zu ereignen, deren keine unüberwindlich ist. Es ist hier der Ort nicht, darüber in Zergliederungen zu gehen, ich habe bereits im Lehrbegrif der ökonomischen und Cameralwissenschaften dazu Anleitung gegeben, gedenke auch noch in dem praktischen Theile der Policeiwissenschaft diese Sayte zu berühren. So viel ist indeß gewiß, daß, wenn man es blos dabey bewenden läßt, fremden Leuten dergleichen Wüsteneien, wenn es auch ohnentgeltlich geschiehet, einzuräumen, der Endzweck schwerlich jemals zu erreichen seyn wird, wovon man übel ausgeschlagene Beispiele in Menge anführen könnte, wenn sie nicht so gehäßig wären. Was kann es z. B. nutzen eine große Menge mehrentheils armer Menschen, mit Kosten kommen zu lassen, selbigen Wüsteneien anzuweisen, ihnen lange Freijahre zu versprechen, auch noch wohl die Wohnungen einzurichten? Kann dergleichen armer Mensch von der Wohnung und vom Sande leben? Es werden weit thätigere Unterstützungen an Vieh, an Samen und Brodkorn erfodert, um dergleichen arabische Wüsten fruchtbar zu machen.

Das fünfte Kapitel,

Die Nutzung der Privatgüter, ist der Oberaufsicht der Landespolicei unterworfen.

Da der hauptsächlichste Grund der Stärke eines Staats auf beßtmöglichste Kultur und Benutzung der Erde ankömmt so folget, daß es der Regirung keinesweges gleichgültig seyn könne, ob die Güter der Privatpersonen wohl oder übel genutzt werden, woraus dann die Verbindlichkeit der Landespolicei erwächst, auf die Nutzung der Grundstücke der Privatpersonen, große Aufmerksamkeit zu wenden.

Unter dem Ausdruck Privatgüter, verstehe ich alle diejenigen unbeweglichen Güter, so dem Eigenthüme des Staats oder denen Domainen entgegen gesezt werden. In dieser Bedeutung sind dann die Privatgüter zweierlei Art; entweder solche die einer Stadt, oder Dorfgemeine insgesamt zustehen, oder andre, in deren Besitz einzelne Personen sind, und welche man eigentlich Privatgüter zu nennen pflegt. Diese sind es welche der Direction der Landespolicei gebühren, wo hingegen die Benutzung der Domainen und Regalien, nicht zu unserm Plan, sondern in die Cameral- und Finanz-

nanzwissenschaft gehöret, auch daselbst von uns nicht vergessen worden ist.

Der erste meinen Augen sich hier präsentirende Gegenstand, ist die Abschaffung aller Gemeinheit, oder die Auseinandersetzung aus aller Gemeinschaft in den Grundstücken. Dieß ist das Fach worin ich schon vor 30 Jahren mit gutem Fortgang praktisch gearbeitet, und worüber ich mich seit 15 Jahren müde geschrieben. Ich habe die Genugthuung erlebet, daß ich bey den weisesten Regenten Glauben gefunden; Man ist in einigen Ländern mit diesem nützlichen Geschäfte schon weit gekommen, in andern hat man angefangen Hand ans Werk zu legen, noch andre aber gönnen der bisherigen Unordnung erwünschte Ruhe, ob es gleich eine ausgemachte Warheit ist, daß sich ohne Auseinandersetzung aus der Gemeinschaft, ohne der Befugniß der Privatpersonen ihre Grundstücke bey einander haben, und mit Ausschluß andrer nach beßtem Wissen, nutzen zu können, keine vollkommne Ackerkultur gedenken, geschweige einführen läßt.

Diesen sehr wahren, sehr wichtigen Satz habe ich in mehrangeführtem Lehrbegrif bis zum Eckel beweisen, und kann mich nicht überwinden, ihn hier aufs neue vor die Hand zu nehmen, daher ich

meine Leser ersuche, wenn wieder vermuthen einer unter ihnen an der unbedingten Nothwendigkeit und den wesentlichen Nutzen mehrerwehnter Auseinandersetzungen zweifeln sollte, meine im zweiten Band des Lehrbegrifs, vor Augen gelegte Gründe der Prüfung zu unterwerfen.

So lange diese Gründe weder angefochten, noch gehörig widerleget werden, so lange getraue ich mir festzusetzen, daß die Auseinandersetzung der Privat- und Domainengüter aus aller Gemeinschaft, der erste der wesentlichste Schritt zu Beförderung einer bessern Kultur sey, und daß die Direction sothaner Aufhebung der Communion, vor das Tribunal der Landespolicei mit Zuziehung eines Justizbeamten gehöre.

Ist dieser Stein des Anstoses glücklich gehoben, so hat ein jeder sein Eigenthum beisammen, er weiß folglich was er hat, er kann es auch nach seinem beßten Wissen nützen, aber er muß nicht übel nehmen, daß die Landespolicei sich hier als Obervormünderin beträgt, und ihre sich verirrende Pflegbefohlne zurechte weiset, wenn sie ihren eignen, und den allgemeinen Vortheil aus dem Gesichte verliehren, folglich wieder wünschen, ihr Eigenthum nicht so nutzen sollten, als es die gemein-

meinschaftliche Wohlfart erfodert, und die Beschaffenheit der Güter erlaubet.

Indeß muß die Landespolicei bey dieser ohnstreitigen Befugniß niemals die Pflichten eines treuen Vormundes vergessen, der schuldig ist der Unwissenheit seiner Pflegbefohlnen, durch guten und sanften Unterricht, durch überzeugende Beispiele, zu Hülfe zu kommen, der ferner ihrem Muth, durch Ergötzlichkeiten, durch vorzüglichen Beifall, durch Belohnungen, verdoppelte Kräfte verschaft, der endlich blos den faulen, den widerspenstigen furchtbar ist, und bey allen seinen Veranstaltungen keinen andern Endzweck hat, als das Vermögen seiner Pflegbefohlnen zu vermehren, und gemeinnützig zu machen.

Dieß sind die unnachläßige Bedingungen unter welchen der Landespolicei, die Obervormundschaft über alle Privatgüter, sie mögen Vasallen oder Unterthanen zugehören, schlechterdings gebüret, wenn man Hofnung haben will, die Kultur des Landes jemals zu einem hohen Grad der Vollkommenheit, und dadurch zugleich bewirkten Aufnahme des ganzen Nahrungsstandes zu bringen.

Soll die Landespolicei sich der bezeichneten Verbindlichkeit entledigen, so wird sie in ihrem Verbesserungsplan auf die natürlichen Vortheile der Lage des Landes, des Erdbodens und der Himmelsgegend gehörige Rücksicht zu nehmen, gewiß nicht ermangeln. Will sie auf diese Lage und Bildung des Landes ihre Blicke wenden, so wird sie z. B. wenn das Land vom Meere gewässert wird, auf die aus sothaner Lage entstehenden natürlichen Vortheile Betracht machen, und da das Fischerhandwerk so zu sagen, die Schule der Schiffer und Seefahrer ist; So wird die Policei die Bewohner der Küsten nicht allein zur Fischerei aufmuntern, sondern auch gute Vorschriften zum Einsalzen und Räuchern der Fische, oder um eine gangbare Kaufmannsware draus zu machen, geben.

Holland hat sich aus der Fischerei eine Quelle des Reichthums gemacht, in vielen andern Staaten, die doch ähnliche Vortheile haben könnten, ist es nicht also.

An der Einsicht in die natürlichen Vortheile des Landes, und an den weisen Maßregeln, sich derselben, zu der Nation wahren Vortheil zu gebrauchen, erkennet man die wesentliche Größe einer Regirung, die jezt im Werke seyende Vereinigung der Nord- und Ostsee, kann zum Muster, und

andern

andern Nationen zur Nachahmung dienen; Und ob zwar dergleichen, große Unternehmungen für das Policeidepartement nicht allein, sondern für den Regenten und dessen ganzes Ministerium gehören, so gebühret ihm doch, dazu den Weg zu weisen, nicht weniger die im Lande befindliche schiffbare Flüsse und Ströme durch Kanäle zu vereinigen, mithin sowol zu Beförderung der auswärtigen Commercien, als den inländischen Umlauf von Waren und Gütern zu befördern und zu erleichtern, zumalen die Vollkommenheit der Kultur eines Landes gar sehr auf dergleichen schiffbare Ströme und Kanäle beruhet, obgleich in Deutschland der König von Preußen, zur Zeit der einzige Fürst ist, der dieses wichtige Augenmerk zu Beförderung des Nahrungsstandes nicht außer Acht gelassen hat.

Gedachten Vortheil der Lage, muß man auch in Ansehung der Lage benachbarter Völker nicht aus dem Gesichte verliehren, denn, wenn die Lage andrer Nationen ihnen die Verbindlichkeit auflegt, durch unser Land, zu Land oder zu Wasser, mit andern Völkern unmittelbar Handlung zu treiben, so verlangen die Gesetze der Klugheit, die Sache dahin einzuleiten, daß dieser Handel durch unsre Hände geschehe. Der Vortheil der Lage

giebt uns die stillschweigende Befugniß, davon einen nützlichen Gebrauch zu machen, und das andre Volk, welches mit Fremden keinen Handel treiben kann, als wenn es sich der Durchfuhre durch unser Land bedienet, wird schon durch die natürliche Beschaffenheit seiner Lage angewiesen, durch unsre Hände zu commerciren, oder wenn es dieses nicht will, sich auf Erlegung beträchtlichen transito Imposts gefaßt zu machen, zumalen bey dem Endzweck der Republiken keine großmüthige Uneigennützigkeit, sondern die höchstmöglichste gemeinschaftliche Glückseligkeit statt findet. Jedoch läßt sich diese Regel die von Nation gegen Nation richtig ist, nicht auf Deutsche gegen Deutsche anwenden, weil Deutschland eine einzige Nation, und ein, unter einem Oberhaupt, vereinigter Staatskörper ist, folglich kein Reichsstand berechtiget seyn kann, seine Mitstände als Fremde zu behandeln, und ihnen durch unmäßige transito Imposte die Bedürfnisse dieses Lebens zu vertheuern.

Endlich gehören auch zu den Vortheilen der Lage, die Gebürge, denn ob sie gleich mit diesem Namen selten beehret werden, so ist es doch dem Endzwecke und der Klugheit gemäß, die Gebürge so gut zu nutzen, als es die Natur des Landes zuläßt.

Der

Der Gebrauch den Deutschland von der Oberfläche der Gebürge machen kann, ist der Holzaufschlag, Viehweide und Weinbau. Holzarten die nicht tiefe Wurzel schlagen, und die Kälte eben nicht scheuen, schicken sich für dergleichen Gegenden, so wie sie auch wohlthuende Quellen zu haben, und zwar nur mit kurzen, aber ungemein nahrhaften Kräutern bedeckt zu seyn pflegen. Der Weinstock, der zu seinem Wachsthum nur wenig Erde braucht, läßt sich auf der Mittagsseite der Gebürge, selbst auf Felsen, auf welchen das Zurückprallen der Sonnenstralen der Frucht des Weinstocks ungemein vortheilhaft ist, mit Nutzen fortbringen, woran es in Deutschland an mustermäßigen Beispielen nicht mangelt. Da nun der Weinbau mehr Menschen, als der Ackerbau, auf einem gleich großen Erdstrich beschäftiget, folglich die Bevölkerung begünstiget, nicht weniger ein wichtiger Handlungszweig für Deutschland ist, so bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Landespolicei den Weinbau auf Bergen, die zum Getreidebau kein sonderliches Geschick haben, auf alle mögliche Art befördern, auch weder im Unterricht, noch in Belohnung derjenigen sparsam seyn müsse, die auf dergleichen undankbaren Boden einen trinkbaren, wo nicht gar zum auswärtigen Handel dienlichen Wein, erziehen, wenn es sich schon mit

Wein-

Weingärten, die auf ebenem und fruchtbaren Boden angeleget werden, umgekehrt verhält, weil sie den Getreidebau vermindern, und gemeiniglich einen geringen, ungesunden, den menschlichen Körper nicht gehörig paßirenden Wein liefern.

Das Eingeweide der Gebürge hingegen ist das Vaterland der Mineralien, wovon, wie ich moralisch gewiß bin, kein einigermaßen beträchtliches Gebürge ganz leer ist, ob sie gleich bey weitem nicht allenthalben bauwürdig sind. Da die Bergwerke ungemein viel Produkte und Waren zu den Commercien liefern; Da sie Materialien zu einer großen Anzahl von Fabriken geben; Da sie viel Menschen beschäftigen und ernähren, so ist sehr begreiflich, daß eine weise Regirung auf diesen wichtigen Nahrungszweig nicht aufmerksam genug seyn kann, und die Landespolicei nicht unterlassen darf, mit dem Bergwerkshütten- und Forstdepartement, über diesen Gegenstand zu communiciren, und einander in allem, was zur Aufnahme des Bergwerks- und Schmelzwesens dienen kann, die Hand zu biethen.

Zwischen den äußersten Graden der Kälte und der Hitze, giebt es große Verschiedenheiten der Himmelsgegend, unter welchen unstreitig die gemäßigsten, welche zwischen den kältesten und heis-

festen

festen in der Mitte liegen, die vorzüglichsten sind. Sie liefern gemeiniglich die größte Menge von natürlichen Gütern, worauf die Vortheile und Vorzüge eines Landes hauptsächlich ankommen. Deutschland kann sich dieser Vorzüge nicht ganz rühmen, jedoch ist es auch zum größtentheil von der Natur keinesweges stiefmütterlich behandelt worden.

Die Gesetze der Klugheit befehlen, daß man aus dem Erdreiche allen möglichen Nutzen ziehe, und sich ganz vorzüglich auf die zur Bedürfniß erfoderliche Gewächse, und dann ferner auf solche lege, die nicht allein gut gedeien, sondern auch den beßten Werth und häufigsten Absatz in den Commercien haben, denn je mehr man durch die Naturprodukte das Geld der Fremden an sich ziehet, oder dagegen die etwa abgehende Waren eintauschet, je blühender kann der Nahrungsstand seyn.

Die Landespolicei hat also den Fleiß der Einwohner auf obbezeichnete Produkte möglichst zu lenken, und dem eingewurzelten Vorurtheile, als wenn dieses oder jenes Gewächs, sich weder für die in Kultur habende Erdarten, noch für den Himmelsstrich schicke, durch überzeugende Beispiele, seine unselige Macht zu nehmen; Gleichwol muß sie nicht alles für Vorurtheil halten, denn es giebt

aller=

allerdings eine Menge Gewächse, die eine Uebereinstimmung des Klima mit ihrer Natur erfodern, wenn sie mit Nutzen gezogen werden wollen, ich selbst habe in den nordlichen Gegenden Deutschlandes drey Jahr nach einander mit dem Reißbau vergebliche Versuche gemacht, denn ob ich gleich einmal den Reiß zur Reife gebracht, so war doch der Vortheil so geringe, daß ich niemand anrathen kann meinem Beispiele zu folgen; Das nemliche läßt sich vom Weinbau sagen, es ist eine Thorheit, Gewächse erzwingen zu wollen, von denen kein wesentlicher Vortheil zu gewarten, zumalen es nicht an andern mangelt die wohl gedeien, vielen Menschen Beschäftigung verschaffen, und die Bemühung des Pflanzers reichlich belohnen.

Das sechste Kapitel,

Das unbewegliche Eigenthum der Privatpersonen, ist nach guten Verhältnissen zu dirigiren.

Wenn das unbewegliche Eigenthum in übler Proportion unter die Privatpersonen vertheilet ist, so findet keine vollkommne Kultur der Oberfläche des Erdreichs statt, soll ich diese wichtige Materie gründlich abhandeln, und daraus die Obliegenhei-

ten

ten der Landespolicei erklären, so werde ich fürs erste die in Eintheilung, Proportion und Direction der unbeweglichen Güter zu beobachtende Grundsätze entwickeln, hiernächst aber die wichtigen Fehler bestreiten müssen, die man in vielen Staaten Deutschlandes, bisher zuzulassen gewohnt ist.

Die unbeweglichen Güter gehören außer Zweifel zu dem gesamten Vermögen des Staats; und das Vermögen eines Staats ist der fürnehmste Grund seiner Stärke. Es kann dannenhero dem Staate unmöglich gleichgültig seyn, ob dieser in den Händen der Privatpersonen sich befindende gesamte Theil seines Vermögens wohl oder übel benutzet wird. Ist dieses wahr, so lieget auch dem Staate ob, die größte Aufmerksamkeit auf die vortheilhafte Nutzung dieses wichtigen Nahrungszweiges zu wenden; und da die bestmöglichste Nutzung, und der gute Zustand der Privatgüter, gar sehr auf eine weise Direction, auch gerechte Proportion beruhet, so ist auch nichts billiger und vernünftiger, als daß die Regirung hierin weise Maßregeln treffe, und durch die Landespolicei die Hindernisse heben lasse, welche einer blühenden Landwirthschaft am meisten entgegen stehen.

Soll die Landespolicei sich gedachter Verbindlichkeit entledigen, so wird sie ihr erstes Augenmerk

auf

auf die Eigenschaft der Gutsbesitzer richten, und zum Grundsatz annehmen, daß die Ländereien solcher Eigenthümer bedürfen, welche derselben Endzwecke Genüge leisten, und die Güter selbst bewirthschaften können, weil die Landwirthschaft aus einer großen Menge kleiner Geschäfte bestehet, deren keines vernachläßiget werden darf, wenn man daraus den höchstmöglichen Nutzen zu ziehen beabsichtet.

Ferner soll die Leitung und Direction des unbeweglichen Eigenthums zum Grundsatz annehmen, daß gedachtes Eigenthum nur in mäßigen Antheilen besessen werden müsse, weil weder gar zu kleine, noch übermäßig große Antheile die bessere Kultur des Landes befördern. Wenn z. B. ein Bauerhof wie es in einigen Staaten üblich, unter alle Kinder des Eigenthümers in gleiche Portiones vertheilet wird, und diese Kinder mehr Kinder zeugen, und ihre Antheile unter sie vertheilen lassen, so wird zulezt der Bauerhof in so viele Antheile kommen, daß er seine ganze Gestalt verändern, und in kleine Kohlhöfe verwandelt seyn wird. Ist dahingegen der Hof größer als ihn der Besitzer mit Bequemlichkeit bewirthschaften kann, so wird manches vernachläßiget, und andre Geschäfte nur obenhin gethan. Bekannt ist es, daß bey dem

Acker=

Ackerbau alles auf ein fleißiges und wohlgeordnetes Ackern, auf einen verhältnismäßigen wohl unterhaltenen Viehstand, und daraus erfolgende Düngungsmittel, auf eine vernünftige und den Umständen angemessene Abwechslung mit den Fruchtarten ankömmt, die Erfahrung bestättiget es auch, daß ein mäßiges von sorgfältigen Händen wohlbearbeitetes Feld eben so viel, und zu weilen mehr Frucht bringe, als ein doppelt großer, aber schlecht bearbeiteter Erdstrich.

Hieraus ist dann nicht allein begreiflich, daß mäßige Land- und Bauergüter, worunter ich solche verstehe, die von 40 bis 80 Morgen, den Morgen zu 180 gevierten Ruthen gerechnet, enthalten, die bessere Kultur des Landes und daraus erfolgende ergiebige Erndten befördern, sondern auch in die Aufnahme des Nahrungsstandes vielen Einfluß haben. Je mehr Menschen im Lande sind, die einiges Vermögen besitzen, und durch ihren Fleiß dergestalt nutzen, daß sie sich die Bequemlichkeiten des Lebens daraus verschaffen können; Um so größer ist auch der Verbrauch von allen Arten der Waren, um so lebhafter ist folglich der innerliche Umlauf von Gütern. Der Pächter eines großen Landgutes, oder auch der Bauer der 100 und mehrere Morgen Aecker besitzet, wird mit seinen Knech-

ten bey weitem nicht so viel consumiren, als wenn dergleichen Gut in viele Antheile getheilet, und von kleinen Haushaltungen bewirthschaftet wird, zu geschweigen daß durch dergleichen Vertheilung und Stiftung neuer Haushaltungen die Bevölkerung gar sehr befördert wird, weil es bey diesem Gegenstand hauptsächlich darauf ankommt, daß sich im Lande viele Stellen finden, auf welchen zwey Menschen verschiedenen Geschlechts durch ihren Fleiß Unterhalt finden, auch daraus die Früchte ihrer verliebten Umarmungen ernähren können.

Ich habe über diese Materie die nicht allein zur Policeiwissenschaft gehöret, sondern hauptsächlich in das Cameralfach einschlägt, im zweiten Bande des mehrangeführten Lehrbegrifs, das nöthigste gesagt, auch den Nutzen der Verwandlung der Domainen, der Cämmerei, und geistlichen Güter, in kleine Bauerhöfe, sowol in Absicht auf die stärkere Bevölkerung, als auf eine verbesserte Kultur, und Abschaffung der Frohndienste, dieser Erfindung barbarischer und einfältiger Zeiten, ausführlich, und wie ich glaube überzeugend gezeiget, daher ich um mich nicht selbst abzuschreiben, den wißbegierigen Leser dahin zu verweisen mich erkühne.

Es sey mir also vergönnt, den Nutzen große Landgüter in mäßige Antheile zu verwandeln, als bekannt voraus zu setzen, damit ich fortfahren könne, die natürlichste Mittel zu dieser so nöthigen Abänderung vorzuschlagen, und die Gewonheits-fehler zu bekriegen.

Die Landespolicei hat kein ander Mittel als den Weg der Ueberredung in Händen, den Landesherrn und dessen Vasallen zu Verwandlung der Domainen und Rittergüter in Bauerhöfe zu disponiren, allein bey den großen Bauer- und andern contribuablen Gütern, hat sie schon freiere Hände; das natürlichste und gelindeste Mittel in diesem Fall ist, beim Absterben der Besitzer großer Güter es dahin einzuleiten, daß selbige unter die Erben getheilt werden, welches wenig Schwierigkeiten haben kann, wenn dem Besitzer dergleichen großen Hofes, der Vortheil der Veränderung für seine Kinder begreiflich gemacht, und noch überdem die Neuanbauenden durch Wohlthaten, z. B. Befreiung von der Enrollirung, oder dem wirklichen Soldatendienst, frey Bauholz, Baubegnadigungsgelder, Freijahre von Steuern u.s.w. angereizet werden. Möchten dahingegen dergleichen Gutsbesitzer wenig Kinder, aber destomehr consentirte Schulden haben, so werden diese Schulden, wenn man sich ihrer mit Geschicklichkeit

bedienet, als ein Beweggrund gebraucht werden können, den Besitzer dahin zu bringen, einen Theil des Hofes einem Neuanbauenden käuflich zu überlassen, und den andern Theil ohne Schulden zu besitzen. Würden endlich dergleichen Landgüter von Stadtleuten oder überhaupt von solchen Personen zusammengekauft, welche die Güter weder selbst bewohnen könnten noch wollten, sondern sie verpachteten, oder durch Gesinde bewirthschaften liessen, so könnte zwar dergleichen Ankauf durch Gesetze verbotten werden, doch scheinet es mir schicklicher, alle contribuable Güter, die nicht von ihren Eigenthümern bewohnet werden, höher in der Steueranlage so lange zu setzen, bis sie wiederum in die Hände der Bauern gekommen, dieses würde, wie ich mir einbilde ein wirksames Mittel seyn, denen Stadteinwohnern den Geschmack an contribuale Güter zu verderben.

Wider meine bisherige Vorschläge wird in verschiedenen Staaten gar sehr gesündiget. Bald sind die Bauern leibeigen, dergestalt, daß sie selbst, nebst denen in Kultur habenden Gütern, denen Landesherrlichen Domainen, oder den Rittergütern gehören. Diese Mißgeburt der Landwirthschaft findet noch in Mecklenburg zum theil in Pommern, in der Lausnitz, in Böhmen, statt; Oder die

Bauern

Bauern besitzen die ihnen eingeräumten Güter auf Mayerrecht, so wie es im Hannöverischen, Oßnabrückischen und dasiger Nachbarschaft gewöhnlich ist. So lange dergleichen fehlerhafte Einrichtungen nicht aussterben, so lange schmeichelt man sich vergebens die Landwirthschaft in Flor zu bringen. Ueberdem ist die Freiheit aller Mitglieder des Staats, die erste wesentliche Eigenschaft aller bürgerlichen Verfassungen; Daher dann alle Staaten in welchen eine Klasse des Volkes der andern mit Leibeigenschaft verwannt ist, eine monstrueuse Verfassung haben, die sich ohne Schande nicht fortsetzen läßt. Wobey noch erwogen zu werden verdienet, daß die Eigenthümer solcher übel eingerichteter Bauergüter, sehr geringen Nutzen daraus ziehen; so daß sie gewiß nichts einbüßen sondern noch gewinnen würden, wenn sie ihren Bauern das vollkommne Eigenthum, gegen einen festgesezten jährlichen Erbzins überliessen. Die Bauern hingegen würden zuverläßig durch die Erhaltung des Eigenthums veranlaßt werden, verdoppelten Fleiß und beßre Kultur anzuwenden.

Ein andrer, sehr wichtiger, gleichwol in den mehresten Gegenden Deutschlandes noch gewöhnlicher Mißbrauch des Ackers, ist die bekannte Eintheilung in Winter, Sommer- und Brachfelder,

die zwar in den verschiedenen Provinzen auf verschiedene Art eingerichtet, gleichwol überall mehr oder weniger fehlerhaft ist; Auch hierwider habe ich im zweiten Bande des Lehrbegrifs meinen Verbeßerungseifer umständlich ausgelassen, ich werde mich dannenhero hier ganz kurz fassen; wer viele schmale Streiffen von Aeckern in der ganzen Feldfluhr besizt, der kann unmöglich diese zerstreute Grundstücke so gut nutzen, als ein andrer der alle seine Besitzungen bey einander neben sich herum liegen hat. Sein Auge kann alles übersehen, die Arbeit wird erleichtert und gehet hurtiger von statten, und ihm bleibt unbenommen, allen Fleiß und Industrie anzuwenden, um seine Grundstücke beßtmöglichst zu kultiviren und zu nutzen.

Die erste Ursach der fehlerhaften Eintheilung des Eigenthums, muß man in der Hut und Trift Gerechtigkeit suchen; allein der dabey beabsichtete Endzweck, wird durch die Behutung der Brachfelder sehr schlecht erreicht. Ein guter Landwirth wird seine Stoppelfelder bald umackern, und solches zum öftern wiederholen, damit sie nicht wilden Kräutern zur Nahrung dienen, sondern durch das Ackern geschickt gemacht werden, reiche Erndten zu liefern, der Endzweck der Hutung wird also nur bey liederlichen Wirthen, die ihren Acker nicht gehö-

gehörig bauen, einigermaßen erreicht. Das in den elenden Stoppeln sich mehr ermüdende, als weidende Vieh, muß überdem Morgens, Mittags und Abends im Stall satt gemacht werden, daher man denn auch aus dieser fehlerhaften Einrichtung keinen Nutzen zu hoffen hat, sondern weit besser fährt, das Rindvieh im Stalle zu behalten, und mit Gras, auch den mancherley Kleearten zu füttern.

Es scheint mir sehr überflüßig von der thörichten Einrichtung der Brach- oder Ruhefelder, und der darauf beabsichteten Hutung noch ein Wort zu sagen, da jeder vernünftige Mensch deren Nachtheil einzusehen vermag; da die Beispiele von England und den Niederlanden den Nutzen der entgegengesezten Wirthschaftsart überzeugend machen; und da ich selbst sowol im ersten als zweiten Bande des Lehrbegrifs, die Abschaffung der Brache, die Vermehr- und beßre Behandlung des Mistes, die Stallfütterung, den Nutzen der verschiedenen Kleearten empfohlen, und den Nutzen meiner Vorschläge aus verschiedenen Gesichtspunkten gezeiget habe.

Ich will also mit der allgemeinen Anmerkung schliessen, daß die Landespolicei, die Hebung der Hinderniße, so der Auseinandersetzung aus der

Gemeinheit, in allen Zweigen der Landwirthschaft entgegen stehen, sich ganz ernstlich angelegen seyn lassen, und es dahin nach und nach zu bringen trachten müsse, daß 1) alle Landwirthschaften, in den Händen solcher Leute gerathen, die auf ihren Gütern wohnen, und sie pfleglich zu nutzen verstehen, daß 2) die Besitzungen einzelner Haushaltungen weder zu groß noch zu klein seyn, und 3) die Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Waldung, in einem guten Verhältnisse gegen einander dergestalt stehen mögen, daß der Acker durch den Viehstand alle zwey höchstens alle drey Jahr wohl gedunget, mithin recht nutzbar gemacht werden könne. Wie die Landespolicei sich dieser wichtigen Pflicht entledigen solle, dazu habe ich im zweiten Bande des Lehrbegrifs manchen Fingerzeig gegeben, gedenke auch im praktischen Theile dieser Policeiwissenschaft, das allgemein Nöthige noch zu berühren.

Das siebente Kapitel,

Der Unterhalt der Menschen ist zu besorgen, und die Theurung möglichst zu verhüten.

Ist die Kultur des Erdreichs nach guten Grundsätzen in Gang gebracht, nimmt die Bevölkerung erwünschten Fortgang, so kann die Landespolicei nichts

nichts angelegentlichers haben, als den Fleiß des Landmannes durch die Hofnung des Gewinnstes zu unterhalten, und zu vermehren, so wie sie auf der andern Seite dahin zu sorgen hat, daß es der anwachsenden Bevölkerung nicht an Unterhalt mangle, weniger die zu Begünstigung der Bevölkerung genommene Maßregeln, durch außergewöhnliche Theurung der Lebensmittel in Unordnung gerathen, zumalen bekannt genug und durch vielfältige traurige Erfahrungen bestättiget ist, in welche Verlegenheit ein außerordentlich hoher Preiß der ersten Bedürfnisse eine Nation versetzen, und Krankheiten, Verzweiflungen, Auswanderungen, ja die Pest selbst verursachen könne. In wiefern ist also die Regirung für den Unterhalt des Volkes zu sorgen schuldig? Was für Mittel besizt sie, sich dieser Schuldigkeit zu entledigen? Die Wichtigkeit dieser Fragen ist so einleuchtend, daß wir nur gleich zur Sache schreiten, und jede besonders in ihr gehöriges Licht setzen wollen.

Die schuldige Fürsorge der Regierung für den Unterhalt des Volks muß aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachtet werden, 1) in Absicht auf die im Lande blühende Nahrung und Gewerbe, die jedermann erwünschte Gelegenheit darbieten, seinen Unterhalt zu erwerben, 2) in Absicht auf den

Vorrath der Lebensmittel im Lande, damit solcher in zulänglicher Menge, und in billigen Preisen vorhanden sey. Den ersten Punkt abzuhandeln ist für uns noch zu früh, er wird seinen Platz unter den Maßregeln erhalten, welche man anwenden muß, um den ganzen Nahrungsstand in Flor zu bringen, und zu erhalten. Der andre Punkt schränkt sich auf die Anstalten ein, so man zum Unterhalt armer, gebrechlicher, kranker auch Alters wegen zur Arbeit unvermögender Leute macht. Hospitäler, und andre milde Stiftungen die unter gehöriger Aufsicht gehalten, folglich verhindern, daß diese gute Anstalten nicht gemißbraucht, und zur Freistatt der Müßiggänger angewendet werden, sind eine rühmliche aber unzulängliche Vorsicht; denn wenn in großen Städten, die starke Manufacturen haben, nur eine mäßige Theurung einreißt, oder auch nur ein Leineweber, ein Zeugmacher und dergleichen Leute, die selten mehr haben, als sie die Woche über verdienen, krank wird, wie soll sich dieser Elende, zumalen mit Weib und Kinder, durchbringen? wovon soll er bey seinem geringen Lohn theure Lebensmittel kaufen? wovon soll er den Arzt, den Apotheker bezahlen? womit soll er die nach glücklich geendigter Krankheit so nöthigen Herzstärkungen des Melchisedeck bezahlen? Das erste Mittel so dergleichen Elender in dieser und

ähn-

ähnlichen Verlegenheit ergreift, ist sein Handwerks-
zeug, sein Kleid, u. s. w. zu versetzen, er hoft es
wieder einzulösen, allein diese Hofnung schlägt nur
gar zu oft fehl, und das Geräthe bleibt vor eine
unbedeutende Kleinigkeit in den Händen der Wuch-
rer. Was soll dieser Unglückliche ohne Werkzeug
anfangen? die Manufactur Herren, denen man
nachsaget, geizig und unbarmherzig zu seyn, geben
selten, oder doch unter beschwerlichen Bedingun-
gen Vorschuß, betteln will er nicht, und stehlen
darf er nicht. Ich überlasse dem Leser denen trau-
rigen Folgen der Armuth weiter nachzudenken, und
wünsche daß die Landespolicei auf wirksame Mittel
das Elendwerden der Arbeiter zu vermindern den-
ken möge, weil Krankheiten, und Sterben, nicht
weniger das Auswandern, oder mit einem Worte,
eine sehr nachtheilige Entvölkerung dessen natür-
lichste Folgen sind. Nach meiner Einsicht können
wohl eingerichtete Manufacturhäuser, von welchen
ich in der Folge zu reden gedenke, das natürlichste
Mittel zu Verminderung des angeklagten Uebels
seyn.

Ich schreite zu Betrachtung des zweiten wichti-
gen und mancherlei Meinungen unterworfenen
Punkts. Nichts ist gewisser als daß der Regirung
obliege, die Lebensmittel, in einem billigen Preise

zu

zu erhalten, folglich derselben außerordentliche Theurung abzuwenden, allein diese Regel ist geschwinder gegeben, als ausgeführt, und die Mittel so man zu Erreichung dieses Zwecks anzuwenden pflegt, sind nicht allezeit die beßten. Laßt uns also um in dieser stachlichten Sache Verwirrung zu vermeiden, unsre Blicke zuförders auf die Mittel richten, durch welche der Mangel an denen zum Unterhalt des Volks erforderlichen Lebensmitteln zu verhindern; hiernächst aber denen Vorbeugungsmitteln gegen die Theurung, unsre Aufmerksamkeit schenken.

Damit die zum Unterhalt des Volks erforderlichen Lebensmittel niemahls fehlen mögen, muß die Landespolicei eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft im Lande haben, sie muß theils aus den Todtenregistern, theils aus der wirklichen Zählung des Volkes, die Anzahl der vorhandenen Menschen, folglich auch ihre Bedürfnisse kennen, nicht weniger wissen, ob die Menge des Getreides so in gewöhnlichen Jahren im Lande erzeuget wird, zu deren Unterhalt hinreichend ist. Sollte es sich damit anders verhalten, so hat sie mit Zuziehung der dahin einschlagenden Departements den Getreidehandel möglichst zu begünstigen, ja in dringenden Umständen verhältnißmäßige Prämien auf die Einfuhre des benöthigten Getreides zu setzen.

Da

Da es indeß allemal ein sehr unangenehmer Umstand, eine wahre Abhängigkeit ist, wenn ein Staat seine dringendste Bedürfnisse von andern Völkern erwarten soll; so gehöret es zu der angelegentlichsten Sorgfalt der Regirung, alles mögliche anzuwenden, um das zum Unterhalt des Volks erforderliche Getreide im Lande selbst zu erzeugen, woraus dann von selbst folget, daß alle übrige Nutzungsarten der Erde, wenn sie auch einträglicher als der Getreidebau seyn möchten, selbigem nachstehen müssen, so lange man nicht den zum Unterhalt der Nation erforderlichen Getreidevorrath zu bauen versichert ist.

Wann aber aller weisen Vorsichten ohngeachtet, sich Fälle ereignen die durch Mißwachs, und andern Zufällen einen Getreidemangel verursachen, so kann daraus ein Mangel und ausserordentliche Theurung des Getreides entstehen, die für den Nahrungsstand und die Bevölkerung ungemein nachtheilig ist, und eine ganze Kette unglücklicher Folgen nach sich ziehet.

Um denen mit der so leicht und so oft entstehenden Theurung verknüpften traurigen Wirkungen zu entgehen, wäre es ja für das Wohl der Staaten wünschenswürdig, Mittel ausfindig zu machen, durch deren Anwendung die hohen Preise des Getrei-

treides wo nicht ganz vermieden, doch seltner gemacht werden könnten. Es fehlet uns gar nicht an politischen Kannegiessern, die von ihren vorgeschlagenen Mitteln eine solche Wunderkraft rühmen; allein ich habe zu viel Respekt für das Publikum, als daß ich mit Widerlegung der chimärischen Anschläge solcher Leute denen es an zusammenhangenden Begriffen, und ächten Grundsätzen mangelt, das Papier besudeln sollte. Ich werde mich also begnügen, meine Blicke nur auf solche Hülfsmittel zu wenden, die nach Beschaffenheit des Zusammenhangs eines Landes mit andern Staaten allenfalls in Ausübung gebracht werden können.

Das erste, das zuverläßigste, das wünschenswürdigste Mittel wieder die Theurung des Getreides, ist die Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft. England liefert uns davon ein überzeugendes Beispiel; allein man muß gestehen, daß die Zauberkunst der Engländer, vermöge welcher sie auf die Ausfuhre des Getreides (wenn dasselbe einen festgesezten Werth nicht übersteiget) Prämien gesezt haben, die ohngefehr den 10ten Theil von dem Werth des Getreides betragen, vor die Aufnahme des Getreidebaues in Deutschland nicht gar brauchbar seyn wird, weil einmal die Staa-

ten

ten der deutschen Reichsstände, leider! noch so vermischt untereinander liegen, daß der Betrug schwerlich zu vermeiden seyn würde; und weil fürs andre die Finanzen der mehresten Reichsstände sich in solcher kritischen Lage befinden, daß man so Geldfressende Mittel zur Aufnahme der Landwirthschaft gar nicht in Vorschlag bringen darf.

Ein andres verschiednen vernünftigen Männern wichtig, andern verdächtig, und noch andern unbrauchbar geschienenes Vorbeugungsmittel wider die Theurung bestehet in Anlegung ansehnlicher Magazine und Vorrathshäuser. Ich kann in diesem der Policeiwissenschaft gewidmeten Werke, weder die Gründe vor, noch wider die Haupt-Magazinanstalten erzählen. Wißbegierige Leser werden wohl thun, die streitende Partheien darüber selbst zu hören, ich begnüge mich davon meine Meinung zu sagen.

Beständig angefüllte Magazine für das Kriegsheer, scheinen in einem wohleingerichteten Staate allerdings nöthig und niemand schädlich zu seyn, im Fall die Kriegskasse das Getreide zu rechter Zeit auf öffentlichen Markt kauft, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände aus fremden Ländern zuführen läßt, auch solches blos zu Versorgung des Kriegsheeres anwendet.

Klei-

Kleine Landmagazine in jedem Kreise oder Amtshauptmannschaft, die alle Jahre gefüllt, und wieder ausgeleert werden, können von großen Nutzen seyn, im Fall sie zu Herbstzeiten aus den gemeinen Einkünften gefüllt, und das Getreide im Frühling daraus wieder ohne dabey andern Vortheil zu suchen, als den die Vergütung der Magazinkosten nothwendig machen; verkauft wird. Dergleichen Anstalten könnten dem Landmann und denen Gewerben ungemeine Dienste leisten; Hier sind meine Gründe, ich unterwerfe sie der Prüfung eines verständigen Publikums.

Viele Landleute befinden sich in der unangenehmen Nothwendigkeit, im Herbst nach geendigter Saatzeit mit aller Macht zum Ausdröschen, Verführen und Verkaufen des Getreides zu schreiten, ja mancher treibt diesen Handel so unbesonnen, daß er im Frühlinge sich zum Wiedereinkaufen bequemen muß. Diese üble aber oft nicht abzuändernde Oekonomie veranlaßt ganz natürlich im Herbste wohlfeile Getreidepreise; und giebt denen Wucherern erwünschte Gelegenheit aufzukaufen und Versendungen ausserhalb Landes zu machen. Die wenigsten Einwohner in den Städten, und am allerwenigsten die Handwerksleute, können diese günstige Gelegenheit nützen, und sich ei-

nen Getreidevorrath für das ganze Jahr ankaufe. Der Landmann aber, der bis Weinachten hin seinen Ueberfluß verkauft hat, um die Herrschaftliche Abgaben abzuführen, und dem Gesinde Lohn zu geben, kann im Frühlinge dergleichen nicht zu Markte bringen, woraus denn im Frühlinge bis zur Erndte hohe Getreidepreise entstehen, wie man fast alle Jahr gewahr wird. Da nun dieser erhöhete Preiß von widrigen Einfluß auf das Aufnehmen der Gewerbe ist, und der Mangel hinlänglicher Zufuhre alsdann ganz vorzüglich solche Städte drückt, die Manufacturen und Fabriken haben, oder in deren Nachbarschaft sich Bergwerke und Schmelzhütten befinden, so würde es ganz zuverläßig zur Aufnahme des Nahrungsstandes, und zur Erleichterung des Landmannes dienen, wenn die vorgeschlagene kleine Provinzialmagazine unter den bedungenen Umständen beliebet, und von der Landespolicei ohne alle Gewinnsucht veranstaltet werden möchten.

Was aber die Hauptmagazine vor das Land betrift, aus denen das ganze Volk versorget werden soll, und welche verschiedene geschickte Männer für ein Universalmittel wider die Theurung ausgeben, so muß ich offenherzig bekennen, daß ich dabey viele Schwierigkeiten finde, und großen Miß-

brauch befürchte, daher auch mit dem Herrn Michaelis, in seinem mosaischen Rechte, dafür halte, daß es unmöglich sey, gedachte Magazinanstalten dergestalt einzurichten, daß sie dem Mangel in einem großen Lande hinlänglich steuern.

Ich würde mich von meinem Gegenstand entfernen, wenn ich über die geäußerte Schwierigkeiten in umständliche Zergliederungen gehen wollte, ich will also nur zu weiterem Nachdenken bemerken, daß man 1) die ganze Volksmenge kennen müsse, ehe man den zu ihrer Versorgung erfoderlichen Vorrath bestimmen könne, daß folglich so lange die Zählung des Volks noch nicht eingeführt, dergleichen Magazinanstalten auf keinen sichren Grund gebauet werden, daß 2) der Getreidesegen ebenfalls bekannt seyn müsse, um nach dessen größeren oder geringeren Menge zweckmäßige Veranstaltungen zu treffen, daß 3) die Erbauung der Kornhäuser, und Unterhaltung der Magazinbedienten, ungeheure Kosten verursachen, und man dazu in den allerwenigsten deutschen Staaten einen Fond finden würde, daß 4) der Landmann, der seine Frucht in einem festgesezten Preiß, nach einem ihm vielleicht entlegenen Magazin führen sollte, darunter litte, weil er seinen Vorrath in der Nachbarschaft, wo nicht gar auf seinem Boden, in einem ver-

muth-

muthlich höheren Preise, anbringen können, daß also dergleichen Vorfall den Muth des Landmannes niederschlagen, und dem vollkommner werden, in der Landwirthschaft sehr nachtheilig seyn müste. Daß 5) wenn der Staat der allgemeine Käufer und Verkäufer des Getreides seyn wollte, aller Kornhandel der Privatleute aufhören, mithin ein Zweig der Commercien verlohren gehen müste, weil kein Kaufmann so einfältig wäre, mit dem Staat in Concurrenz zu treten. Daß 6) diejenigen so Policeitaxen vom Getreide anrathen, weder die Policeiwissenschaft verstehen, noch von den Commercien, und der Landwirthschaft einen erträglichen Begrif haben, folglich auch weit unter der Kritik sind.

Ein drittes Mittel pflegt man in dem Verbote der Ausfuhre des Getreides zu setzen; Ein Mittel, worauf man fast immer bey entstehender Theurung zu verfallen pflegt, ohne daß ich jemals davon wesentlichen Nutzen erlebt hätte.

Wenn Präjudicia die Sache entschieden, so dürfte ich nur die Beispiele von England und Frankreich anführen. England hat seit 90 Jahren ein Prämium auf die Ausfuhre des Getreides gesezt, seit der Zeit ist die Landwirthschaft zu einem erstaunenden Flor gekommen, und England hat niemals

weniger als in dieser Zeit hohe Getreidepreise erfahren. Frankreich das den Weg der verbottenen Ausfuhre erwählet hatte, ist sehr oft am Rande der Hungersnoth gewesen, befindet sich aber seit der Zeit daß Melon die Bande des Vorurtheils, worunter Frankreich so lange geseufzet, zerrissen, und der Staat den Getreidehandel frey gegeben, in einer verbesserten Lage; Allein auch ohne diese Beispiele kann jeder gesunde Menschenverstand einsehen, daß dergleichen Verbot der Ausfuhre des Getreides, das ausgesuchteste Mittel sey, den Muth des Landmannes zu schwächen, mithin der Verbesserung des Ackerbaues zu schaden, ohne die Theurung zu verhindern, oder dem Staat wesentlichen Nutzen zu schaffen, denn wenn kein Getreide ausgeführt werden darf, so kann der Landmann nicht mehr Getreide anbauen, als im Lande consumirt wird. Bey Unglücksfällen oder sich ereignenden Mißwachs, ist ein solches Land so nur seine gewöhnliche Consumtion erzeuget, so wenig als ein andres vor Theurung sicher, gesezt aber auch, daß dergleichen Verbot nur eine gewisse Zeit dauren soll, so kann es doch zum Mittel dienen, die Theurung zu vermehren, und die Generalpächter, besonders die so an den Grenzen des Landes wohnen, und gemeiniglich die Zölle mit in Pacht haben, zu bereichern. Denn so bald die Ausfuhre verbotten

wird,

wird, so urtheilt der Landmann, der Staat habe Grund eine Theurung zu befürchten. Jedermann also den nicht der Geldmangel zum Verkauf zwingt, hält damit in Erwartung höherer Preise zurück, und folglich muß durch dergleichen Verbot Theurung entstehen.

Vielleicht kann man einwenden, daß wenn der Kornhandel unter allen Umständen frey wäre, die Begierde zum Gewinnst den Kaufmann veranlassen würde, eine größere Menge Getreides nach auswärtigen Staaten zu versenden, als es die Bedürfnisse des Landes erlaubten; allein auch dieses ist eine vergebliche Furcht, denn wenn viele Handelsleute in großen Partien Getreide versenden wollten, so würden sie sich auf eine doppelte Art schaden, weil sie einmal die Fremden mit Getreide überhäufen, folglich den Preiß fallen machen, und zweitens, durch starke Versendungen den Ankaufspreiß im Lande erhöhen, und sich dadurch weitere Versendungen unmöglich machen würden.

Da also die Fruchtsperre oder das Verbot der Ausfuhre, ein die Industrie tödtendes, und theure Zeiten unsterblich machendes Hülfsmittel ist, die Fruchtmagazine aber, höchstens nur Polliativkuren, daneben vielen Beschwerlichkeiten und mancherley Mißbrauch unterworfen sind, so wollen wir

diese gebahnte aber unfruchtbar gefundene Wege verlassen, und mit wenig Worten die wirksamste Mittel zu Verhütung der Theurung anzeigen; Sie bestehen im vermehrten und verbesserten Ackerbau, in weisen Veranstaltungen gegen die gewöhnlichsten Unglücksfälle; in billigen Auflagen; in einen freien Getreidehandel. Alle Commercien erfodern Freiheit, aber kein Handel mehr als der Getreidehandel, warum wollen wir ihn denn in Ketten legen? Kann man die Theurung entfernen, wenn man das Getreide einsperrt? Schüzt uns, wie es in der That ist, eine gute Ackerkultur für den Mangel, warum will man ihr denn nicht freien Lauf lassen? Weder der Ackerbau, noch die Commercien, noch die Künste werden durch etwas anders genährt und zur Vollkommenheit gebracht, als durch die Begierde nach Gewinnst. Der Eigennutz ist der mächtige Hebel der menschlichen Kräfte. Wer sich einbildet, daß die Menschen arbeiten, und mit Lust arbeiten werden, ohne ihren Nutzen zu suchen, der kennt weder sich, noch seine Mitbrüder.

Indeß können sich Fälle ereignen, wo die vorgeschlagene sehr natürliche Hülfsmittel nicht zureichen die Theurung von unsern Gränzen abzuhalten, in solchen seltenen und ausserordentlichen Fällen, ist es der Regirung Pflicht, so bald dergleichen

chen Mangel mit Grund zu befürchten, in frem-
den Ländern Getreide aufzukaufen, und selbiges zu
verhütung des Mangels, um einen mäßigen Preiß,
folglich mit Schaden im Lande verkaufen zu las-
sen; Die zweite Pflicht der Regirung ist in sol-
solchen außerordentlichen Fällen, die Böden visiti-
ren, und alles Getreide so die Eigenthümer nicht
zu eigner Consumtion brauchen, in festzusetzenden
billigen Preisen verkaufen zu lassen, denn das
Wohl des Staats, ist in dem vorliegenden Fall
das höchste Gesetz.

Fünftes Hauptstück

vom

Anbau, Wachsthum, Bequemlichkeit und Verschönerung der Städte und Dörfer.

Das erste Kapitel,

Der Städte Hauptzweck ist, den Zusammenhang des Nahrungsstandes zu unterhalten.

Inländischer und ausländischer Handel sind die Haupturſachen von Entstehung der Städte; und eine Stadt bestehet aus einem Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzelnen Personen, die in einem verwahrten Ort, unter gewissen Regirungsverfassungen und Policeiaufsicht, bey einander wohnen, um mit desto mehrerer Bequemlichkeit, durch Beförderung des gemeinschaftlichen Beistandes, zum Endzweck der in- und ausländischen Commercien, solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens, und zum Zusammen-

menhange des ganzen Nahrungsstandes im Lande erfodert werden.

Aus dieser Erklärung folget, daß die Städte allemal ein genaues Verhältniß gegen den Zusammenhang des Nahrungsstandes unterhalten müssen, und da sie sowol durch den innerlichen als äußerlichen Handel entstehen, so haben sie auch ein gedoppeltes Verhältniß, sowol gegen das platte Land, als die auswärtigen Commercien, mithin können die Städte in der Maaße wachsen, und blühend werden, in welcher entweder die Landwirthschaft, oder die auswärtige Commercien, oder beide zusammen im Flor sind.

Da alles im Staate aufs genaueste zusammenmenhängt, so darf man auch nicht zweifeln, daß große und blühende Städte unterlassen sollten, zur Aufnahme des platten Landes, und zu besserer Kultur des Erdbodens sehr viel beizutragen, ob man gleich keinesweges die Städte als den Hauptgrund von der Kultur des platten Landes ansehn, vielmehr versichern darf, daß sich die Sachen in Ländern deren blühende Commercien nicht hauptsächlich in dem ökonomischen Handel bestehen umgekehrt verhalten, folglich der blühende Zustand der Städte daselbst seinen Grund in dem Flor der Landwirthschaft haben müsse.

Die allgemeine Grundsätze der Policei versichern demnach, daß man sich um die Aufnahme der Städte vergeblich bemühet, wenn man nicht zugleich der Landwirthschaft die nemliche Gerechtigkeit wiederfahren läßt, zumalen schon die genaue Uebereinstimmung der Verhältnisse und Wohlfart der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Beßten solches erfodert, wovon uns allenfalls die traurige Verfassung derjenigen deutschen Staaten überzeugen kann, in welchen der Bauer, unter der Leibeigenschaft, unter beständigem frohnen, unter den Naturalvorspann und Kriegsfuhren, seufzet.

Wenn also der Hauptendzweck der Städte, in Unterhaltung des Zusammenhangs des Nahrungsstandes, dem Verhältnisse gegen das platte Land, und die Commercien bestehet, so folget auch daß der Ackerbau und Viehzucht niemals der wahre Endzweck der Städte seyn könne. Sie sind vielmehr bestimmt, denen Landleuten die erzeugte Früchte und Produkte abzunehmen, zu bearbeiten, zu verschönern, und zu solcher Vollkommenheit zu bringen, damit sie theils in die auswärtige Commercien gehen, theils aber von den Landleuten zu ihrer Bedürfniß wieder abgeholt werden mögen. Der glückliche Fortgang eines Gewerbes kommt größtentheils darauf an, daß man allen Fleiß und

Auf=

Aufmerksamkeit darauf verwende, auch an dem erforderlichen Geldverlag keinen Mangel habe. Wider diese vernünftige Regel wird offenbar gesündiger, wenn der Bürger Ackerbau und Viehzucht, der Bauer aber ein Handwerk treibt. Will also die Landespolicei eine Landstadt in Aufnahme bringen, so muß sie Manufacturen und Fabriken darin zu gründen, Ackerbau und Viehzucht aber daraus nach und nach zu verbannen beflissen seyn, welches sich auch ohne allen Zwang, durch den Weg der Abgaben einrichten läßt.

Außer dem allgemeinen oder einzigen Hauptendzwecke der Städte, finden sich noch verschiedene Nebenzwecke, die theils zufällig sind, theils auf die besondre Lage und Beschaffenheit einer Stadt ankommen. Viele Städte Deutschlandes haben ihr Daseyn denen Fürsten und Bischöffen zu danken, die daselbst ihren Aufenthalt genommen, und andre haben ihre Entstehung wunderthätigen Bildern, nach welchen gewallfartet worden, zuzuschreiben, so daß man nicht selten die Erscheinung einer neuen Stadt, als ein von wunderthätigen Bildern gewirktes Wunderwerk betrachten kann.

Eine andre Art, durch die Lage und Beschaffenheit der Städte gewirkter Nebenzweck ist es, wenn eine solche Stadt ein Gränzplatz ist, wenn

sie

sie zu Verwahrung eines wichtigen Passes dienet, wenn sie stark befestiget ist, denn im lezteren Fall, kann eine solche Stadt zwar blühende Commercien, doch muß sie entweder gar keine, oder keine kostbare und weitläuftige Vorstädte haben, damit man selbige nicht bey einer etwanigen Belagerung selbst abbrennen dürfe, um den Feind von der Festung abzuhalten.

Es finden sich noch andre Städte die entweder wichtige Seehäfen, und vortheilhafte Schiffart haben, oder wegen ihren blühenden Commercien eigentliche See- und Handelsstädte sind. Andre machen bald aus gewissen Manufacturen, bald aus Fabriken, bald aus dem Bergwerkswesen, ihre Hauptbeschäftigung, von diesen allen kann man nicht sagen, daß solches ihr Nebenzweck sey, sondern sie haben nur den allgemeinen Zweck der Städte, auf diesen oder jeden besondern Gegenstand determinirt.

Hat man sich über die Verschiedenheit der Haupt- und Nebenzwecke verglichen, so kommt es noch darauf an, die Städte unter sich in gewisse Klassen zu bringen. Der allgemeine Unterschied ist die Eintheilung in Haupt- und Provinzialstädte, auch Residenzen. Erstere sind diejenigen in welchen die obersten Landeskollegia ihren Sitz haben;

Pro-

Provinzialstädte sind im eigentlichen Verstande jene in welchen die Regirung der Provinz sich befindet, da denn die andern Städte der nemlichen Provinz Landstädte genannt zu werden pflegen. In einigen österreichischen Staaten macht man überdem einen Unterschied zwischen königlichen und Landstädte. Residenzstädte, sind endlich solche, in welchen der Regent sein Hoflager hält.

Außerdem muß man noch die Städte in Ansehung der Commercien, und der Verwahrung unter verschiedene Rubriken bringen, denn so wird eine, an der Seeküste belegene Stadt eine Seestadt, eine andre, wo in- und ausländische Commercien fürnehmlich blühen, eine Handelsstadt, eine andre, wo eine starke Großhandlung, besonders eine Wechselhandlung mit ausländischen Briefen ist, ein Handelsplatz, jene die sich hauptsächlich auf Fabriken und Manufacturen leget, eine Gewerbstadt genannt. Nicht weniger bringt der Begrif einer Stadt mit sich, daß sie mit Mauren, oder einer Landwehr umgeben sey, die alle Ein- und Auspaßirende nöthigen, sich der Thore oder Pforten als bestimmter Ein- und Ausgänge zu bedienen. Dieser Art Städte werden entgegengesezt die Festungen, welche zu Beschützung des Landes mit verschiedenen kostbaren Werken, so aber nicht zu

un-

unserm Plan gehören, versehen sind, alle andre sogenannte Städte, die keine obiger Eigenschaften besitzen, sind nichts anders als Marktflecken oder große Dörfer, die man aus der Zahl der Städte ausmustern, und zu den Landwirthschaftlichen Gewerben rechnen muß.

Das zweite Kapitel,

Die Lage, der Anbau, die Vergrößerung der Städte, muß mit ihren Endzwecken in richtigen Verhältnissen stehen.

Nichts ist begreiflicher als daß der Endzweck der Städte mit ihrer Lage in Verbindung und guten Verhältnissen stehen müsse. Wer also eine vortheilhafte Lage für eine anzulegende Stadt ausfindig machen soll, der wird nicht allein den allgemeinen Endzweck der Städte, sondern auch den besondern, für diese Stadt eigentlich bestimmten Nahrungszweig wissen müssen, weil ohnfehlbar z. B. eine Handelsstadt, eine Manufacturstadt, jede eine besondre Lage erfodern werden. Außerdem ist es eine allgemeine Erforderniß, sein Augenmerk sowol, auf einen dem Endzweck angemessenen Bauplatz, als auch auf die Beschaffenheit der umliegenden Gegend, ja selbst auf die benachbarten Lande,

de, zu richten; weil einmal, eine beträchtliche Menge Menschen, die an ein- und eben dem Orte zu leben, bestimmt sind, nicht in die Verlegenheit gesezt werden müssen, ihre dringendsten Bedürfnisse, mit großer Beschwerlichkeit aus entfernten Gegenden kommen zu lassen; und weil fürs andre, dergleichen Anlage an einer vortheilhaften Gränze, oder in der Nachbarschaft einer großen Stadt, eine glückliche Gestalt erhalten, und entweder eine Niederlage der Commercien zwischen zwey benachbarten Staaten werden, oder auf Unkosten der großen Stadt zu einem beträchtlichen und unerwarteten Erfolg gelangen kann, als worin Altona bey Hamburg, und Fürt bey Nürnberg zum Beweiß dienen. Endlich kommt es noch in Absicht auf die Lage aller Städte darauf an, daß die Luft gesund, reines und wohlschmeckendes Wasser vorhanden, auch der Land- und Wassertransport bequem sey, um ihr alle Bedürfnisse in billigen Preisen zuführen zu können. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften einer vortheilhaften Lage, müssen wir noch einen Blick auf die verschiedene Arten der Städte und deren besondre Endzwecke werfen, und sie die Musterung paßiren lassen. Da der ganze Staat von der Hauptstadt aus regirt wird, so ist es sehr vortheilhaft, wenn selbige soviel möglich in der Mitte des

Lan-

Landes zu liegen kommt, damit ihre Wirkung und Einfluß, in allen Provinzen und Gegenden des Staats gleich stark sey. Können diesemnächst die Provinzialstädte im Herzen der Provinz die sie dirigiren sollen, ihren Sitz haben, so ist es vortheilhaft, doch bey weitem nicht so nothwendig, als daß Städte so zu einer Universität oder Hohen Schule gewidmet sind, eine angenehme Lage, die noch durch die Kunst zu verschönern ist, haben; man auch eine fruchtbare Gegend, wo ein Ueberfluß an Lebensmitteln in billigen Preisen zu bekommen, dazu erwählen müsse, weil ein angenehmer Aufenthalt, wohlfeile Lebensart, und sehr geschickte Lehrer, wie ich glaube, die schicklichste Mittel sind, eine Universität, mit Studirende zumalen mit Ausländer, zu bevölkern.

Wäre die Absicht auf eine Manufactur- oder Fabrikenstadt gerichtet, so würde die erste und allgemeinste Bedingung seyn, daß die zu verarbeitende Hauptmaterialien in der Gegend häufig zu haben wären. Außer dieser allgemeinen Eigenschaft ist denen Manufacturstädten, die gemeiniglich auch Färbereyen brauchen, jene Gegend am anständigsten, wo sie ein den Absichten gemäßes Wasser, die nöthigen Brennmittel in billigen Preisen, ein fruchtbares Land, und einen Ueberfluß an Menschen,

schen, die sich der Arbeit widmen, allenfalls dazu anlernen lassen wollen, finden können. Solche Städte hingegen die ganz vorzüglich den Fabriken gewidmet sind, worunter ich alle Gewerbe begreife die mit Feuer arbeiten, als z. B. Gewehr, Eisen, Stahl, Meßing, Drat, Spiegelfabriken und Glashütten, liegen am vortheilhaftsten in gebürgichten, Wald- und wasserreichen Gegenden, um sowol die zu verarbeitende Materialien, als benöthigte Kohlen, und Wasser zu Treibung der verschiedenen Hammerwerke, bey der Hand zu haben.

Sind die Bauplätze von den bedungenen Eigenschaften, so ist es nothwendig durch geschickte Baumeister, einen wohlzusammenhangenden Plan und Grundriß von der anzulegenden Stadt anfertigen zu lassen, wobey hauptsächlich auf die Regelmäßigkeit, auf einen wohlgeordneten Zusammenhang der Haupt- und Nebenstrassen, auch deren schicklichen Breite, auf öffentliche Plätze, Spatziergänge, und gemeine große Gebäude Betracht zu nehmen ist.

Die Größe der Häuser und ihre innere Disposition richtet sich nothwendig nach dem besondern Endzwecke jeder Stadt, und jeden Gewerbes, oder denen Bequemlichkeiten so man darin zu haben wünscht; allein in allen Arten von Ge-

bäuden ist eine feuerfeste Bauart ungemein rathsam, so wie es auch zur Reinlichkeit und Gesundheit dienet, wenn die sich samlende Unreinigkeiten in unterirdische Abzüchte gehen, und nach einem Strom geleitet werden. Etwas ähnliches findet man in der Stadt Bern, und Rom hat darin alles übertroffen, was in dieser rühmlichen Anstalt jemals zu Stande gebracht worden ist.

Das Bauwesen selbst gehöret nicht zu unserm Plan, obgleich die Landespolicei darin nicht fremde seyn darf, sondern wenigstens einen Plan, und die tüchtige Ausführung desselben zu beurtheilen verstehen muß. Freie Baumaterialien, Freijahre, Bauhülfsgelder, sind die gewöhnlichste Mittel, wodurch man den Anbau einer neuen Stadt befördert, wiewohl ich glaube, daß man damit eher zu Stande kommen, auch den Bau mit mehrerer Oekonomie führen könnte; Wenn Steine und Kalch für Rechnung des Staats gebrannt, auch das ganze Bauwesen aus eben diesem Fond geführt würde, zumalen leicht einzusehen, daß bey einem so weitläuftigen, unter einerlei klugen Direction stehenden Bau, vieles, theils zu erspahren, theils wohlfeiler anzukaufen ist, als wenn solches von einzelnen Privatpersonen, die sich einander die Waren vertheuren, und selten das Bauwesen verstehen, bewirket wird. Wenn also der Staat die Baukosten vorschießt,

schießt, den Bau selbst durch eben so geschickte als ehrliche und fleißige Baubediente veranstalten, die erbaute Häuser aber an Privatpersonen, ohne dabey etwas zu gewinnen, verkaufen läßt, vielmehr gestattet, daß jeder neue Einwohner nur 1/12 Theil des bedungenen Kaufgeldes beim Anzuge, und so die ersten zwölf Jahr hindurch allemal 1/12 Theil ohne alle Zinsen bezahlen dürfe; So müste es doch vkel seyn, wenn dieser Weg ein neues, bequemes und wohlfeiles Haus, ohne beträchtlichen Geldvorrath eigenthümlich zu erhalten, nicht vielen Personen zu einer angenehmen Lockspeise dienen sollte, sich an dergleichen Ort niederzulassen.

Unsre Augen sind bisher nur auf Erbauung neuer Städte gerichtet gewesen, ein Fall, der in Deutschland nicht so oft vorkommt, als es wünschenswürdig wäre, zumalen es eine große Frage ist, ob es nicht rathsamer, neue Städte zu erbauen, als die Alten zu vergrößern; Laßt uns also, auch auf die vorhandene Städte forschende Blicke werfen.

Bekanntlich sind die mehresten unsrer großen Städte, nach und nach durch stärkeren Anwachs und Vergrößerung entstanden, und die Regenten sind noch immer geneigter die vorhandenen Städte zu vergrößern und zu verschönern, als dergleichen neue zu erbauen. Indeß ist es fürs erste sehr un-

ausgemacht, ob große Städte einem Lande zum wahren Vortheil gereichen, wenn es nicht Seestädte sind, oder die Vergrößerung aus einer sehr hoch getriebenen Kultur des Erdbodens, und einer damit verschwisterten starken Bevölkerung entstanden ist; zumalen die Versorgung einer großen Menge bey einander lebender Menschen viel Schwierigkeiten macht, und eine starke, die Bedürfnisse vertheurende Zufuhre aus entfernten Gegenden verlanget, die dann schwerlich einen vortheilhaften Einfluß, auf die dasige Gewerbe haben kann. Fürs andre ist man bey Vergrößerung einer alten Stadt gezwungen, die Grundlage so zu nehmen wie sie ist, oder wie es die Umstände erlauben, daher dann dergleichen Vergrößerungen gemeiniglich nur in einem schlecht übereinstimmenden Flickwerk bestehen; Dieß sind die Gründe so mich veranlassen würden, eher zu Erbauung einer neuen, als zu Vergrößerung einer vorhandenen Stadt zu rathen, im Fall nicht die bequeme und vortheilhafte Lage der alten Stadt mich auf andre Gedanken brächte. Fürs dritte sind eine verhältnißmäßige Menge mittelmäßiger Städte einem Lande vortheilhafter, als wenige große, oder vielleicht nur eine große Hauptstadt, die alles verschlingt, und nichts wieder giebt, weil der Landmann seine Produkte bequemer abzusetzen Gelegenheit erhält, die Gewer-

werbe treibende Stadtleute aber wohlfeilere Lebensmittel, und wohlfeiler Holz zu erhalten gegründete, und auf die Natur der Sache gebaute Hofnung haben.

Das dritte Kapitel,

Der Wachsthum der Städte beruhet auf starke Bevölkerung und blühende Gewerbe.

Große, schön in die Augen fallende Städte, und viele ansehnliche Häuser in selbigen, leisten keine Bürgschaft für ihren blühenden Zustand, sie können in Absicht auf die Bevölkerung honette Einöden seyn, und in den schönsten Gebäuden, ja in Marmornen Pallästen, kann Mangel, Armuth, und Verzweiflung herrschen, wovon uns unter andern Augspurg, Cölln, Nürnberg, Ulm. warnende Beispiele liefern. Wollen wir dannenhero den Wachsthum der Städte, von ihrer äußerlichen Größe unterscheiden, so kann man unter dem Wachsthum einer Stadt nichts anders verstehen, als ihre größere Bevölkerung, und derselben Zunehmen an blühenden Gewerben. In beiden Eigenschaften muß der Wachsthum einer Stadt mit gleichen Schritten fortgehen, weil man sich so wenig blühende Gewerbe ohne Bevölkerung, als eine

große Bevölkerung ohne Gewerbe vorstellen kann, wobey jedoch der Unterschied zu bemerken, daß blühende Gewerbe schon an und für sich die Schöpfer einer starken Bevölkerung sind, weil die Menschen nach solchen Städten fliehen, wo sie Nahrung und Gelegenheit finden, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit die Bequemlichkeiten dieses Lebens zu verschaffen; Allein das nemliche läßt sich nicht von der Bevölkerung behaupten, weil sie an und für sich nicht nothwendig blühende Gewerbe nach sich ziehet.

Da wir uns in Ansehung der Maßregeln zur Bevölkerung, auf unsern bisherigen Vortrag, und zwar fürnemlich auf das dritte Hauptstück beziehen können, auch im künftigen Hauptstücke, die wahren Mittel, die Gewerbe blühend zu machen, beleuchten werden, so will ich hier nur gleichsam im Vorbeigehen anmerken, daß der blühende Zustand der Gewerbe ganz vorzüglich auf einen grossen Zusammenfluß von allerlei Arten von Gütern, und auf einen guten Zusammenhang aller Arten von Gewerbe ankomme.

Nachdem ich also denen allgemeinen Grundsätzen, auf welchen die Aufnahme und Wachsthum einer Stadt beruhet, ihren Platz angewiesen habe; so kann ich zu den besondern Maßregeln übergehen,

und

und fürs erste festsetzen, daß der Wachsthum einer Stadt auf Beförderung ihres besondern Endzwecks ungemein ankomme. Je mehr Vortheile denen Einwohnern zu Erreichung dieses besondern Zwecks an die Hand gegeben werden, je mehr Hindernisse man ihnen aus dem Wege räumt, und je besser der Zusammenhang und das Verhältniß aller einzelnen Anstalten mit diesem besondern Endzweck übereinstimmt, desto wirksamer arbeitet man an dem Wachsthum einer Stadt.

Sodann muß ferner das wichtigste Augenmerk dahin gerichtet seyn, dem Hauptgewerbe der Stadt Vertrieb und Absatz zu verschaffen, diese Aufmerksamkeit muß sogar allen übrigen Betrachtungen vorgehen. Denn, wenn der Absatz der Waren fehlen sollte, so würden auch die beßten Mittel und Anstalten sothane Waren zu gewinnen, verdeblich seyn; So wie auch alle Mittel und Maßregeln zu Beförderung des Hauptgewerbes einer Stadt, ganz unnütze sind, wenn es denen aus diesem Hauptgewerbe entstehenden Waren an Absatz fehlen sollte. Wäre es also eine Handelsstadt die man in Aufnahme zu bringen wünscht, so wird man jene Waren, welche die dasige Handlungsgesellschaft, oder die Schiffe einzelner Kaufleute einführen, mit der Freiheit, oder doch einer großen

Erleichterung von Zöllen zu statte kommen, dagegen den fremden Waren dieser Art, entweder den Eingang verbieten, oder durch starke Zölle beschwerlich machen. Man muß nichtweniger denen Schiffen einer solchen Stadt in andern Ländern durch vortheilhafte Commercientractate Eingang zu verschaffen suchen, zumalen das Verbot der Einfuhre, nur dann bedenklich ist, wenn demselben Commercientractate mit fremden Nationen im Wege stehen, und die Handelsstadt ihr Monopolium (so sie ohnehin nach guten Grundsätzen nur auf eine gewisse Zeit erhalten muß) nicht mißbraucht.

Verschiedene Politiker wollen uns glaubend machen, daß die Stapelgerechtigkeit, und die Erklärung für einen Freihafen, die wesentlichsten Mittel zur Aufnahme einer Handelsstadt wären, es verlohnet sich also schon der Mühe dieses Vorgeben in nähere Erwegung zu ziehen. Man muß die Stapelgerechtigkeit aus zwey verschiedenen Gesichtspunkten betrachten, soll sie sich dahin einschränken, daß andre Nationen, oder benachbarte Staaten ihre Waren dahin in Menge zum Verkauf bringen, oder sie daselbst, bis zu weiterer Versendung in fremde Länder, niederlegen, so gereichet solches ohne Zweifel zur Aufnahme dergleichen

Han-

Handelsstadt. Will man aber den Stapel dahin ausdehnen, daß alle Fremden gezwungen sind, ihre Waren, die entweder vorbey oder durch die Stadt zu Wasser oder zu Lande gehen, dort abzuladen, und auf eine Zeit zum öffentlichen Verkauf auszustellen, so wird dieses barbarische Recht, eben so wenig zum Aufnehmen der Stadt beitragen, als es an und für sich unbillig und ungereimt ist. Nun pflegt man zwar die Ungerechtigkeit bey uns nicht so hoch zu treiben, sondern begnüget sich in den Stapelstädten, anderswohin bestimmte, öfters schon verkaufte Waren eine Zeitlang aufzuhalten, um die Fuhrleute und Schiffer zu zwingen Geld in der Stadt zu verzehren, und das Stapelgeld zu bezahlen. Die Stapelgerechtigkeit ist demnach in beiden Fällen eine der natürlichen Freiheit der Commercien so nachtheilige, als widersinnige und dumme Erfindung, wenn es nicht vermöge des Rechts der Repressalien geschiehet. Man hat sich auch nur in den finstersten Zeiten beigehen lassen können, dem Kaiser die Befugniß zuzugestehen, dergleichen barbarisches Recht zu ertheilen; und wenn eine freie Reichsstadt, wenn kleine Staaten die durch einen mäßigen Umweg vermieden werden können; wenn Staaten die untereinander in einem gemeinschaftlichen Bunde und genauen Verhältnisse stehen, sich des Stapelrechts ge-

gegen einander gebrauchen, so ist das die ungereimteste und thörichtste Sache, die gemeiniglich eine der gewünschten, entgegen gesezte Wirkung hat; daher man denn auch bey aufgeklärten Zeiten, den Kaiser in der Wahlkapitulation verbunden hat, das Stapelrecht niemals mehr ohne Einwilligung sämtlicher Kuhrfürsten zu verleihen.

Etwas anders verhält es sich mit Erklärung eines Hafens zum Freihafen, jedoch ist dieses an sich, die Aufnahme der Stadt befördernde Mittel, nur jenen Völkern dienlich, die keinen beträchtlichen Aktivhandel treiben, wohingegen einer Nation, die ihre Produkte selbst verführt, und die benöthigte Waren selbst abholt, die Erklärung zum Freihafen schwerlich anzurathen ist.

Möchte es diesemnächst eine Manufactur- oder Fabrikenstadt seyn, mit deren Wachsthum man sich beschäftiget, so wird dieser Endzweck, durch das Verbot der Einfuhre der nemlichen Waren, durch Prämien, so auf derselben Ausführung gesezt sind, durch anzulegende mit dienlichen Freiheiten versehenen Messen und Jahrmärkten am natürlichsten befördert werden; Allein dergleichen Verbot der Einfuhre fremder Manufacturwaren, und der Ausfuhre der rohen Materialien, erfodert in mehr denn einer Absicht sehr weise Ueberlegung.

Indeß

Indeß siehet es einer Aufgabe ähnlich, warum einige von weisen Fürsten beherrschte, vortheilhaft belegene Städte, in welchen überdem Manufacturen und Fabriken von allen Abgaben befreiet sind, sich in einer, in die politische Schwindsucht, ausartenden Mattigkeit befinden, wohingegen andre, fast unter dem nemlichen Himmelsstrich liegende, von der Regirung vernachläßigte, in den Abgaben nicht vergessene, in einer ungünstigen Lage belegene Städte, wachsen, blühend und reich werden? Wer sich aber nicht von dem äußerlichen Schein betriegen läßt, sondern die verschiedene Einrichtung dieser Staaten gründlich untersucht, der wird bald gewahr werden, daß in ersterem, obgleich die Manufacturen von Abgaben befreiet sind, alle übrige Gewerbe so in Städten als auf dem Lande unter erdrückenden Abgaben seufzen, daß es theils aus dieser Ursach, theils weil alles baare Geld nach dem Hauptlande gehet, und für die Provinz auf immer verlohren ist, am Umlauf des Geldes fehlet; Daß endlich der Aushebung junger Mannschaft kein Ende ist, welches dann allen jungen Mannspersonen von gesunden Gliedmassen und mäßiger Größe zum Bewegungsgrunde dienet, ihr Vaterland zu verlassen, sobald sie selbigem nützlich zu werden anfangen, daß folglich der Staat dadurch in seinen Gliedern, Gütern

und Baarschaften ohne Unterlaß geschwächt werde, mithin es ohne Wunderwerk unmöglich sey, diese Provinz bey fortdaurenden Entkräftungen in Flor zu bringen, und Manufacturen blühend zu machen; wo hingegen es sich in den andern der Untersuchung unterworfenen Staat umgekehrt verhält, denn ob zwar in selbigem jedermann dem Kaiser geben muß, was des Kaisers ist, obgleich ferner der Staat directe wenig zur Aufnahme des Nahrungsstandes beiträgt, sondern ihn als einen starken Körper behandelt, der aus eignen Kräften, das Blut im ganzen Leibe verhältnißmäßig umlaufen läßt; So muß man doch gestehen, daß die Abgaben weder unmäßig, noch auf beschwerliche Art erhoben werden, auch bey jetziger Verfassung nicht leicht übertrieben werden können, weil die Landstände hier noch ein Wort mitsprechen dürfen; So stehet ferner jedermann frey ein gefälliges Gewerbe zu treiben, und über seine Kinder ohne allen Zwang zu disponiren; Und so kommen endlich die den benachbarten Staat aus Furcht für den Juden verlassene junge Leute, um diese Provinz bevölkern, und sowol durch ihre Leibes- und Gemüthskräfte, als Baarschaften, deren Stärke und Glückseligkeit befördern und vermehren zu helfen.

Diese Beispiele welche ich aus guten Ursachen nicht mit lebhafteren Farben ausmalen mag, lassen abnehmen, daß alle Maßregeln zur Bevölkerung durch Kolonisten, alle Befreiungen der Manufacturen und andre Künsteleien mehr, zur Aufnahme einer Provinz ganz vergeblich sind, wenn nicht zugleich der Nahrungsstand eine solche Beschaffenheit hat, daß sich viel Menschen in ungestörter Freiheit wohl ernähren können, als woraus ein großer Zusammenfluß von Gütern, und deren lebhafter Umlauf entstehet, der die Haupteigenschaft des Nahrungsstandes ausmacht. Denn je größer der Zusammenfluß von Gütern ist, destomehr Menschen haben bey deren Gewinnung und Verfertigung ihren Unterhalt gefunden; je öfter und geschwinder diesemnächst die Güter und Waren durch die Hände der Einwohner gehen, destomehr Menschen gewinnen daran, und destomehr können sich folglich davon ernähren.

Das noch ungeübte Auge junger Leute, wird hieraus schon zum voraus erkennen, wie wahr es sey, daß in einem wohleingerichteten Staate alle Maßregeln wodurch die gemeinschaftliche Glückseligkeit befördert, und das gemeinschaftliche Beßte, mit dem Wohl einzelner Familien in ein genaues Verhältniß gesezt werden soll, als eine Kette zu-

sam-

sammenhangen, auch von uns untereinander unterstützet, und wechselsweise befördert werden müssen.

Ein sehr wesentliches Stück gedachter Maßregeln ist unter andern die Beschaffenheit der Regirungsart. Die Städte sind zu allen Zeiten von einem aus dem Mittel ihrer Einwohner bestehenden Senat oder Rathskollegium regirt worden, und dieses scheinet auch die beßte Regirungsart für die Stadt zu seyn. Wenn die Bürgerschaft die Wahl der Rathsglieder hergebracht hat, so ist es billig sie dabey zu lassen, und wenn sie dieses Recht nicht hat, so scheinet es nützlich, ihr solches zu ertheilen. Die Gemeine der Bürger wird weit sichrer urtheilen, wer unter ihren Gliedern, ein Menschenfreund, ein uneigennütziger, ein verständiger Haushalter, ein guter Patriot ist, als der Regent, welcher von den Personen, denen er in entfernten Städten eine Bedienung giebt, und die er niemals gesehen, keine Kenntniß hat. Noch gefährlicher siehet es jedoch aus, wenn der Magistrat selbst befugt ist, die im Rath erledigte Stellen, durch die Wahl der meisten Stimmen wieder zu besetzen. Gemeiniglich ist bey solchen Wahlen, das Beßte der Stadt, der einzige Umstand, worauf nicht der mindeste Betracht genommen wird.

In

In Nürnberg wählet der Magistrat, und in Hamburg die Bürgerschaft die Rathsglieder, der aufgeklärte Leser wird ohnerinnert einsehen, welche dieser beiden Städte das beßte Looß erwählet habe,

Als Heinrich der Vogler den größten Theil der Städte Deutschlandes erbaute, so war er gezwungen, einige Familien vom Landadel in jede Stadt zu ziehen, und ihnen die Magistratswürden anzuvertrauen, weil das Volk womit er seine Städte besezte, aus leibeigenen Bauren bestand, denen es an Fähigkeiten mangelte denen Magistratswürden vorzustehen; Seitdem sich aber die Umstände geändert, so ist es ungereimt, aus einer damals blos zufälligen Beschaffenheit ein ewiges Recht zu machen. Man müste die Menschen schlecht kennen, wenn man sich überreden wollte, daß der Geist der Weissagung, der Rechtschaffenheit, der Weißheit, sich vom Vater auf den Sohn, ja auf Kind und Kindes Kinder vererben liesse, folglich es eine nothwendige Folge sey, die Patricier und andre für Rathsfähig gehaltene Familien, in den ewigen Besitz der zugestandenen Vorrechte zu lassen.

Soll das Beßte einer Stadt im ganzen Ernst befördert werden, so muß die Bürgerschaft Antheil an der Regirung des gemeinen Wesens nehmen;

Sie

Sie muß nicht allein ihre Repräsentanten, ohne deren Beistimmung der Stadtrath in gemeinen Stadtangelegenheiten nichts wichtiges vornehmen darf, haben, sondern wenn es auf beträchtliche Veränderungen, Veräußerungen, Auflagen, und dergleichen ankömmt, ist es billig den ganzen Körper der Bürgerschaft zusammen zu berufen, und den Präjudicialpunkt nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Nicht weniger ist der Magistrat schuldig von denen Stadteinkünften, vor denen Deputirten der Bürgerschaft jährlich richtige Rechnung abzulegen, weil er blos Verwalter der gemeinen Einkünfte ist, und kein Administrator sich entziehen darf, seinen Principalen Rechnung abzulegen. Ich weiß wohl daß in einigen Staaten die Rechnungen der Stadträthe wieder die Natur der Sache von den höheren Landeskollegiis untersucht werden; Allein mir deucht, daß die Ablegung solcher Rechnungen nicht vor die Landeskollegia, sondern vor diejenigen, so von ihrem Wohlerworbenen Eigenthume die Unterhaltungskosten der Stadt aufbringen, gehören.

Diejenige Glieder des Magistrats hingegen, so die Policei in der Stadt zu dirigiren bestimmt sind, müssen allemal vom Regenten erwählet, auch mit hinlänglicher Macht und Ansehen versehen werden, weil

weil die Policei und und übrige Stadtangelegenheiten einen genauen Zusammenhang miteinander haben, und eine übel eingerichtete, oder ungeschickt verwaltete Policei, die wesentlichste Hinderniß im Wachsthum der Städte ausmacht.

Das vierte Kapitel,

Der Wachsthum der Dörfer und Landgüter, verlanget eine den Endzwecken gemäßeste Einrichtung.

Niemand zweifelt, daß die beßten Einrichtungen nicht allemal diejenigen seyn sollten, welche mit ihren Endzwecken am allervollkommensten übereinstimmen, und also ist auch nichts gewisser, als daß die beßte Einrichtungen ländlicher Wohnungen, mit ihrem Endzweck, welcher der Ackerbau und die Viehzucht ist, vollkommen übereinstimmen müssen. Je mehr also die Landwohnungen dieses Ziel erreichen, je mehr sie eine solche Einrichtung haben, durch welche gedachte Endzwecke, und alle dazu gehörigen Geschäfte, erleichtert, befördert, in einen guten Zusammenhang gesezt, daß daraus der größtmöglichste Nuzzen erwächst, desto besser und vollkommner muß

nothwendig die Einrichtung der Landwohnungen seyn.

Wir haben in Deutschland drey Hauptarten die Wohnungen der Landleute einzurichten, die erste Art wo eine gewisse Anzahl von Haushaltungen bey einander wohnen, auch ihre Aecker und Wiesen, nach der Menge und Lage der bey einander befindlichen Wohnungen, mehr oder weniger von ihren Häusern entfernt besitzen, nennt man Dörfer, und alle zu einem Dorfe gehörige Felder und andre Grundstücke heissen die Dorfflur, oder eine Feldmark. Die zweite Art, wo die Landleute ihre Häuser und Wirthschaftsgebäude dergestalt zerstreuet liegen haben, daß ein jeder gleichsam in den Mittelpunkt seiner Grundstücke wohnet, nennet man einzelne Höfe, oder zerstreute Landwohnungen; Die dritte Art der Landwohnungen die vorzüglich in gebürgichten Gegenden üblich ist, bestehet darin, daß der Landmann seine Wohnung wiewohl auch zerstreuet an der Landstrasse errichtet, im Walde oder denen sogenannten Alpen hingegen, wo er sein Vieh den Sommer über ernährt, eine besondre, öfters eine Meile von seinem Winterquartiere entfernte Wohnung, nebst Ställe und Geräthschaften für die Milch besitzet, um, wenn der Schnee die Alpen zu verlassen nöthiget, sich

nebst

nebst dem Viehe in die Winterwohnungen, nach welchen den Sommer über, das Winterfutter bereits geschaft ist, zu begeben.

Wer nunmehr beurtheilen und entscheiden will, welche von gemeldeten Arten die Wohnungen einzurichten die vorzüglichste sey, der beliebe nur auf den Endzweck der Landwirthschaft zurück zu sehen, alsdann ihm kein Zweifel übrig bleiben wird, denen zerstreuten Landwohnungen oder der zweiten Art, einen entschiedenen Vorzug einzuräumen. Ein Landmann, der in den Mittelpunkt seiner Besitzungen wohnt, der alle Arbeit und Wirthschaftsgeschäfte gleichsam aus seinem Fenster übersehen kann, hat vor jenem, der in einem Dorfe eingesperrt, folglich von seinen Aeckern und Wiesen entfernet wohnt, sehr wichtige Vorzüge. Wenn lezterer beim Pflügen, Mistfahren, und den Erndtegeschäften durch die Weite des Weges viel Zeit verschwendet, so hat dieser alles vor der Thüre, kann mithin noch einmal so viel verrichten. Er braucht folglich auch weniger Zugvieh und Gesinde, hat mithin auch mehr Gewinnst, er kann endlich alle Beschädigungen zahmen und wilden Viehes besser abwenden, und die ihm beständig unter den Augen seiende Verbesserungen, desto leichter zu Stande bringen.

Die Einrichtung der Dörfer, welche viele beträchtliche Mängel in dem Zusammenhange der Landwirthschaft Deutschlandes nach sich gezogen, scheinet in den traurigen Zeiten des Faustrechts, da die Städte und Edelleute einander unaufhörlich beraubten, und die Landwohnungen abbrannten, entstanden, und die Landleute dadurch veranlasset worden zu seyn, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung ihre Wohnungen neben einander aufzubauen, auch eine ganz neue, und besondre Theilung ihrer Grundstücke vorzunehmen, mithin die zu dem neu angelegten Dorfe gehörigen Felder, in sehr lange, aber schmale Ackerstreifen zu vertheilen, damit jeder Antheilhaber, seine Felder gleich nahe und gleich weit vom Dorfe erhalten möchte. Diese an sich schon wichtige Unbequemlichkeit war von andern Mängeln durchwebet. Die schmale Ackerstücke konnten nicht zur Weide dienen, ohne des Nachbars Stück zu berühren, hieraus entstanden die Gemeinweiden; und da auf einem kleinen Platz die Heerde eines ganzen Dorfs nicht stehen, geschweige weiden konnte, so muste man sich entschliessen, die ganze Feldmark in gewisse Schläge zu legen, und einen derselben zur Hutung zu schoren. Dieß ist der Ursprung unsrer berufenen und so nachtheiligen Brach- oder Ruhefelder

So weißlich diese Einrichtung unsrer von raubérischen Edelleuten, und andern Müßiggängern, beunruhigten Vorfahren war, so unbesonnen ist es, bey aufgehörten Ursachen, nicht Einrichtungen aufzuheben, die so viel Unbequemlichkeit vor die Landwirthschaft haben, und der Vollkommenheit in der Ackerkultur fast unübersteigliche Schwierigkeiten in Weg legen, welche aber hier auszuführen, als eine ganz eigentlich zur Landesökonomie gehörige Sache, ausser Platz seyn würde.

Indeß räume ich gern ein, daß nicht alle Dörfer, der Vollkommenheit in der Landwirthschaft gleich nachtheilig seyn, man auch einen großen Theil der durch die Dörfer veranlaßten Unbequemlichkeiten durch vernünftige Einrichtungen heben könne. Gewiß ist es, daß je größer ein Dorf ist, um so größer muß auch seine Feldflur seyn, um so entfernter müssen die Aecker von den Wohnungen, um so beschwerlicher folglich alle Wirthschaftsgeschäfte seyn.

Sollen Dörfer ohne Nachtheil der Landwirthschaft statt finden, so müssen sie doch nicht groß, am wenigsten von lauter Bauern oder Hüfnern bewohnt seyn; Wenn zwischen jedem Bauerhof ein Raum von 5 bis 600 Schu gelassen, und diese Zwischenräume mit Kleinhäusler und Tagelöhner an-

gefüllt werden, so ist es gar wohl möglich, daß jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause alle seine Grundstücke beisammen erhalten könne. Wie viel Bauerhöfe in einem Dorfe seyn sollen, läßt sich nur nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, in fruchtbaren Feldern können mehrere beisammen wohnen, als in magern und gebürgichten Gegenden, weil ein Bauer in guten Aeckern eine kleinere Morgenzahl, als im geringen Boden zu seinem Unterhalt nöthig hat.

Die dritte Art der Landwohnungen, vermöge welcher der Landmann des Sommers in den Gebürgen, und des Winters auf der Ebene wohnt, findet nur in sehr gebürgichten Gegenden statt, und ist außer Streit sehr unbequem; Allein die Noth zwinget die Bewohner gebürgichter Gegenden, wo der Schnee oft 20 ja 30 Schu hoch fällt, diese doppelte Wohnungen zu veranstalten, wenn sie sich nicht unter den Schnee vergraben lassen, und den Winter über von aller Gemeinschaft mit andern Menschen abgesondert leben wollen, so wie es verschiedene Schweitzerhaushaltungen wirklich thun, die den Sommer über ihre Provision für Menschen und Vieh machen, auch Quellwasser ins Haus leiten, sich sodann einschneien lassen, und den ganzen Winter über ohne das Tageslicht zu sehen, und

ohne

ohne andre Gesellschaft als ihr Vieh zu haben, zubringen.

Die verschiedene Anlagen der Landwohnungen führen mich ganz ungezwungen, auf ihre Bauart die in dem grösten Theile Deutschlandes ungemein fehlerhaft, Holzverschwendrisch, und der Gefahr des Abbrennens sehr blos gestellt ist. Ich habe mich über diesen Gegenstand im zweiten Bande des Lehrbegrifs umständlich erklärt, und der Policei auf dem Lande, die leider! noch in die Reihe frommer Wünsche gehöret, ihre Pflicht vorgehalten; ich will also nur hinzufügen, daß mit dem Bauwesen eine vortheilhafte der gesunden Vernunft angemessene Veränderung zu treffen, schlechterdings nothwendig sey, wenn man den Wachsthum der Dörfer und den Flor der Landwirthschaft recht zu Herzen nehmen will; der Staat leidet wenn der Bauer Holzverschwendrisch bauet, auch wegen fehlerhaften Anstalten, so viel Holz verbrennt, als 6 Bauerwirthschaften bey guter Anstalt nöthig haben könnten; Der Bauer und sein Vieh leiden, wenn die Ställe nicht warm, und die Böden nicht trocken, wenigstens für das Schneegestöber nicht versichert sind.

Da der Wachsthum der Dörfer und andrer Landhaushaltungen auf den Flor der Landwirthschaft ankömmt, mithin die Landespolicei ihr erstes

Augenmerk darauf richten muß, im Fall sie das Aufnehmen der Landgüter Pflichtmäßig beabsichtet, so kann sie auch ohne Zweifel keine andre Nahrungsarten auf dem platten Lande dulden, als die so zur Aufnahme der Landökonomie dienlich, und zu derselben Unterstützung nöthig sind. So wenig es nun, wie an einem andern Ort erinnert worden, rathsam, daß die Städte Ackerbau und Viehzucht treiben; eben so wenig ist es zu billigen, wenn sich das platte Land in die Stadtgewerbe mischt. Diese Ordnung verlanget nicht nur das genaue Verhältniß und der Zusamenhang des Nahrungsstandes, um die Circulation der Güter und des Geldes in beständig lebhaften Umlauf zu erhalten, sondern auch die einander ohnunterbrochen folgende Geschäfte des Landmannes, die er vernachläßiget, folglich von der vollkommnen Kultur des Erdenbaues abgehalten wird, wenn er sich mit Stadtgewerben einläßt. Woraus dann zugleich folget, daß diejenigen so gewissen Manufacturen ihren Wohnsitz auf dem platten Lande anweisen wollen, den Zusammenhang des Nahrungsstandes stöhren, und daß es also sehr rathsam, keine andre Handwerker auf dem Lande zu dulden, als solche, welche die Werkzeuge bey der Landwirthschaft verfertigen, oder auch jene, die zur Nothdurft und Nahrung des Landmanns nöthig sind.

Uebri-

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß wer die Landleute vermehren, und den Wachsthum der Ackerkultur befördern will, nothwendig die Hindernisse wegräumen müsse, so derselben Aufnahme im Wege stehen. Hier hätten wir freilich erwünschte Gelegenheit ein langes Register beschwerlicher Hindernisse zu verzeichnen, da es aber schon im zweiten Bande des Lehrbegrifs so ziemlich geschehen, so will ich blos bey den allgemeinen und Hauptsächlichsten Hindernissen stehen bleiben, die dann ganz zuverläßig, in der noch nicht ausgestorbenen Leibeigenschaft, in der ungeheuren Menge von Herrschaftlichen Domainen, in übel proportionirten Bauerhöfen, in der unaufhörlichen Aushebung junger Mannschaft, in erdrückenden, allen Fleiß erstickenden Auflagen, in höchstbeschwerlichen Frohn, Zwang und Vorspanndiensten, in Jagd, Bau, Kriegsfuhren, in Ermanglung guten Unterrichts, Aufsicht und überzeugenden Beispielen, oder überhaupt in dem Mangel einer nach guten Grundsätzen eingerichteten Land = und Ackerbaupolicei bestehen.

Von wem anders als von den Vätern des Vaterlandes soll der Landmann die Abänderung so dringender Hindernisse erwarten. Möchte es ihnen doch gefallen, ihre Länder fruchtbar zu machen, anstatt benachbarte Felder in Wüsteneien zu verwandeln!

Sechstes Hauptstück

vom

Grunde und der Beförderung des Nahrungsstandes im Lande.

Das erste Kapitel,

Das Fundament worauf der Nahrungsstand sich gründet, muß wohl geleget werden.

Ein Haus auf dem Sand gebauet, ist das Spiel des ersten Sturmwindes; Ein Volk das nicht alle Arten von Gütern, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens dienen, selbst gewinnt, sondern diese Bedürfnisse von andern Nationen erhalten soll, hat nur eine erbettelte Existenz, seine Glückseligkeit, ja seyn Daseyn stehet in der Gewalt andrer Völker. Die Glückseligkeit oder der Wohlstand eines Volkes beruhet demnach auf einem großen Zusammenfluß von beweglichen Gütern. Je mannichfaltiger dieser Zusammenfluß ist, und je mehr es also auch andre Nationen entbehren kann, um so ausgebreiteter, und dauerhafter wird auch sein Wahlstand seyn. Ist überdem gedachter Zusam-

sammenfluß von Gütern, von der Art, daß man auch andern Völkern seinen Ueberfluß zuführen kann, so wird dergleichen Nation nicht allein die Reichthümer andrer Völker an sich ziehen, sondern auch dieselben von sich abhängig machen, mithin durch diese Reichthümer, und eine derselben angemessene Bevölkerung, sein Ansehen, seine Macht, immer mehr vergrößern, und unerschütterlich machen.

Ein solches Volk, ein Volk, sage ich, daß alle Arten von Gütern in Ueberfluß besitzet, wird allemal auch ohne Gold und Silber sehr reich seyn. Es wird mit dem Ueberfluß seiner Güter bey fremden Nationen alles ausrichten, was andre durch Gold und Silber zu wege bringen, wie ich solches in dem Grundriß der wahren und falschen Staatskunst erwiesen zu haben mich schmeichle. Diejenigen Völker also, welche die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens ohnentbehrlichen Güter besitzen, sind allemal Herren über ein Volk, welches weiter nichts als Geld, dieses allgemeine Vergütungsmittel, in seiner Gewalt hat. Spanien und Portugall liefern einen überzeugenden Beweiß von der Richtigkeit unsers Satzes; denn da sie von ihrem Amerikanischen Gold und Silber verblendet, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des

Lebens erforderliche Güter zu gewinnen verabsäumten, machten sie sich gar bald jenen Nationen zinsbar, von welchen sie die wahren Güter des Lebens erhalten musten. Für diese ward Gold und Silber aus den Amerikanischen Bergwerken zu Tage gebracht, denen Eigenthümern aber blieb blos die Ehre übrig diese glänzende Metalle ihren Ernährern zu Füßen zu legen.

So gewiß also der Wohlstand einer Nation auf einen Ueberfluß beweglicher Güter ganz vorzüglich ankommt; So fehlet doch viel daran daß diese Güter in allen ihren Arten gleich viel zum Reichthum eines Staats beitragen sollten. Ein jedes Gut hört auf ein Gut zu seyn, wenn es von niemand gesucht wird; und eine Ware, die zu einer gewissen Zeit in hohem Werthe stand, verliehrt ihren Werth so bald sie aus der Mode kommt, und von niemand mehr verlanget wird. Hieraus folget, daß der wahre Werth der Güter, nach welchem der wesentliche Reichthum eines Staats beurtheilt werden muß, auf ihre Nothwendigkeit, zu den ohnentbehrlichen Bedürfnissen, und wirklichen, nicht eingebildeten Bequemlichkeiten beruhe; Und hieraus folget ferner daß man zuforderst und vor allen Dingen auf Gewinnung solcher Güter bedacht seyn müsse, welche zu dem gemeinschaftlichen Beß-

ten

ten erforderlich sind, und bey welchen die Privatpersonen den stärksten Absatz und den größten Vortheil finden.

Bey so wahren und von selbst einleuchtenden Umständen, ist wohl nicht zu zweifeln daß die Regirung in Gewinnung der beweglichen Güter, es sich zum unverbrüchlichen Gesetze machen müsse, weder Fleiß, noch Kosten, noch genaue Aufsicht zu sparen, um die Kultur des Erdreichs, und den Flor der Landwirthschaft überhaupt, in die glückliche Verfassung zu setzen, daß wenigstens im Lande selbst der zum Unterhalt seiner Einwohner erforderliche Getreidevorrath erzeuget werde, weil unter allen Nahrungsarten keine einzige für die Privatpersonen so einträglich seyn, noch eine Ware von den Ausländern so sehr gesucht werden kann, daß man aus dieser Betrachtung, obiges erste Gesetz außer Acht lassen, und das gemeinschaftliche Beßte in Verlegenheit, so wie auch die Bevölkerung in Gefahr setzen sollte.

Dem Getreidebau und der Landwirthschaft überhaupt, folgen in der Nothwendigkeit alle Güter und Waren, welche zur Kleidung des größten Theils der Einwohner erforderlich sind, folglich muß man nach dem Getreidebau sein Hauptaugenmerk auf Leinen, Wollen und Ledermanufacturen richten.

Im

Im dritten Grade der Nothwendigkeit werden alle Werkzeuge und Geräthschaften, die sowol zum Ackerbau als den Manufacturen, nicht weniger zu den gewöhnlichsten Geschäften der Menschen ohnentbehrlich sind, stehen, unter welcher Rubrik, die Eisen, Stahl und Meßingfabriken den ersten Platz behaupten. Alle übrigen beweglichen Güter, gehören in das weitläuftige Register der Bequemlichkeiten, und die Gränzen der wahren und der eingebildeten Bequemlichkeiten sind noch nicht festgesezt; Folglich muß man in derselben Gewinnung zur Regel annehmen, diejenigen vorzüglich zu befördern, für welche, in derselben Ermangelung das meiste Geld außer Landes gehet, oder auch solche, die auswärtigen Absatz finden, oder solche welche denen Unterthanen am einträglichsten sind.

Durch richtige Anwendung dieser Grundsätze leget man den sichersten und dauerhaftsten Grund zum Wohl des gesammten Nahrungsstandes im Lande, weil kein Grund besser seyn kann, als jener der mit seinen Endzwecken übereinstimmt. Das Interesse ist das Zaubermittel wodurch alles in Bewegung gesezt und erhalten werden muß. Der Privatmann bearbeitet die beweglichen Güter seines Vortheils halber; und der Endzweck der Staaten verlanget, diesen Privatvortheil mit dem gemeinschaft=

schaftlichen Beßten zu verbinden, und der Grund des Nahrungsstandes ist das erste Augenmerk, worauf man in einem Staate zu sehen hat; denn wenn dieser auf keinen guten und sichern Grund gebauet ist; So wird der Staat niemals zu einem blühenden Zustand, wenigstens zu keiner dauerhaften Glückseligkeit gelangen, folglich ist es für die Regirung überhaupt, und für die Landespolicei insbesondre von großer Wichtigkeit, das Fundament des Wohlstandes nicht auf den Sand zu bauen.

Hat das Gebäude der Glückseligkeit einen festen Grund erhalten, so muß es auch in guter Ordnung Simmetrie und Zusammenhang aufgeführt werden, weil durch den guten Zusammenhang des Nahrungsstandes allein das Wohl der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Beßten in Uebereinstimmung gebracht, auch die Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes, durch die ausgesuchtesten, der natürlichen Beschaffenheit und den Vortheilen des Landes angemessensten Maßregeln bewirket werden kann.

Indeß mag die Landespolicei sich noch so eifrig bestreben, den Nahrungsstand wohl zu gründen, in einen guten Zusammenhang zu setzen, und zu einem blühenden Zustande zu befördern; So

wird

wird sie doch wenig fruchtbares ausrichten, wenn sie nicht zugleich die Schwierigkeiten erweget, und die Hindernisse abstellt, welche der Aufnahme des Nahrungsstandes im Wege stehen; Und ob gleich diese Hindernisse mancherley Art seyn, und bald in einer fehlerhaften Regirung, bald in dem Zustande des Volks, bald in dem Eigennutz der Privatpersonen ihren Sitz haben, und vielleicht schwer auszurotten seyn können; So muß man doch weder Weißheit noch Standhaftigkeit unversucht lassen, um alle Hindernisse und Schwierigkeiten des Nahrungsstandes aus dem Wege zu räumen. Den Nahrungsstand gründen, ihn in guten Zusammenhang setzen, zu einem blühenden Zustand befördern, und alles was diesen Absichten hinderlich wegräumen, sind vier Gegenstände von der äußersten Wichtigkeit, deren jeder besondre Betrachtung verdienet.

Das zweite Kapitel,

Der Grund des Nahrungsstandes beruhet auf die bewegliche Güter.

Alle Arten von Arbeiten und Gewerben wodurch die bewegliche Güter gewonnen werden, führen den allgemeinen Nahmen des Nahrungsstandes.

Man

Man kann sie füglich unter zwey Hauptrubriken bringen, und die erste Art, oder die Früchte der Erden und andrer Landesprodukte, rohe Materialien; Die verschiedene Arten von Bearbeitungen, Verbesserungen und Umformungen, aber Kunstprodukte, oder bearbeitete Waren nennen. Diesen Nahrungsstand im Laude muß die Landespolicei auf alle erfinnliche Art zu befördern, und ganz vorzüglich darin einen guten Grund zu legen beflissen seyn.

Die rohe Materialien als worauf alles ankömmt woraus alles gearbeitet und gebildet werden muß, verdienen allerdings die grösste, die erste Aufmerksamkeit, deren Behandlung besondre Wissenschaften, folglich auch besondre Abhandlungen erfodert; Wir haben ihnen im Lehrbegrif sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften Gerechtigkeit wiederfahren lassen, auch im gegenwärtigen Werke sind sie nicht ganz übergangen worden, hier aber wird unser Hauptaugenmerk auf die Bearbeitung der rohen Materialien gerichtet seyn, die andern aber sollen doch auch in so fern sie die Materie der Kunstprodukte abgeben, berührt werden.

Der arbeitende und handelnde Theil der Einwohner, machen also die Sachen aus obigen Ge-

sichtspunkt betrachtet, den Nahrungsstand aus. Der Bearbeiter und Verfertiger einer Ware, kann dieselbe nicht allemal, am wenigsten gleich, und mit Vortheil verkaufen. Nicht selten werden auch zu einer Ware vielerley Arten der Bearbeitungen erfodert, sie muß folglich durch verschiedene Hände gehen, ehe sie zur Vollkommenheit kommt, oder ein Gegenstand des Verkaufes wird; und wer weiß nicht, daß mancher Ort solche Bequemlichkeit und Vortheile zu verfertigung einer gewissen Ware besitzt, daß von daher nicht allein der ganze Staat, sondern auch die Ausländer sich mit sothaner Ware versehen. Hieraus folget also, daß man Personen brauche, die mit den verfertigten Waren handeln, und den zweiten Hauptzweig des Nahrungsstandes nemlich den handelnden Theil ausmachen, und daß man diese zwey Hauptzweige des Nahrungsstandes beständig in einem genauen Verhältnisse gegen einander erhalten müsse.

Alle Nahrungsarten, die sich mit Bearbeitung und Verfertigung der Kunstprodukte beschäftigen, werden eine Manufactur, eine Fabrikatur oder ein Handwerk genennet. Handwerker heißen eigentlich diejenige Gewerbe so in ältern Zeiten in gewisse Gesellschaften, die man Zünfte und Innungen zu nennen gewohnt ist, eingeschlossen worden. Ma-

nufa-

nufacturen und Fabriken sind erst in neuern Zeiten eingeführt, mit besondern Vorrechten versehen, und überhaupt betrachtet, bestimmet, das im Großen, und mit mehrerer Vollkommenheit zu bewerkstelligen, was die Handwerker im Kleinen thun. Außerdem ist der wesentliche Unterschied zwischen Manufacturen und Fabriken, daß ersterer Beschäftigungen ohne Feuer und Hammer geschehen, leztrer aber ihre Bearbeitungen durch feuren, schmelzen, hämmern, u. s. w. verrichten.

Sothane Manufacturen, Fabriken und Handwerke beschäftigen sich mit Bearbeitung und Verfertigung der Kunstprodukte und Güter, sind auch zu einem blühenden Nahrungsstande insgesamt nöthig, folglich der Landespolicei zu Gründung des Nahrungsstandes angelegentlich zu empfehlen; denn wenn auch nicht alle solche Waren bearbeiten, die im strengen Verstande zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehören, so wird doch bey einer Nation, die mit andern Völkern Verkehr hat, alles nothwendig, was diese Völker zur wahren, oder eingebildeten Bequemlichkeit, oder blos zur Annehmlichkeit des Lebens erfunden haben.

Ob nun zwar der arbeitende Zweig oder die Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker, nächst denen so die rohen Produkte erzeugen, der

vornehmste Grund des Nahrungsstandes ist, so kann man doch nicht läugnen, daß der handelnde Zweig zugleich ein Grund des Nahrungsstandes sey, folglich begünstiget werden müsse, wenn es auf Erweiterung des Handels, das ist: auf größeren Absatz der Waren ankömmt, und eine Ware durch mehrere Hände gehen soll. Dieser handelnde Zweig des Nahrungsstandes, theilet sich in die ausländische und inländische Commercien, jede Art hat eine von der andern verschiedne Natur, und erfodert mithin andre Grundsätze. Um verständlich zu werden, wird es gut seyn, daß wir jedem der Gegenstände die den Grund des Nahrungsstandes bey den städtischen Gewerben ausmachen, besonders beleuchten.

Das dritte Kapitel,

Allgemeine Mittel die Manufacturen und Fabriken empor zu bringen, werden bezeichnet.

Die erste Fürsorge der Landespolicei zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken kommt auf erleichterte Anschaffung der rohen zu verarbeitenden Materialien an; denn da alles aus den rohen Materialien bereitet werden muß, was zur Nothdurft

und

und Bequemlichkeit des Lebens gehöret, so ist es ungemein vortheilhaft, wenn eine Nation alle Arten von rohen Materialien, doch vorzüglich die wichtigsten, selbst in gehöriger Menge erzeuget, und gewinnet; weil sie nicht allein dadurch den Ausfluß des Geldes verhindert, sondern auch die Abhängigkeit von andern vermeidet. Wenn also die Landespolicei für den Anbau hinlänglichen Getreides gesorget hat; so muß selbige nicht verabsäumen, die möglichste Bemühungen anzuwenden, daß alle Arten von Materialien, die sich für das Klima schicken, im Lande erzeuget, und in erforderlicher Menge gewonnen werden.

In dieser Absicht wird die Regirung den Landmann zum Anbau aller möglichen und insonderheit der nothwendigsten Materialien auf alle ersinnliche Art aufzumuntern haben. Sie muß durch geschickte und fleißige Leute an allerhand Versuche arbeiten lassen, auch diejenigen begünstigen, und kräftig unterstützen, die dergleichen aus eignem Trieb machen. Ist sie einmal durch dergleichen Versuche überzeuget, daß im Lande bisher unbekannte Materialien in selbigem gewonnen werden können, so ist es eine angelegentliche Pflicht, durch Beförderung des Absatzes, durch Befreiung von Abgaben, allenfalls durch ausgesezte Prämien es dahin zu bringen, daß dergleichen Materialien, und vor-

züglich die nöthigsten, in genugsamer Menge angebauet, und gewonnen werden.

Diese Regel ist so wichtig, daß ich Bedenken tragen würde, die Anlegung und Ausbreitung solcher Manufacturen und Fabriken anzurathen, deren Hauptmaterialien schlechterdings von fremden Völkern erhalten werden müssen; weil dergleichen Fremden diese Art von Manufacturen zu hemmen vermögen, so bald sie uns die erforderliche Materialien vorenthalten, und dieser unangenehme Vorfall wird schwerlich ausbleiben, so bald dergleichen Volk seinen wahren Nutzen einsehen, und dergleichen Manufacturen selbst einzurichten lernt. Man muß sich wenigstens allemal den Fall als möglich vorstellen, daß bemerkte Völker klug werden, und die Ausfuhre der Materialien verbieten, oder daß man mit ihnen in Krieg verwickelt werden kann, oder daß ein dritter die Handlung und Schiffart des uns versorgenden Volks stöhret, folglich die Erlangung der Materialien erschweret, mithin diesen Nahrungszweig in Verwirrung bringt. Jedoch leidet diese Regel eine Ausnahme bey solchen Materialen die in vieler Völker Händen sind, z. B. Seide und Baumwolle; denn ob man zwar keinen Fleiß sparen soll, um auch diese Produkte in hinlänglicher Menge zu erzeugen, zumalen es mit der

Seide

Seide gar keine, und mit der Baumwolle nur wenige Schwierigkeiten hat, indem Deutschland nicht allein Materialien besitzet, die als Baumwolle benutzet, wenigstens mit selbiger vermischt werden können, sondern auch die Versuche, so man an verschiedenen Orten, besonders in Ungarn mit Erzeugung der orientalischen Baumwolle gemacht, gut ausgefallen sind. Ueberdem muß die Fürsorge einer weisen Regirung auch in solchen Materialien die nicht einheimisch gemacht werden können, gleichwol in mehrerer Völker Händen sind, dahin gerichtet seyn, sie durch den Handel, aus der ersten Hand zu erhalten, um die Fracht und die Vortheile so in die Beutel der Zwischenhändler fließen, darauf zu gewinnen, auch durch diesen Handlungszweig den Fleiß einer größeren Menge Menschen zu nutzen.

Eine andre allgemeine Regel in Ansehung der Materialien ist es, selbige nicht roh, und unbearbeitet ausführen zu lassen, weil dadurch die Quellen des Reichthums vermindert, und die Mittel geschwächt werden, viel Menschen zu ernähren, und die Arbeitsamkeit so wie den Nahrungsstand zu vergrößern. Viele Waren, die schon mancherley Zubereitungen erfahren haben, können doch noch in andern Gewerben als Materialien angesehen

werden, denn so sind z. B. das leinen Garn, der Toback, Waren woran schon viel Arbeiten geschehen sind, ob sie gleich denen Leinewands, Spitzen und Tobacksmanufacturen noch zu Materialien dienen, die mancherley Arbeiten unterworfen werden, und vielen Händen Beschäftigung verschaffen, bis sie vollkommne Waren werden.

Dieser jedermann faßlichen Warheit ohngeachtet ereignen sich Umstände, welche der Ausführung gewisser Materialien das Wort reden. Denn wenn z. B. unsre Materialien in andern Ländern eben so gut zu haben sind, und doch im Lande nicht sämtlich verarbeitet werden können, so würde das Verbot der Ausfuhre, dem Lande einen nützlichen Zweig der Handlung entziehen. Fürnemlich soll man mit dem Verbot der Ausfuhre nicht zu voreilig seyn, denn wenn die Manufacturen und Fabriken fest gegründet werden sollen, und man fängt damit an, die Ausfuhre roher Materialien, die jedoch noch nicht im Lande verarbeitet werden können, zu verbieten, so wird allen denjenigen geschadet, so sich auf Gewinnung dieses rohen Materials befleißigen, und ihr Fleiß ermüdet, wenn sie den bisherigen guten Absatz unterbrochen, und den Preiß ihres Materials erniedriget sehen. Dieses würde folglich auf den gesamten Nahrungs-

stand, vermöge seines genauen Zusammenhangs, einen wiedrigen Einfluß haben, und die Manufacturen auf Kosten der Landwirthschaft befördern heissen. Besser würde es allenfalls seyn, dergleichen Ausfuhre mit mäßige Impoſten zu beschweren, und dadurch denen inländischen Manufacturisten einen Vorzug zu verschaffen, der sie in Stand setzen könnte, den Ausländern den Debit abzugewinnen.

Die dritte Regel ist, keine rohe Materialien, wenn sie im Lande aus einer Hand in die andre gehen, mit irgend einer Art von Auflagen zu beschweren, und dadurch die Circulation dieser Materialien zu erschweren, auch die daraus zu verfertigende Waren zu vertheuren; wohl aber verlanget die Beförderung des Nahrungsstandes den Umlauf der rohen Materialien im Lande auf alle mögliche Art zu erleichtern, und zu vermehren, wozu Jahrmärkte, die in solchen Gegenden angeleget werden, wo ein oder andrer Material in Menge gewonnen wird, dienen; Auch das Verbot der Einfuhre eines Materials so wir in hinlänglicher Menge besitzen, kann diesen Endzweck erreichen helfen, im Fall mit Vorsichtigkeit dabey zu Werke gegangen, und kein Monopolium dadurch erschaffen wird, die allezeit verwerflich, bey den Materialien aber am nachtheiligsten sind.

Die Hauptquellen, aus welchen die rohen zu unsern Endzwecken gemäßen Materialien fließen, werden die Landwirthschaft, die Bergwerke, und die Wälder seyn.

Bekanntermaßen ist die Landwirthschaft die fruchtbarste Quelle roher Materialien überhaupt, und für die Manufacturen insbesondre. Der Erdenbau liefert Flachs, Hanf, Toback, viele Arten von Getraide, mancherley Farbekräuter und Wurzeln. Die Viehzucht giebt Fleisch, Fett, Knochen, Wolle, Häute, Haare, Seide, Wachs, und eine Menge andrer Dinge mehr. Alle diese Gegenstände verdienen die gröste Aufmerksamkeit von Seiten der Landespolicei, welches in Rücksicht auf das Ganze der Oekonomie schon mehr denn einmal erinnert worden, daher ich hier nur noch beifüge, daß man den Landmann zur Gewinnung der rohen Materialien, welche das Geld im Lande erhalten, und denen Manufacturen zur Unterstützung dienen, aufmuntern, zugleich aber dahin sehen müsse, daß sothane Materialien in ihrer möglichsten Vollkommenheit erzeuget werden. In dieser Absicht muß man der Unwissenheit und Trägheit des Landmannes durch sichren und faßlichen Unterricht, durch selbst redende Beispiele, durch Prämien zu Hülfe kommen. Was liesse sich

über

über diesen Gegenstand, besonders über die Verbesserung der Schafzucht, und Anlegung von Schäferschulen nicht nützliches und nöthiges sagen; wenn ich mich nicht darüber in meinen andern Schriften umständlich erkläret hätte, und voraussetzen müßte, daß die Landespolicei mit den Gesetzen der Landwirthschaft, des Cameral- und Manufactur-Wesens vertraute Bekanntschaft gemacht haben werde, weil sie ohne Kenntniß in belobten Wissenschaften ihren Endzweck zu erreichen, auffer Stande ist.

Die Bergwerke sind die hauptsächlichste Quellen der Materialien für die Fabriken, wiewohl sie auch denen Manufacturen mancherlei Nebenmaterialien in die Hände liefern. Auffer den vollkommen liefern sie die unedlen Metalle, als die Hauptmaterialien so vieler Fabriken, und Feuerarbeiter, woraus so mannigfaltige Arten von Geräthschaften, und Werkzeugen gemacht werden. Sie beschenken uns mit Halbmetalle, mineralische Salze, Farben, Steinkohlen, und andre unterirdische Produkte, welche theils als Haupttheile als Nebenmaterialien und Zubereitungen angewendet werden, auch einen fruchtbaren Zweig der Handlung abgeben. Wer kann bey so bekannten Umständen zweifeln, daß die Bergwerke die ganz besondre

Auf-

Aufmerksamkeit der Landespolizei erfodern? Wer kann zweifeln, daß ein Volk, welches diese Geschenke der Natur vernachläßiget, arm zu seyn verdiene?

Nach der heutigen Lage der Sachen muß Deutschland sein größtes Vertrauen in Ansehung der auszuführenden Landesprodukte, und damit zu gründenden vortheilhaften Commercien, auf die Bergwerksprodukte, und daraus zu verfertigende Waren setzen; weil der größte Theil unsrer Nachbarn, derselben so wenig zu ihren Manufacturen und Fabriken, als zu den Bedürfnissen ihrer Colonien in andern Welttheilen entbehren kann; Weil wir ferner nur schwache Hoffnung haben, uns durch die Manufacturen, worin England, Italien und Frankreich einen so großen Sprung voraus hat, blühende Commercien zu verschaffen; Weil endlich die Bergwerke eine große Menge Menschen zu ernähren vermögen.

Hieraus folget, daß es eine angelegentliche Pflicht sey, sowohl Einheimische als Fremde zum Bergbau aufzumuntern, und dieselben nach dem Beispiele der Krone Schweden dergestalt zu unterstützen, daß nicht allein neue Werke in Aufnahme kommen, sondern auch die alten nicht in Verfall gerathen. Was liesse sich über diesen so interessanten

ten und zu unsrer Schande vernachläßigten Gegenstand nicht sagen, wenn man das Bergwerkswesen nach seiner Oekonomie, nach seinen Rechten, nach seinen Cameralgrundsätzen betrachten, das Fehlerhafte der Bergordnungen, den Mangel der Sache gewachsnen Bergbeamten und Bergwerksschulen, die gewinnsüchtige Absichten der Finanzkammern, die Kaltsinnigkeit der Regenten, nur ein wenig zergliedern wollte? Allein dieser Gegenstand ist so wichtig, und von solchem Umfange, daß er einen Creiß verschiedener Wissenschaften ausmacht, und daher eine besondere Abhandlung erfodert, zu deren Ausarbeitung ich mich vielleicht noch entschliessen werde.

Endlich geben auch die Waldungen eine beträchtliche Quelle von Materialien ab, wohin die Felle der wilden Thiere, das Holz, besonders Schiffsbau und anderes Nutzholz, die Waid, und Potasche, der Theer, Pech, Kiehnöhl, Terpentin u. s. w. gehören. Das vorzüglichste Augenmerk der Landespolicei muß jedoch in diesem Fache auf das Nutzholz gerichtet seyn, weil die Hauptmaterialien des Schiffbaues, worauf beiden auswärtigen Commercien so viel ankömmt, daher genommen werden müssen, weil ferner mancherlei Arten mechanischer Künstler in Holz arbeiten, daher

her dann auch ein Staat, der noch Hoffnung hat, seine Commercien in Gang zu bringen, den Anbau nützlicher Holzarten nicht versäumen, noch die Ausfuhre von unbearbeiteten Nutz- und Schiffsbauholze gestatten darf.

Ausser der sorgfältigen Fürsorge für Gewinnung der zu den Manufacturen und Fabriken erforderlichen Materialien, muß eine die Aufnahme des Landes beherzigende Regierung, die erst Manufacturen und Fabriken gründen will, ganz vorzüglich auf die verschiedenen Grade der Nothwendigkeit und des Nutzens Betracht nehmen, mithin jene Manufacturen zuerst anlegen, und am meisten begünstigen, welche die unentberlichsten sind, für welche das mehreste Geld ausser Landes gehet, und zu welchen man am bequemsten das Hauptmateriale im Lande erzeugen kann.

Ist dieser Umstand entschieden, so wird man nothwendig Unternehmer und Arbeiter anzuschaffen bedacht seyn, und solche aus Ländern kommen, auch von redlichen und geschickten Leuten ausfuchen lassen müssen, in welchen die verlangte Manufacturen floriren. Es werden zweierlei Art von Leute dazu erfodert, einmal solche, welche eine Manufactur, oder Fabrike, oder einen gewissen Theil derselben zu dirigiren verstehen, und dann Arbeiter,

so

so bloß mechanischen Beschäftigungen obliegen. Hat man die erforderlichen Leute von den bedungenen Eigenschaften, so ist es sehr nothwendig, durch dergleichen Ausländer eine hinlängliche Anzahl Landeskinder unterrichten, und sie aus solchen Handwerken und Gewerben erwählen zu lassen, die mit den neuanzulegenden Manufacturen und Fabriken einige Verwandtschaft haben.

Bloß die Schweitz kann sich rühmen, Manufacturen ohne Unterstützung der Obrigkeiten entstehen, und in Aufnahme kommen zu sehen, wovon die vermuthliche Ursach ist, daß man daselbst weder Cameralisten, noch Accisen, noch Tobacks- und Salzsteuren, noch — — kennt. Ein deutscher Fürst, der auf die nemliche Art, die Sachen zu zwingen sich einbilden wollte, würde vermuthlich eine zu günstige Meinung von seinen Staaten haben, vielmehr wird ein Zusammenfluß von Umständen erfordert, wenn gewisse Manufacturen, wovon man einige Beispiele hat, ohne Unterstützung zu einer gewissen Stärke gelangen sollen. Es entstehet also nur noch die Frage, welches das vorzüglichste Mittel sey Manufacturen und Fabriken, deren Dauer und Aufnahme man wünschet, zu unterstützen, und hier bin ich zu vermuthen geneigt, daß es der Absicht, Sicherheit und Vortheil

des

des Staats gemäßer, viele einzelne Fabrikanten in ein und eben der Manufacturarbeit zu unterstützen, als einem einzigen Unternehmer durch Vorschüsse und andre Wohlthaten zu stätten zu kommen, weil bey ermangelnder Concurenz die Billigkeit der Preise und Güte der Ware in Gefahr kommt; weil es dem Nahrungsstande und der Bevölkerung weit vortheilhafter, wenn viele Familien sich durch Fleiß und Geschicklichkeit in Wohlstand setzen, als wenn nur ein Unternehmer gemästet, und der Arbeitsmann unter einer scharfen Schere gehalten wird; Weil dergleichen Unternehmere nicht selten durch Verschwendung, oder übel genommene Maasregeln, die aufgewendeten Kosten des Staats in Gefahr, die Manufactur aber in ihr voriges Nichts versetzen können.

Indeß leidet doch auch diese Regel Ausnahmen, weil Manufacturen und Fabriken, die große zusammenhängende Werke und Anstalten, folglich auch einen beträchtlichen Fond erfodern, wenn sie mit Vortheil getrieben werden sollen, sich schwerlich von einzelnen Fabrikanten einrichten lassen, sondern Unternehmer von Gewichte erfodern, ob es gleich wünschenswürdiger, daß dergleichen ins Große gehende Werke, durch eine Gesellschaft, als durch einen einzelnen Mann unternommen wer-

werden, weil andrer Schwierigkeiten nicht zu gedenken, ja selbst unter Voraussetzung aller wünschenswürdigen Eigenschaften, der Unternehmer doch sterblich ist, und niemand die Gewähr leisten kann, daß seine Geschicklichkeiten, Oekonomie und Fleiß auf die Erben übertragen seyn werden, wenigstens kann man solange die Manufactur und Fabrikenanstalten in den Händen einzelner Entrepreneurs sind, nicht behaupten, daß diese Nahrungsgeschäfte im Lande gehörig gegründet sind.

Ich gehe nunmehro zu denen Unterstützungsmitteln über, um zu erfahren, welche unter ihnen die rathsamsten seyn möchten. Als Colbert dieser Meister in der Kunst Manufacturen empor zu bringen, es sich vorsetzte, denen Wollen- und Seiden-Manufacturen in Frankreich aufzuhelfen, so setzte er zuforders die Länge, Breite, Gewicht, Güthe, und übrige Beschaffenheiten feste, nach welcher die Waren verfertiget werden sollten, hiernächst bestimmte er einen Louisd'or zur Belohnung für jedes Stück Tuch, und Seidenzeug, so man nach Vorschrift der Reglements verfertigen würde. Diese Aufmunterungen und andre gute Maasregeln mehr, waren Mittel, die den glücklichsten Erfolg hatten, und bemeldete Manufacturen in geringer Zeit in erstaunenden Flor brachten. Ob nun

nun zwar der große Colbert auf dieses Hülfsmittel große Summen aus dem Schatz verwendete, so kosteten sie doch dem Könige eigentlich nichts, weil er dagegen die Abgaben erhöhete. Eine Erhöhung, die gewiß unter allen möglichen Arten die nützlichste, und der Nation am wenigsten beschwerlich war.

So wohlausgesonnen dieses Mittel, und so glücklich dessen Erfolg war, so ist es doch wegen Verschiedenheit der Umstände nicht allen Staaten, am wenigsten allen deutschen Fürsten zu empfehlen, mithin ist es nöthig mehrere Unterstützungsarten die Musterung passiren zu lassen.

Verschiedene Staaten haben sich zu Unterstützung der großen und kleinen Unternehmer von Manufacturen und Fabriken der Geldvorschüsse bedienet. Ein Mittel von sehr zweideutigem Erfolg, wenn man nicht die ausgesuchteste Vorsichten bey Ertheilung des Vorschusses braucht, und dieses ist nicht allemal möglich, daher dann bald ein Theil, bald der ganze Vorschuß verloren gehet, ohne den Endzweck erreicht zu haben. Soll auf eine vollkommne Sicherheit der vorzuschiessenden Gelder gedrungen werden, so wird der Vorschuß sehr selten statt finden: Wagt man dergleichen Vorschüsse ohne Sicherheit, so dienen sie öfter zur

Eitel-

Eitelkeit und Verschwendung des Unternehmers, als zu Beförderung des einzurichtenden Nahrungsgeschäftes. Bey diesen gleichsam im Vorbeigehen berührten Schwierigkeiten, scheinet mir auch dieses Mittel nur in ganz besondern Fällen räthsam.

Soll ich also über diesen Gegenstand meine Meinung sagen, so muß ich dem Herrn von Justi beipflichten, der für Gesellschaften und Unternehmer von Wichtigkeit, den Weg der Prämien für das vorzüglichste Unterstützungsmittel hält; Uebrigens aber die Veranstaltung eines Manufacturhauses vorgeschlagen hat, vermöge welchem allen kleinen Manufacturiers und Meistern zuverläßig aufzuhelfen ist. Ich werde zur Nachricht derjenigen, so gedachtes Werk nicht kennen, das Wesentlichste des Vorschlages in möglichster Kürze berühren.

Zu Anlegung dergleichen Manufacturhauses soll 1) der Regent ein hunderttausend Thaler Fond bestimmen, (worinn ich große und an vielen Höfen unüberwindliche Schwierigkeiten erblicke). 2) Soll das Manufacturhauß den Endzweck haben, daß daselbst in allen Arten der Manufacturen ohnentgeltlicher Unterricht gegeben, alle Verfassung der Zünfte daraus verbannet, keine gewisse Lehrjahre vorgeschrieben, sondern die Prüfung der Lernenden dem Manufacturinspector vorbehalten wird.

3) Soll jedermann, Fremder und Einheimischer daselbst Arbeit, auch sogar Essen erhalten können; 4) Sollen im Manufacturhause alle diejenigen mechanischen Werke vorhanden seyn, die zur Zubereitung verschiedener Arten von Manufacturen erfodert werden, die aber zu kostbar sind, als daß sie von einem einzelnen Meister und Manufacturier unterhalten oder angeschaft werden könnten; 5) Soll der hauptsächlichste Endzweck belobten Hauses dahin gehen, den Manufacturiers mit allen erforderlichen Haupt- und Nebenmaterialien in mäßigen Preisen, auch auf Credit an die Hand zu gehen, zu welchem Ende das Hauß alle Arten von Materialien an den besten und wohlfeilsten Orten, auch mit möglichster Ersparniß der Transportkosten einkaufen, und den Manufacturiers ohne den geringsten Vortheil daran zu suchen, überlassen muß; 6) Soll die Summe, die einem jeden zu creditiren in dem Reglement des Manufacturhauses festgesetzt werden, und bey den Seidenmanufacturisten nicht die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, bey andern aber noch geringer seyn. 7) Soll mit dieser Anstalt eine Waren-Niederlage verbunden werden, wohin jedermann seine verfertigte Ware liefern, und der Kaufmann das Benöthigte einkaufen kann, damit der Manufacturier seine Ware gegen einen gerechten Preiß sofort absetzen, und

in

in den Stand gesetzt werden könne, mittels Anschaffung neuer Materialien ohnunterbrochen fortzuarbeiten ; 8) Soll die Niederlage des Manufacturhauses die Waren in dem Einkaufspreiß an die Kaufleute des Landes auf 6 monatlichen Credit überlassen, und selbige sowohl durch den wohlfeilen Preiß, als gegebenen Credit, und Ersparung der Frachtkosten aufmuntern, folglich ihnen alle Ursachen benehmen, die inländische Manufacturen mit gehäßigen Augen anzusehen; 9) Sollen weder das Manufacturhauß, noch die Manufacturen in der Residenz oder Hauptstadt, sondern in einer Stadt angeleget werden, welche man in den mehresten Absichten zum Hauptsitz der Manufacturen am schicklichsten hält, und sobald die Manufacturen sich auch in andre Städte ausbreiten, muß für alle Waren und Briefe so an das Manufacturhauß gehen, wenigstens auf eine Zeitlang die Postfreiheit zugestanden werden ; 10) Soll man ein Manufactur-Collegium errichten, so ein besonderes Departement des Commercien-Collegii, welches man als bereits existirend voraussetzet, seyn kan ; 11) Sollen Reglements und Ordnungen, wie die zu verfertigende Manufactur- und Fabrikenwaren beschaffen seyn müssen, dergestalt abgefaßt und publicirt werden, daß bey denen Manufacturen nicht allein die Länge und Breite der

Stücke, die Beschaffenheit des Aufzuges und der Kette, deßgleichen derer zu gebrauchenden Gezeuge und Schemel, sondern auch das Gewichte vorgeschrieben, bey denen Fabriken aber die Beschaffenheit derer im Feuer zu bearbeitenden Waren festgesetzt, auch die äusserliche Kennzeichen zum Unterschied der Waren, entweder auf die Ware selbst, oder auf die Fässer, worin man sie einpackt, bestimmt sind; 12) Sollen überdem besondre Farben-Reglements und Ordnungen publicirt, und darin vorgeschrieben werden, auf was vor Art und mit was für Materialien gefärbet werden soll, weil es dabey gar viel auf die Dauerhaftigkeit und Schönheit der Farben ankommt; 13) Sollen strenge Beschauanstalten eingerichtet, und in selbigen genau untersucht werden, ob oder in wiefern die verfertigte Waren vorgedachte in den Reglements bestimmte Beschaffenheit haben, da sie denn bey beträchtlichen Mängeln gar nicht paßiren, bey geringen Fehlern aber doch an dem Rande des Orts, wo sich der Fehler befindet, ein Stempel aufgedruckt, auch diese fehlerhafte Ware bloß zum inländischen Consumo angewendet werden.

Dies wäre denn so der wesentlichste Innhalt von des Herrn von Justi Vorschlag, den ich schon anfänglich als den besten angepriesen, ihm auch

jetzo

jetzo meinen Beifall nicht versagen kann, zumalen bekannt ist, von was für großem Nutzen die vorgeschlagene Reglements und Beschauanstalten, für die Aufnahme der Engländischen, Französischen, Holländischen und Preußischen Manufacturen theils gewesen, theils noch sind, so wie auch ohne dergleichen Anstalten kein Staat Hofnung haben kann, sich in seinen Manufactur- und Commercienanstalten über das Mittelmäßige zu erheben. Nur ist zu bedauren, daß die wenigste deutsche Staaten theils ihrer Lage, theils ihres Cassenzustandes wegen, die vorgeschlagene fürtrefliche Einrichtung zur Würklichkeit bringen können, noch werden. Indeß ist dies nicht die Schuld des Projects, es bleibt vielmehr das beste, so ich in dieser Art kenne, mithin wird es nur darauf ankommen, es in einigen Rubriken der Lage und den Umständen der deutschen Reichsstände, wo möglich etwas angemessener, folglich auch schmackhafter zu machen. Ich werde in dem Praktischen Theil der Policeiwissenschaft einen gemilderten Versuch zu thun wagen, ohne zu versprechen, deß er grössere Vollkommenheiten besitzen soll.

Das vierte Kapitel,

Allgemeine Mittel die Handwerke auf einen guten Fuß zu setzen.

Handwerke haben mit den Manufacturen und Fabriken einerlei Endzweck, ihr Unterschied beruhet gutentheils darauf, daß die Handwerke in Zünfte und Innungen eingeschlossen sind, welche in hergebrachten besondern Rechten, Freiheiten, und Gewohnheiten bestehen.

Diese Zünfte, Gülden, und Innungen rühmen sich eines großen Alters, haben aber unter den neueren Schriftstellern viele Tadler gefunden, die ihr Daseyn als ein großes Hinderniß in Verbesserung des Nahrungsstandes ansehen, und auf ihre gänzliche Abschaffung mit vielem Feuer, und unter dem Schilde wichtig scheinender Gründe, antragen.

Ich verlange nicht ihr Apologet zu werden, sondern halte sie für die Erfindung barbarischer Zeiten, und wünschte, daß sie nicht existiren möchten; Ob man aber diese einmal eingeführte fehlerhafte Verfassung, ohne größere Unordnungen zu verursachen, und ohne eine mehr vernünftige Einrichtung zu machen, ausrotten könne, ist eine

Fra-

Frage, welche zu bejahen ich mich nicht erkühne, vielmehr behaupte, daß man sie zwar in einigen Gewerben ganz aufheben, in andern aber bloß von ihrer Schädlichkeit und offenbaren Mißbräuchen zu reinigen beflissen seyn müsse.

Alle Dinge dieser Welt haben zwey Seiten. Die schlimme Seite der Zünfte ist, daß ihre ganze Verfassung auf eine Art von Monopolien hinauslaufe; daß die fehlerhafte Beschaffenheit des Unterrichts bey den Meistern, die vermeintlichen künstlichen, aber thörichten und unbrauchbaren Meisterstücke, die beträchtliche Kosten des Meisterrechts, die jedermann den Anfang seiner Nahrung erschweren, und unbemittelten gleichwol geschickten Personen die Hoffnung zur Ansäßigkeit benehmen, und viele andre Mängel mehr, die nicht einmahl auf Mißbräuche beruhen, sondern der fehlerhaften Einrichtung eigen sind. Das wenige Gute, so wir von dieser der Untersuchung unterworfenen Einrichtung zu sagen vermögen, wird sich dahin concentriren, daß doch eine Art von Ordnung, unter Meister, Gesellen und Lehrlingen nöthig, so wie auch das gewönliche Wandern der Gesellen zu Vermehrung ihrer Geschicklichkeiten beitragen kann, weil in der Fremde bequemere und vollkommnere Bearbeitungsarten zu erlernen, auch Fehler, für

welche man sich zu hüten, einem aufmerksamen Wanderer bekannt werden.

Da die Direction der Handwerke, der Policei fast allenthalben zugestanden ist, so kann es nicht überflüßig seyn, dabey ein wenig zu verweilen; Soll ich mich also fürs erste über die Abstellung der Fehler bey den Zünften erklären, so scheinet es, daß ausser den großen Mißbräuchen, welche die Reichsgesetze bereits abgeschaft haben, ohne daß die Verbote genau beobachtet werden, die Beschaffenheit des Unterrichts, und die gewöhnliche Verfassung bey Erlangung des Meisterrechts die wichtigsten der Abstellung würdigsten Mängel sind; denn so ist es z. B. ein bekannter Fehler, daß viele Meister ihre Lehrjungen mehr zu Mägdearbeiten brauchen, als daß sie selbige in den Geschäften, wozu sie bestimmt sind, vernünftig unterrichten sollten, der arme Lehrjunge, muß seine Geschicklichkeiten durch das Sehen und Abstehlen zu erhalten trachten, dieserwegen 3 = 6 und mehrere Jahre in der Lehre stehen, und dann doch erst auf der Wanderschaft das Wesentlichste seiner Bestimmung zu lernen suchen. Wer aber kann zweifeln, daß nicht jedes Handwerk bey ordentlichem Unterricht in einem höchstens zwey Jahren zu erlernen wäre? Um diesem der Aufnahme des Nahrungsstan-

des

des nachtheiligen Mißbrauch aus dem Grunde zu heben, sollte die Landespolicei, die Zeit des Unterrichts einschränken, und gesetzlich festsetzen, daß der Lehrling nach verlaufener Zeit in Beiseyn einer obrigkeitlichen Person geprüfet, und bey befundener Tüchtigkeit, gegen Erlegung des von der Policei bestimmten billigen Lehrgeldes losgesprochen, im entgegen gesetzten Fall aber der Meister nicht allein des Lehrgeldes verlustig, sondern auch in eine gleichfalls festzusetzende Strafe verfallen, dagegen aber dem Meister unbenommen seyn solle, einen ungeschickten oder sonst untüchtigen Lehrling abzuschaffen, im Fall er in den ersten zwey Monaten der Aufnahme, diesen Umstand der Behörde gehörig anzeiget. In Ansehung der Gesellen ist das Wandern zwar beizubehalten, jedoch auf einen dem Endzwecke gemäßeren Fuß zu setzen, zumalen viele Handwerksbursche und vorzüglich bey den sogenannten geschenkten Handwerken Jahre lang herumlaufen, ohne Arbeit zu begehren. Dieser Mißbrauch liesse sich durch gute Einrichtung der Kundschaften, durch Vorschriften, nach welchen Gegenden der Reisende wandern soll u. s. w. leicht heben. In Ansehung des Meisterwerdens, welches in den mehresten Gegenden nicht allein viel kostet, sondern noch mancherlei Beschwerlichkeiten, zumalen in den Reichsstädten unterworfen ist, wür-

würde die Policei ihr Augenmerk lediglich auf die Fähigkeiten des Candidaten zu richten, und die Geldschneidereien der Innungen durchaus nicht zuzulassen haben. Um aber von seinen Geschicklichkeiten unterrichtet zu werden, könnte man ihn in Beiseyn einer obrigkeitlichen Person, in den Hauptgeschäften seiner Profeßion an ein und anderem Hand anlegen lassen, auch durch Fragen über die Natur und Beschaffenheit des Handwerkes, seine Fähigkeiten beurtheilen, mithin dergleichen zum Meisterwerden sich präsentirten Menschen befundenen Umständen nach das Meisterrecht ohnentgeltlich, und ohne zu fürchten, daß die Anzahl der Meister zu stark werden möchte, bewilligen.

Was fürs andre die gewöhnliche Eintheilungen in gesperrte und freie, in geschenkte und ungeschenkte, in Holz oder Eisen arbeitende Handwerker betrift, so verdienen sie unsre Aufmerksamkeit nicht, will man aber Eintheilungen der Handwerke machen, so muß man dabey auf das Wesentliche der Sache, und auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehen, in welchem Betracht dann, man die Handwerke in bloß arbeitende, und in solche die nicht allein arbeiten, sondern auch handeln, eintheilen kann, weil jene, die gar nicht arbeiten, sondern nur handeln, sich bloß Miß-

brauchsweise unter die Handwerke eingeschlichen haben; Denn da die Natur und der Nahme eines Handwerks, schon den Begriff der Bearbeitung gewisser Materialien und Waren in sich faßt, so verliert derjenige die Eigenschaft eines Handwerks, und verwandelt sich in einen Krämer, der Waren verkauft, woran er nicht selbst gearbeitet hat, welches aber guten Grundsätzen schlechterdings entgegen, und dem Staate weit vortheilhafter ist, wenn alle solche Arten von Commercien in den Händen ordentlicher Kaufleute und Krämer sind, daher dann gesetzlich zu verordnen wäre, daß kein einziger Handwerker etwas verkaufen oder mit Waren handeln dürfte, die er nicht selbst verfertiget, oder bey seinen benachbarten Handwerksgenossen hat arbeiten lassen.

Die arbeitende und zugleich handelnde Handwerke pflegen jene zu seyn, so den Waren ihre letzte Vollkommenheit geben, oder die Hauptmaterialien anschaffen; wohingegen andere, welche an den Verbesserungen oder dazu gehörenden Materialien arbeiten, bloß arbeitende Handwerke sind. Erstere Art von Handwerken hat mehr Einfluß in den Nahrungsstand als letztere, und verdienet daher vorzügliche Aufmerksamkeit und Beförderung. Letztere arbeiten gemeiniglich auf Gedinge, und

bey

bey diesen könnten dann auch die Innungen mit den geringsten Schwierigkeiten und zum Vortheile des Publikums aufgehoben werden, weil es die natürliche Freiheit beleidiget, wenn man blos mit zunftmäßigen Meistern, über Gedingsarbeiten Verträge schliessen darf. Wenigstens muß denen Manufacturen und Fabriken erlaubt seyn, zu ihren Nebenarbeiten eigne, unzunftmäßige Leute zu halten, weil es zu ihrer Aufnahme gereicht, dergleichen Zubereitungen in wohlfeilen Preißen zu erhalten.

Wenn aber die Policei die Handwerke dirigiren soll, so wird ihr eine vollkommne Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Zustande aller Handwerke im Lande ohnentbehrlich seyn; So wird dann niemand, er sey Manufacturier, Fabrikant oder Handwerker, ein Gewerbe im Lande treiben dürfen, ohne sich bey der Policei dieserhalb gemeldet zu haben, und in das Buch des Lebens, jedoch ohne einen Kreutzer dafür zu bezahlen, eingetragen zu seyn; So wird dann eine weise Landespolicei, weder die Geldschneidereien der Zünfte, noch der eben so habsüchtigen Finanzkammern, dulden, sondern von den Vortheilen einer großen Bevölkerung überzeuget, lieber angehenden Fabrikanten und Handwerken zu Erleichterung ihrer Einrichtung

Geld

Geld geben, als ihnen das geringste abnehmen; So wird sie alljährlich von dem Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke genaue tabellarische Nachrichten einziehen; So wird sie aus solchen in eine Generaltabelle, gebrachten Provincialtabellen, die Anzahl der Manufacturiers, Fabrikanten und Handwerker, desgleichen ihrer Gesellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der im Gange seyenden Stühle, die Materialien die sie verarbeiten, die Menge der Waren die sie verfertigen, mit einem Blick übersehen, folglich auch erfahren, was von denen gefertigten Waren im Lande consumirt worden, und in die auswärtige Commercien gegangen, ob die Anzahl der Arbeiter und Arbeitsstühle, ab= oder zugenommen, auch aus welchen Ursachen eines oder das andre erfolget sey, u. s. w. So wird sie durch diese Tabellen geleitet, bald finden, ob und warum sich in dieser oder jener Werkstädte das Gewerbe vermindert habe, folglich diese Hinderniße zu heben, wenigstens ihre weitere Ausbreitung zu verstopfen suchen; So wird sie zu beurtheilen vermögen, was für Maßregeln zu wahrer Aufnahme dieser Narungsarten zu ergreifen, und was für Anstalten, sowol in Ansehung der Haupt= und Nebenmaterialien, als der Werkzeuge zu machen seyn möchten; So wird sie daraus erkennen, welche Nahrungsarten

in Rücksicht auf den auswärtigen Absatz, und der größeren Anzahl dabey beschäftigter Menschen, die wichtigsten, und der besondern Fürsorge die würdigsten sind; So wird sie endlich durch belobte Tabellen in Stand gesetzet, ihre allgemeine Pflicht, vermöge welcher sie die Wohlfart der einzelnen Familien, mit dem gemeinschaftlichen Beßten in ohnunterbrochenen genauen Zusammenhange erhalten soll, vermittels wirksamer Gesetze, Verordnungen und Hülfsmittel, zu erfüllen.

Es ist aber dem ohngeachtet auch eine Specialdirection der Handwerke nöthig, um die Geschicklichkeit der verschiedenen Personen, die Tüchtigkeit und Vollkommenheit der Waren zu befördern, um die unter ihnen entstehende Streitigkeiten, nach jenen Grundsätzen, auf welche die Aufnahme des Nahrungsstandes beruhet, zu entscheiden; Um dafür zu sorgen daß keine Art von Handwerk in irgend einer Stadt mangle; Um die Handwerke unter verschiedene Glieder der Stadträthe dergestalt zu vertheilen, daß jedes gewisse Handwerke besonders zu dirigiren, und allen ihren Versammlungen beizuwohnen, ihre Streitigkeiten beizulegen, und vor die Aufnahme der seiner Aufsicht anvertrauten Handwerke, und die Vollkommenheit ihrer Waren unabläßig zu sorgen habe.

Endlich verdienen auch die sogenannte Fuscher die Aufmerksamkeit, ja gutentheils den Schutz der Landespolicei. Fast ein jedes Handwerk hat ganz eigne Spottnahmen erfunden, um diejenigen damit zu belegen, so keine Mitglieder ihrer Zunft, Gülde oder Innung sind, gleichwol solche Arbeiten übernehmen, die eigentlich für das Handwerk gehören. Man pflegt dergleichen Leute aufzusuchen, und ihnen durch den obrigkeitlichen Arm, ihre Werkzeuge ja die Arbeit selbst wegnehmen zu lassen, und diese ernsthafte Handlung, das Aufheben der Stöhrer und Fuscher zu nennen.

Legt man die Privilegia und confirmirte Innungsartikel bey Entscheidung der Frage, ob die sogenanute Fuscher geduldet werden sollen, zum Grunde, so verliehren diese Leute ganz zuverläßig den Proceß, weil deren Nichtduldung in den mehresten Privilegien befohlen, und denen Gerichtsobrigkeiten aufgegeben ist, auf Anrufen der Handwerker die gerichtliche Hülfe nicht zu versagen; Betrachtet man dahingegen die Sache nach den veränderten Umständen von Deutschland, und überhaupt nach den Vortheilen des Nahrungsstandes, so erhalten viele Einrichtungen, Freiheiten und Gewonheiten, eine der Beförderung der Commercien und Gewerbe nachtheilige, folglich verwerfliche

Gestalt; und es entstehet dahero auch die Frage, ob richtige, den heutigen Umständen angepaßte Grundsätze, die Aufhebung der Fuscher gut heißen? Mann muß, wie ich glaube, die Verschiedenheit der Fälle, bey Beantwortung der aufgegebenen Frage unterscheiden.

Wenn es keinem Zweifel unterworfen, daß es der Landespolicei Pflicht sey, die aus der Verfassung der Zünfte und Innungen entstehende schädliche Folgen möglichst zu verhüten; so wird man auch nicht in Abrede seyn können, daß die gewöhnliche Strenge gegen die sogenannte Fuscher unter diese Rubrik gehören. Wie viel Personen findet man nicht, die in der Jugend ein Handwerk erlernet, oder durch ein glückliches Genie, durch einen erfinderischen Kopf geleitet, besondre Geschicklichkeiten erworben haben, diesemnächst aber durch die Lage der Umstände eine andre Lebensart, oft wider ihre Neigung zu ergreifen gezwungen worden, und gleichwol bey herannahenden Alter, ihre in der Jugend erworbene Geschicklichkeiten geltend zu machen suchen, und sie als einen Hafen betrachten, der sie für die Grausamkeit des Hungers in Sicherheit setzen soll? Als Gesellen werden dergleichen Personen aus Mangel der Kundschaft, aus vielleicht fehlenden Lehrbriefe und andern Hin-

der-

dernissen mehr, nicht angenommen. Das Meisterrecht können sie noch weniger erwerben; wie traurig müste also nicht das oft unverschuldete Schicksal dieser Leute seyn, wenn man ihnen alten barbarischen Einrichtungen wegen, alle Mittel sich zu ernähren abschneiden wollte? Ja wie nachtheilig würde dergleichen verwerfliches Verfahren in mehr denn einer Absicht für den Staat selbst seyn? Die Ordnung, diese Seele aller groſsen und kleinen Haushaltungen, verlanget allerdings, daſs alle Gewerbe unter einer gewissen Aufsicht stehen, aber diese Ordnung soll dem gemeinen Wesen zur Bequemlichkeit, und dem Nahrungsstande zum Vortheile gereichen, so bald also die Einrichtung der Handwerker das Gegentheil bewirket, so wird sie verwerflich. Laſst uns also unter diesen Bedingungen, oder nach diesen Eigenschaften die vorliegende Frage prüfen.

Wende ich meine Augen auf diejenige Handwerke, so ganz vorzüglich zum Behuf der auswärtigen Commercien arbeiten, so erfodert die Ausbreitung des Handels, und das Wohl des Nahrungsstandes, daſs alle diese Gegenstände von Personen bearbeitet werden, von deren Geschicklichkeit und Redlichkeit man überzeuget ist, um die zu versendende Waren in guten Ruf, nicht allein zu erhalten, son-

dern das Vertrauen der Fremden immer mehr zu gewinnen, woraus ich dann zu urtheilen geneigt bin, daß in dem vorliegenden Fall die Zulassung der Fuscher gar nicht anzurathen, sondern die Gewerke anzuhalten sind, Personen von geprüfter Geschicklichkeit ohnentgeldlich zu Meistern aufzunehmen, wenn es ihnen gleich an Kundschaft, Lehrbriefe und dergleichen gewöhnliche Erfordernisse fehlen möchte.

Werfe ich demnächst meine Blicke auf solche Gegenstände, die das Leben und die Gesundheit der Menschen betreffen, oder auf die Wohlfart des Staats einen unmittelbaren Einfluß haben, so muß man abermals gestehen, daß denen Unterthanen befohlen werden könne, sich der dazu verordneten Personen zu bedienen; und wer wird zum Beispiel zweifeln, daß der Staat nicht allein berechtiget, sondern verpflichtet sey geistliche und leibliche Aerzte, Wundärzte, Apoteker, Hebammen, Schornsteinfeger, u. s. w. zu bestellen, für deren Tüchtigkeit zu sorgen, und den Unterthanen zu befehlen, sich der zu diesen Endzwecken privilegirten Personen zu bedienen? Wenn mich aber der Staat zwingen wollte, bey einem privilegirten Schlächter, Becker, Brauer u. s. w. mein Fleisch, Brod und Getränke zu nehmen, wenn ich verbunden,

wäre,

wäre, dem mir angewiesenen Schneider, Schuster, Maurer, Zimmermann, Schreiner, u. s. w. mein Geld zuzuwenden; so würde ich diesen und dergleichen Zwang für einen Eingrif in die natürliche Freiheit anzusprechen mich erkühnen, zumalen die Natur aller Verträge erfodert, daß ich freie Hand habe, mit einer mir gefälligen Person Contracte zu schließen, folglich kein Verbott statt finden kann, daß man nur mit diesen und keinen andern Leuten Verträge schließen soll.

So gewiß die Freiheit zu kaufen, und arbeiten zu lassen, bey wem es mir gefällig, oder zu wem ich das mehreste Vertrauen habe, der Natur der Verträge gemäß ist, so deutlich stimmt sie auch mit dem Beßten des gemeinen Wesens überein, denn je mehr Leute vorhanden sind, welche die Bedürfnisse dieses Lebens bearbeiten und liefern, desto wohlfeiler werden solche zu haben, folglich auch desto größer der Vorheil des gemeinen Wesens seyn. Vielleicht findet der Satz den ich hier zu behaupten wage, Widerspruch, vielleicht sind selbigem sehr wahrscheinliche Einwürfe entgegen zu setzen; deren Entkräftung ich jedoch bis auf den praktischen Theil versparen muß, zum theil auch bey Prüfung der Policeitaxen berühren, hier aber nur den allgemeinen und so oft abgedroschnen Einwurf bemerken

will, daß wenn man jedermann nach gefallen kaufen, verkaufen und arbeiten lassen wollte, man das Geschlecht der Stümper und armer Handwerksleute unsterblich machen, sich auch der Gefahr blos stellen würde, untüchtige Arbeit und geringe Ware zu erhalten.

Dieser Einwurf hat etwas blendendes aber wenig wahres; denn einmal zweifle ich, ob der Mangel des Meisterrechts, einen ungeschickten Arbeiter nothwendig in sich schließe; und derjenige so weder gute Ware noch Arbeit liefert, wird bald seine Kunden verliehren, folglich wenig Verdienst haben, folglich auch sich bessern, oder das Gewehr strecken müssen, ohne daß es dazu einiges Zwanges bedarf. Warum sollte die Landespolicei also es nicht den Einsichten und dem freien Willen des Publikums überlassen können, unter diesen Handwerken, und im Ankauf ihrer Bedürfnisse, freie Wahl zu haben?

Zulezt muß ich noch zwey Worte von denen einander gehäßigen Innungen bey einerley Handwerke sagen. Der Unterschied zwischen den Zünften die einerley Sache bearbeiten, oder einerley Handwerke treiben, beruhet fast immer auf nichtsbedeutende Kleinigkeiten, z. B. auf ein ander Werkzeug, auf andre Handgriffe, gleichwol pfle-

gen

gen dergleichen verschiedene Zünfte mit einem grossen Hasse gegen einander eingenommen zu seyn, die dem gemeinen Wesen zum Nachtheil gereichen. In den Preußischen Staaten ist dieser Mißbrauch abgeschaft, auch kein Grund abzusehen, warum man in andern Ländern nicht diesem Beispiele folgen, und die einander feindselige Zünfte anhalten will, einerley Innung auszumachen, und die gegenseitige Meister und Gesellen ohne Unterschied aufzunehmen, zumalen nicht der thörichte Eigensinn der Handwerker, sondern das Beßte des gemeinen Wesens, bey allen Policeiverfassungen, als welche nicht für die Ewigkeit gegeben, sondern sich nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten, den Vorsitz haben muß.

Das fünfte Kapitel,

Wohleingerichtete Bequemlichkeiten gereichen zur Aufnahme des Landes, und sind Merkmale eines guten Zustandes.

Die Anstalten so zur Bequemlichkeit der Einwohner und Zierde des Landes gemacht werden, sind so ziemlich zuverläßige Merkmale eines volkreichen Zustandes und einer weisen Regirung, in so fern gedachte Anstalten dem wahren Endzweck ge-

mäß sind, und nicht auf Spielwerk, oder auf Verschwendungen hinaus laufen. Die Gesetze der Klugheit verlangen das Nothwendige dem Nützlichen, und das Nützliche dem Zierlichen vorzuziehen; woraus dann zugleich folget, daß alle dergleichen öffentliche Anstalten, die Bequemlichkeit des gemeinen Wesens, als ihren wahren und hauptsächlichsten Endzweck zum Augenmerk haben müssen.

Das Wasser gehört nicht allein zur Bequemlichkeit, sondern zu den unentberlichen Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens, dergestalt, daß der Mangel, oder die fehlerhafte Beschaffenheit des Wassers, die grösste Schwierigkeit bey Bevölkerung eines Landes abgeben kann; daher dann die Landespolicei sich nicht entbrechen wird, sowohl in den Städten als auf dem Lande, für hinlängliches, und soviel möglich gutes und dem Endzwecke gemäßes Wasser zu sorgen.

Dieses Wasser mag hiernächst durch Flüsse, Bäche, Wasserleitungen oder gegrabene Brunnen, nach dem Ort seiner Bestimmung geschaft werden; So bleibt noch allemal nothwendig das Wasser in alle Gegenden der Städte gehörig zu vertheilen, damit es nirgends an Wasser weder zum täglichen Gebrauch, noch bey entstehendem Feuer mangle.

In

In dieser Absicht müssen nicht allein auf allen öffentlichen Plätzen zierliche Springbrunnen, sondern die Röhr- oder gegrabene Brunnen, müssen in allen Strassen zureichend, und in gleicher Weite von einander vorhanden seyn, um Nothdurft und Bequemlichkeit mit der Ordnung zu verbinden.

Alle diese Brunnenanstalten sollen durch die Policei, und denen dazu besonders bestellten Brunnenmachern oder Röhrmeistern, in beständig gutem und unwandelbarem Stande erhalten, mithin auch gegen das Einfrieren verwahret werden. Nichtweniger muß für die Reinlichkeit der Brunnen, und der die Städte wässernden Flüsse und Canäle gewacht, folglich dem sehr fehlerhaften Gebrauch, vermöge welchem das fliessende Wasser in den Städten das Magazin der allerekelhaftesten Unreinigkeiten zu seyn pflegt, gewehret, und die Unreinigkeiten nützlicher angewendet werden.

Sehr oft ereignen sich Schwierigkeiten, diese oder jene Stadt mit hinlänglichen und guten Wasser zu versorgen, allein ungemein selten werden diese Schwierigkeiten unüberwindlich seyn. Man kann dabey zwey Hauptfälle annehmen. Entweder befinden sich in der Nachbarschaft der Stadt Quellen, die durch Röhren, oder auch durch Wasserwerke dahin geleitet werden können, oder die

Lage der Stadt ist von der unangenehmen Beschaffenheit, daß sogar in einer beträchtlichen Entfernung kein gesunderes Wasser anzutreffen ist. Ein Umstand der nicht selten, denen in weiten ebenen erbauten, und von Gebürgen entfernten Gegenden eigen ist. Keiner von diesen Fällen ist ohne Hülfe; Im ersten Fall wird gut Wasser herbey geleitet, allenfalls zum Steigen gezwungen; Im andern Fall muß das Wasser durch reinen Sand filtrirt, und veranlaßt werden, seine Unarten darin abzulegen, als wozu sich verschiedene Maschinen anwenden, und nach Beschaffenheit der Lage und andrer mannichfaltiger Umstände, von Sachverständigen einrichten lassen.

Ausser der bisher berührten Unentbehrlichkeit des Wassers, würde es auch einem Lande an einer wichtigen Bequemlichkeit fehlen, wenn ihm die Gelegenheit mangeln sollte, seine Waren und Güter zu Wasser kommen, oder fortsenden zu lassen. Nun muß zwar die natürliche Beschaffenheit des Landes hierbey das beste thun, gleichwohl kann man auch der Natur gar oft zu Hülfe kommen, ja vielleicht würde es schwer halten, nur einen mittelmäßigen Staat aufzuweisen, welcher nicht durch Vereinigung kleiner Flüsse, und in andern durch Anlegung von Schleusen, durch gute Maas-

regeln

regeln wieder ihr Austreten, durch Ausräumung der Sandbänke und Untiefen, durch Wegschaffung oder vernünftige Veränderung der Mühlen, Schiffbare Ströme, wenn sie auch nur mit kleinen Fahrzeugen zu beschiffen wären, gleichsam erschaffen könnte.

Die sehr große Menge und oft ungemein ungeschickte Anlage der Mühlen auf den Strömen, gereicht der Schiffart zu nicht geringer Beschwerde, und die alle gesunde Begriffe übersteigende, und so sehr vervielfältigten Wasserzölle, geben ihr den Todesschlaf, und vermehren die Mattigkeit unserer Commercien; Doch ist es hier der Ort nicht Jeremiaden anzustimmen; Ich werde günstigere Gelegenheiten finden, die fehlerhafte Einrichtungen und unglückliche Gestalt Deuschlandes in ihrem Zusammenhang vorzutragen, so wie ich auch denen Commercien eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen gedenke.

Auch die Kanäle haben den Endzweck verschiedener Seen und Schiffbaren Ströme mit einander zu verbinden, damit der Transport der Waren und Güter, in alle Gegenden des Landes mit Bequemlichkeit geschehen könne; und dies ist gleichsam die höchste Kultur, die eine fleißige Nation der Erde zu geben vermag, weil man schwerlich zu blühenden

inner=

innerlichen Gewerben, zu einem beträchtlichen auswärtigen Handel, zu einer großen Bevölkerung gelangen wird, wenn man nicht die Vortheile der Natur und der Kunst richtig mit einander zu verbinden sich angelegen seyn läßt. In andern Welttheilen haben sich die vernünftigsten und ihr wahres Beste beherzigende Völker, diese wichtige Verbesserungsart schon lange zur Pflicht gemacht. In Europa haben Rußland, Preußen, Frankreich, Dännemark, die Niederlande das nemliche gethan, allein die übrigen sind hierin meines Wissens noch sehr zurück, ob ich gleich mehr als moralisch gewiß bin, daß dergleichen Kanäle fast allenthalben zu grosser Bequemlichkeit der Commercien und Gewerbe zu Stande gebracht werden könnten.

Da aber auch bey den besten Anstalten, bey den vernünftigsten Einrichtungen nicht alle unsre Bedürfnisse und Bequemlichkeiten zu Wasser transportirt werden können, so müssen wir auch den Landtransport zu den Bequemlichkeiten des gemeinen Wesens rechnen, und da dieser ohne gute Landstrassen unmöglich bequem seyn kann, so verlangt die Ordnung einen Blick auf die Landstrassen, deren Beschaffenheit und Einrichtung, zu werfen.

Daß übel beschaffene Landstrassen das Zugvieh ermüden und unbrauchbar machen, Wagen und

Ge-

Geschirr verderben, Zeit- und Kostenverschwendung dem Reisenden verursachen, und den Transport aller Waren vertheuren, sind Sachen, die denenjenigen bekannt genug sind, so das Unglück haben, dergleichen Landstrassen sich zu bedienen, mithin ist auch nichts begreiflicher, als daß dergleichen Uebelstand der Landstrassen nothwendig auf die Commercien und Gewerbe fallen, mithin nicht allein denen Landeseinwohnern, sondern auch denen auswärtigen Commercien empfindlich, ja sehr nachtheilig seyn müsse.

Schon in alten Zeiten haben Völker so eine gute Policei und Regierungsverfassung gehabt, eingesehen, daß Landstrassen so auf dem natürlichen Boden hingeführt werden, allemal sehr unvollkommen sein müssen, sie sind daher bedacht gewesen, sich durch die Kunst gute, und in allen Jahreszeiten brauchbare Landstrassen zu verschaffen. Und in Deutschland müssen die Fürsten wenigstens die Nothwendigkeit guter Landstrassen eingesehen haben, weil sie als vorsichtige Haußhalter niemals ermangelt, starke Zollgelder von denen Landstrassen, vermuthlich in der Absicht einzufodern, um selbige die noch im Reiche der Möglichkeiten waren, durch die Zinsen von denen Jahrhunderte hindurch erhobenen Zollgeldern, zur Würklichkeit bringen zu lassen.

Kai-

Kaiser Karl der sechste war der erste, so das Eis gebrochen, und durch Anwendung großer Geldsummen gezeiget hat, wie man Landstrassen, sogar in gebürgichten Ländern machen könne, die keinen andern an Schönheit und Pracht weichen. Der jetzigen Kaiserin Königin Apostolischen Majestät haben diesem höchstrühmlichsten Beispiele mit der preißwürdigsten Sorgfalt gefolget, und in allen Oesterreichischen Staaten die fürtreflichste Landstrassen anlegen lassen, ja einer der ersten höchstrühmlichen und ungemein nützlichen Befehlen, unsers großen Kaisers, unsers verehrungswürdigen Josephs II. war, in Zeit von zehn Jahren in ganz Deutschland gemachte Landstrassen angefertiget zu haben, man darf auch nicht läugnen, daß verschiedene Reichsstände die kaiserliche Befehle befolget, und sehr gute Landstrassen errichtet, andere aber kaum angefangen, und noch andere sich ganz ungehorsam bezeiget haben, ja nicht einmal die halsbrechende Morastlöcher, die man oft in der Nachbarschaft ihrer Residenzen findet, ausfüllen lassen mögen, geschweige, daß es ihnen einfallen sollte, einen Theil der reichlichen Zolleinkünfte, auf den Bau der Landstrassen zu wenden.

Indeß ist der Nutzen derer nach dem Muster von Oesterreich gebauten Landstrassen von sehr

großen

großen Umfang; Ich selbst bin in besagten Staaten, sehr oft 24 Meilen oder 48 Stunden Weges in 20 Stunden, mit eignen Pferden aber 18 bis 24 Stunden Weges in einem Tage gereiset, auch kann der Fuhrmann hinter einem Pferde mehr aufladen, als in ungemachten Wegen hinter drey Pferde, und kommt gleichwol noch einmal so geschwinde fort. Es bedarf keines Beweises, wie ungemein durch dieses Mittel die Commercien und Gewerbe erleichtert und befördert werden. Das ganze Publikum nimt an diesem Nutzen Antheil, weil die mehresten Menschen Reisen zu thun haben, und alle des Vortheils geniessen, der gute Landstrassen über den richtigen Lauf der Posten, über das Aufnehmen der Commercien, und dem wohlfeilen Preise der Waren verbreiten. Wenn aber die Reichsstände für ihre theils gemachte, theils noch zu machende Landstrassen, nicht allein das reisende Publikum in übermäßige Contribution setzen, alle halbe Stunden Weggeld-Einnehmer bestellen, und dazu solche plumpe Kerl ansetzen wollen, denen man das Geld hinterm Ofen bringen, und mittlerweile die Pferde auf der Strasse ohne Aufsicht lassen muß; sondern auch ihre Unterthanen zu beträchtlichen Geldbeitrag, zu noch beschwerlicheren Frohnen zwingen, und dem armen Bauer doch nicht einmal erlauben, die mit seinem

Schweiß befeuchtete Landstrasse ohnentgeldlich zu betreten; Wenn sie endlich an unschicklichen Orten Landstrassen anlegen, und dabey doch dem lasttragenden Thiere, dem Bauer, die Kosten aufbürden, alsdann würden freilich gemachte Landstrassen aufhören eine Wohlthat für das Publikum, und eine Erleichterung der Commercien zu seyn; Allein in dergleichen möglichen, und vielleicht existirenden Fällen, würde es doch unbillig seyn, die Schuld auf die Anstalten selbst zu werfen, weil nicht ihr Gebrauch, sondern ein höchstverwerflicher Mißbrauch, ein verkehrtes Finanzsistem, der Schöpfer des Uebels ist.

Die Landstrassen führen mich wegen ihrer nahen Verwandschaft auf das Post und Fuhrwesen. Die Posten sind eine Policeianstalt, weil sie von der Regirung zur Bequemlichkeit des Publikums, und Beförderung des gemeinschaftlichen Beßten angeordnet werden. Sie unterscheiden sich von dem Botten und Fuhrwesen auch andern dergleichen Anstalten dadurch, daß sie zu bestimmten Zeiten, in denen dazu gewidmeten Stationen ankommen, und mit umgewechselten Pferden ihre Route in eben der Ordnung fortsetzen. Sie sind dreierley Art, nemlich reitende, fahrende und Extraposten; Da ihre wirthschaftliche Verwaltung und Einrichtung zur

Finanz=

Finanzwissenschaft gehöret; So begnüge ich mich, das Postwesen blos aus dem Gesichtspunkt der Landespolicei zu betrachten.

Die ganze Anstalt und Einrichtung des Postwesens muß die Bequemlichkeit des Publikums zu ihrem ersten und hauptsächlichsten Grundsatz annehmen. Diese Regel entspringt aus der Natur und dem Endzwecke der Sache, folglich sind es allemal erbärmliche Postanstalten, wo man mehr auf den Nebenzweck, welches die Einkünfte sind, als den Hauptzweck siehet, und so verhält es sich leider! in allen den Staaten, in welchen der Regent wider alle gesunde Begriffe, ein von der Wohlfart seiner Unterthanen abgesondertes Interesse hat.

Muß man also einräumen daß die Bequemlichkeit des Publikums, die Haupt-Grundregel des gesamten Postwesens ist; So wird man auch nicht zweifeln, wie die Natur dieses Endzwecks erfodre, daß die Postofficianten, oder das Personale beim Postwesen aus bescheidenen, höflichen, muntern und Ordnung liebenden Personen bestehen, die Bequemlichkeit der Reisenden beabsichtet, die Geschwindigkeit der Posten mit der genauesten Pünktlichkeit beobachtet, auch für die vollkommenste Sicherheit aller aufgegebenen Briefe, Gelder und Güter gesorget werden müsse. Wer unter

meinen Lesern mit Postpferden gereiset hat, der wird mir ohne Beweiß glauben, wenn ich behaupte, daß es sich in verschiedenen Staaten mit dem Postwesen umgekehrt verhalte, ich könnte auch mit verschiedenen Beispielen an Handen gehen, wenn die Beispiele nicht gehäßig wären, und ich meinen Endzweck kurz zu seyn, nicht gerne verfehlen möchte. Dieß sind die Ursachen warum ich mich über diesen Gegenstand in keine Zergliederungen einlasse, sondern nur gleichsam im Vorbeigehen bemerke; daß die fahrende Posten unmöglich geschwinde gehen, und pünktlich an dem Ort ihrer Bestimmung eintreffen können, so lange die Poststrassen nicht in gute Verfassung gesezt, die in Deutschland nicht unbekannte Stationes von 3 bis 7 Meilen beibehalten, und die Postbedienten sowol als die Postillons nicht auf das strengste zur Pünktlichkeit angehalten, und dafür verantwortlich gemacht werden; Daß ferner die genaue Richtigkeit und vollkommne Sicherheit, weder durchgängig beobachtet, noch die auf die Posten gegebenen Güter fürs Verderben gesichert seyn können, so lange man das Postwesen als ein bloses Camerale behandelt, folglich um den Nutzen des Publikums unbesorgt, und blos die Einkünfte aus den Posten zu vermehren, zu verdoppeln bedacht ist. Zum Glück für Deutschland denkt man in vielen

len Staaten in diesem Stücke patriotischer; denn so sind z. B. die Oesterreichische Posten am wohlfeilsten und mustermäßigsten; Die Reichsposten kommen auch dem Endzwecke nahe, und verschiedene Reichsstände z. B. die Grafschaft Hanau, haben zur Bequemlichkeit des reisenden und commercirenden Publikums unverbesserliche Anstalten gemacht. Laßt uns also wünschen und hoffen, daß mehrere Reichsstände diesen guten Beispielen bald nachfolgen mögen.

Indeß würden doch die beßten Postanstalten, zum Transport der im Handel und Gewerben vorfallenden Waren, sehr unzureichend seyn, wenn man nicht ähnliche Anstalten im Fuhrwesen hätte. Man findet z. B. in vielen Reichsstädten, die sogenannte Botten, so große Reisen zu Pferde und zu Wagen, bald mit einerley, bald mit abgewechselten Pferden machen. Die Landkutschen und Postkutschen, die zwar ganz verschiedene Einrichtungen haben, nähern sich doch der Einrichtung des Postwesens. Diesem folgen die Frachtfuhrleute und Kärner, die Lehnkutschen, die Säuften = und Packträger. Alle diese Anstalten haben die Bequemlichkeit des Publikums zur Absicht; Wir aber würden uns von dem vorgesezten Zweck entfernen, wenn wir uns auf Erklärung dieser verschiedenen Einrichtungen einlassen wollten. Es wird dannen-

genug seyn, wenn man die Obliegenheit der Landespolicei bey diesen zum Beßten des gemeinen Wesens getroffnen Anstalten, bemerket.

Da die größte Weißheit einer Regirung darauf beruhet, ihre Einkünfte ohne Nachtheil der Commercien und Gewerbe, oder ohne Schaden des gemeinen Wesens überhaupt, zu erheben; So ist auch begreiflich, daß ein zur Bequemlichkeit des Publikums veranstaltetes Fuhr- und Bottenwesen kein Gegenstand sey, woraus der Staat wichtige Einkünfte ziehen kann, und die Landespolicei muß nur für gute Ordnung, vorzüglich aber dafür sorgen, daß denen Land- und Postkutschen Taxen gesezt werden, wie viel ein Reisender für seine Person zu entrichten hat, und wie viel Fracht für den Centner Güter bezahlt werden soll. Bey den Fuhr- und Frachtwägen hingegen finden die Policeitaxen aus leicht zu übersehenden Ursachen, Schwierigkeiten. Indeß bleibt es der Policei Pflicht, auf gute Gesetze über das Fuhrwesen zu sorgen, damit die Fuhrleute behindert werden, Betrug mit den Waren auf der Reise zu machen, auch vor derselben Verwahrlosung und Verderben zu haften, ohne alle Weitläuftigkeit angehalten werden können. Die Lehnkutschen gereichen ohne Zweifel zur Bequemlichkeit großer Städte, und man sollte billig

der-

derselben von zweierley Art haben. Die erste Art muß ordentliche und reinliche Kutschen, Pferde von gleicher Farbe und gutem Ansehen, tüchtige in Livree gekleidete Kutscher haben, und in ihren Wohnungen gesucht werden. Die andre Art braucht weniger äußerliches Ansehen, sie müssen auf denen angewiesenen öffentlichen Plätzen gewisse Stunden halten, und nach der Rangordnung fahren. Beide Arten sind mit Policeitaxen zu versehen, die sich nach den Preisen des Futters, des Hauszinses, auch nach der Lebhaftigkeit dieses Fuhrwesens richten. Auch die Säuften sind ein Stück der Bequemlichkeit in großen Städten, zumalen wenn sie von der Policei angeschaft und unterhalten, die Träger in Livree gesetzet, mit Gehalt versehen, das einkommende und auf einen billigen Fuß gesezte Tragerlohn aber verrechnet, und zu Bestreitung dieser Anstalt verwendet wird. Endlich dürfen wir auch die Packträger, dieses so nöthige, als ungeschliffne Volk nicht vergessen. Billig ist es, daß Personen so sich dieser Handthierung widmen, dazu bey der Policei die Erlaubniß begehren, und sehr nöthig ist es, diesem unverschämten Volke Taxen zu setzen, die sowol in Absicht auf das Gewicht, als der Weite des Weges, denen Packträgern Ziel und Maß setzen.

Ist eine Nation mit den bisher erzählten und ähnlichen Bequemlichkeiten versehen, alsdann ist es Zeit Werke zu veranstalten die dem Lande zur Zierde gereichen, auch dem Fremden ein reiches und glückliches Volk ankündigen. Wenn man der Geschichte glauben darf, müssen Rom und die Städte Griechenlandes durch die groſse Menge von Bildsäulen, die sie verdienstvollen Bürgern sezten, ein prächtiges Ansehen erhalten haben, wodurch sie die bey ihnen zur Vollkommenheit gebrachte Bildhauerkunst beförderten, zugleich aber sich dieser Triebfeder sehr geschickt bedienten, um Tugend, Vaterlandsliebe und Tapferkeit aufzumuntern. Bey uns ist diese sehr wirksame Triebfeder verrostet, uns bleibt blos die Ehre des Gehorsams, zu weilen auch das Vermögen übrig, unsern blühenden Zustand durch den Pracht öffentlicher Gebäude, auch schöner Privathäuser an den Tag zu legen. Wer wird zweifeln, daß groſse, prächtige, regelmäßige, geschmackvolle, öffentliche und Privatgebäude, nicht einer Stadt zur Zierde gereichen, und ein günstiges Vorurtheil von dem Wohlstande der Einwohner beyzubringen, Geschick haben sollten? Allein man würde sich, unter uns gesagt, doch zum öftern irren, wenn man von dem Pracht der Gebäude auf die Glückseligkeit der Einwohner schlieſſen wollte, weil zuweilen der Baugeist, die herr-

herrschende Neigung des Regenten, oder seiner Favoriten ist, und weil andre Regenten einen Theil des von denen Unterthanen erpreßten Schweißes, auf öffentliche Gebäude verwenden, um ihren Namen zu verewigen, und denen sonst verschmachtenden Unterthanen Verdienst und Lebensunterhalt zu verschaffen, oder sie mit einigen Tropfen ihres eignen Fettes zu erquicken.

Nächst diesem ist die Erleuchtung der Städte zu Nachtzeit, oder die bekannte Laternenanstalt, eine zur Bequemlichkeit, zur Zierde und zur Sicherheit der Einwohner gereichende Einrichtung, die aber in manchen Städten ein sehr armseliges Ansehen hat; denn wenn der Bau der Laternen dem Endzwecke nicht entspricht, wenn vor Mitternacht die mehreste Laternen schon verlöschen, wenn die Stadt nur in den Wintermonathen erleuchtet wird, so giebt eine so übel angebrachte Sparsamkeit, zu allerhand zweideutigen Urtheilen Gelegenheit. Die beßte Beschaffenheit dieser Einrichtung scheinet es zu seyn, wenn 1) die Laternen aus einem ganzen etwas ovalrunden Glase bestehen. 2) Wenn sie in gleicher Weite zwanzig Schritt von einander stehen. 3) Wenn die Stadt das ganze Jahr hindurch, den Brach- und Heumonath ausgenommen, erleuchtet, und 4) die Lampen durch Entrepreneurs fourniert, von der Policei aber genau drauf gesehen

wird, daß die Lampen weder mit stinkendem Fette, noch zu sparsam bedienet, alle Morgen aber die Gläser gesäubert, und die Lampen gefüllt werden.

Die Reinlichkeit gehört nicht weniger zur Bequemlichkeit der Einwohner, und zur Zierde der Stadt. Wer ein Muster von einer reinlichen, und von einer unreinlichen Stadt im Original zu sehen wünschet, dem empfehle ich in der ersten Absicht Bern, und in der andern Cölln am Rhein, und vorzüglich im Winter bey aufgehendem Wetter, zu besuchen. Es ist nichts unanständiger, nichts der Gesundheit entgegener, als wenn man auf den Strassen beständig im Kothe baden, und die eckelhaftesten Ausdünstungen, die zumalen in den engen Strassen von der Luft nicht fortgeschaft werden können, bis zum ersticken verschlucken muß; und wenn man ferner zu Winterzeiten, Löcher in den Strassen findet, in welchen man den Wagen umwerfen, die Räder zerbrechen, ja Arm und Beine beschädigen kann; Auf der andern Seite aber ist es eine wahre Charletanerie, wenn die Policei, die Strassen so rein, als des Herrn Policeidirectors Staatszimmer zu sehen wünschet; wenn der Bürger denen vorbeigehenden Pferden und anderem Viehe bey nahmhafter Strafe, auf den Stuhlgang lauren, und selbigen nach glücklicher Entbindung sogleich wegschaffen soll, das heißt ja wohl mit

Recht

Recht Mücken saugen und Kamele verschlucken, gleichwol fehlet es nicht an Policeianstalten, die in so unbedeutenden Kleinigkeiten eine ängstliche Pünktlichkeit beobachten, allein den wahren, den wesentlichen Endzweck der Policei weder kennen, noch beobachten.

Nach meinen Begriffen, sollen weder Koth noch andre Unreinigkeiten, noch sonstige im gehen und fahren hindernde Dinge, noch stehenbleibendes Wasser auf den Strassen gefunden, und die Wegführung des Koths durch Entrepreneurs, so oft es die Nothdurft erheischt, veranstaltet, denenselben auch aufgegeben werden, im Sommer bey trockner Witterung, die Strassen alltäglich mit frischem Wasser zu besprengen, und dadurch das die Kleider beschmutzende, und der Gesundheit nachtheilige Stauben, so in großen und volkreichen Städten, gewiß nicht geringe ist, zu verhindern. Diese Unternehmer müssen nicht allein die Strassen, sondern auch die Abtritte reinigen lassen, und für die Erlaubniß alle Unreinigkeiten wegzuschaffen einen verhältnißmäßigen Pacht bezahlen. So sollte es seyn, aber in den mehresten Städten sind alle Unreinigkeiten eine große Last fürs Publikum, ich kenne sogar dergleichen wo jedermann den Gassenkoth in seinen Hof tragen muß, vermuthlich um von stinkenden Ausdünstungen nichts zu verliehren.

Siebentes Hauptstück

von

Beförderung des Nahrungsstandes durch in- und ausländische Commercien.

Das erste Kapitel,

Der Grund inländischer Gewerbe beruhet auf dem starken Verbrauch der Landes-Waren.

Der Nahrungsstand theilet sich in den arbeitenden und in den handelnden Theil, der erste ist der Gegenstand unserer Betrachtungen gewesen, es ist also Zeit auch dem andern Theile dieses Standes unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Handel ist eine gegenseitige Ueberlassung, oder Umtauschung des Entbehrlichen gegen das Nothwendigere; Und der handelnde Theil des Nahrungsstandes theilet sich abermals in die inländischen Gewerbe und auswärtige Commercien. Erstere werden den Vorwurf dieses Kapitels ausmachen.

Der innerliche Verbrauch der Landeswaren, oder der Theil, den jeder Einwohner von denen im Lande erzeugten Früchten, und bearbeiteten Waren selbst verbraucht, macht den Grund dieser Gewerbe aus; Ihre Größe hängt von dem starken oder geringen Aufwand der Einwohner ab, folglich ist auch der innerliche Verbrauch der Landeswaren, die einzige Triebfeder des inländischen Handels. Hinweg also mit den milzsüchtigen Gesetzpredigern, welche jedermann die Sparsamkeit so angelegentlich empfehlen, und nur den für einen guten Haußhalter paßiren lassen, der mit schon zitternden Knien und bebendem Haupte noch in seinem Hochzeitskleide pranget. Holland, und die ihnen ähnliche Nationen, welche ihre meiste Bedürfnisse und Bequemlichkeiten aus andern Ländern einführen müssen, haben Ursach sich nach dem Zustande ihres Landes zu richten, und die Sparsamkeit zu einem Grundsatz anzunehmen; Allein Völker, welche den größten Theil ihrer Bedürfnisse selbst gewinnen, würden sich einer unvergeblichen Thorheit schuldig machen, wenn sie dergleichen Beispielen nachahmen wollten. Große Arbeitsamkeit und starker Verbrauch der Landeswaren, müssen ihr Wahlspruch, ja das Ziel seyn, in welchem sich alle ihre Anstalten concentriren, weil der Verbrauch vieler Landeswaren, die Arbeitsamkeit in

Kul-

Kultur der Erde, und Bearbeitung der Waren aufmuntert; weil er mehr arbeitsame Hände bedarf, folglich die Bevölkerung verstärket; weil diese vermehrte Menschen abermals Landeswaren verbrauchen, mithin den Umlauf der beweglichen Güter immer lebhafter machen.

Aus dem bisherigen Vortrag folget, daß der blühende Zustand der innerlichen Gewerbe hauptsächlich auf eine starke Bevölkerung ankomme; denn jemehr Volk bey einander wohnet, je grösser ist der Verbrauch von den Landeswaren; und jemehr Menschen können sich folglich von deren Erzeugung, Bearbeitung und Gewinnung ernähren. Ein Land das eine große Bevölkerung und alle Arten von Güter hat, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlich sind, besitzt alles, was zum wahren Reichthum und Stärke eines Staats nöthig, daher dann auch der wahre Reichthum des Staats, der Gegenstand der inländischen Gewerbe ist, so wie die ausländische Commercien, von denen wir an einem andern Ort zu handeln gedenken, nur den relativen Reichthum zum Gegenstande haben.

Der starke Verbrauch der Landeswaren, nebst der Bevölkerung sind also der Grund und die Triebfedern, welche die inländischen Gewerbe, zu dem

blühen-

blühendesten Zustande befördern, dessen sie fähig sind, so wie sie auch einander hierin wechselsweise treulich unterstützen. Es ist demnach als eine Grundregel der inländischen Gewerbe anzusehen, daß der Verbrauch derjenigen Dinge, die zur Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens gereichen, niemals zu groß werden kann, wenn sie nur im Lande gewonnen werden, und die Gewinnung des Getreides, und andere Bedürfnisse nicht vernachläßiget, noch die Annehmlichkeiten denen Nothwendigkeiten vorgezogen werden, welches jedoch nicht einmal möglich, im Fall die Regirung ihre Pflicht thut, und die verschiedenen Zweige des Nahrungsstandes in gerechtem Gleichgewichte erhält.

Gewiß ist es, daß die Menschen bey Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften die Beförderung ihrer äusserlichen Glückseligkeit beabsichtet haben, und eine Nation, welche durch den stärksten Verbrauch aller Arten von Gütern im Ueberflusse lebt, ist ohne Zweifel glücklicher als eine andre, die sich in entgegengesetzten Umständen befindet, oder bey dringenden Bedürfnissen und einer prächtigen Armuth, unter einer lächelnden Maske ihren Schmerz verbirgt; Man hüte sich aber unter dem Worte Ueberfluß, das Wolleben eines gros-

großen oder kleinen Theils der Nation zu verstehen; sondern nehme ihn in solchem Verstande, daß im Lande eine größere Mannichfaltigkeit und Menge von Waren und Früchten gebauet und gewonnen werden, als zu Versorgung der Einwohner nöthig sind. Die reichste Nation ist ohnstreitig diejenige, die alle Arten von Gütern in Ueberfluß besitzt, so wie sie auch die Glückseligste seyn wird, wenn sie gedachten Ueberfluß zu allen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens anwendet; Sie darf auch keine wiedrige Veränderung ihres glücklichen Zustandes durch einen starken Verbrauch von Gütern befürchten, solange dieser Verbrauch bloß in ihren Natur- und Kunstprodukten vorgehet.

Vielleicht werden die strengen Moralisten diesen Satz verdammen, ja vielleicht würden sie mich gar verketzern, wenn ich ihnen nicht sagte, daß ich die Sachen bloß aus dem Gesichtspunkt der Landespolicei betrachtete, und wenn ich mich nicht zugleich erklärte, in wiefern ich der Apologete neuer Moden, und der Ueppigkeit, oder des Luxus, wider welchen ich in andern Schriften geeifert, wäre.

Die Modesucht ist eine verfeinerte Ueppigkeit, die einer Sache ihren Werth entziehet, und ihn einer andern aus bloßem Eigensinn beileget. Ist die-

diese Erklärung der Modesucht richtig, so mag sie immerhin der Moralist verwerflich finden, so mag sie immerhin ein Merkmal von der Eitelkeit und dem Leichtsinn der Nation seyn. Ich werde gleichwohl behaupten, daß die unendliche Abwechslung der Moden, eine der glücklichsten Erfindungen, in Absicht auf den Zusammenhang des Ganzen sey. Eine Erfindung, welche die Bevölkerung verstärket, und dem Umlauf der Güter das Leben giebt; Allein ich setze zur unnachläßigen Bedingung voraus, daß die Nation selbst die Erfinderin und Beherrscherin ihrer Moden sey; denn wenn sie sich nach dem Geschmack und den Moden eines andern Volkes richten wollte, so würde sie nicht allein denen innerlichen Gewerben höchstnachtheilig werden, sondern auch ganz laut zu verstehen geben, daß sie sich nicht soviel Geschmack und Geschicklichkeit zutraute, solche große Kleinigkeiten, als die Moden würklich sind, zu erfinden.

Hat Deutschland dieser vernünftigen Regel zuwider sich bisher von Frankreich in Contribution setzen, und Modegesetze vorschreiben lassen, so darf man dieserwegen niemand als die Höfe beschuldigen. Sollte nicht billig jeder Hof in seinem Lande der Erfinder der Moden seyn? Würden sich nicht die bey Hofe erfundene Moden geschwin-

de

de in der Hauptstadt, und von da im ganzen Lande ausbreiten? Fehlet es denn unsern Höfen an müßigen Leuten, die mit Erfindung dergleichen Kleinigkeiten die Zeit tödten, und sich die ihnen so unerträgliche Langeweile vertreiben könnten? Sind aber die Höfe in die französische Moden verliebt, ist ihnen sowohl in den Kleidungsstücken, als Haußgeräthe alles ekelhaft, was nicht französischen Ursprungs ist, so verrathen sie eine große Schwäche, verführen die Nation, vernichten den Trieb zum vollkommner werden, bey den inländischen Gewerben, machen sich und ihre Unterthanen fremden Nationen zinsbar, ersticken den Fleiß und verhindern die Aufnahme und den Flor des gemeinen Wesens.

Das nemliche erkühne ich mich von dem Luxus zu behaupten, wird er bloß mit Landeswaren getrieben, ziehet er fremde nach sich, die entweder die Landeswaren kauffen, oder sich gar mit ihrem Vermögen im Staate niederlassen, um die Annehmlichkeiten dieses Lebens zu geniessen, und der glücklichen Freiheit der Nation theilhaftig zu werden, so ist er nur in der Uebertriebenheit verwerflich, und kann ausserdem als das zuverläßigste Mittel angesehen werden, die Ration mit fremdem Gelde zu beschenken, und das

Ver=

Vermögen des Staats in einem beständigen lebhaften Umlauf zu erhalten.

Soll aber die Art von Ueppigkeit und Modesucht, welcher ich das Wort zu reden mich erkühne, würklich unschädlich seyn, und den angerühmten Nutzen haben, so muß die Nation einen grossen Trieb zur Arbeitsamkeit besitzen, weil es ohne diese Bedingung schlechterdings unmöglich ist, weder blühende inländische Gewerbe, noch ausländische Commercien zu haben; hieraus folget, daß die Regierung, das Volk zur Arbeitsamkeit ermuntern, Geschicklichkeiten unter selbigem verbreiten, und die Faulheit als ein Staatsverbrechen behandeln muß, weil sie in der That der Grund aller Verbrechen ist.

Um den Fleiß zu ermuntern, um die Fähigkeiten der Menschen wohl zu nutzen, um dem Nacheifer Nahrung zu geben, soll man die hauptsächlichsten Gewerbe in ein gerechtes Verhältniß gegen einander erhalten, auch bey allen Vorrechten und Freiheiten, womit man dieses oder jenes Gewerbe begünstiget, keinen andern Endzweck haben, als einen etwa matt werdenden Theil des Nahrungsstandes, wiederum in das gehörige Gleichgewicht zu brigen; Nichtweniger muß man dahin trach-

ten den Umlauf bey allen inländischen Gewerben recht lebhaft zu machen, welches sich dann theils durch den großen Zusammenfluß von Gütern, theils durch die Leichtigkeit, mit welcher die Güter aus einer Hand in die andre gehen, bewürken läßt; Allein dieser empfohlne Umlauf muß seine wohlthuende Wirkungen in alle Gegenden des Landes gleich stark verbreiten, denn eine Provinz, deren Umlauf im Stocken, ist dem kranken Gliede eines Körpers ähnlich, das seine Schmerzen der ganzen Maschine mittheilet.

Wenn jedermann die Freiheit hat sich auf eine Art zu beschäftigen, zu welcher er die stärkste Neigung spüret, und welche ihm am vorzüglichsten zu seyn scheinet; Wenn ferner ein Staat volkreich ist; wenn ein wohlgeleiteter Luxus darinne herrschet; wenn in den Einrichtungen des Nahrungsstandes nichts vorhanden ist, was den Muth und die Nacheiferung zu Boden schlägt; wenn man dem Nahrungsstande alle Hinderniße wegräumet, so wird man sich im Ganzen nichts vorzuwerfen haben.

Die Regenten haben zwey mächtige Hülfsmittel in Händen, den Zusammenhang des Nahrungsstandes zu befördern, und nach richtigen Endzwecken zu leiten, das erste sind die Abgaben, das

an=

ändre die Freiheit des Handels. Vermöge der höheren oder geringeren Abgaben, kann sie den ganzen Nahrungsstand nach Gefallen bilden und dirigiren; Durch die Freiheit des Handels, worunter ich auch die Höckereien begreiffe, und vermöge welcher jedermann frey stehen muß, im Lande zu kauffen und zu verkauffen, was ihm beliebt, ohne dazu Privilegia erkaufen zu dürfen, oder in Gilden eingeschlossen zu werden, wird sie die Nacheiferung beleben, und durch die Vielheit dieser Handthierungen dem gemeinen Wesen Vortheile verschaffen, weil sich ein jeder dieser Handelsleute, durch wohlfeile Preise sodann um den Vorzug des Absatzes bemühet.

Das zweite Kapitel,

Das Genie des Volks muß cultivirt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit aufgemuntert werden.

Alles was im vorigen Kapitel zum Vortheile des Luxus und der Moden mit inländischen Waren gesagt, ja alle Vorschläge so zu Beförderung des inneren Handels gethan worden, würden ganz unnütz seyn, wenn das Land nicht alle Arten von Gütern in möglichster Menge gewönne, und die

Handlungsbalanz mit andern Nationen nicht auf seiner Seite hätte. Da nun weder eines noch das andre ohne Genie und Arbeitsamkeit des Volkes möglich ist; So will ich, ehe wir die Commercien der Untersuchung unterwerfen, die Mittel vortragen, welche das Genie zu erhöhen und die Arbeitsamkeit zu ermuntern, das vorzüglichste Geschick haben.

Ich verstehe hier unter dem Worte Genie die natürliche Fähigkeit, und den unauslöschlichen Trieb, sich durch vorzügliche Geschicklichkeit und unermüdeten Fleiß vor andern seines gleichen hervorzuthun, denn die Begierde nach dem Vorzuge, ist, wo ich nicht sehr irre, die natürlichste Triebfeder, welche alle Menschen zur Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit anreitzet, ja sie oft über sich selbst erhebt.

Die Begierde sich das Leben angenehm zu machen, und das Verlangen nach dem Vorzuge, sind denen Menschen natürlich, dürfen folglich nicht in ihnen erzeuget, sondern nur weißlich geleitet, und alle Hindernisse, so ihre Wirkung aufzuhalten vermögen, aus dem Wege geräumet werden. Diese Leitung ist von solcher Wichtigkeit, daß ich mich nicht entbrechen kann, deren Vortheile in Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes

zu berühren, und demnächst die natürlichste Mittel zu bezeichnen, welche die Erreichung des Endzwecks zu begünstigen vermögen.

Wenn, wie ich nicht zweifle, ein blühender Nahrungsstand auf einen Ueberfluß von allerhand Gütern, ferner auf vortheilhafte auswärtige Commercien, mithin auf einen ansehnlichen auswärtigen Debit ganz vorzüglich ankömmt; So folget auch, daß das Genie der Nation, und die Geschicklichkeit auch der Fleiß der Arbeiter eines der fürnehmsten Mittel sey, sowohl inländischen als ausländischen Absatz zu erhalten. Wohlausgesonnene, das Auge ergötzende, geschmackvolle Erfindungen, eine große Mannichfaltigkeit in den Arbeiten, und wohlfeile Preise, sind die Zaubermittel, welche die Käufer anreitzen. Die Umstände, die Absichten, der Geschmack der Käuffer ist unendlich verschieden, sie können bloß durch die Mannichfaltigkeit der Waren befriediget werden, und diese so nöthige Mannichfaltigkeit in den Arbeiten, und der äusserlichen Schönheit der Waren, sind bloß durch das Genie und Geschicklichkeit des Volkes zu bewürken, so wie auch die dritte Bedingung, oder der wohlfeile Preiß der Waren, hauptsächlich durch leidliche Abgaben, durch eine große Menge wohlfeiler Lebensmittel, und durch eine starke An-

zahl von Arbeitern, die mit einander um den Vorzug ſtreiten, zu erhalten ſtehet.

Da alle Menſchen ſich das Leben bequem und angenehm zu machen wünſchen, dieſer Trieb ſich auch auf die Eigenliebe, aus welcher zugleich das Verlangen nach dem Vorzuge entſpringt, gründet, mithin beide dem Menſchen natürlich ſind; So hängt es bloß von der Weißheit der Regierung ab, gedachte Begierden der Menſchen ſo zu leiten, daß daraus ein Trieb zur Geſchicklichkeit und Thätigkeit entſtehe, ich ſehe auch keine unüberwindliche Schwierigkeiten bey beabſichteter Erlangung dieſes Endzwecks; denn wenn der Staat alle Schleifwege, die ſonſt zu Vorzügen führen, auch die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten dieſes Lebens zu verſchaffen pflegen, ſorgfältig verſperret, dagegen die Straſſen der Verdienſte, der Geſchicklichkeit, des Fleiſſes, der Arbeitſamkeit, eröfnet, erweitert, und mit Blumen beſtreuet; ſo kann es ja gar nicht fehlen, daß alle Menſchen, ſo ſich Bequemlichkeiten und Vorzüge zu verſchaffen wünſchen, die dazu gewidmeten jedermann eröfneten Wege betreten müſſen.

Man hat folglich ſehr mäßige Bemühungen nöthig, um das Volk zum Fleiß, zu Geſchicklichkeiten aufzumuntern. Es kommt vielmehr hauptſächlich,

sächlich auf Wegraumung der Hinderniſſe an, weil die Natur, die Triebfedern, Beweggründe, und Eigenſchaften der Menſchen ſo weißlich geordnet hat, daß daraus eine unverbeſſerliche Uebereinſtimmung, ſowohl zur Wohlfart einzelner Perſonen, als zum gemeinen Beſten entſtehet, inſofern dieſe natürliche Wirkung nicht durch moraliſche Hinderniſſe gehemmt und unterbrochen wird.

Wem unter meinen Leſern kann unbekannt ſeyn, daß die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens große Reitze beſitzen? Wer aber wird zugleich zweifeln, daß dieſe mächtige Triebfeder einen großen Theil ihrer Federkraft verlieren müſſe, wenn denen Menſchen nicht erlaubt iſt, Nahrungsarten und Gewerbe zu ergreiffen, die ihnen am anſtändigſten ſind; wenn unerſchwingliche Abgaben, feindliche Ueberfälle, Gewaltthätigkeiten, Verfolgungen, ungerechte Bedrückungen, uns der Früchte des Fleiſſes berauben? Welcher unter meinen Leſern zweifelt, daß der Trieb nach Vorzügen, das Verlangen nach der Hochachtung, alle Künſte und Wiſſenſchaften belebet, erhebet, und zum Tempel der Vollkommenheit führet, ja die Geſchicklichkeit und Arbeitſamkeit unter dem Volke verbreitet? Kann man aber Wirkungen ohne Urſachen erwarten? Kann man

hoffen, daß Regenten und Räthe, die viel Unwissenheit, mit willkührlicher Gewalt verbinden, geneigt, oder klug genug seyn werden, denen verschiedenen Lebensarten des Nahrungsstandes den Grad der Hochachtung angedeien zu lassen, der ihnen nach dem Maasstabe des Nutzens in den bürgerlichen Gesellschaften gebühret? Kann man sich schmeicheln, daß solange barbarische Vorurtheile den Meister spielen; Solange die Hauptzweige des Nahrungsstandes in keiner Achtung stehen; Solange man Commercien und Manufacturen unter die Würde des Adels hält; Solange diese nützliche Nutzungsarten geringer als die Staatsbedienungen gehalten werden, das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes große Schritte machen werde? Kann man sich einbilden, daß die Gewerbe und Commercien mit gehörigem Eifer gesucht und betrieben werden, solange man Gelegenheiten findet, auf leichteren Wegen Vermögen zu erwerben, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu erhalten, und sich in Würden und prächtigen Titeln einzuhüllen?

Wer die Sache will, muß die dahin führende Mittel wollen, dies ist eine so alte als wahre Regel; Wer folglich den Nahrungsstand in blühenden Stand setzen, das Genie erhöhen, der Geschick-

lichkeit-

lichkeit Nahrung geben will, muß alle entgegenstehende Hindernisse, deren einige wir nur sanft berührt haben, sorgfältig wegräumen, auch dienliche Aufmunterungsmittel nicht ganz versäumen.

Unter diesen Aufmunterungsmitteln erkühne ich mich, der Freiheit zu denken, den ersten Platz anzuweisen, wer weder Fähigkeit noch Erlaubniß zu denken hat, kann schwerlich zu neuen Erfindungen und Bearbeitungen, die ein blühender Nahrungsstand erfodert, Geschick erhalten; Nicht wenig Staaten bestätigen diesen Satz; Hiernächst ist es gewiß, daß eine wohleingerichtete Kinderzucht ungemein viel zur Fortpflanzung und Erhöhung des Genies, der Arbeitsamkeit u. s. w. beitrage; Ferner muß man einräumen, daß der aus einer guten Quelle entstehende Luxus, der Arbeitsamkeit auf eine gedoppelte Art zur Triebfeder diene, weil er nicht allein die Arbeitsamkeit erhält, und arbeitsamen Händen Beschäftigung giebt, sondern auch die Arbeiter, die selbst den Luxus so gut wie andre mitzumachen wünschen, zu verdoppelten Fleiß anfeuret; Endlich ist der Weg der Belohnungen, der unterscheidenden Achtung, ein souveraines Mittel, das Genie des Volks zu bilden. Der Regent hat eine schöpferische Kraft aus seinen Unterthanen zu machen, was ihm beliebt, weil jedermann sich

um seine Achtung und Beifall erwirbt. Wenn also der oder die Regenten, eine Achtung gegen diese oder jene Lebensart zu erkennen geben, wenn sie diejenigen, so darin sich herfürthun, mit gnädigem Gesichte, mit Titel und Würden, mit Gnadenbezeugungen und würklichen Belohnungen ansehen, so werden sich nicht allein viel Personen zu dieser Lebensart drängen, sondern muntre und geschickte Köpfe werden nichts unversucht lassen, um neue Vollkommenheiten, neue Verschönerungen zu erfinden, um dadurch den Beifall und die Achtung des Regenten zu erwerben. Befehle und Strafen sind zweideutige Mittel zu Beförderung des Nahrungsstandes, man kann sie aufs höchste, statt der Blasenpflaster, jedoch mit vieler Vorsichtigkeit anwenden; Wohlangebrachte Belohnungen aber sind ein Balsam aus Gilead, deren wirthschaftlicher Gebrauch Gott und Menschen angenehm ist, wenigstens saget ein altes und wahres Sprichwort:

Munera, Deos hominesque placant.

Werden also glückliche und geschickte Kaufleute Manufacturiers und erfahrne Landwirthe, mit Titeln und Würden, welche mit ihrem Stande einiges Verhältniß haben, beehret; Werden würkliche Belohnungen bey ausserordentlichen Vorzügen, und interessanten Erfindungen ertheilet; Werden

Prä=

Prämien auf Gegenstände gesetzet, an denen es entweder ganz fehlet, oder die man nicht in gehöriger Menge, oder in erforderlicher Qualität besitzt, so wird die Regirung durch dergleichen weißlich angewendeten Zauberkunst, den Nahrungsstand in blühenden Zustand versetzen, und den Umlauf in gehöriger Lebhaftigkeit erhalten.

Das dritte Kapitel,

Die Commercien gehören besonders in Absicht auf die Handlungsbalanz zur Landespolicei.

Die auswärtige Commercien so jetzo der Gegenstand unsrer Betrachtungen seyn sollen, bestehen entweder im Activ oder im Paßivhandel. Activhandel sagt man, wenn eine Nation ihre überflüßige Güter fremden Völkern zuführet; Unter Paßivhandel verstehet man, die Waren so uns von andern zu unsrer Bedürfniß zugeführet, und dagegen andre von unserm Ueberfluß abgeholt werden. Beide Arten von Commercien können einem Lande nach der Verschiedenheit der Umstände nützlich seyn. Jedoch ist der Paßivhandel allein ein Gegenstand der Policei, wo hingegen der Activhandel größtentheils für die Staatskunst gehöret, in=

indem die Policei dabey nichts anders thun kann, als die Unterthanen dazu aufzumuntern.

Bemerkter Unterschied betrift indeß nur die äußerliche Form der Commercien. Das Handlungsgeschäfte selbst theilet sich in den Produktenhandel; in den Kolonienhandel; in den Manufacturhandel; in den ökonomischen Handel.

Unter die erste Klasse gehören folglich alle Landesprodukte, welche in und auf der Erde und im Wasser herfürgebracht werden, und die man theils roh, theils zubereitet, dem Ausländer verkauft.

Zur zweiten Klasse gehören nur jene Staaten, die in andern Welttheilen Kolonien besitzen, und deren Produkte abholen, dagegen aber sie mit den ihrigen versorgen.

Zur dritten Klasse gehören alle Manufactur- und Fabrikenwaren, denen ein Staat entweder durch eigene oder fremde Produkte, eine ausgedehntere Brauchbarkeit verschaft, und daraus vollkommnere Waren bereitet.

Die vierte Klasse oder der ökonomische Handel, den einige le commerce d'entrepot nennen, macht eigentlich einen Zwischenhandel aus, weil man Waren kauft, um sie andern wieder zu verkaufen.

Die Handlungspolitik beruhet auf drey sehr einfache und sehr wahre Grundsätze. Hier sind sie. Man trachte das vorräthige Geld im Lande zu erhalten; man bemühe sich fremd Geld hinein zu ziehen; man sey besorgt das vorhandene Geld in Umlauf zu bringen, und darin zu erhalten. Den ersten Grundsatz hat man fast allenthalben für richtig erkannt, seine Ausführung ist auch am leichtesten, wenn man die Macht in Händen hat; Wer aber diesen an sich guten Grundsatz, nicht mit den übrigen in richtige Verbindung zu setzen verstehet, der kann damit mehr böses als gutes ausrichten, ja endlich den Umlauf des Geldes ganz hemmen.

Der Produktenhandel ist unter den Europäern bald ein Activ, bald ein Paßiv, bald ein gemischter Handel. Er ist zuverläßig der sicherste und beßte, wenigstens so lange als die Ausländer unsre Produkte nicht entbehren können.

Der Manufacturhandel wird in Asien als ein Paßivhandel getrieben, auch von Frankreich im Norden auf den nemlichen Fuß behandelt; allein in Deutschland will man daraus einen Activhandel machen, ungeachtet es nicht an Gründen wider und vor den Activhandel mangelt. So viel ist ausgemacht daß in der ganzen Welt das Aufnehmen des Manufacturhandels, auf einem starken

und anhaltenden Absatz der Waren beruhet, mithin kommt es darauf an, ob eine Nation selbst im Stande ist, die starke anhaltende Nachfrage, und den davon abhängenden Debit ihrer Manufacturwaren bey andern Nationen auszubreiten, und zu unterhalten. Kann sie dieses durch eigne Seefart, durch sichre Correspondenten, durch Geld, und durch zugebenden zuweilen unsichern Credit aushalten, so kann sie auch ihren Manufacturhandel mit Vortheil in einen Activhandel verwandeln, jedoch thut sie auch in dem vorausgesezten Fall besser, solchen durch ihre Kaufleute, als durch Manufacturiers betreiben zu lassen.

Der ökonomische Handel, erfodert eine besondre Lage des Landes, auch ist er nicht von der Natur, daß daraus wohlgegründete und dauerhafte Commercien entstehen können. Das Beispiel der Holländer dienet zwar zu einem günstigen Vorurtheile für diesen Handel, allein Holland hat außer der günstigen Lage den Vortheil gehabt, daß die andre europäische Nationen noch keinen wahren Begrif von den Commercien hatten; Nicht weniger ist er seit der Zeit in große Abnahme gekommen, in welcher andre Völker angefangen haben sich aufklären zu lassen, und unmittelbare Handlung auch Schiffart zu treiben, so daß sich heute keine Nation

mehr

mehr Rechnung machen darf, durch einen ähnlichen Weg zu blühenden Commercien zu gelangen.

Der Produktenhandel ist derjenige von welchem sich ein Volk, und besonders Deutschland versprechen kann, wohlgegründete, dauerhafte und blühende Commercien zu erlangen. Deutschland hat im Ganzen betrachtet, eine größere Mannichfaltigkeit von Naturprodukten, insonderheit von Mineralien, als irgend ein Staat in Europa; auch fehlet es nicht an Manufacturen, die immer mehr zunehmen, und sich der Vollkommenheit nähern. Dieser Handel, man mag ihn als Activ- oder Passivhandel betreiben, ist allemal der sicherste und einträglichste. Es entstehet also die Frage, ob Deutschland seine Produkte so nütze, als es die Lage der Sachen, und der Vortheil der Nation erfodert? Wäre ich unverschämt genug dieses zu bejahen, so würden mir doch unsre große und kleine Moräste, unsre weitläuftige Wüsteneien, unser fehlerhafter Feldbau, und Viehzucht, unsre schwache Bevölkerung, unsre große Domainen und andre Landgüter, unser theils mangelhafter, theils ganz vernachläßigter Bergwerksbau widersprechen; So lange wir also unsre Landesprodukte nicht vermehren, verbessern, und daraus einen wichtigen Handlungszweig machen, so lange wird unser vor-

zügs-

züglichster Handel, ich meyne den Produktenhandel, matt bleiben, so lange wir mehr ausländische Natur= und Kunstprodukte kaufen, als inländische verkaufen, so lange wird uns auch die Handlungs= balanz nachtheilig seyn; Gleichwol ist die Gewinnung der Handlungsbalanz das allerwichtigste Augenmerk, worauf die Landespolicei im ganzen Commercienwesen zu sehen hat.

Man muß aber belobte Balanz in die allgemeine und besondre eintheilen. Allgemein nennt man die Vergleichung der Totalsumme ausgeführter Waren, gegen die Summe der eingeführten Waren, und eine Nation kann sich rühmen die Handlungsbalanz gewonnen zu haben, wenn sie nach dem Verhältnisse des Werths, mehr Natur= und Kunstprodukte an andern verkauft, als zu ihrer Consumtion von andern eingekauft hat. Die besondre Handlungsbalanz betrift die nemliche Vergleichung mit einer jeden besondern Nation mit welcher man Handel treibt. Es ist nicht nothwendig daß man gegen alle Völker in der Balanz gewinnt, es können Ursachen vorwalten, die uns doch entschädigen; Allein die allgemeine Handlungsbalanz muß schlechterdings zu unserm Vortheil seyn, das ist, wir müssen mehr Waren aus, als einführen, wenn sich unsre Reichthümer vermehren sollen.

Die

Die Ziehung dergleichen Balanz ist bereits erwehntermaßen das wichtigste Geschäfte der Landespolicei bey den Commercien. Es finden sich dazu verschiedene Wege geöfnet, deren keiner ganz zuverläßig ist, die aber gleichwol einander unterstützen, und wenn sie zusammen genommen, und gegeneinander abgewogen werden, so läßt sich sowol die allgemeine, als die besondre Balanzen, daraus mit hinlänglicher Zuverläßigkeit ziehen. Die dazu brauchbarsten Hülfsmittel, sind die Untersuchung des Wechselcourses; der Zollregister, und der Handlung selbst. Da ich dieses Geschäfte in dem so eben zu Berlin die Presse verlassenen Grundriß der wahren und falschen Staatskunst abgehandelt habe, so erkühne ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, den Leser dahin zu verweisen.

So nöthig die empfohlne Ziehung der Handlungsbalanz ist, eben so nothwendig ist auch derselben Gewinnung, sie allein ist der Zustand, der einem Staate vortheilhafte Commercien gewähret, denn wenn ich mehr Waren an Werth ausführe, als einführen lasse, und die Handlungsbalanz eine geraume Zeit auf meiner Seite habe; so ist nichts begreiflicher als daß andre mir den Ueberfluß in baarem Gelde bezahlen, allen Zweigen des Nah-

rungsstandes vermehrte Kräfte und Thätigkeit geben, den Umlauf lebhaft, die Bevölkerung stark, und den Staat mächtig machen müssen.

Möchten wir uns aber, wie ich fürchte, dergleichen vortheilhaften Handlungsbalanz nicht rühmen dürfen, und wollten gleichwol in rechten Ernst bemühet seyn, selbige zu gewinnen, so finden sich auch hierzu zwey besondre Wege. Entweder muß die Einfuhr fremder Waren zur Landesconsumtion um so viel vermindert werden, daß die Ausfuhre der Waren, derselben Einfuhre im Werthe übersteigt; oder die Ausfuhre muß bis auf den Punkt vergrößert werden, daß das Uebergewicht auf seiten der Ausfuhre ist. Gemeiniglich bedienet sich ein weiser Staat beider Wege zugleich, und betrachtet die Landwirthschaft, den Bergwerksbau, die Manufacturen und Fabriken, als die wahren Quellen zu Erhaltung einer vortheilhaften Handlungsbalanz.

Was für Einsichten, was für Kenntnisse werden nicht erfodert, um den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes im Lande, und das Interesse des Staats gegen auswärtige, insonderheit gegen miteifernde Völker zu übersehen? Da aber ein großer Theil der dahin einschlagenden Maßregeln in die Staatskunst, wo sie auch nicht vergessen

sen worden, gehöret, so sollen sie hier nur, in so fern die Direktion der Landespolicei dabey einschlägt, berühret werden.

Alle Waren so ausgeführt werden, die rohen Materialien allein ausgenommen, tragen zur Gewinnung der Handlungsbalanz bey, und vermehren den relativen Reichthum des Staats, folglich ist es wider den Vortheil desselben gesündiget, wenn man die Ausfuhre der Waren mit Zöllen und Abgaben, welche nichts als die Vertheurung der Waren wirken, belegt; Und diese allgemeine Regel leidet nur in dem einzigen Fall Ausnahmen, wenn man mit völliger Ueberzeugung versichert ist, daß eines mäßigen Zolles ohngeachtet, die Ware denen Ausländern wohlfeiler zu stehen kommt, als wenn sie selbige aus den Händen andrer Nationen empfangen. In Ansehung solcher Waren endlich, deren auswärtigen Absatz man erst in Gang zu bringen, oder zu vermehren wünschet, sind die Ausgangszölle doppelt schädlich, man sollte sich an ihrer statt der Prämien bedienen, und diese Prämien nach Beschaffenheit der Umstände richtig proportioniren.

Bey dem ökonomischen Handel kann niemals ein Verboth der Wiederausfuhre, der durch diesen Handel eingegangenen Waren statt finden, auch

sollte man davon sowenig bey der Ein- als Ausfuhre Zölle begehren; und wenn es sich damit in Holland etwas anders verhält, so muß man wissen, daß diese Republikaner nicht allemal nach richtigen Grundsätzen verfahren, auch für ihre Fehler durch die Verminderung des ökonomischen Handels hinlänglich gestraft werden. Nichts erfodert eine unumschränktere Freiheit, als dieser Handel, denn sobald man den ökonomischen Handel einschränket, oder mit Ein- und Ausgangsrechten beschweret, mithin dem Kaufmann die Freiheit entziehet, die eingeführten fremden Waren wieder auszuführen, und allen möglichen Gewinnst darauf zu machen, so wird er auch deren Einfuhre einschränken, und nicht mehr einbringen, als er im Lande selbst abzusetzen Hoffnung hat; so würden ferner die Ausländer so bisher diese Waren von uns aus der zweiten Hand erhalten, durch die Ausgangsrechte veranlaßt werden, einen bequemern und minder kostbaren Weg zu Erhaltung ihrer Bedürfnisse zu suchen, mithin würde man so durch ein als das andre Mittel, den ökonomischen Handel schwächen, wo nicht ganz vernichten.

Wenden wir nunmehro unsre Blicke auf die Einfuhre fremder Waren, so muß man selbige in nothwendige, entbehrliche, und schädliche einthei-

len,

len, und aus diesem Gesichtspunkt die Gesetze über die Einfuhre fremder Waren betrachten.

Nothwendige Waren sind solche, die entweder zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, oder als Materialien, Werkzeuge, und Hülfsmittel zu unsern Manufacturen und Fabriken erfodert werden. Diese lassen sich nun freilich nach strengem Verstande in gar enge Grenzen einschliessen; Allein man muß billig auch die Waren der Bequemlichkeit, und zwar nach der jedesmaligen Lebensart, und Sitten der Welt mit darunter begreifen. Allen dergleichen Waren kann man den Eingang nicht versagen, man wird sogar wohlthun, die Waren von der ersten Nothwendigkeit und ganz vorzüglich die Materialien und Werkzeuge zu den Manufacturen und Fabriken frey einpassiren zu lassen, die weniger nothwendigen aber mit mäßigen Eingangsrechten zu beschweren.

Entbehrliche fremde Waren sind solche, die nur zum Luxus oder zur Verschwendung dienen. Dergleichen unnöthiger Aufwand, wofür grosse Geldsummen ausser Landes gehen, wird erschweret, wenn man diese Art von Waren mit hohen Zöllen und starken Eingangsrechten beschweret. Man muß aber dabey die wahre und eingebildete Bequemlichkeit von einander richtig unterscheiden.

Denn so gehören z. E. Zucker, Kaffee, Gewürze, zu der ersten, Edelgesteine, Brokate Kappwein, Indianische Vogelnester, Caviar u. s. w. zu der andern Classe, folglich müssen auch die Abgaben davon verschieden seyn, daher ich es dann sehr verwerflich finde, wenn man sich vom Kaffee, der doch einmal als eine würkliche Bequemlichkeit eingeführt ist, p. Pfund 20 Kreutzer Accise, folglich wenigstens 80 vom Hundert bezahlen läßt; Denn dies ist das zuverläßigste Mittel die Unterschleiffe zu vermehren, und unsterblich zu machen; ich wollte sogar die Gewähr übernehmen, daß wenn diese übertriebene Abgabe um 2/3 Theil heruntergesetzt werden möchte, der Staat davon stärkere Einkünfte als gegenwärtig beziehen würde, weil sodann der Gewinnst gegen die Gefahr ertappt zu werden, das Verhältniß verloren, folglich sich wenig Menschen finden würden, gegen einen mäßigen Gewinnst, sich großer Gefahren bloß zu stellen.

Schädliche Waren sind solche, welche der Aufnahme der Landesmanufacturen und Fabriken, der Landwirthschaft, und denen Commercien zum Nachtheil gereichen, mithin deren Einfuhre verboten werden muß; Allein auch hier sind mancherlei Betrachtungen in Erwegung zu ziehen. Denn so

muß

muß einmal der Staat in Consideration gezogen werden, welcher uns dergleichen Waren zuführet, ob uns nemlich seine Freundschaft gleichgültig, ob seine Einwohner auch von unsern Landesprodukten ausführen, ob Tractaten oder andre Umstände dem Verboth der Einfuhre im Wege stehen u. s. w. Fürs andre ist zu erwegen, ob die Landeswaren denen Ausländischen in der Güte und im Preise gleich kommen, damit aus dem Verbot nicht eine Contribution für die Unterthanen, und ein großer Gewinnst für die Schleichhändler entstehe. Fürs dritte ist zu verhüten, daß dergleichen Verbote nicht in Monopolien ausarten, welches gemeiniglich erfolget, wenn die Unternehmer das Land nicht mit der verbothenen Ware, aus ihren Manufacturen hinlänglich versorgen können, folglich das Fehlende an fremden Waren mit ihrem großen Vortheil, aber eben so großen Nachtheil des gemeinen Wesens kommen lassen. Fürs vierte wird das Verbot der Einfuhre roher Materialien nur in wenig und bloß in solchen Fällen rathsam seyn, wenn damit weder ein ökonomischer Handel zu treiben, noch dadurch die Verarbeitung dergleichen Materialien im Lande vergrössert werden kann.

Endlich verdienet die Schiffart und der Fischfang eine große Aufmerksamkeit der Landespolicei

bey denen Commercien. Der Schiffsbau an und für sich beschäftiget sehr viel Hände, zu geschweigen, daß dabey eine große Menge Materialien an Holz, Eisen, Hanf, Flachs, Theer, Pech u. s. w. in Werth gesetzt werden, mithin ist er schon aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, eine wichtige Sache vor den Staat. Bey der Schiffart selbst aber finden viel Menschen ihren Unterhalt, zugleich erhält der Staat eine Art von Seemacht, und gewinnt die Kosten der Fracht, so daß eine Nation ihre Vortheile sehr übel verstehen würde, wenn sie nicht alle vernünftige Bemühungen anwenden wollte, entweder eine Schiffart zu gründen, oder dergleichen zu erweitern, und blühend zu machen.

Da nun die Schiffart und Fischerei mancherlei Gesetze, Ordnungen und Einrichtungen erfodern, wovon die mehresten Gegenstände der Landespolicei sind, so wird es gut seyn, das Commercienwesen überhaupt noch aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten.

Das vierte Kapitel,

Die Commercien und Gewerbe erfodern Freiheit und Schutz.

Die Commercien und Gewerbe begnügen sich mit Freiheit und Schutz. Allein worin bestehet die wahre Handelsfreiheit? Nicht in einer unbegränzten Befugniß der handelnden Kaufleute, in der Güte der Waren, in Maaßen und Gewichten nach Gutdünken zu verfahren; Nicht in einer unumschränkten Macht alles Gefällige ein- und auszuführen, sondern in einem freien Umlauf, dessen Bewegung unter keinerlei Vorwand geschwächt, gerichtet oder aufgehalten werden muß, solange nicht der wahre Vortheil des Staats eine Veränderung nothwendig macht.

Solchemnach ist es der Freiheit der Commercien und Gewerbe gar nicht entgegen, Verbote über die Einfuhre und Ausfuhre der Waren zu ertheilen, die Manufacturiers und Fabrikanten anzuhalten, ihre Waren denen Gesetzen gemäß zu machen, und sie denen angeordneten Beschauanstalten zu unterwerfen. Handelsgesellschaften nach gewissen Weltgegenden, wohin noch wenig Commercien getrieben werden, zu privilegiren, den Kaufleuten die Häfen vorzuschreiben, wohin ihre

Schiffe abgehen, und wo sie ihre Waren aus- oder einladen sollen. Nur ist es von unbedingter Nothwendigkeit, daß alle dergleichen Verordnungen, entweder den Vortheil und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, oder die unstreitige Wohlfart des ganzen Staatskörpers zum Endzweck haben müssen.

Man vergesse aber nicht die Wohlfart der Nation, und den Vortheil des Staats von einander zu unterscheiden. Dasjenige, was dem Staate zum Vortheil gereicht, ist um deßwegen noch keine Sache, worauf die Wohlfart der Nation beruhet. Sobald es nur um den Vortheil des Regenten und seiner Cassen zu thun ist, wird eine weise Landespolicei sich sehr hüten, die Freiheit der Commercien und Gewerbe deßhalb einzuschränken, noch weniger aber sollen sie einigem Zwange unterworfen werden, wenn es bloß auf einen mäßigen Vortheil der Finanzen ankommt. Nur Cameralisten nach der Mode, Geschöpfe die weder das Wesen noch den Endzweck eines Staats kennen, werden sich überreden, daß die Regirung befugt sey, sich kleine Vortheile mit großer Unbequemlichkeit der Unterthanen und mit Verlust der Freiheit der Commercien, zu verschaffen. Indeß muß man bekennen, daß dieser Fall nicht selten existire, und an

sol-

solchen Höfen am gewöhnlichsten sey, an welchen die Finanzen am stärksten übergespannt sind, und die Maschine durch die ausschweifendste Hülfsmittel in Bewegung gesetzt, und im Gleichgewichte erhalten wird. Melon sagt, die Wohlfart des Volks soll das höchste Gesetz seyn, man pflege sich aber dieser Grundregel zu bedienen, um seine Unwissenheit oder böse Leidenschaften zu bedecken; Allein ehe man zu diesem fürchterlichen Gesetze, welches alle andere aufhebt, Zuflucht nimmt, muß man moralisch gewiß seyn, daß keine andere Mittel zu ergreifen stehen. Man hat sich erkühnet, fähret er fort, diese Regel bey den Finanzen anzuwenden, und dadurch hundert andere weit leichtere und grössere Vortheile zu versäumen.

Ich unterschreibe von ganzem Herzen des Herrn Melon Ausspruch, weil ich vielfache Ueberzeugung habe, daß nichts so sehr gemißbraucht wird, als dieses erste und höchste Gesetz, daher die Regirungen damit ungemein behutsam umgehen, und nicht eher als nach einer unpartheiischen, strengen, von allen Seiten betrachteten Prüfung entscheiden sollten, ob die Wohlfart des Staats diesen oder jenen Zwang, oder Abweichung von den Gesetzen, in der That nothwendig mache. Endlich muß man auch einen Unterscheid unter denen Anordnungen bemer-

bemerken, welche man zu thun befugt ist, und welche den Gesetzen der Weißheit gemäß sind. Denn so schließt z. B. die Freiheit der Commercien und Gewerbe, die Direction des Nahrungsstandes, überhaupt, und eines jeden Gewerbes insbesondre nicht aus, vielmehr wird diese Direction der Landespolicei wegen des Zusammenhangs des Nahrungsstandes nothwendig. Folglich kann auch die Regirung einer jeden Art von Arbeitern vorschreiben, was und wie sie arbeiten sollen; Folglich kann sie ferner denen Handelnden vorschreiben, womit sie handeln sollen; Folglich kann sie auch verordnen, daß der Verkauf, die Zufuhre u. s. w. auf diese oder jene Art geschehen sollen; Folglich kann sie unter sicheren Umständen, Personen zu gewissen Gewerben zwingen; Allein es bleibt immer ein sehr beträchtlicher Unterscheid zwischen dem, was man in ganz ausserordentlichen Fällen, oder nach dem Zusammenfluß besonderer Umstände zu thun berechtiget ist, oder was man nach den Gesetzen der Weißheit, nach einer ausgebreiteten Kenntniß von dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, zu Vermeidung größerer Uebel thun soll, zumalen der Zwang des Nahrungsstandes nur in den allerwichtigsten Sachen, und nach vorgängiger reiflichen Ueberlegung der unumgänglichen zur wahren Wohlfart des Staats abzielenden Nothwendig-

wendigkeit, beschlossen werden muß. Wir wollen diese wichtige Materie, die mehr in die Staats-kunst als Policeiwissenschaft gehöret, verlassen, um denen noch übrigen Beförderungsmitteln, die in der Landespolicei Händen sind, zugleich auch denen Hindernissen, welche zu heben, sie äusserst bemühet seyn muß, nachzuspüren.

Achtes Hauptstück

von

Beförderung des Nahrungsstandes, theils durch Anwendung verschiedener Hülfsmittel, theils durch Aufhebung mancherley Hindernisse.

Das erste Kapitel,

Die Policeitaxen sind in manchen Betracht nützlich, und in andern der Aufnahme des Nahrungsstandes schädlich.

Ein in der That, folglich nicht in der Einbildung reicher Staat, hat allemal einen blühenden Nahrungsstand. Er beruhet auf Erzeugung einer so großen Menge von Gütern, als es nach Beschaffenheit des Erdreichs, und der Anzahl der Einwohner nur immer möglich ist, so wie ich auch den billigen Preiß der Lebensmitel und andrer ohnentbehrlichen Dinge für eines der wirksamsten Beförderungsmittel zu halten, mich erdreiste, weil dauerhafte auswärtige Commercien auf die Ausfuhre der Landesprodukte gegründet werden müssen;

sen; weil deren starker Absatz auf billige Preise beruhet; weil diese Preise bey theuren Arbeitslohn nicht billig seyn können; weil bey theuren Lebensmitteln, der Handwerksmann nicht wohlfeil arbeiten kann; weil endlich ein wohlfeiler Preiß der Lebensmittel Gelegenheit giebt die Bevölkerung zu verstärken, und Fremde veranlaßt, sich im Lande ansäßig zu machen. Ein mittelmäßiger Preiß der Lebensmittel und andrer Bedürfnisse, der nicht aus dem Mangel an Menschen, und an Gewerben entstehet, sondern die Frucht einer blühenden Landwirthschaft, und einer weißlich eingerichteten Landespolicei seyn muß, ist wenigstens nach meinen Begriffen, sowol vor dem Nahrungsstand, als dem ganzen Staat am wünschenswürdigsten, woraus dann ganz natürlich die wichtige Frage entspringt, worin die wirksamste Maßregeln bestehen, welche die Landespolicei zu Erhaltung mittelmäßiger Preise anzuwenden hat?

Die Meinungen scheinen hierin getheilet zu seyn, verschiedene, und unter diesen so große als praktische Policeiverständige, betrachten die Policeitaxen, welche sie fast auf alle Gegenstände ja sogar auf die Hausmiethen in den Städten ausdehnen, als das zuverläßigste Mittel zu Erreichung des beabsichteten Zwecks; Andere gehen noch weiter, und wollen auch Getreidetaxen, nach welchen es verkauft

kauft werden soll, eingeführt wissen; Noch andre verwerfen alle Policeitaxen, und setzen den Flor des Nahrungsstandes in eine ungemeßne Freiheit, folglich in der daraus entstehenden großen Concurrenz und Zusammenfluß von Verkäufern und Arbeitern, die mit einander um den Vorzug des Absatzes und der Arbeit eifern.

Bey so widersprechenden Grundsätzen und Regeln kann es sich in dieser ganz eigentlich vor das Tribunal der Policei gehörigen Sache schon der Mühe verlohnen, sothanen Gegenstand einer näheren Untersuchung zu unterwerfen.

Die Fürsorge der Policei für die Lebensmittel, und die Policeitaxen sind zwey verschiedene Gegenstände, daher wir also auch jeden besonders zu prüfen gedenken.

Daß die vollkommne Kultur des Erdreichs, und eine blühende Landwirthschaft die ergiebigste Quellen wohlfeiler Lebensmittel sind, und daß folglich die Landespolicei darauf ihre wichtigste Fürsorge zu richten habe, daran wird so leicht niemand zweifeln, überdem ist diese Fürsorge nicht der Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels, sondern wir richten unsre Blicke dermalen blos auf die Policei in den Städten, und stehen in der Meinung,

daß

daß es in Rücksicht auf die Fürsorge vor die Lebensmittel der Policei Pflicht sey, sich 1) um einen zureichenden Vorrath von Lebensmitteln in billigen Preisen zu bemühen; 2) dafür zu sorgen, daß diese Lebensmittel gut, schmackhaft und der Gesundheit nicht nachtheilig sind; daß sie 3) die Gewerbe so die Lebensmittel zubereiten und damit handeln, anhalte, solche zu gehöriger Zeit, und in hinlänglicher Menge in Bereitschaft zu haben. Da schwerlich an obigen Pflichten der Policei gezweifelt werden kann, so will ich mich auch beim Beweiß nicht verweilen, sondern zu den natürlichsten Mitteln fortschreiten, durch deren Anwendung sich die Policei belobter Pflichten zu entledigen hat.

Sollen also ad 1) die Lebensmittel in jeder Stadt zureichend vorhanden, auch in billigen Preisen seyn, so wird man nothwendig auf eine gute Zufuhre aus den benachbarten Gegenden bedacht seyn müssen; und diese wird in gewöhnlichen Jahren nicht ausbleiben, wenn der Landmann gewisser Abnehmer versichert ist; wenn er mit dem Verkauf nicht aufgehalten, oder gar Vexationen unterworfen wird. Um diese Bedingungen zu erfüllen, wird die Policei sorgfältig veranstalten, daß jede Stadt ihre ordentliche Wochenmärkte habe, auf welchen jedermann sein Getreide, und alle andre

Lebensbedürfnisse zum öffentlichen Verkauf bringen darf; Sie wird für gerechtes Maß und Gewicht, auch für solche Ordnungen sorgen, die den zu Markt kommenden Landmann für allen Nachtheil und Verdruß in Sicherheit setzen. Um dieses zu bewirken, ist es sehr nöthig, daß Personen sich in den Städten befinden, die vom Getreidehandel Profeßion machen, und den sich ereignenden Ueberfluß zusammenkaufen. Der Manufacturier, der Handwerksmann, selbst die Herrschaftliche Officianten sind nicht allemal so mit baar Geld versehen, daß sie aus einer starken Zufuhre Vortheil ziehen, und sich in verhältnißmäßigen Vorrath setzen können, woraus dann ganz natürlich folget, daß bey ermangelnden Käufern, der zu Markt gekommene Landmann aufgehalten, oder gar gezwungen wird, seine Waren bey jemand einzusetzen oder sie wohl gar mit zurück zu nehmen, welches dann die unangenehme Folgen hat, daß die Zufuhre vermindert, und der Landmann bewogen wird, andre, obgleich beschwerlichere Wege, zum Verkauf seines Ueberflusses einzuschlagen. Ich weiß zwar wohl, daß man wider die Kornhändler, oder sogenannte Kornjuden schreiet, ja sie mancher als die Pest der Staaten betrachtet; Allein dieses geschiehet von Personen, welche die Sachen nur von einer Seite zu betrachten gewohnt sind. Sie bil-

den

den sich ein, daß der Landmann gezwungen seyn würde, wohlfeil zu verkaufen, wenn es keine Aufkäufer gäbe, und dieses möchte sich vermuthlich auch einige Markttäge so verhalten, wer aber kann zweifeln, daß dieses nicht zugleich das geschickteste Mittel seyn würde, den Landmann abzuhalten, ferneren Vorrath nach dergleichen Stadt zu bringen? Ganz gewiß würden dergleichen Leute entweder ihr Getreide in Hofnung bessrer Zeiten aufschütten, oder im Fall des Geldmangels nach entferntern Städten fahren, um bald gefördert zu werden, und den gerechten Werth ihrer Produkte zu erhalten; und wer kann zweifeln daß dieser Umstand, anfangs erwehnter Stadt, sowol in Ansehung der Zufuhre, als der Preise nachtheilig seyn müste? Ich bin daher geneigt die Kornhändler für dem gemeinen Wesen sehr nützliche Personen anzusehen, weil sie diejenigen sind, so den Zusammenhang zwischen der Geldbedürfniß des Landmanns, und dem Getreidebedürfniß der Stadt unterhalten, der sonst selten mit einander übereinstimmen würde. Ich behaupte sogar, daß die Kornhändler, sowol zur Aufnahme der Landwirthschaft, als der Stadtgewerbe unumgängliche Geschöpfe sind.

Um diese handgreifliche, manchen Personen aber noch unverdauliche Warheit in das Helle zu setzen,

nehme ich drey verschiedene Fälle an; Entweder erzeuget ein Land mehr Getreide als es zu eigner Consumtion nöthig hat; oder es gewinnt blos seine eigne Bedürfniß; oder es erzeuget weniger Getreide als es zum Unterhalt seiner eignen Einwohner bedarf. Im ersten Fall sind Kornhändler zu Ausführung des Ueberflusses ohnentbehrlich, weil der Kornhandel nach auswärtige Länder den Landmann zerstreuen, und überhaupt kein Geschäfte für ihn seyn würde; Gesezt aber, daß es einige wagten, so wären sie ja auch Kornhändler, und es würde gleichgültig seyn, ob der Staat Kornhändler in den Personen der Edelleute, der Geistlichen, der Bürger oder der Bauern hätte, genug, wenn es nicht an Menschen fehlte, so den Ueberfluß zusammenkauften, und außer Landes schaften.

Im zweiten Fall, oder wenn das Land nur so viel Getreide bauet, als es zu eignem Verbrauch nöthig hat, sind gleichwol die Kornhändler sehr schätzbare und nützliche Mitglieder der Gesellschaft. Denn einmal würde ein Staat der sich ein Gesetz daraus machen wollte blos seine eigne Consumtion zu erzeugen, wenig Hofnung haben, die Landwirthschaft in bessre Aufnahme zu bringen, weil nur der starke Abgang der Produkte den Fleiß ermuntern kann, folglich würde er einen Stillstand im voll-

vollkommner werden machen, oder Personen haben müssen, die durch die Ausfuhre des Ueberflusses der Landwirthschaft neues Leben gäben; wenn man aber auch nicht so vernünftig denken, sondern nur für eignen Verbrauch sorgen wollte, so bleiben dennoch die Kornhändler nützlich.

Der Landmann führt niemals ohne bewegende Ursachen Getreide zu Markte, entweder zwingt ihn der Geldmangel, oder der gute Weg, oder die beendigte Feldarbeiten, veranlassen ihn dazu. Diese Beweggründe stimmen aber nicht allemal mit dem Bedürfniß der Städte und mit dem Geldvorrath der Käufer überein, fehlet es also an Kornhändlern in der Stadt, so kann der Landmann bey starker Zufuhre sein Getreide entweder gar nicht, oder um keinen billigen Preiß los werden, widerfährt ihm diese Unannehmlichkeit nur ein paarmal, so sucht er andre Auswege, wodurch die Stadt in Verlegenheit kommt, und oft gezwungen ist, Getreide aus entfernten Gegenden, und in hohen Preisen zu kaufen.

Im dritten Fall, wenn das im Lande erzeugte Getreide zum inländischen Verbrauch unzulänglich ist, sind die Kornhändler nicht weniger nöthig. Wer soll dem Mangel abhelfen, wenn es an Leuten mangelt, die Geld und Känntniß haben, in

auswärtigen Landen vortheilhafte Contracte zu schliessen, Getreide kommen zu lassen, und dem Mangel dadurch abzuhelfen? Wie viel Holländer würden Hungers sterben, oder ihre Wohnsitze verlassen müssen, wenn es unter ihren Gliedern an Personen fehlte, die sich mit dem Kornhandel beschäftigen, und sowol die Republik, als die Nachbarschaft mit fremden Korne fütterten?

Noch wird man vielleicht fürchten, daß die Kornhändler durch hohe Preise das Land in Contribution setzen möchten, ja vielleicht wünschet man zu Abwendung dieses eingebildeten Uebels, die Einführung der Getreidetaxen; Allein diese Furcht ist vergeblich, und der Vorschlag zur Abwendung thöricht. Ein ganz freier Getreidehandel, ein blühender Nahrungsstand, eine wohleingerichtete Landwirthschaft, eine große Concurrenz und Zusammenfluß von Verkäufern und Käufern, sind die natürlichsten, die einfachsten, die zuverläßigsten Mittel zu Erhaltung billiger Getreidepreise. Auf diese Dinge muß die Landespolicei ihr Hauptaugenmerk richten, wo nächst sie allenfalls denen Kornhändlern Zeit und Stunde vorschreiben kann, an welcher ihnen auf öffentlichen Markt einzukaufen, erlaubt sey.

Will ad 2) die Policei für schmackhafte und gesunde Lebensmittel sorgen, soll eine Stadt wohlschmeckendes gehörig ausgebacknes Brod, hinlängliches und fettes Fleisch, wohlschmeckendes Bier guten Wein u. s. w. haben, will sie endlich pflichtmäßig für die Gesundheit der Bürger, welche auf die Bevölkerung so beträchtlichen Einfluß hat, sorgen. So bemühe sie sich, geschickten Unternehmern und Handwerksleuten auf alle unschädliche Arten beförderlich zu seyn, auch die weniger geschickten zu unterrichten, und den Nacheifer in Bewegung zu bringen; So sey sie besorget, daß kein unreifes Obst, keine ungesunde, und unvollkommne Lebensmittel verkauft werden dürfen. So sey sie unerbittlich gegen die Verfälscher der Weine, der Biere, der gebrannten Wasser, oder überhaupt gegen die Vergifter ihrer Mitmenschen; So wende sie allen Fleiß an, dergleichen schändlichen Künsten auf den Dienst zu lauren, und das Geschmeiß der Verfälscher durch die härteste Strafen zu bessern, oder auszurotten.

Sollen ad 3) diejenigen Gewerbe so mit den Lebensmitteln handeln, oder selbige zubereiten, angehalten werden, es an keinem dergleichen in erfoderlicher Güte ermangeln zu lassen; So muß die Landespolicei wider die Vor- und Aufkäufereien rich-

richtige Maßregeln nehmen. So muß sie für Sicherheit bestellende Unternehmer sorgen, auch die Handwerker, die sich einem gewissen Geschäfte gewidmet, anhalten, die erforderliche Waren zu rechter Zeit auch in gehöriger Menge und Güte in Bereitschaft zu haben.

Dies waren, wie ich mir einbilde, die wichtigsten Gegenstände der Landespolicei, in Absicht auf die Fürsorge vor die Lebensmittel; wir wollen also nunmehro auch einen Blick auf die berufene Policeitaxen werfen, womit einige das ganze Publikum gleichsam als an einer Schnur dirigiren wollen; andere aber es theils für eine sehr schädliche, die Freiheit der Menschen beleidigende, denen Commercien nachtheilige, auf sehr zweideutige und unsichere Gründe gebaute Veranstaltung ausschreien. Beide Theile scheinen zu weit zu gehen, sie machen einander bittre Vorwürfe über die Mängel ihrer gegenseitigen Systeme, die keinen Unpartheiischen befriedigen, weil ich dadurch, daß ich an meinem Nachbar Mängel entdecke, die meinigen nicht auslösche. Weder vor noch wieder eine Parthei eingenommen, will ich zu mehrerer Aufklärung des streitigen Puncts, und ohne jemand meine Meinung aufzudringen, mich erklären, in welchen Fällen ich die Policeitaxen billige, und in

wel=

welchen ich sie verwerflich halte, wobey ich zur Generalregel annehme, daß die Policei bloß solchen Gewerben mit Grund Taxen setzen könne, welche sie vollkommen zu übersehen vermag.

Die Fälle, so sich zu den Policeitaxen qualificiren, sind nach obiger Voraussetzung. Die Brodbäcker, die Krämer und Höker, auch in Bierländern, die Bierbrauer; alle übrige Gewerbe scheinen die erforderliche Eigenschaften zu vermissen; Indeß verlange ich nicht, daß man mir auf mein Wort glaube, ich will Gründe anführen, und meine Gedanken der Entscheidung des verständigen Publikums unterwerfen.

Ob eine wohleingerichtete Policei das Geschäfte des Bäckers vollkommen übersehen könne, daran werden wenigstens diejenigen nicht zweifeln, die da wissen, daß ein Malter reiner Weitzen oder Rokken mit Vorsichtigkeit und ohne Betrug gemalen, fünf gehäufte Simri Mehl, und samt der Kleie eben das Gewicht geben, so sie vor dem Mahlen hatten; Daß ferner eine richtige Backprobe erfolge, wenn gutes, mittleres und schlechtes Getreide gewogen, das mittlere Gewicht zum Grund der Taxe gelegt, und angenommen wird, daß 1 Pf. Mehl 1 Pfund 2 bis 4 Loth wohlausgebackenes Brod liefre. Denn da nach dergleichen vorsichtigen

Backprobe leicht zu berechnen ist; 1) wie viel Pfund Brod, nach Abzug des Molters, oder der Mahlmetze, aus einem Malter, oder Scheffel dieser oder jener Getreideart erfolge; 2) wie hoch der Getreidepreiß in dem lauffenden Monat stehe; 3) wie stark der Holzverbrauch beim Backen sey; 4) was für Unkosten und Abgaben vom Malter zu erlegen sind; 5) wie hoch sich der Vortheil des Bäckers in Ansehung seines Geldvorschusses, seiner Arbeit, seines Hauß- und Backofenzinses belaufen solle; so ist es auch eine ausgemachte Wahrheit, daß die Policei den Bäcker übersehen, und ihm einen billigen Vortheil bestimmen könne; So ist es ferner nöthig hierin Policeitaxen zu geben, denen Bäckern gewisse Ordnungen vorzuschreiben, und auf deren genauen Befolgung zu halten, damit das Publikum nicht im Preise übernommen, noch mit schlechtem ungesundem übel ausgebackenem Brode bedienet werde, noch die Bäcker versäumen dürfen, zu den ihnen bestimmten Stunden, und in erforderlicher Menge zu backen, folglich es dem Publikum weder an gutem, noch an frischgebackenem Brode zu keiner Stunde des Tages fehlen möge.

Mit den Krämern hat es zwar keine gleiche, doch ähnliche Bewandtniß, wenigstens scheinet es

mehr

mehr nützlich als schädlich zu seyn, ihnen Policeitaxen in den nothwendigsten, und am sichersten zu übersehenden Waren zu setzen, auch dabey auf deren innerliche Güte zu sehen. Die Gewinnsucht kann dergleichen Personen, zumalen da, wo ihrer wenige, und die vielleicht mit einander verwandt sind, verleiten, ihre Mitbürger zu übernehmen, und dieser Vorfall wird sich am mehresten an solchen Orten ereignen, wo man mit dem Genie zu den Commercien, und zu denen dazu erforderlichen guten Grundsätzen noch nicht recht bekannt ist. Man kann überdem denen Krämern ziemlich richtige Policeitaxen setzen, ohne in ihre Geheimnisse eindringen zu dürfen, weil es nicht schwer zu erfahren ist, was ihre hauptsächliche Waren bey den großen Kaufleuten kosten, sich auch leicht bestimmen läßt, was diese Verkäufer an den Waren gewinnen müssen, wenn sie die Kosten der Fracht, und Abgaben, so wie auch ihre eigene Haußhaltung davon bestreiten wollen. Bey so bewandten Umständen wird es auch dem Krämer zu keiner gerechten Beschwerde gereichen, wenn ihm die Policei, in gangbaren und jedermann benöthigten Waren, billige Verkaufspreise vorschreibt.

Die verschiedenen Arten aus dem Getreide verfertigter Biere, welche in Ländern so keinen oder unzu-

unzulänglichen Weinwachs haben, theils zur Noth-durft des Lebens gehören, theils Geld, so für Weine auſſer Landes gehet, ersparen, theils wenn sie von vorzüglicher Eigenschaft sind, fremd Geld ins Land ziehen, verdienen aus obigen Gründen nicht allein die Aufmerksamkeit der Policei, sondern können auch ohne alle Schwierigkeit Policeitaxen vertragen; Allein alle gewöhnliche Policeitaxen sind unnütze, wenn nicht zugleich die Güte und Beschaffenheit des Bieres bestimmt, und auf die Beobachtung der allenfalls gegebenen Vorschrift gehalten wird. Um dieses zu können, muß jeder-mann in öffentlichen, dazu eigentlich bestimmten Brauhäusern brauen. Das Maaß, das Gewicht des zu jedem Gebräude zu nehmenden Malzes ist vorzuschreiben, die Brauer in Pflicht zu nehmen, die Quantität des zu brauenden Bieres zu bestim-men, die Güte des Bieres zu untersuchen, und dessen Preiß festzusetzen. Alle diese ohnnachläßige Bedingungen lassen sich auch bey gehörigen Fleiß erfüllen, nichtweniger ein billiger Preiß festsetzen, weil die Kosten des Malzes, des Hopfens, des Holzes, des Brauens, der Abgaben selbst, mit Zuverläßigkeit zu berechnen sind.

Ganz anders verhält es sich hingegen mit de-nen von einigen vorgeschlagenen Getreidetaxen.

Denn

Denn da es eine Generalregel bey allen Policeitaxen seyn muß, niemals die Materialien zu unentbehrlichen Bedürfnissen mit Taxen zu belegen, weil dieses das unfehlbarste Mittel seyn würde, sie zu vertheuren, und den Muth niederzuschlagen; so gehet auch dieses am allerwenigsten bey dem Getreidehandel, als einem allen Zwang verabscheuendem Gewerbe an. Der Handel oder die Commercien leidet überhaupt seiner Wesenheit nach keine Taxen. Der Preiß einer jeden Ware beruhet theils auf ihre Unentbehrlichkeit, theils auf ihre Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit zwinget die Menschen zum kauffen, und die Seltenheit verursacht eine große Concurrenz von Käufern. Wie kann man aber beständig von jeder Art der Materialien einerlei Menge im Staate erhalten? Wie kann man vermeiden, daß sie zu einer Zeit seltener als zur andern sind? Da man dieses zuverläßig nicht kann, weil alle Materialien entweder durch die Kultur der Erde gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget werden, und in beiden Fällen tausenderlei Zufälle, einen Ueberfluß oder Mangel verursachen, so ist es auch nicht in der Policei Macht darunter etwas Zuverläßiges festzusetzen, wenn sie sich nicht einer despotischen Gewalt anmassen, und den Commercien den Todesschlaf geben will.

Was ich hier gesagt, getraue ich mir von allen in den Commercien gangbaren Eßwaren, auch den Weinen zu behaupten, weil es der Freiheit der Commercien schlechterdings zuwider ist, den Waren der Kaufleute Taxen zu setzen; Denn da dergleichen nicht mit einigem Grund geschehen kann, ohne den Gewinnst des commercirenden Publikums zu erforschen, dieses aber Verdruß, Mißtrauen, und Nachtheil erregt, so erfodert auch die Achtung so man der Kaufmannschaft, den Manufacturiers und Fabrikanten schuldig ist, sie umsomehr mit dergleichen Taxen zu verschonen, als man von den Uebervortheilungen dergleichen Leute, wenn sie mit keinen Monopolien gewaffnet sind, wenig zu fürchten hat, indem die roulirende Preißcouranten-Zettel allgemeine Nachrichten von den Preisen der Waren geben, mithin ein Kaufmann seinen Vortheil schlecht verstehen würde, wenn er sich durch unbillige Preise zu bereichern bedacht seyn wollte.

Da ich schon einmal erinnert, daß die Materialien keine Taxen vertragen, so wird man nicht zweifeln, daß ich auch darunter das Holz verstehe. Der Landesherr kann in seinen Waldungen Taxen machen, er kann den Unterthanen den Holzverkauf an Auswärtige untersagen, aber er kann ihnen keine Taxen geben, ohne die Freiheit zu beleidigen.

Dem

Dem Gesinde so in Lohn und Brod steht, können Lohntaxen gegeben werden, bey denen auf Gedinge arbeitenden Handwerkern gehet es nur insofern an, wenn dabey auf die theure oder wohlfeile Lebensart, jedesmal billiger Betracht genommen wird.

Es bleibt uns noch übrig unsre Meinung von den Fleischtaxen zu sagen, die man an den mehresten Orten für unentbehrlich hält, und die würklich von zwey verschiedenen Seiten betrachtet zu werden verdienen. Die Freunde der Fleischtaxen wissen uns zu erzählen, daß man in mittelmäßig großen Städten Deutschlandes wenigstens ausländischen Ochsenfleisches bedürfe, daß dergleichen Lieferungen sich mit Ersparung vieler Kosten von einer ganzen Innung, keinesweges aber von einzelnen Schlächtern oder Metzgern bewürken liessen, zumalen es vielen an dem erforderlichen Verlag fehlen würde; daß man die Einkaufskosten leicht erfahren, auch die Transportkosten berechnen, folglich denen Schlächtern proportionirliche Taxen setzen, nichtweniger sie anweisen könne, das Publikum beständig mit gutem Fleische zu versehen; daß endlich sehr weise Regenten von dieser Wahrheit überzeuget, nicht allein dem Schlächter Gewerke den ausländischen Ochsenhandel eingeräumet,

met, sondern ihnen auch in der Nachbarschaft der Hauptstadt beträchtliche Weiden gegeben, um das von entfernten Gegenden gekommene Vieh unterhalten, und nach den Umständen des Gebrauchs zur Schlachtbank führen zu können.

Die Gegner der Fleischtaxen sind wenig geneigt, die Erheblichkeit der erzählten Gründe einzugestehen. Sie behaupten, daß die Fleischtaxen unüberseblichen Schwierigkeiten unterworfen blieben, wenn man gleich die Einkaufspreise allenfalls erfahren könnte, weil die Schlächter von denen Transportkosten, von dem durch langes Treiben magrer oder lahm und krank gewordenen, oder gar crepirten Viehes, solche Apotheker-Rechnungen zu formiren verstünden, von deren Unrichtigkeit sie so leicht nicht zu überzeugen wären. Sie fahren fort zu versichern, daß es nur unter gewissen Umständen rathsam sey, die Städte mit ausländische Ochsen zu überschwemmen, weil durch diesen Weg beträchtliche Geldsummen ausser Landes giengen, und dem Landmann der Muth benommen würde, der Viehmastung Aufmerksamkeit zu schenken; Sie bilden sich ein, daß wenn man in Wien bloß Ungarische Ochsen schlachtete, auch sich in kleinen Staaten des ausländischen Viehes bediente, solches untadelhaft sey, weil Ungarn

und

und Wien unter ein und eben dem Regenten stünde, die kleinen zerstreutliegenden Staaten aber in Ermanglung hinlänglichen Zuwachses, und der gleichwol starken Bevölkerung, keine andre Wahl hätten, wohingegen andere große und wohl arrondirte Staaten wider die Gesetze einer guten Oekonomie handelten, ihre Schlächterinnungen mit vortheilhaften Privilegien zu waffnen, um eine Menge ausländischer Ochsen anzuschaffen, und zu unterhalten, weil dadurch bereits berührtermaßen viel Geld ausser Landes gienge, weil der größte Vortheil auf Seiten der nicht genug zu übersehenden Schlächter wäre; weil durch Einführung der ausländischen Ochsen, man sich der Gefahr bloß stellte, ausländische Viehseuchen (wovon die Beispiele nicht selten) einzuführen, weil dadurch dem Landmanne ein guter Nahrungszweig entzogen, und es der Aufnahme des gemeinen Wesens weit vortheilhafter seyn würde, den naturellen Vorspann abzuschaffen, und dadurch den Bauer zu vermögen, weniger Pferde und destomehr Ochsen zu Bestreitung des Ackerbaues zu halten; weil durch diese Einrichtung es eines Theils nicht an schlachtbarem Viehe mangeln, und andern Theils das Fleisch eben so fett und schmackhaft, als das Polnische werden könnte, im Fall der Landmann zum Anbau der verschiedenen Kleearten, der Dick-

rüben, und andrer nahrhaften Futterkräuter mehr aufgemuntert, die Abgaben auf das Maſtfutter billiger geſetzt, und dem Landmann erlaubet würde, ſein Schlachtvieh lebendig oder todt, jedoch mit Geſundheitszeugniſſen verſehen, zur Stadt zu bringen, auch ganz oder ſtückweiſe, ſo gut er kann, zu verkaufen, zumalen die einfache Kunſt einen Ochſen zu ſchlachten, eben ſo gut von einem Bauer, als einem gelernten Schlächter auszuüben wäre; Sie verſichern endlich, wie das beſte und wirkſamſte Mittel zu Erhaltung hinlänglichen, guten und wohlfeilen Fleiſches, die Freiheit, billige Abgaben, eine große Concurrenz und Zuſammenfluß von Verkäufern und Käufern ſey.

Ich muß geſtehen, daß das Raiſonnement der Taxenfeinde viel Wahres enthalte, auch die Verfaſſung der Zünfte und Innungen, ſchon ihrer Natur nach bey den Schlächtern ſehr überflüßig ſey, indem kein Handwerk weniger Kunſt und Geſchicklichkeit erfodert, als das Schlachten des Viehes; Ueberdem können die ſich bey den Fleiſchtaxen äuſſernden Schwierigkeiten, niemals ganz gehoben, noch die Schlächter anders als durch einen großen Zuſammenfluß von Verkäufern, zur Billigkeit gegen die Käufer diſponirt werden; woraus ich dann zu urtheilen geneigt bin, daß es rathſam

ſey,

sey, das Schlachten und Fleischverkaufen jedermann frey zu geben, vorzüglich aber denen Landleuten zu erlauben, ihr zum Verkauf bestimmtes Vieh selbst zu schlachten, und mit Gesundheitspässen versehen, das Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen.

Vermuthlich werden die Taxenfreunde, bey der vorgeschlagenen Einrichtung, bald einen Ueberfluß, bald einen Mangel an Fleisch vermuthen, und ihn aus diesem wahrscheinlichen Grunde verwerflich finden; allein auch dieser Einwand hat nichts erhebliches. Man erlaube jedermann sowohl mit Vieh, als mit Getreide zu handeln, man schreibe keine Preise vor; man ersticke den Fleiß, und Nachrifer nicht durch drückende Abgaben, so wird es weder an Brod noch an Fleisch fehlen, und die Policei bloß darauf zu sehen haben, daß diese Waren in reinlichem und gesundem Zustande verkauft werden.

Unter den vorausgesetzten Bedingungen sollen sich Leute genug finden, die ganze Heerden fetten Rind = Schweine = und Schaafviehes zur Stadt bringen, es auch wohl zum Theil auf Credit geben werden, mir fällt hierbey die Reichsstadt Cölln ein, die doch etwas Nachahmenswürdiges hat. Eine Gesellschaft von vermögenden Bürgern

bringt alle Herbste eine beträchtliche Menge fetter Ochsen nach Cölln, jeder Bürger kann sich einen und mehrere aussuchen, und den Preiß behandeln, ohne diesen Preiß eher als in Jahr und Tag bezahlen zu dürfen. Dies scheinet mir eine gute Erleichterung für den gemeinen Bürger zu seyn, warum sollte man nicht in andern Städten das nemliche thun, ja warum sollte man nicht Unternehmer finden können, die zu allen Jahreszeiten und von allen Sorten Vieh zur Stadt brächten?

Uebrigens scheinet der Vorzug der Pohlnischen Ochsen mehrentheils in der Einbildung zu bestehen, ich vermuthe sogar, daß die Verachtung des Kuhfleisches überhaupt betrachtet, ein Vorurtheil sey. Ein nicht ausgemergelter, mit Rüben, Kartoffeln, wilde Kastanien u. s. w. wohlgenährter deutscher Ochse mittelmäßigen Alters hat fürtreffliches Fleisch, und eine sehr gute Haut, das nemliche läßt sich von den Kühen sagen, die nicht über 8 oder 9 Jahr alt sind. Im Clevischen, im Märkischen und umliegenden Gegenden, werden wenig Ochsen gezogen, sondern der Ackerbau mit Pferden getrieben, und Kuhfleisch gegessen, das so zart, so fett, und so gut ist, als es vom besten Pohlnischen Ochsen zu erwarten stehet. Freilich unterhält man daselbst große Kühe, und mästet sie in mittlerm

Alter,

Alter, wer aber verbietet uns an andern Orten das nemliche zu thun?

Es wird nicht auffer Platz seyn, hier mit wenig Worten der sogenannten Vor- und Aufkäufereien zu gedenken. Man verstehet unter den Vorkäufern Getreide- und Victualienhändler, die entweder auf das Land gehen, die Vorräthe zusammenkaufen, folglich die Landleute behindern selbige zu Markte zu bringen, oder die denen Landleuten auf dem Wege und vor den Thoren aufpassen, und das zum Markt bestimmte, in der Absicht aufkaufen, um denen Stadteinwohnern die nemliche Waren desto theurer zu verkaufen. Die Schädlichkeit der letzten Art von Vor- und Aufkäufereien, ist zu sichtbar, als daß sie einer umständlichen Erklärung bedürfe; Wir begnügen uns daher nur zu erinnern, daß die Landespolicei diese dem gemeinschaftlichen Besten einer Stadt nachtheilige Nahrungsart, zu verhindern bedacht seyn müsse.

Indeß sind doch nur diejenigen Aufkäufer strafbar, so unterwegens und sogar vor den Thoren aufzukaufen sich unterstehen, weil man niemand wehren kann, auf das Land zu reisen, und Vorräthe einzukaufen, weil es ferner unausgemacht ist, ob die Landleute sich bemühet haben würden, verschiedene Arten von Waren nach der Stadt oder

vielleicht nach einer andern Stadt zu bringen; und weil es ein Vortheil für die Stadt ist, darin viel Vorrath von Lebensmitteln zu haben.

Man hat aber noch eine andere Art von Vorkauf, die eigentlich zu den Monopolien gehöret, wenigstens mit ihnen gleich gehäßig und schädlich ist, dies sind gewisse Privilegia, vermöge welchen diese oder jene Ware, bloß an den dazu Berechtigten, oder wohl gar nur an die Regirung selbst verkauft werden darf. Fast alle dergleichen Vorkäuffe sind schädlich, und beleidigen die Freiheit der Gewerbe; der Vorkauf des Bruchsilbers, den verschiedene Regirungen ausüben, ist der einzige unschädliche Vorkauf, den ich kenne.

Um aber denen schädlichen Vor- und Aufkäufereien möglichst zu wehren, muß die Policei schwere Strafen darauf setzen, und wenigstens die Hälfte davon dem Angeber zur Belohnung versprechen, zumalen die Händel, so vor den Thoren geschlossen werden, sonst selten zu ihrer Wissenschaft kommen würden; So wie sie auch gute Marktordnungen einzuführen, und in selbigen die Stunde zu bestimmen hat, an welcher es denen Aufkäufern erlaubt seyn soll, sich auf dem Markte einzufinden, und das übriggebliebene so gut möglich zusammen zu kaufen.

Das

Das zweite Kapitel,

Banken, Lombards nnd Leihehäuser, können zu Beförderung des Nahrungsstandes dienen.

Die Banken, die Lombards, die Leihehäuser, sind überhaupt genommen, öffentliche Anstalten, wo man Geld und Güter, zu Beförderung seiner Gewerbe verwahrlich niederlegen kann. Es ist gar kein Zweifel, daß ihre gute Einrichtung zum Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes diene; Man wird aber nicht erwarten, daß wir in diesem der Policeiwissenschaft gewidmeten Werke, von dergleichen Anstalten ausführlichen Bericht erstatten sollen, zumalen ich davon schon hin und wieder gesprochen, auch von dem Unterschied zwischen Giro- und Zettelbanken, in meinen vermischten Verbesserungsvorschlägen, eine besondre Abhandlung geliefert habe.

Alle Arten von Banken können bey einer weisen Einrichtung, zur Beförderung des Nahrungsstandes beitragen, doch sind die sogenannten Giro- oder Wechselbanken, und die Zettelbanken dazu am geschicktesten. Die Girobanken dienen blos vor commercirende Staaten, oder einzelne handelnde

Städte. Sie können keine Commercien erschaffen, allein sie sind geschickt selbige zu erleichtern, auch wohl zu vermehren. Es war den Kaufleuten, die große Negotien mit einander, folglich auch öfters wichtige Summen an einander zu zahlen haben, lästig, diese Zahlungen allemal in Natur zu leisten. Man fiel um dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen auf die Girobanken, wo jeder Kaufmann eine gefällige, der Größe seines Verkehrs angemessne Summe niederlegen, und davon, statt der in Natur zu leistenden Zahlung, demjenigen, dem er eine Summe auszahlen soll, an die Bank eine Anweisung geben kann, da denn diese auszuzahlende Summe, in den Büchern der Bank, dem einen zu- und dem andern abgeschrieben, auch ein Bankozettel darüber ausgefertiget wird. Zu dem Ende hat jeder Antheilhaber seine besondre Nummer und Blatt in den Büchern der Banke, auf welchem alle Ab- und Zuschreibungen geschehen.

Man wird ohne Mühe einsehen, wie wichtig die Vortheile und Bequemlichkeiten einer solchen Einrichtung bey blühenden Commercien seyn müssen, zumalen die Berechnung des zu zahlenden Agio, und die Vergleichung der verschiedenen Geldsorten mit einander, welche nicht geringe Schwierigkeiten zu verursachen pflegen, durch sothane

Bank

Bank zugleich gehoben werden, weil nur eine gewisse ihren wahren innerlichen Werth habende Münze zum Grund der Banke erwählet, und Bankogeld genannt wird, in welchem alle Negotien geschlossen, und alle Zahlungen veranstaltet werden. Endlich muß auch das dieser Art von Banken anvertraute Geld darin baar vorhanden seyn, und stündlich bezahlt werden können.

Die Zettelbanken schicken sich für viele, und für alle Arten von Staaten, sind auch sehr geschickt den Umlauf des Geldes zu erleichtern, zu vermehren, ja sogar einen eingebildeten Reichthum zu erschaffen. Denn, wenn ich den Fall annehme, daß eine Zettelbank zwey Millionen Fond hat, und für fünf Millionen Bankonoten unter das Publikum vertheilet, so hat sie die Masse des Vermögens vergrößert, den Umlauf belebt, und verstärkt, so lange auch die Bank, ihre Noten respektirt, und bey jeder Vorzeigung baar bezahlt, so lange glaubt auch das Publikum, daß das baare Geld vorhanden sey, auch selbst diejenigen so eines bessern belehrt sind, gleichwol sehen, daß alle präsentirte Noten baar bezahlt werden, zweifeln nicht, daß zu Bezahlung ihrer Noten, das nöthige auch vorräthig seyn werde, mithin ist gar kein Zweifel daß dergleichen Zettelbank, bey einer ehrlichen und

weisen Einrichtung auch klugen Direction, nicht allen Gewerbe treibenden Personen, folglich auch denen Commercien vortheilhaft und ungemein bequem seyn sollte. So bald aber die Regirung zu starke Anlehne begehrt, oder die Direction mit andern Kassen vermischt, oder andre Unordnungen macht, mithin den Credit dieser gestempelten Papiere sinken läßt, so übersteigt der Nachtheil, den daraus erwarteten Nutzen, und dieses um so stärker, wenn der Regent sich der Bankonoten zum Mittel bedienet, das baare Geld aus dem Verkehr, in seinen Schatz zu ziehen, und dem Publikum blos Papier in die Hände zu lassen.

Es ist hier der Ort nicht die dahin einschlagende Künsteleien zu entlarven, noch über die Vorsichten so theils bey der Einrichtung, theils bey der Verwaltung dieser Art Banken erforderlich, in Zergliederungen zu gehen, weil sie hauptsächlich zur Finanz, und zur Commercienwissenschaft gehören. Wir wollen uns also zu den Lombards und Leihehäusern wenden, allein auch diese nur ganz leicht, und in so fern sie zu Beförderung des Nahrungsstandes beyzutragen vermögen, berühren.

Die Lombards und Pfandhäuser, sind eigentlich kleine Leihebanken, welche gegen hinlängliches Unterpfand jedermann Geld vorschiessen, mithin

in

in der Absicht errichtet werden, um den Nahrungsstand zu befördern. Ihre Errichtung macht selten Schwierigkeiten, weil die dazu erfoderliche Geldsummen gemeiniglich auf Credit des Lombards aufgenommen werden, und sich leicht Personen finden, die ihr Geld zu diesem Endzweck herschiessen, da sie bey der gewöhnlichen Vorsicht, kaum die Hälfte des Werthes auf die Pfänder vorzuschiessen, schwerlich vortheilhaftere Gelegenheit ihre Capitalien sicher unterzubringen, finden würden.

Bey so bewandten Umständen bedarf dergleichen Anstalt nur eine gute Einrichtung, und ökonomische Direktion, so wie sie auch in dringenden Bedürfnissen jedermann zu einer Erleichterung dienen können; ob sie aber denen Manufacturen und Fabriken wesentliche Vortheile verschaffen, daran glaube ich zweifeln zu dürfen, weil dergleichen Häuser gemeiniglich starke Interessen nehmen, weil einem Manufacturier dadurch wenig geholfen ist, wenn er die verfertigte Ware versezt, indem er kaum die Hälfte des Werths erhält, folglich dafür keine Materialien zu seinem Verlag anschaffen kann.

Das dritte Kapitel,

Wider die Unglücksfälle, sind vernünftige Maßregeln zu nehmen.

Die Unglücksfälle von denen hier eigentlich die Rede seyn wird, bestehen in widrigen Begebenheiten, welche abzuwenden außer unsrer Gewalt sind, allein auch diejenigen denen man durch Vorsichtigkeit und kluge Aufführung entgehen können, unterlassen gleichwol nicht dem Aufnehmen des gemeinen Wesens nachtheilig zu seyn, wenn sie schon nur einzelne Glieder des Staatskörpers betreffen. Jeder Mensch der in üble Verfassung oder in Armuth geräth, wird nicht allein untüchtig zur guten Beschaffenheit des Nahrungsstandes beizutragen, sondern er fällt überdem dem gemeinen Wesen auf mancherley Art zur Last. Folglich ist es Pflicht, mit nur ersinnlicher Sorgfalt alle Unglücksfälle sowol von Privatpersonen, als von der ganzen Gesellschaft möglichst zu verhüten. Insonderheit wird eine weise Regirung allen Krieg von ihren Grenzen abzuwenden trachten, weil selbst der glücklichst geführte Krieg die nachtheiligste Folgen für den Nahrungsstand in Ansehen der Bevölkerung, und Verwirrung der auswärtigen Commercien nach sich ziehet.

Indeß sind auch die vorsichtigsten Anstalten oft unzureichend allen und jeden Unglücksfällen, die dem Nahrungsstande schaden, einen unüberwindlichen Damm entgegen zu setzen, mithin muß man auf Anstalten denken, welche denen Folgen des Unglücks Einhalt thun, und den schädlichen Einfluß welchen sie auf den Nahrungsstand haben, vermindern. Unter denen zu gedachtem Endzweck führenden Mitteln, sind mancherley Assecuranz oder Versicherungsanstalten die geschicktesten, weil dadurch das einzelne Personen betroffne Unglück unter viele vertheilet, folglich dadurch vermindert, und weniger fühlbar wird.

Alle Arten von Assecuranzen müssen billig folgende Haupteigenschaften haben. Einmal soll die zu versichernde Sache von bestimmten Werth, und fürs andre einer Gefahr ausgesezt seyn. Nach dieser Erklärung, können Assecuranzen über den Seehandel, wider Feuerschäden, wider das Viehsterben, und wider die verschiedene die Feldfrüchte betreffende Unglücksfälle statt haben, und die Regenten finden in ihrem eigenen Cameralinteresse Bewegungsgründe genug, die Einführung aller dergleichen Assecuranzanstalten zu veranlassen, wenn sie auch das Wohl ihrer Unterthanen, nicht so sehr als es wünschenswürdig, zu Herzen nehmen möchten.

In den Commercien sind die Assecuranzen schon sehr gebräuchlich; Da aber Deutschland leider! zur Zeit wenig Seehandel hat, so begnüge ich mich mit zwey Worten zu sagen, daß die Assecuranzen über den Seehandel darin bestehen, daß ein Dritter, oder auch eine Gesellschaft, gegen einen verglichnen Vortheil sich verbindet, denen Eigenthümern der Waren den festgesezten Werth derselben baar zu vergüthen, im Fall das Schiff und die Waren verlohren gehen sollten. Der über solche Assecuranz errichtete Contract, wird von beiden Theilen unterschrieben, und die Assecuranz Prämie, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe der Gefahr welcher die Schiffart ausgesezt ist, bald hoch, bald niedrig gesetzet, dergestalt daß sie von 3 bis zu 50 Procent steiget. Sothane Anstalten haben außer Streit einen wichtigen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien. Je wohlfeiler ein Staat die Assecuranzen haben kann, um so besser wird nicht allein sein Handel wachsen, sondern er wird auch das Geld fremder Nationen an sich ziehen, die sich der Assecuranzen gedachten niedrigen Preises wegen, zu bedienen, nicht versäumen werden.

Da das Feuer so viel Unglück anrichten kann, und nur gar zu oft anrichtet, folglich viel Gewer-

be treibende Personen elend macht, auch zum grossen Nachtheil des Nahrungsstandes an den Bettelstab bringt; so ist es befremdlich, daß nicht jede aufmerksame Regirung, Feuerversichrungsanstalten anordnet. Man hat verschiedene dergleichen Anstalten, die nicht allemal Beifall verdienen, und dann um so weniger, wenn man aus der Brandkasse eine Revenü zu machen beabsichtet. Die natürlichste und unschädlichste Einrichtung scheinet es zu seyn, wenn jede mittelmäßige, und große Stadt für sich, und jeder Creiß, oder Amt auf dem Lande dergleichen Societät dergestalt errichtet, daß alle Besitzer eigner Häuser verbunden sind, ihre Häuser versichern zu lassen, wobey einem jeden frey stehet, sein Haus selbst zu schätzen, ohne daß es ihm erlaubt ist, wieder aus der Societät zu treten, noch höhere Hypotheken auf sein Haus zu nehmen, als hoch er es bey der Feuersocietät eintragen lassen. Da der Beitrag zur Feuerkasse sich nach den entstehenden Brandschäden regulirt, auch nach dem Verhältniß des eingetragenen Werths contribuirt wird; so dürfte es ein sehr seltener Fall seyn, daß jemand sein Haus über den wahren Werth eintragen lassen sollte, weil er nach dem Verhältniß der eingetragnen Summe zu den Brandschäden beiträgen muß, man hat folglich nicht nöthig zu Taxirung der Häuser zu schreiten,

so

so lange nicht der Fall existirt, daß jemand sein Haus entweder unter die Helfte oder über 1/3 des ohngefehrlichen Werths eintragen zu lassen begehret. Es ist auch nicht nöthig eine Brandkasse zu formiren, und die Eigenthümer der Häuser zu einem monathlichen oder jährlichen Beitrag zu zwingen, sondern es ist genug, wenn bey entstehenden Feuerschaden, die eingetragene Summe der abgebrannten Häuser, unter alle Antheilhaber proportionirlich vertheilet, und sie angehalten werden, acht Tage nach erhaltener Verordnung den vierten Theil ihres Beitrags zu erlegen, auch mit den übrigen drey Viertheilen von 6 zu 6 Wochen fortzufahren, da denn die versicherte Summe denen Abgebrannten, durch die Direction, nach dem Verhältniß in welcher sie die Wiedererbauung ihrer Häuser beschleunigen, baar, und ohne den geringsten Abzug noch Aufenthalt ausbezahlt wird.

Durch dieses ganz einfache Mittel verhindern die Regenten, die Entstehung wüster Baustellen, und entgehen zugleich denen gewöhnlichen Baubegnadigungsgeldern, der Abgebrannte kommt geschwinde zu einem neuen Hause, und die ganze Commune wird durch den Beitrag wenig leiden; Jedoch verstehet sich dieses nur von dem Abbrennen einzelner Gebäude, denn so bald ganze Straffen,

hal-

halbe Städte, in Feuer aufgehen, so ist nicht zu begehren, daß die halbe Stadt, die andre Hälfte aus ihren Mitteln wieder herstellen solle, vielmehr ist in solchen traurigen und außerordentlichen Fällen, der Beitritt und Zuschuß der Regirung ohnumgänglich nöthig.

Eine ähnliche Einrichtung würde sich gegen die grausame Folgen der noch immer fortwütenden Rindviehseuchen veranstalten lassen. Weder Feuerschaden noch Mißwachs sind dem Landmann so gefährlich als die Viehseuchen, er verliehrt nicht allein das Vieh, sondern auch den Mist, und die Werkzeuge zu Bearbeitung des Ackers, woraus magre Erndten entstehen, die oft auf viele Jahre wehe thun; Um diesen Folgen auszubeugen, hat er kein ander Mittel, als sogleich durchgeseuchtes, oder die Krankheit überstandenes Vieh anzukaufen, weil die Erfahrung bestättiget, daß dergleichen von der Seuche frey bleibt; Allein dergleichen Vieh ist gemeiniglich sehr hoch im Preise, kann also der Landmann aus Geldmangel solch theures Vieh nicht kaufen, so verliehrt er den größten Theil des Nutzens aus seinen Gütern, worunter zugleich das gemeine Wesen mit leidet, hat er aber sein Vieh versichern lassen, und bekommt die bestimmte Summe baar in Händen, so kann er das ihn betroffne Unglück ohne

sonderliche Schmerzen und Nachwehen ertragen. Wenn also in jedem Creise, Amtshauptmannschaft, oder beträchtlichem Amte eine Viehsterbenssocietät, der alle Einwohner beizutreten verbunden wären, errichtet, und z. B. jeder vorhandene Ochse zu 20 fl., eine Kuhe aber zu 15 fl. geschätzet, auch so hoch eingetragen würden, so könnte durch einen wohlproportionirten Beitrag dem Verunglückten geholfen, wenigstens der erlittene Schaden ungemein erleichtert werden; wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß die Vergütigung nur bey würklichen Seuchen, und nach dem Verlust eines Drittels des Viehstandes Platz haben könnte. Wie aber wird man vielleicht fragen, ist es zu machen, wenn das ganze Amt oder der ganze Creiß mit der Viehseuche heimgesucht wird? In diesem seltenen Fall weiß ich freilich keinen andern Rath, als daß die Regirung wie eine gütige Mutter ins Mittel treten, und denen Unterthanen Erleichterung verschaffen müsse, wenn sie im Stande bleiben sollen ihre Abgaben zu entrichten, und nicht zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens den Ackerbau vernachläßigen müssen.

Da auch die Feldfrüchte mancherlei Arten von Beschädigungen, als Hagelschäden, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, Heuschrecken, Frost

u. s. w. blosgestellt sind, und die daraus entste-
hende nachtheilige Folgen sowohl vor die Privat-
personen, als vor den gesammten Nahrungsstand
sehr beträchtlich sind, so würde auch in diesen Fäl-
len eine Assecuranzanstalt vor das ganze Land, und
vor die Landeseinkünfte von wesentlichem Nutzen
seyn. Gleichwie man aber wider die Feuersgefahr
gute Anstalten zu machen nöthig hat, so erfodern
auch die Gesetze der Vorsichtigkeit, daß man gegen
das Austreten der Flüsse, allenthalben gehörige
und besondere Anstalten mache, und aus den Lan-
deseinkünften bestreite, folglich nicht der Versiche-
rungssocietät, welche nur zu unverhinderlichen Er-
setzungen bestimmt ist, aufbürde.

Die Einrichtung der Assecuranzen gegen die
Unglücksfälle der Feldfrüchte, kann in Ländern, die
einen wohleingerichteten Contributionsfuß haben,
wie es billig allenthalben seyn sollte, keine Schwie-
rigkeit finden, auch wenig Mühe machen. Jeder
Creiß oder Amtshauptmannschaft müste dergleis-
chen Gesellschaft ausmachen. Nach denen im
Contributionsfuße zum Grunde gelegten Nutzun-
gen, oder nach dem vor die verschiedenen Classen
der Grundstücke festgesetzten Werth der Feldfrüchte,
wäre sowohl der entstandene Schaden zu vergüten,
als der dazu erforderliche Beitrag auszuschreiben.

Localbesichtigungen würden die Größe des erlittenen Schadens bestimmen, und die Grade des Verlusts entweder in dem gänzlichen Verlust, oder in der Hälfte, oder in dem dritten Theil bestehen, geringere Grade aber in keinen Betracht gezogen werden, noch zur Entschädigung qualificirt seyn.

Das vierte Kapitel,

Die Monopolien und das Hausiren gehen, sind überhaupt betrachtet, dem Nahrungsstande sehr schädlich.

Da eine weise Regirung nicht allein alle zu einem blühenden Nahrungsstande führende Quellen eröfnen muß, so liegt es ihr nicht weniger ob, die schädlichen Quellen und Nahrungsarten zu verstopfen, unter welchen dann die Monopolien gewiß den ersten Platz behaupten.

Von den Monopolien eine Worterklärung zu geben, wird um so überflüßiger seyn, da man in Deutschland mit nichts verschwenderischer ist, als Monopolien zu begehren, und zu ertheilen. Wir müssen sie indeß aus zwey verschiedenen Gesichtspunkten betrachten. Entweder bedient sich die Regirung selbst der Monopolien, oder sie ertheilet selbige Privatpersonen.

Nichts

Nichts ist ungeschickter und unüberlegter, als wenn die Regirung gewisse Nahrungsarten ausschliessend an sich ziehet, daraus Finanzeinkünfte macht, folglich Monopolien treibt. Der Regirung eigentliche Pflicht ist es Nahrung und Gewerbe zu beschützen und zu befördern, keinesweges aber selbst Handel und Gewerbe zu treiben. Ob wahr, so begreiflich dieser Satz ist, so gewiß dergleichen Monopolien der Bevölkerung schaden, und einen nachtheiligen Einfluß in den ganzen Nahrungsstand und dessen Zusammenhang haben; So fehlet es uns doch nicht an Fürsten und Regenten, welche mancherlei Nahrungsarten zu Finanzeinkünften gemacht, oder in Monopolien verwandelt haben.

Die andere Art von Monopolien sind solche, welche die Regirung gewissen Privatpersonen oft in der guten Absicht um gewisse Gewerbe und Manufacturen empor zu bringen, ertheilet, zuweilen auch aus besonderer Gunst verschenkt.

Diese Art von Monopolien theilet sich abermals in zwey Zweige, und zwar entweder in offenbare, oder in versteckte Monopolien. In die erste Classe gehören die ausschliessende Freiheiten, welche öffentlich ertheilet, und bey welchen der Monopolist theils durch Verordnungen, theils durch

Zwangsmittel kräftigst geschützt wird. Versteckte Monopolien sind jene, gewisse Absichten befördernde Erhöhung der Zölle, Verboth der Einfuhre sichrer Waren u. s. w., welche man bald einzelnen Privatpersonen, bald einer gewissen Manufactur zu Gefallen ergehen läßt, ohne daß es eben das Beste und der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfodert.

Indeß sind alle Monopolien, sie mögen sich von einer Seite präsentiren und empfehlen, von welcher sie wollen, die schädlichste Erfindung vor den Nahrungsstand, und die größte Hinderniß blühender Commercien; so wie auch die Gründe mit welchen die Freunde der Monopolien dieses Gift der Industrie beschönigen, herzlich schwach sind. Ich will beides beweisen.

Ein Monopolist mag noch soviel Vermögen besitzen, und noch so fleißig seyn, so wird er doch sein Gewerbe nicht in der Erstreckung treiben, daß er sowohl für die Bedürfnisse des Landes, als auswärtige Commercien hinlängliche Waren verschaffen kann. Laßt uns aber auch auf einen Augenblick den Fall annehmen, daß der Monopolist, beides bewürken könne, so bin ich doch mehr als moralisch gewiß, daß er es nicht thun wird. Was sollte ihm wohl bewegen ausländischen Absatz zu

suchen,

suchen, da er vermöge seines Monopolii, den Verbrauch im Lande ohngefehr berechnen, und den Preiß der Ware nach Gefallen bestimmen kann, wohingegen er beim auswärtigen Verkauf, allwo er mit vielen andern concurrirt, keinen Absatz zu gewarten hat, wenn seine Waren nicht von erforderlicher Güte und Schönheit sind, auch in billigen Preisen verlassen werden, gleichwohl kommt der Flor einer Manufactur oder Fabrikatur ganz vorzüglich darauf an, daß die verfertigte Waren in den ausländischen Handel gehen, und fremd Geld ins Land ziehen. Dergleichen Monopolium schadet aber nicht allein dem auswärtigen Handel, sondern seine vergiftende Eigenschaften erstrecken sich über das ganze Land. Weil andrer Mißbräuche nicht zu gedenken, dergleichen Monopolist, welchem die Einkaufspreise keine schlaflose Nächte machen, da ganze Provinzen unter seiner Contribution stehen, und sich die vorzuschreibende Preise gefallen lassen müssen, selten den Einkauf der rohen Materialien mit eben denen Vorsichten und Aufmerksamkeit als ein andrer nicht privilegirter Mann besorgen, weniger bey versichertem Abgang auf tüchtige Waren, gute Farben, schöne Desseins sehen wird, woraus dann die unangenehme Folgen entstehen, daß das Publikum mit geringen Waren, in hohen Preisen, oft in unzulänglicher Menge

versehen, die Industrie sowohl des Monopolisten als seiner Arbeiter eingeschläfert, der auswärtige Debit abgeschnitten, mithin die Manufactur niemals in blühenden Zustand gebracht wird. Die Freunde der Monopolien wollen uns zwar überreden, daß bey einem im Lande noch nicht eingeführten Gewerbe, die Monopolien unschädlich wären, weil theils bey einer noch nicht existirenden Manufactur niemand im Lande Abbruch geschehen könne; weil es ferner besser sey eine Ware im Lande selbst zu gewinnen, wenn sie auch theurer zu stehen komme, als dafür Geld auffer Landes zu schicken; und weil endlich ein ausschließendes Privilegium das natürlichste Mittel zu seyn schiene, einem neuen Werke guten Fortgang zu verschaffen; Allein diese seichte Gründe verdienen keine Wiederlegung, zumalen die eingebildeten Vortheile durch den gewissen Nachtheil hundertfältig überwogen werden, und die Monopolien gerade zu verhindern, daß der beabsichtete Zweig des Nahrungsstandes sich niemals über das Mittelmäßige erheben kann. Ich erkühne mich vielmehr zu behaupten, daß es nicht einmal wohlgethan, den Erfindern neuer Werke, Manufacturen u. s. w. ausschließende Privilegia zu ertheilen, sondern es weit rathsamer sey, dergleichen allerdings nützlichen und der Achtung würdigen Personen, nach dem rühmlichen

lichen Beispiele von England, mit der Bedingung reichlich zu belohnen, daß sie ihre Erfindung gemeinnützig machen.

Was ich von den ausschließenden Handlungsgesellschaften halte, darüber habe ich mich in dem Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, wohin dieser Gegenstand eigentlich gehört, offenherzig erklärt, und ich bin zu vermuthen geneigt, daß die Fälle ungemein selten seyn werden, die ausschließende Privilegia nothwendig, und dem Zusammenhange des gemeinen Wesens nützlich machen; Allein auch in diesen Fällen, würde ich anrathen, dergleichen Monopolium niemals für die Ewigkeit, sondern für eine bestimmte, und soviel möglich, kurze Zeit ausfertigen zu lassen, zumalen kein Grund vorhanden, warum eine ausschließende Freiheit von beständiger Dauer seyn müsse.

Endlich entstehet noch die Frage, ob ein ertheiltes Monopolium mit Beifall der Gerechtigkeit aufgehoben werden könne, wenn dessen Nachtheil erweißlich ist? Ich antworte, daß da alle ausschließende Privilegia Policeigesetze sind, da sie alle die beständige Uebereinstimmung des gemeinschaftlichen Besten, mit der Wohlfart einzelner Personen beabsichten müssen; Und dann in den Ver-

hältnissen des gemeinschaftlichen Besten zu der Wohlfart einzelner Personen beständige Veränderungen vorgehen können, also auch die Monopolien aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, der Abänderung und Wiederrufung beständig unterworfen sind, wobey aber die Billigkeit zugleich erfodert, dem Monopolisten den erweißlich erlittenen Schaden zu vergüten.

Ich will die Monopolien verlassen, um meine Blicke auf eine Art von Kaufleute zu wenden, welche die Dienstfertigkeit so hoch treiben, daß sie mit ihren Waren von Hauß zu Hauß gehen, und selbige zum Verkauf anbieten. Diese Leute sind unter dem Namen der Hausirer wenigstens in Deutschland fast überall bekannt, und ob sie gleich die Bequemlichkeit der Bürger zu befördern scheinen, so halte ich sie zwar für weit weniger schädliche Insekten, als die Monopolisten, jedoch für eine Zunft, welche eine wohleingerichtete Policei entweder gar nicht, oder nur in ungemein wenigen und bestimmten Fällen dulden darf. Hier sind meine Gründe, ich unterwerfe sie dem Urtheile der Kenner.

Betrachte ich das Hausiren gehen von seiner vortheilhaftesten Seite, so scheinet es die Bequemlichkeit der Käufer zur Absicht zu haben, auch in

sol=

solchen Waren unschädlich zu seyn, welche weder im Lande fabricirt werden, noch bey den Kaufleuten des Orts für Geld zu haben sind. Der letzte Umstand verdient allerdings Betrachtung, und veranlaßt mich zu einer deutlicheren Erklärung. Das Hausiren gehen kann nützlich seyn, wenn an Markttägen die Landleute so biß Mittag ihren Vorrath nicht haben loß werden können, selbigen Nachmittags in den Häusern anzubringen suchen, um sich nicht damit zurück schleppen zu dürfen; Ferner kann das Hausiren gehen erlaubt seyn, an Oertern, wo es gar keine Kaufleute, und wenig Krämer giebt, oder wo weder einer noch der andere mit den Waren, so der Hausirer bringt, handelt, in welchem Fall er sich jedoch bei der Policei melden, und diese ihm befundenen Umständen nach die Erlaubniß zum Hausiren ertheilen muß. Ausserdem wird die Policei auch denen inländischen Hausireren, vor den Ausländern billig den Vorzug geben, weil erstere durch ihre Consumtion und Gewinnst doch dem Nahrungsstande Vortheil bringen, die ausländische Krämer und Buttenträger hingegen das Geld auffer Landes schleppen.

Die Bequemlichkeit der Käufer verdienet nicht soviel Rücksicht, zumalen der Zuspruch der Hausirer öfter lästig, als bequem seyn wird. Man

weiß,

weiß, wie unangenehm es in manchen Gegenden ist, sich von einer Art Menschen ohne Unterlaß überlaufen zu sehen, deren Waren man nicht braucht, und die nicht selten geneigt sind, Waren aus den Häusern mitzunehmen, welche sie nicht hineingebracht hatten, als worin man der Kinder Israel vorzügliche Geschicklichkeit rühmt; Ueberdem besitzen die Hausirer die Gabe, unerfahrnen, besonders leichtgläubigen jungen Leuten schlechte Waren, oder auch solche, die sie nicht nöthig haben, aufzuhängen, auch wohl gar zu verborgen, um desto günstigere Gelegenheit zu haben, denen jungen Leuten nach und nach immer mehr abzunehmen; als worin man gleichfalls denen Juden eine besondere Geschicklichkeit nicht streitig machen kann, daher ich dann meine vorhin gethane Aeusserung, daß das Hausiren denen Käufern öfter beschwerlich als bequem sey, wiederhole und für bewiesen annehme, daß solches nur unter obigen Bedingungen zu dulden sey.

Werfe ich endlich meine Blicke auf den Flor der Commercien, so muß ich die Hausirer für eine denen Commercien in mehr denn einer Absicht nachtheilige Zunft, karakterisiren. Wer blühende Commercien beabsichtet, darf nicht verabsäumen, über die Güte und Vollkommenheit der zu verfertigen-

den

den und zu verkaufenden Waren, Gesetze und deutliche Vorschriften zu geben, auch mit dem größten Ernst auf deren pünktlichen Befolgung zu halten. Diese Vorsorge erfodert und erleichtert den auswärtigen Absatz, ist auch zugleich eine billige Aufmerksamkeit für die Landeseinwohner, um sie mit guten Waren zu versorgen, folglich ihnen keine Veranlassung zu geben, für dergleichen die Gelder ausser Landes zu senden. Allein schwerlich lassen sich obgedachte Reglements unter gehöriger Aufsicht halten, wenn das Hausiren gehen vergönnt ist, als wodurch gemeiniglich die geringsten und unvollkommensten Waren zum Nachtheil der Käufer, und der Commercien, Abnehmer finden. Ganz vorzüglich aber ist besagtes Hausiren denen Kaufleuten schädlich, weil die Hausirer, fürnehmlich die aus dem Hause Jakobs, eine sparsame elende Lebensart führen, daneben die wohlfeilsten und mangelhaftesten Waren einkaufen, mithin auch solche aus beiden Ursachen, für einen geringeren Preiß als die ordentliche Kaufleute geben können. Wann aber der gute Zustand der Commercien auf bemittelte Kaufleute und einen guten Ruf der Waren hauptsächlich ankommt, so ist auch aus diesem Grunde das Geschäfte der Hausirer verwerflich, und bloß in denen angeführten wenigen Fällen zu dulden.

Was

Was aber, kann man fragen, ist mit den Kindern Israel anzufangen, wenn ihnen der eine das Hausiren verbieten, der andere sie nicht in den Wechselnegotien und Commercien dulden, und der dritte ihnen Handwerke oder Ackerbau zu treiben verbieten will? Sollen sie rauben und stehlen? Soll man sie wegjagen? Ich habe mich bereits im vierten Bande des Lehrbegriffs über die Nutzbarkeit der Juden erklärt, und glaube noch, daß man dieses arbeitsame, listige, und sparsame Volk sehr vortheilhaft anwenden würde, wenn man ihnen zwar alles Hausiren untersagte, ihnen aber dagegen erlaubte, alle Arten von Fabriken und Manufacturen anzulegen, auch mit denen von ihnen nach den Reglements fabricirten Waren, sowohl im Großen als im Kleinen zu handeln, ohne daß sie stärkere Abgaben, als die andere Landeseinwohner davon abzutragen hätten, weniger mit Verachtung begegnet, noch von ihren gottesdienstlichen Gebräuchen abgehalten zu werden, fürchten dürften.

Ausser denen bisher berührten, bleiben noch mancherlei Hinderniſſe übrig, deren Aufhebung zu Beförderung des Nahrungsstandes höchstnöthig ist; Da sie aber aus den Staatsverfassungen und der üblen Einrichtung mancher Regirungen entspring-

springen, so wollen wir diese besondre Art von Hinderniſſe im zweiten Theile vortragen, um ſie mit einem übersehen, betrachten, und ihre Schädlichkeit erwegen zu können, dermalen aber will ich die allgemeine Regeln an Handen geben, welche in Ansehung eines guten Zusammenhangs des Nahrungsstandes so nöthig als nützlich sind.

Neun-

Neuntes Hauptstück

vom

Zusammenhange des Nahrungsstandes im Lande.

Das erste Kapitel,

Ein guter Zusammenhang des Nahrungsstandes, ist zu dessen Aufnahme schlechterdings erfoderlich.

Das Interesse ist das Band der menschlichen Gesellschaften, und der Nahrungsstand ist das Triebwerk in der Staatsmaschine, die verschiedene Gewerbe aber sind die Räder, jedes unter ihnen muß folglich einen vortheilhaften Platz einnehmen, um in gehörigem Verhältniß zur Bewegung der Maschine, um zum Aufnehmen des Nahrungsstandes beitragen zu können. Nichts kann also angelegentlicher seyn, als daß jedes Gewerbe, jede Nahrungsart, der andern zur Unterstützung, zur Beförderung diene. Um diesen Zusammenhang zu bewirken, muß die Regirung in allen ihren Maßregeln, das natürliche Verhältniß aller Theile nie-

niemals aus dem Gesichte verliehren, und alle Hindernisse die sich dem Zusammenhange des Nahrungsstandes entgegen stellen können, mit der grösten Sorgfalt aus dem Wege zu räumen bedacht seyn.

Aus dieser der gesunden Vernunft so gemäßen Regel folget dann ganz ungezwungen, daß die Landespolicei eine jede Nahrungsart und Gewerbe so dirigiren müße, als es sich vermöge seines eignen Interesse selbst leiten würde, wenn es Einsicht und Vernunft genug hätte, das wahre von dem falschen Interesse zu unterscheiden. Diese Verblendungen, diese Irrthümer in dem wahren Interesse der Menschen sind es, welche die Gesetze und Anordnungen nicht dulden, sondern bemühet seyn müssen, die Individua auf ihr wahres Interesse zu leiten, und darauf das gemeinschaftliche Wohl zu gründen.

In allen Staaten die das Eigenthum eingeführt haben, kann keine andre Triebfeder als das Interesse statt finden, und dieses wahre Interesse jedes Privatmannes in den Gewerben, stimmt auch mit dem gemeinschaftlichen Beßten, und dem Zusammenhange des Nahrungsstandes sehr gut überein, blos in Ansehung des auswärtigen Handels kann es sich ereignen, daß das besondre In-

tereſſe des Kaufmanns, von dem gemeinſchaftlichen Beßten abweichet; Allein auch in dieſem Fall, würde ich den Mangel des Zuſammenhangs in eine fehlerhafte Regirung ſetzen, die das Intereſſe der Geſellſchaft, mit dem Privatnutzen des Kaufmanns gehörig zu verbinden verabſäumet, denn ſo bald das vernünftige Intereſſe der Privatperſonen, mit dem gemeinſchaftlichen Beßten in Widerſtreit kömmt, ſo kann man kühnlich behaupten, daß die Regirung falſche Maßregeln genommen habe. Wenn z. B. der Kaufmann ſeine Rechnung beſſer bey ausländiſchen Waren, als bey denen inländiſchen von eben der Art findet, ſo wird entweder die inländiſche Ware, der ausländiſchen in der Güte nicht gleich kommen, oder in unzulänglicher Menge, oder in höheren Preiſen vorhanden ſeyn, oder der Kaufmann wird den Credit den ihm der auswärtige giebt, bey den inländiſchen Manufacturen nicht finden. Dieß ſind die vernünftige Beweggründe ſo der Kaufmann haben kann, der ausländiſchen Ware einen Vorzug vor der inländiſchen zu geben. Will man dieſes vernünftige Intereſſe des Kaufmanns durch gewaltſame Mittel zerſtöhren, ſo wird entweder die Wirkung des Zwangs auf mancherley Art verfehlet, oder doch im Zuſammenhange des Nahrungsſtandes, mehr böſes als gutes geſtiftet: Wenn man aber dagegen bey den Manufa-

nufacturen und Fabriken so weise Einrichtungen trift, daß der Kaufmann, die verlangte Waren eben so gut, eben so wohlfeil, mit eben dem Credit im Lande findet, als er es bey den auswärtigen nur wünschen kann, und noch überdem dabey an den Transportkosten gewinnt, so hören alle vernünftige Ursachen auf, die den Kaufmann vermögen könnten, sich den Anordnungen zu widersetzen, und ausländische Waren mit Gefahr, deßwegen gestraft zu werden, kommen zu lassen.

Sind diese Hinderniße gehoben, ist kein Gewerbe dem andern mehr nachtheilig, und in Beobachtung seines Nutzens hinderlich, mischt die Regirung niemals ihr Ansehen und Gewalt in den Nahrungsstand, außer, wo es sein wahrer Zusammenhang unumgänglich erfodert, so wird es nach diesen allgemeinen Voraussetzungen noch darauf ankommen, 1) den Absatz der Waren möglichst zu befördern 2) dadurch einen starken Umlauf der Güter zu veranlassen, 3) dem Nahrungsstande Schutz und schleunige Gerechtigkeit angedeien zu lassen, und dadurch Treu und Glauben, der bey allen Gewerben unumgänglich nöthig ist, aufrecht zu erhalten. Diese drey Gegenstände, welche ohne Zweifel zum Zusammenhange des Nahrungsstandes gehören, sind von solcher Wichtigkeit, daß wir

uns nicht entbrechen können, jedem derselben ein besondres Kapitel zu wiedmen.

Das zweite Kapitel,

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes verlanget einen guten Absatz der verfertigten Waren.

Der eigentliche Werth aller möglichen Waren und Güter kommt darauf an, daß andre ihrer bedürfen, und sie suchen, folglich hängt dieser Werth lediglich von dem Absatz oder Debit ab, die erste vernünftige Ueberlegung also die man bey dem Vorhaben gewisse Arten von Güter zu gewinnen haben muß, bestehet in reiflicher Erwegung des damit wahrscheinlich zu findenden Absatzes, weil bey ermangelnden Absatz, die beßte Anstalten unnütz seyn würden.

Die Mittel so zu der so nothwendigen Beförderung des Absatzes führen, lassen sich in allgemeine und besondre eintheilen.

Das allgemeinste Mittel zu Beförderung des Debits kann man zuverläßig, der Vollkommenheit und Schönheit der Ware anweisen. Um dieses universelle Mittel recht wirksam zu machen, ist ei-

ne große Aufmerksamkeit auf die Vollkommenheit der Landeswaren, desgleichen gute Reglements über die Tüchtigkeit der Waren, auf die Dauerhaftigkeit und Schönheit der Farben, nicht weniger pünktliche Beschauungsanstalten nöthig. Ein andres Hauptmittel zu Beförderung des Absatzes, ist ohne Zweifel der wohlfeile Preiß der Waren, weil jedermann da am liebsten kauft, wo er das, was er sucht, am wohlfeilsten und mit der geringsten Mühe haben kann; die Waren aber können nicht wohlfeil seyn, wo die Materialien theuer, der Arbeitslohn hoch, und die Geldzinsen beschwerlich sind. Da es nun von selbst einleuchtet, daß um wohlfeile Materialien, und billigen Arbeitslohn zu haben, die Landwirthschaft, der Bergwerksbau, die auswärtige Commercien auf einen guten Fuß gesetzet werden müssen; nicht weniger wohlfeile Geldzinsen, von der Menge des umlaufenden Geldes, von einem blühenden Nahrungsstand, und gutgegründeten Credit, abhangen; So wird auch die Landespolicei diese wichtige Gegenstände ihrer besondern Fürsorge empfohlen seyn lassen. Endlich ist der Zusammenfluß vieler Waren ein andres allgemeines Mittel zu Beförderung des Absatzes, der dann aus der Arbeitsamkeit des Volkes, und aus Erspahrung der Menschenhände, dnrch Erfindung

künstlicher Maschienen, so an deren Stelle gesezt werden, entspringet.

Die bisher vorgeschlagene Beförderungsmittel reizen sowol den ausländischen als inländischen Käufer, und sind von weit glücklicherem Erfolge, als das mehr gewöhnliche Verbot der Einfuhre ausländischer Waren, zumalen es der Hofnung eines großen Gewinstes, niemals an Mitteln gebricht, neue Wege zu Ausübung des Schleichhandels zu finden. Gegenwärtig wollen wir die besondre Beförderungsmittel anzeigen, und prüfen.

Bey dem ausländischen Absatz kommt es insbesondre auf vortheilhafte Commercientractaten, auf eine weise Einrichtung der Zölle, auf neue und geschmackvolle Erfindungen in den Manufactur- und Fabrikenwaren, besonders in den Farben und Desseins, und endlich darauf an, daß man den Geschmack und sogar den Eigensinn der Nationen, mit welchen man entweder Handel treibt, oder den Handel zu erlangen wünschet, studire, und sich darnach richte.

Die Messen und großen Märkte sind übrigens die Gelegenheiten, wo der größte Absatz der Waren geschiehet, und sie haben noch überdem den besondern Nutzen, daß dadurch fremde Käufer und

Ver-

Verkäufer ins Land gezogen, folglich Gelder verzehret, und Zölle erleget werden, und sie sind einem Lande doppelt nützlich, wenn sie auf einen dauerhaften Grund gebauet sind. Der beßte, der dauerhaftste Grund der Messen, ist ohne Zweifel, wenn ein Land selbst viel Waren im Lande bauet, und gewinnt, welche die Ausländer nöthig haben, und man ihnen dagegen mancherley Dinge abnimmt, an welchen es uns im Lande fehlt. Dieß sind die wahren Mittel, welche den fremden Kaufmann veranlassen, entweder in Person, oder durch seine Bediente unsre Messen zu besuchen, ihre Waren zum Verkauf mitzubringen, die unsrigen dagegen einzuhandeln, und Abrechnungen zu halten.

Um aber eine wohlgegründete Messe nach und nach in Flor zu bringen, wird schleunige und unpartheische Gerechtigkeit in Handelssachen, gute Gesetze, und billige Freiheit, gute Landstrassen, oder sichre Schiffart, leidliche Mauthen, und Zölle, auch freundliches Betragen erfodert; Ob es gleich aller dieser guten Einrichtungen ohngeachtet dennoch schwer hält, eine neue Messe empor zu bringen, wovon wir die Beispiele nicht weit suchen dürfen, und dieses gehet um so natürlicher zu, als sich der ausländische Kaufmann ungern von einem Handelsplatz wegwendet, auf welchem er bisher

nicht allein seine Waren gut abgesezt, und die benöthigten mit Vortheil eingekauft, sondern auch alle seine Correspondenten, mit denen er Abrechnungen zu halten, oder sonstige Einrichtungen zu treffen, vorgefunden hat.

Laßt uns nunmehro die besonderen Beförderungsmittel vor den inländischen Absatz betrachten. Hierher gehören zuforders die in solcher Absicht nöthigen Gesetze und Ordnungen, bey welchen die Landespolicei zum Hauptaugenmerk nehmen muß, die Leichtigkeit des Absatzes, die öftere Wiederholung und Lebhaftigkeit des Umlaufs, das Aufnehmen des gesamten Nahrungsstandes zu befördern; wohin dann unter andern die Anstalten gehören, welche einen Zusammenfluß von Käufern zusammen bringen, wie auf Messen und Märkten geschiehet, ferner die Bestimmung der Grenzen zwischen dem Großhandel und der Krämerey, nicht weniger die Abschaffung aller Gilden und Ausschliessungsrechte, zumalen dergleichen altväterische Einrichtungen, mit dem Handel, der seiner Natur nach, frey seyn muß, am wenigsten verträglich sind.

Die vernünftige Einrichtung der Zölle ist das zweite Mittel wodurch der Absatz der Landeswaren, sowol in- als außerhalb Landes zu befördern stehet, als welches sich auch vom Luxus mit inländischen

dischen Waren, und deren starken Verbrauch behaupten läßt, worüber man uns den Beweiß um so lieber schenken wird, als davon bereits im Laufe dieses Werkes gehandelt worden. Weit nöthiger aber ist es die wichtige Frage zu beleuchten, ob der Zusammenhang des Nahrungsstandes verlange, denen Manufacturiers und Fabrikanten den einzelnen Verkauf ihrer verfertigten Waren zu gestatten, oder ob sie beim Verkauf im Ganzen stehen bleiben müssen, und ob es endlich rathsam, daß die Fabrikanten sich selbst mit dem Großhandel nach auswärtigen Gegenden beschäftigen, oder ob es besser sey solches den inländischen Kaufleuten zu überlassen? Je getheilter die Meinungen der Policeiverständigen über diese Gegenstände, ja je roher diese Wissenschaft noch überhaupt ist, je nothwendiger scheinet es zu seyn, die verschiedene Partheien zu hören, und sodann erst zu entscheiden.

Die alten sowol als verschiedene neue Lehrer, scheinen von dem Grundsatze eingenommen zu seyn, daß ein jeder die von ihm selbst verfertigte Waren auch im kleinen oder einzeln verkaufen dürfe. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird man wenig deutsche Staaten finden, in welchen denen Manufacturiers und Fabrikanten, ja wohl gar den Tuchmachern, Leineweberen, Stärkemachern, Müllern

lern u. s. w. nicht der einzelne Verkauf ihrer Waren gestattet seyn sollte; ja ich selbst habe vorgeschlagen den Juden den Verkauf der von ihnen verfertigten Waren zu erlauben. Diejenigen so den einzelnen Verkauf begünstigen, suchen sich hinter das Beßte des gemeinen Wesens zu verschanzen, und behaupten, daß da eine Ware nothwendig theurer werden müsse, durch je mehr Hände, die daran verdienen wollen, sie gehet, so erfodere das Wohl des Nahrungsstandes, einem jeden zu erlauben, die von ihm verfertigte Waren zu verkaufen; Sie wollen uns ferner glaubend machen, daß es dem Aufnehmen des Nahrungsstandes unmöglich vortheilhaft seyn könne, wenn man jemand den Verkauf der von ihm selbst verfertigten Waren untersagen, und ihm dadurch gleichsam der Bedrückung des Kaufmanns Preiß geben wolle. Andere Verfechter des einzelnen Verkaufs dehnen diese Befugniß auch auf den ausländischen Handel aus, und sind der Meinung, daß es zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken gereiche, wenn die Manufacturherren zugleich den Kaufmann machen, sich auswärtige Correspondenzen verschaffen, und die Vortheile selbst beziehen, so die Zwischenhändler daran gewinnen wollen.

Es ist Zeit, nunmehro die Gründe der Gegenpartey vorzutragen: Sie setzen zum Grunde, daß da der gesammte Nahrungsstand eigentlich aus drey Hauptklassen von Menschen bestehe, nemlich aus solchen, welche allerley rohe Materialien und Produkte sowol erzeugen, als gewinnen, dann aus solchen, welche die Materialien und Produkte bearbeiten, und zu dem unmittelbaren Gebrauch der menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit geschickt machen, endlich aus solchen, welche sowol mit den rohen Materialien, als den vollkommen, oder nur unvollkommen bearbeiteten Waren Handlung und Krämerey treiben, so erfodre ein guter Zusammenhang, daß diese drey Hauptklassen der im Nahrungsstande beschäftigten Personen, einander beständig zur Unterstützung und Beförderung dienen. Denn wenn der Landmann, welcher die rohen Produkte und Materialien erzeuget, es sich einfallen lassen wollte, die andern beiden Hauptklassen zu entbehren, und alles zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit dienende, selbst zu bearbeiten; So würde er von seiner eigentlichen Bestimmung zerstreuet und abgehalten, seine völlige Aufmerksamkeit der Kultur des Erdbodens zu widmen; er würde sich blos auf seine eigne Nothdurft einschränken; Alle Gewerbe würden danieder liegen, und der Staat würde kaum die Hälfte seiner sonstigen Unter-

terthanen erhalten können. Sie versichern, daß es mit der zweiten Hauptklasse welche die Materialien bearbeiten, eine ähnliche Beschaffenheit habe, denn wenn selbige ihre Arbeit blos auf den einzelnen Verkauf einschränken wollten, so könnte kein großer Zusammenfluß von Waren entstehen, so würden keine auswärtige Commercien statt finden; So würde selbst die Handlung innerhalb Landes eine fehlerhafte Beschaffenheit haben, weil nicht jede Gegend und jeder Ort geschickt sey, alle und jede Waren daselbst bearbeiten zu können.

Nachdem sie erwiesen zu haben glauben, daß der einzelne Verkauf derer Manufacturisten und Fabrikanten, mit dem Wesen des Nahrungsstandes durchaus unverträglich sey; So erkühnen sie sich zu behaupten, daß mehrgedachter einzelne Verkauf, nicht allein verschiednen Nahrungsarten mit dem Untergang drohe, sondern auch denen Manufacturisten selbst nachtheilig sey. Zu unterstützung des ersten Gliedes dieser Beschuldigung, nehmen sie als keinen des Beweises bedürfenden Grundsatz an, daß jedes einzuführende neue Gewerbe, welches denen alten oder bereits vorhandenen Gewerben nachtheilig, auch schon an und für sich dem Nahrungsstande schädlich sey. Nun wäre es ihrer Meinung nach nicht dem mindesten Zweifel unter-

wor-

worfen, daß wenn z. B. die Einfuhre aller fremden seidenen und wollenen Waren verboten, und denen inländischen Seiden- und Wollenmanufacturen, der einzelne Verkauf oder der Ausschnitt der Waren erlaubt wäre; Die bisher mit Wollen- und Seidenwaren handelnden Kaufleute ohnfehlbar zu Grunde gehen müsten. Da aber der Verfall eines einzigen Mitbürgers, geschweige dann eines ganzen Gewerbes, allemal einen wiedrigen Einfluß in den Nahrungsstand hätte; so würde auch der so oft berührte einzelne Verkauf, schon aus diesem einzigen Gesichtspunkt betrachtet, verwerflich.

In Ansehung des zweiten Gliedes oder dem aus dem einzelnen Verkauf entstehenden Nachtheil der Manufacturisten selbst, erzählen sie uns mit vieler Beredsamkeit, daß da der Nahrungsstand durch die Arbeitsamkeit befördert werde, weil sothane Arbeitsamkeit einen Zusammenfluß vieler Waren, sowohl zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes, als zum Behuf der auswärtigen Commercien bewürke; So würde dieser so nöthige Zusammenfluß offenbar verhindert, wenn man den Manufacturisten und Fabrikanten den einzelnen Verkauf ihrer Kunstprodukte verstatten wollte; weil der gröβere Gewinn beim einzelnen Verkauf,

sie

sie über ihre eigene Vortheile verblenden, und veranlassen würde, die Verfertigung der Waren auf den einzelnen Verkauf einzuschränken. Dieser ohnfehlbare Erfolg würde aber unangenehme Folgen, sowohl für den Nahrungsstand, als für die Manufacturisten selbst haben; weil einmal die Waren nicht in derjenigen Menge verfertiget werden möchten, die ein blühender Nahrungsstand erfordere, und weil fürs andere der Manufacturisten Erwerb bey so kleinen Aussichten nur mäßig sey, und sie überdem verhindern würde, ihrem Gewerbe die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Endlich vermuthen die Feinde des einzelnen Handels, daß bey einer auf richtigen Grundsätzen beruhenden Direktion des Nahrungsstandes, die Bedrückung der Manufacturisten durch die Kaufleute gar nicht zu besorgen sey. Denn wenn guten Grundsätzen gemäß, die Einfuhre solcher fremden Waren, die im Lande selbst in hinlänglicher Menge fabricirt werden, entweder ganz verbothen, oder durch hohe Zölle und Eingangsrechte erschweret wäre. So bliebe ja dem Kaufmann nichts übrig, als sich an die Landeswaren zu halten; Möchte auch dieser oder jener Kaufmann die tadelnswürdige Absicht haben, die Manufacturisten zu bedrücken, und ihnen die Waren unter dem gerechten

Preiß

Preiß abzupressen, so würde doch eine untadelhafte Ware bey zehn andern Kaufleuten billigen Absatz finden.

Noch wollen diese übel zu befriedigende Gegner denen Manufacturisten und Fabrikanten nicht einmal den Verkauf im Ganzen an Auswärtige verstatten; Sie behaupten vielmehr, daß in diesem Fall der Fabrikant sich eines ihm gar nicht zustehenden, noch weniger ihm vortheilhaften Geschäftes unterziehen würde. Sie suchen uns zu überzeugen, daß es niemals weder des Landmanns, noch des Bergwerks Herrn, noch des Manufacturisten und Fabrikanten Sache seyn könne, die Produkte und Waren über die Gränze zu verhandeln, folglich eine doppelte Person zu spielen, weil einmal sowohl die Landwirthschaft, als die Berwerks-Oekonomie, auch das Manufaktur- und Fabrikenwesen ohnunterbrochene Aufsicht, folglich die Gegenwart des Eigenthümers oder Direktors erfoderten; Weil ferner verschiedene Arten von Gewerbe, auch verschiedene Einsichten verlangten; Weil endlich ausser einer großen Einsicht in das Handlungswesen, und einer mehr als gemeinen Kenntniß fremder Länder und ihrer Commercien, ansehnliche Kapitalien nothwendig wären, um mit Vortheil einhandeln und verhandeln zu können;

Die,

Die, wenn man sie auch beim Landmann und Fabrikanten vermuthen könnte, doch ohnfehlbar sein ganzes Etablissement zerrütten würden, wenn er seine Fonds in weit aussehende oft mißliche Commercien verstecken wollte. Sie ziehen hieraus den Schluß, daß sowohl der gute Zusammenhang des Nahrungsstandes, als der Vortheil der bildenden Künste, bemittelte und geschickte Zwischenhändler oder Kaufleute nothwendig mache, welche die Hand des Künstlers, des Manufacturisten, des Landmannes u. s. w. leiten, ihnen die verfertigte Waren abnehmen, bezahlen, auch allenfalls abschlägliche Vorausbezahlungen zu thun vermögen.

Darf ich es nunmehro wagen, meine Gedanken über die einander wiedersprechende Meinungen der Meister in der Kunst zu sagen, so muß ich offenherzig bekennen, daß ich die Sachen überhaupt genommen, denen Tadlern des einzelnen Verkaufs vollkommen beistimme, und dafür halte, daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes allerdings erfordere, daß kein Gewerbe dem andern nachtheilig seyn, sondern nach des D. Luthers weisen Ausspruch jeder seine Lection thun müsse, wenn es wohl im Hause stehen solle; Wie aber alle Sachen zwey Seiten haben, so nehme ich auch von der Regel, vermöge welcher denen bildenden Künsten

aller

aller einzelne Verkauf zu untersagen ist, die kleine mit andern vermischt liegende Staaten, und dann das Geschlecht der Juden aus; Weil ein ungeschlossener und unbeträchtlicher Staat, der wenig, auch oft gar keine Großhändler hat, wieder den Nutzen des gemeinen Wesens handeln würde, wenn er seinen Manufacturisten u. s. f. den einzelnen Verkauf der verfertigten Waren untersagen, und dadurch seine Unterthanen zwingen wollte, selbige von ausländischen Kaufleuten zu holen; Weil ferner es das schicklichste Mittel zu seyn scheinet, die Juden recht nutzbar zu machen, wenn man ihnen die Anlegung von Manufacturen, unter der ausdrücklichen Bedingung erlaubt, daß sie weder im Großen noch im Kleinen, mit andern als von ihnen selbst fabricirten Waren handeln dürfen.

Die Menge großer und kleiner Staaten, woraus Deutschland zusammen gesetzt ist; die verschiedene Absichten, das verschiedene Interesse, so diese Staaten trennt, verursachen mannichfaltige Veranstaltungen, und verbreiten eine große Dunkelheit über die Entscheidung der vorliegenden Frage. Muß man sich folglich bey diesem Gegenstand blos an das Wahrscheinliche halten, denn so scheinet es fast überall an einem guten Manufactur- und Handlungssystem zu fehlen; So scheinet es, daß man

man oft gute Endzwecke, durch verkehrte Mittel zu erreichen suche; So zweifle ich denn auch, daß ein mit neidischen Nachbaren umgebenes, mit unerschwinglichen Zöllen gezüchtigtes, einer sehr lästigen Durchsuchung der Waren unterworfenes, mit theils hohen, theils übel vertheilten Abgaben gestraftes, mit Banden die dem auswärtigen Credit nachtheilig, gefesseltes Land blühende Manufacturen, Fabriken und Commercien haben könne.

Sobald überhaupt die Regenten und ihre Finanzkammern an Manufactur = Fabriken und Handlungssachen Antheil nehmen, und daraus Einkünfte ziehen wollen, muß man aufhören im Ernst an einen guten Zusammenhang des Nahrungsstandes, an blühende Manufacturen und Commercien zu denken, liegen sie aber nicht an dieser Krankheit, haben sie ein arrondirtes Land, und den wünschenswürdigen Vorsatz, an das Glück der Menschen, an einem blühenden Nahrungsstand zu arbeiten; So rathe ich wohlmeinend, für einen großen Zusammenfluß von Gütern zu sorgen, Manufacturen so Landesprodukte verarbeiten, und zugleich auswärtigen Absatz finden, entschiedenen Vorzug zu geben, die Manufacturisten durch allerhand Freiheiten, Baubegnadigungsgelder und Prämien zu ermuntern, zu unterstützen, sie durch der

Sache

Sache gewachsene Gelehrte, bey Erbauung der nöthigen Maschinen, bey Zusammensetzung der Farben, bey Herbeischaffung der Materialien, bey der Wahl der Desseins unterrichten zu lassen; dann geschickte und bemittelte Kaufleute zu vermögen, die fertige Manufacturwaren in billigen Preisen zu kaufen, die Manufacturisten auch von dem Geschmack der Nationen, mit welchen sie handeln, von den Eigenschaften Länge, Breite, Stärke, Farbe, der Waren so man daselbst vorzüglich verlanget zu benachrichtigen, damit die Manufacturiers sich nicht durch weite Reisen zerstreuen, sondern ihre Blicke bloß auf einen Gegenstand richten, mithin sich nicht mit den Spekulationen des Kaufmanns, noch mit längem und mißlichem Credit bemengen dürfen. Alle Künsteleien sind hier vergebens, die auswärtige Commercien sind das grosse Triebwerk des Nahrungsstandes, und ihre glücklichste Beschaffenheit ist es ohne Zweifel, wenn der Manufacturier sich selbst verlegen kann, wenn er alle seinen Fleiß und Geschicklichkeit auf die Erweiterung seines Gewerbes verwendet; wenn er die verfertigte Arbeit denen Kaufleuten Stückweise überläßt, und wenn diese durch einen wohleingerichteten Handel, denen Manufactur- und andern Waren in fremden Landen guten Absatz zu verschaffen wissen.

Das dritte Kapitel,

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfodert einen genugsamen Umlauf des Geldes und der Güter.

Da der ganze Nahrungsstand auf Einkauf und Verkauf beruhet, so ist mit einem übersehen begreiflich, wie wichtig der Umlauf des Geldes und der Güter für den Zusammenhang des Nahrungsstandes sey. Der erste Gegenstand der uns bey diesem Geschäfte interessirt, wird die Untersuchung des Wesens und der Natur des Geldes als des allgemeinen Vergütungsmittels seyn, weil man ohne diese Kenntniß weder die Natur des Umlaufs einsehen, noch zu dessen Beförderung die besten Maasregeln ergreifen kann.

Sobald die verschiedene Gesellschaften der Menschen miteinander handeln, und einander ihren Ueberfluß gegen das Nothwendigere überlassen wollten, so muste man ein allgemeines Vergütungsmittel annehmen, daß von allen miteinander Verkehr habenden Völkern für gültig erkannt wurde. Man hat bekanntermaßen durch die allgemeine Uebereinstimmung, Gold und Silber, wegen seiner Schönheit, Seltenheit, Dauerhaftigkeit und Un-

zer-

zerstörbarkeit im Feuer, zum allgemeinen Vergütungsmittel angenommen, woraus dann ersichtlich, daß gedachte Metalle blos wegen der auswärtigen Commercien nothwendig waren.

Weil diese Metalle nicht immer in ihrer höchsten Feine vorhanden sind, so ward zu Verhütung des Mißtrauens, und mancherlei Betrugs, die Stückelung und richtige Bemerkung der Feine nöthig, und beides muste Personen anvertrauet werden, deren Ansehen, Treue und Glauben von jederman erkannt wurde. Hierdurch qualificirte es sich zum Gegenstand der obersten Gewalt in jedem Staate; Hierdurch entstanden Münzen, welche also ursprünglich nichts anders sind, als das, unter öffentlichem Treu und Glauben nach einem gewissen Verhältniß gestückelte, und geprägte Gold und Silber. Hierauf beruhet das Wesen des Geldes, so wie dessen andere Beschaffenheiten unanständige Mißbräuche sind.

Aus der Natur und dem Endzweck der Münzen folget also ganz natürlich, daß sie billig in der höchsten Feine des Goldes und Silbers ausgeprägt werden sollten, weil der Zusatz eines geringeren Metalls nothwendig das Gewicht der Münzen, wieder den ungezweifelten Endzweck des Geldes vermehret, folglich dessen Transport erschweret,

auch neue Kosten erfodert, wenn man die mit andern Metallen legirte Münzen, wieder zur höchsten Feine des Goldes und Silbers reinigen will.

Also erfoderte ja Treue, Glauben, und der gute Namen der Regenten, sowohl als das Wohl der Völker, diese schöne Benennungen nicht zu mißbrauchen, noch sich ihrer durch die Verfälschung der Münzen unwürdig zu machen; Da aber die Regenten ihrem Endzweck und Pflichten zuwider, nur gar zu oft den Vortheil ihres Volks von ihrem persönlichen Vortheil unterschieden haben; So hat es ihnen gefallen, an dem innerlichen Werth der Münzen beständig abzuzwacken, und denenselben einen noch immer wachsenden Zusatz von fremden Metallen zu geben, woraus also der Unterschied der Münzen nach ihrem wahren innerlichen Gehalt und nach ihrem äusserlichen oder numerairen Werth entstanden ist.

Da ich in dem Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, die nachtheilige Folgen geringhaltiger Münzen, sowohl für das gemeine Wesen, als den Regenten selbst, deutlich gemacht, und bis zum Ekel gezeiget habe, daß kein Verfahren mit der Weißheit und denen Pflichten eines Regenten sowenig übereinstimme, als eine schlechte Ausmünzung, ja daß die Vermehrung der Abgaben, die

Ver=

Verdoppelung der Kopfsteuer noch weit erträglicher sey, als dies unselige Hülfsmittel, so mag ich auch hier diese übel klingende Saite nicht weiter berühren, sondern gedenke von dem Endzwecke des Geldes, zu dessen Verhältniß gegen die Güter überzugehen.

Der richtigste Begriff vom Gelde, in Ansehung seines Verhältnisses gegen die Güter, kann kein anderer seyn, als es wie ein durch die Uebereinstimmung der Völker angenommenes allgemeines Vergütungsmittel aller Waren und Güter, zu betrachten, zumalen der von verschiedenen Politikern angenommene Begriff, das Geld nur als vorstellende Zeichen der Güter anzunehmen, zu vielen falschen Schlüssen und Folgerungen führet, auch die Regenten verleitet, viel Willkührliches bey dem Gelde zu unternehmen, da doch bey keinem Dinge das Willkührliche weniger statt finden kann, und Regenten, welche in der falschen Einbildung stehen, beim Ausmünzen des Geldes willkührlich verfahren zu dürfen, sich und ihren Unterthanen den größten Nachtheil zuziehen.

Der wahre Reichthum des Staats bestehet in den Gütern, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens unentbehrlich sind. Gold und Silber kann zwar auch zur Bequemlichkeit

gereichen, jedoch macht es nur eine einzige Art von Gütern aus, und es fehlet viel daran, daß ein Volk reich seyn sollte, welches nur eine in gewissem Betracht entbehrliche Art von Gütern besitzet, weil diese Art von Gütern, zu Anschaffung der unentbehrlichen Dinge aus seinen Händen gehen würde, ohne dadurch reich geworden zu seyn. Es bleibt also dabey, daß Gold und Silber allemal nur ein relativer Reichthum des Staats, in Verhältniß desselben gegen andre Nationen sey, und daß bey Völkern, so Umgang und Commercien miteinander haben, ein Verhältniß in Ansehung der Menge des besitzenden Goldes und Silbers entstehe, der in ihren Zustand keinen geringen Einfluß hat.

Dieses Verhältniß wird der relative Reichthum des Staats genennet, und ein kluges Volk hat gegründete Ursach sich nach diesem relativen eben sowohl als nach dem wahren Reichthum zu bestreben, weil auf die größere Menge Goldes und Silbers die ein Volk besitzet, unter Nationen, die mit einander Commercien haben, viel ankömmt, obschon ein vom andern abgesondertes Volk, dieser Art von Reichthum entbehren, auch bey einer großen Menge von Gütern, und deren Umlauf, mächtig, und glückselig seyn kann.

Das Geld verhält sich als eine allgemeine Wa-re, welche die Stelle jeder andern vertritt, die der Besitzer einer Ware verlanget, und die derjenige nicht hat, welcher eine Ware eintauschen will, wannenhero er diese allgemeine Ware dafür hingiebt, weil dafür jede andere Ware zu erhalten ist. Hieraus wird begreiflich, warum die Theurung der zur Bedürfniß und Bequemlichkeit des Lebens nöthigen Waren, die Erhöhung des Preises aller andern nach sich ziehet. Das nemliche erfolget, obgleich auf andre Art, wenn die Münzen vermindert werden. Eine jede Ware die man in Gegentausch verlangt, wird dadurch in ihrem zeitherigen Verhältniße der eingebildeten Größen erhöhet; weil in der allgemeinen Ware, welche alle übrige vertritt, dergleichen Erhöhung vorgegangen ist.

Die beweglichen Güter und die Waren, sind die wahre Quellen des Umlaufs. Ein Land, dessen Erdreich nichts als Gold erzeugte, würde wenig Umlauf haben; Es würde sein Gold gegen die Bedürfnisse dieses Lebens vertauschen; allein das ist kein Umlauf im Lande, den wir hier vor Augen haben. Da man aber doch dem Gelde mancherlei Einfluß und Wirkungen bey dem Umlaufe nicht absprechen kann, so läßt sich der Umlauf nicht richtiger als durch einen beständigen Umlauf des

Geldes und der Waren, die sich wieder in alle Theile des Nahrungsstandes ausbreiten, erklären.

Aus dieser Erklärung folgen zwey vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes wichtige Warheiten. Die erste: Es kann kein Geld aus dem Umlauf gehen, ohne daß in ein oder dem andern Theile des Nahrungsstandes ein leeres entstehet, welches den Umlauf unterbricht, viel Menschen ausser Nahrung setzet, und mancherlei andre schädliche Folgen in dem ganzen Nahrungsstand verbreitet. Die andere: Daß das Geld und die Waren, welche unaufhörlich zusammen fließen, und sich wieder vertheilen, ein gerechtes Verhältniß gegen einander haben müssen, weil das Gewicht, ohne Zweifel dem Gegengewicht gleich seyn, oder eines das andere balanciren soll.

Vermuthlich wird der Leser ohne Beweiß glauben, daß es unmöglich, dem Nahrungsstande einen guten Zusammenhang und einen blühenden Zustand zu verschaffen, wenn sich nicht eine hinlängliche Menge Geldes, in einem mit andern Nationen commercirenden Staat befindet; Und eben so wenig wird er zweifeln, daß sich verschiedene deutsche Staaten in einem leider! nur gar zu sichtbaren Mangel des umlaufenden Geldes befinden. Anstatt also diese so bekannte als unangenehme Nachricht in helleres Licht zu setzen, wird es vermuthlich

lich nützlicher seyn, denen Ursachen dieser Staats-krankheit nachzuspühren, und wo möglich lindernde Mittel vorzuschlagen.

Ohngeachtet Deutschland von der Natur gar nicht stiefmütterlich behandelt, sondern größtentheils mit einem fruchtbaren Boden gesegnet ist; ohngeachtet unser ergiebiges Erdreich eine verdoppelte Anzahl Menschen reichlich ernähren könnte; ohngeachtet verschiedne deutsche Staaten eine günstige Lage an den Meeren und schiffbaren Strömen haben, so stehet doch sowol der inländische Handel, als die auswärtigen Commercien auf schwachen Füssen; So wird doch Ackerbau und Viehzucht zum theil noch schläfrig und unvollkommen betrieben; So wollen Manufacturen und Fabriken nicht allenthalben gedeien; So werden die unterirdische Produkte vernachläßiget; So wird die Blüte der jungen Mannschaft dem Kriegesgott, in- und außer Europa aufgeopfert; So werden die Abgaben und andre Lasten immer drückender; So schicken wir zehnmal mehr Geld für ausländische Waren in die Welt, als wir von andern dagegen erhalten; und so werden wir denn von Jahre zu Jahre immer kraftloser, und entfernen uns je länger je mehr, von der Möglichkeit einen blühenden Nahrungsstand, als die lebendigmachende Kraft aller Theile des Staatskörpers wieder herzustellen.

Ich

Ich würde mich zuweit von meinem Zweck entfernen, wenn ich hier die Quellen des angeklagten Uebelstandes eröfnen wollte, es ist bereits in meinen andern Schriften, und bey schicklicheren Gelegenheiten nicht vergessen worden; Ich will dannenhero heute meine Augen von dieser allgemeinen Krankheit wegwenden, und forschende Blicke auf die Mittel werfen, die nach der jetzigen Lage der Sachen, wo nicht die Heilung, doch Linderung deß manche Staaten nagenden Uebels, zu bewirken geschickt seyn möchten.

Die im Umlaufe mangelnde hinlängliche Menge Geldes ist es, die alle hin- und wieder veranlaßte Polliativkuren unnütz macht, und allen Gewerben mit dem Todesschlaf drohet. Wir haben nach der einmal eingeführten Lebensart vielerley Waren von andern Nationen nöthig, und da wir in Vergleich mit jenen Nationen von welchen wir kaufen, wenig Geld im Umlauf haben, so kann es nicht fehlen, daß gedachter Ankauf fremder Waren, unsern magren Geldvorrath vollends ausführen müsse, folglich auch der Nahrungsstand keinen guten Zusammenhang haben, noch bey fortdaurenden Erschöpfungen mancherley Art, blühend werden könne.

Indeß sind weder die widrige Handlungsbalanz noch die fast überall zu hoch gespannte Auflagen, die einzigen Quellen des mangelnden Geldumlaufs. Wir haben Staaten denen es überhaupt genommen nicht an einem guten Geldvorrath fehlet; und wir haben andre, deren ganzer baarer Geldvorrath zu einem lebhaften Umlaufe unzureichend ist. Sie müssen folglich aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Allein auch jene Staaten denen es überhaupt nicht am Gelde, sondern nur an einem lebhaften Umlauf fehlt, können verschiedene Gebrechen haben, müssen folglich auch auf verschiedene Arten behandelt werden. Denn wenn z. B. der ganze Staat arm, und der Regent der einzige reiche Mann ist, der bald durch eine ganze Sündflut von Auflagen, bald durch papieren Geld, und mehr andre Erfindungen neuer Zeiten, den ganzen baaren Geldvorrath an sich ziehet, auch wenig oder nichts davon wieder in die Circulation bringt, da sind der Verfall des Nahrungsstandes, die Muthlosigkeit, die Verzweiflung der Menschen, die absolute Folgen von dem unersättlichen Gelddurst des Regenten; verknüpft aber dergleichen Fürst, die Haabsucht, mit einer Kenntniß von der Kunst zu gewinnen, so wird er entweder die Quellen der angehäuf-

gehäuften Schätze vermindern, oder doch denen entnervten Unterthanen verhältnißmäßige Summen vorschiessen, und allerhand prächtige Gebäude aufführen, auch andere, theils zur Schönheit, theils zum Nutzen gereichende Verfügungen treffen, um denen Menschen einigen Verdienst zuzuwenden, und etwas Geld in den Umlauf zu bringen, weil er außer dieser weisen Vorsicht das trostlose Ende des Einsammlens ohne Hülfe der Algebra berechnen könnte. Dieß wird, wie ich glaube, so ohngefehr das Mittel seyn, dergleichen Staatsmaschine in einer gewissen Balanze zu erhalten, und dem Regenten noch Danksagungen, und Ruhm zuzuziehen, obgleich der klügere Theil der Menschen weiß, daß alle dergleichen, die Augen blendende Anordnungen und anscheinende Wohlthaten, bey weitem nicht die Zinsen von den zur Ungebühr erpreßten Auflagen, betragen. Ein andres, das Geld aus der Circulation zurückhaltendes Gebrechen ist es, wenn Privatpersonen Gelegenheit haben, ihr Geld höher als in den Commercien und Gewerben zu nutzen. Ein Verderben, welches in despotischen Staaten zu herrschen pflegt, auch unheilbar ist, so lange die Quelle des Uebels nicht verstopft wird. Eine dritte Krankheit besteht im Mißtrauen der Privatpersonen, oder im

Man-

Mangel des Credits, dessen Herstellung dann auch das vernünftigste Gegenmittel ist.

Die zweite Art von Kranken, oder diejenige Staaten, welche überhaupt mit dem Geldmangel kämpfen, haben andre und schwerer ausfündig zu machende Hülfsmittel nöthig. Diese Nothwendigkeit macht sich auch so fühlbar, und der Staatsbarometer stehet in manchen Staaten so niedrig, daß viele Patrioten bewogen worden, auf Hülfsmittel zu denken, selbige vorzuschlagen, und anzupreisen. Wenn ich nicht den Raum schonte, oder mit meiner Belesenheit Parade zu machen beabsichtete, so könnte ich eine ganze Ladung dergleichen Vorschläge auskramen, um selbige entweder zu widerlegen, oder ihnen Beifall zu geben; es scheinet mir aber rathsamer mich der Kürze zu befleißigen, und mich mit einem wohlgeprüften Fingerzeig zu begnügen. Reiche Fremde ins Land zu ziehen, und durch sie die circulirende Summen vermehren zu helfen, ist ein guter, jedermann einfallender, aber nur selten auszuführender Gedanke. Handlungsgesellschaften in Ostende und Embden zu errichten, mißvergnügte Engländer, Franzosen und Holländer daran Antheil nehmen zu lassen, ist ein weit wichtigeres, vielleicht auch leichteres Hülfsmittel. Gelder auf den Credit des Staats

gegen

gegen geringe Zinsen, und auf eine lange Reihe von Jahren zu negotiiren, kann dem stockenden Umlauf Luft verschaffen, wenn das aufzunehmende Capital wirklich zur Aufnahme der Gewerbe angewendet, und darauf gewonnen wird. Denn, wenn ich z. B. dem ausländischen Gläubiger drey vom Hundert bezahle, mit seinem Gelde aber von 6 bis 10 Procent gewinne, so gehen zwar die 3 Procent alljährlich aus dem Lande, ich behalte aber den größeren Theil des Gewinnstes im Umlauf, kann folglich durch wohlgenommene Maßregeln, unaufhörliche Aufmerksamkeit, und gute Oekonomie, denen stockenden Nahrungssäften allgemach wieder aufhelfen, nicht weniger am Ende das Darlehn mit Bequemlichkeit zurückbezahlen. Möchte man aber nach entgegenstehenden Grundsätzen zu Werke gehen; Möchte das Capital zu entbehrlichen, vielleicht auch unnützen, oder wenig einträglichen Dingen angewendet werden; Möchte endlich das Capital nicht auf eine hinlängliche genau bestimmte Zeit hergegeben, sondern dem Gläubiger vorbehalten seyn, es nach Gefallen zurück zu begehren, so verhalten sich die Sachen etwas anders, und die Aufnahme einer Geldsumme von Ausländern, ist auf den bedungenen Fall das sicherste Auskunftsmittel, dem Umlauf und dem Nahrungsstande, den Gnadenstoß zu geben. Eine

Banke

Banke anzulegen, ist endlich mein lezter, und vielleicht in großen Staaten der thunlichste Vorschlag. Alle diejenigen, welche eine Einsicht in die Mittel zum Aufnehmen des Nahrungsstandes zu erkennen geben, sind der Meinung, daß unter andern Unbequemlichkeiten der Mangel der Nahrung und Gewerbe, aus dem Mangel des Verlags der Manufacturier, Fabrikanten und Handwerker entstehe, ich räume den Satz ein, und bilde mir ein, daß die an einem andern Ort vorgeschlagene Manufacturniederlage, und in deren entstehung eine Art von Banken, deren Eigenschaften ich zu bezeichnen im Begrif stehe, die zu diesem Endzweck dienlichsten Mittel abgeben werden.

Ich muß zu Vermeidung einer großen Ausschweifung meinen Lesern zutrauen, daß ihnen der wesentliche Unterschied zwischen einer Girobank und einer Zettelbank bekannt sey, allenfalls verweise ich die damit unbekannten, auf eine in meinen vermischten Verbesserungsvorschlägen, befindliche besondre Abhandlung von den Banken. Dieses zum voraus gesezt getraue ich mir zu behaupten, daß eine wohleingerichtete Zettelbank, sowol in Ansehung der Handlung, als vorzüglich um den Gewerben aufzuhelfen, dem Wucher zu wehren, und die Zinsen niedrig zu bringen, das vorzüglichste Mit-

tel sey; denn wenn z. B. dergleichen Zettelbank eine Million baar Geld und für eine Million Pfänder, theils an unbeweglichen, theils an beweglichen Gütern hat, so kann sie wenigstens für drey Millionen Banknoten machen; Sie vermehrt also den Reichthum der Nation, dem Anscheine nach auf zwey Millionen, und erleichtert dadurch in der That die Circulation, indem sie das, was nur Geldes Werth war, in den Umlauf bringt. Man muß aber bey Anlegung einer Zettelbank die Hülfsmittel so der Staat von ihr erwartet, in Ueberlegung ziehen; Nicht weniger einige Grundsätze festsetzen, unter deren richtigen Anwendung, dergleichen Bank die verlangte Dienste mit Bestand leisten kann.

Wäre nun die Absicht der Handlung aufzuhelfen, so werden sich die Banknoten in einem Staat der bey lebhaften Gewerbe zuweilen Mangel an Baarschaften fühlt, als ein solides Zeichen des Werths sehr angenehm und nützlich machen, so bald man siehet, daß sich dieses Papiergeld, zu jeder Zeit und Stunde in baar Geld verwandeln läßt.

Hat man die Hauptabsicht den Privatleuten in ihren Gewerben und Oekonomie aufzuhelfen, so erfüllt die Bank diese Absicht gewiß, wenn sie

sich

sich in vernünftige Gränzen einschränkt, und ihre Dienste da leistet, wo der Wucher den Privatmann zu drücken anfängt, auch die Gesetze sowol für den Personal- als Realcredit auf die bündigste und schleunigste Weise sorgen.

Will man der stockenden Circulation durch dergleichen Bank aufhelfen, so sehe man auf die das Stocken verursachende Umstände zurück. Stockt der Umlauf weil der Landesherr Schätze aufhäuft und alles Geld aus der Circulation ziehet, so wird die Bank dem Uebel nicht abhelfen, vielmehr dem Regenten zu einem zuverläßigen Mittel dienen, alle Baarschaften an sich zu bringen, und die Unterthanen mit Papier zu füttern.

Ist die Auslerung des Landes von baarem Gelde durch andre Zufälle erfolget, so kann freilich die Bank das verlohrne Geld nicht wieder zurück bringen; doch wird sie einem fleißigen Volke für das verlohrne, ein neues Zeichen des Werths in die Hände liefern, das in dem inländischen Gewerbe sehr nützliche, auch bleibende Dienste leistet, wenn man zu gleicher Zeit den etwa noch übrigen Ursachen des Geldmangels abhilft, und den aufflebenden Fleiß der Unterthanen, durch alle mögliche Wege unterstüzt.

Stockt endlich die Circulation weil das Geld der Privatpersonen, durch Darlehne in die Cassen des Staats geflossen, und durch mancherley Unternehmungen aus dem Lande gegangen ist, so gewähret die Bank einen ganz beträchtlichen Nutzen. Die Staatsobligationen sind schon ein Zeichen des Werths, die aber den Mangel haben, daß sie schwer umlaufen, weil kein andrer Werth als baar Geld dafür angeboten werden kann, und dessen zu wenig in den Händen des Volks ist; kommen aber die Banknoten dazu, so erleichtert dieß den Umsatz jener Staatspapiere, auf eine sehr einleuchtende Art, wie jedermann aus dem Beispiele von England sehen kann. Die Staatsobligationen sind schon ein Zeichen des Werths, die Banknoten sind es auch, allein sie sind viel leichter zu veräußern, und machen sich durch den in nichts behinderten Gebrauch ungleich angenehmer, und in der That nützlicher.

Wenn also in einer Nation die keine Zettelbank hat, nur das wirkliche vorräthige Geld im Umlauf ist, so circulirt in dem Staate der Banknoten hat, auch der ganze Werth des Capitals der Landeseinkünfte, der liegenden Gründe, und der Werth der Waren, in den Banknoten.

Hieraus bin ich zu urtheilen geneigt, daß jene deutsche Staaten, in welchen das baare Geld sel-

ten, die Zinsen hoch sind, und der Wucher freies Spiel hat, an einer wohl eingerichteten und vernünftig eingeschränkten Zettelbank, das zuverläßigste Mittel zur Aufnahme des Nahrungsstandes auch dann finden würden, wenn das Publikum vermuthete, oder es sogar wüste, daß die Bank weit mehr auf ihre Noten schuldig sey, als sie an Geld und Pfändern besizt, so lange sie nur die ihr präsentirte Banknoten bezahlt.

Viel Leute stehen in dem Vorurtheile daß dergleichen Banken nur in freien Staaten bestand haben könnten, allein ihr Irrthum ist offenbar, und durch gegenseitige Beispiele hinlänglich bestättiget. Es kommt vielmehr alles auf eine kluge und uneigennüzige Administration, auch auf die Frage an, ob bey der Verfassung des Staats und dem Charakter der Regirung, das Spiel des Eigennutzes, und die oft sich in die Direction einer Bank einmischende Cabale die Sache leichter oder schwerer machen werde.

Indeß ist es von unbedingter Nothwendigkeit, daß derjenige Staat, der diese oder eine andre Art von Banken bey sich anlegen will, in andern Geldgeschäften und Negociationen keine Schritte gethan haben müsse, die eine Furcht von Gewaltthätigkeit, oder Bruch von Treue und Glauben erwecken

könnte. Ferner muß für sichre Creditgesetze gesorget seyn, weil es sonst geschwinde um den Credit einer Bank geschehen seyn würde, wenn sie sich in Gefahr sezte, bey jedem Concurse das Ihrige aus den Händen unbilliger Richter, und gewinnsüchtiger Advokaten zu suchen; Auch die Münzfehler, so der Staat entweder selbst veranlaßt, oder doch nicht hindern kann, sind der Zettelbank verderblich.

Unter diesen Voraussetzungen kann dergleichen Bank mehr oder weniger unter die unmittelbare Direction des Staats stehen, und wenn der Staat sich zum Eigner der Bank macht, so fliessen ihm alle Vortheile davon unmittelbar zu, daher dann auch dieß der beßte Weg zu seyn scheinet, um einen Staat durch die Bank mächtiger zu machen, und ihm Hülfsmittel zu verschaffen, die er bisher entbehren muste.

Indeß ist kein Plan zu einer Bank gut, wenn er nur auf das gegenwärtige geht, oder man bey dessen Ausführung nicht für solche Fälle sorgt, welche demselben plötzlich nachtheilig werden können. Eben so große Aufmerksamkeit ist darauf zu wenden nöthig, daß nicht durch Uebertreibung an sich guter Absichten und durch Einmischung gar zu vieler Nebenzwecke, die Sache verderbet werde.

Möchte übrigens der Staat selbst Eigner der Bank seyn wollen, so würde dergleichen Plan für jene Staaten am schicklichsten seyn, in welchen die Gewalt zwischen dem Landesherrn und den Ständen getheilt ist, so daß, wenn ein Theil die Garantie übernimmt, der andere nicht gewaltsame Eingriffe thun, und nach Willkühr Veränderungen in dem Plane der Bank machen kann. Alsdenn bleiben die Abrechnungen des einen Theils mit dem andern etwas Würkliches, und der garantirende Theil wird zu sorgen wissen, daß der andre nicht zu stark auf die Hülfsmittel, so ihm die Bank verschaft, rechne.

Wenn uns bisher der Endzweck und das Verhältniß des Geldes zu den Gütern, auch die Nothwendigkeit einer genugsamen Menge Geldes zu dem Umlaufe beschäftiget hat, so bleibt uns noch übrig der Lebhaftigkeit dieses Umlaufs eine kleine Aufmerksamkeit zu gönnen. Wäre der Zusammenfluß des Geldes und der Waren in seinem natürlichen Zustande, so würden Geld und Waren einander wechselsweise an sich ziehen, und nach vollbrachtem Zusammenflusse würde sich das Geld unvermindert wieder in alle Zweige des Nahrungsstandes vertheilen; allein dieser natürliche Zustand setzt voraus, daß jedermann im Staat arbeiten,

auch alle seine Einkünfte wieder aufwenden, und der Staatskörper überdem einer völligen Ruhe von aussen geniessen müsse. Da nun der voraus=gesetzte Zustand der politischen Gesundheit des Staatskörpers ein süsser Traum ist, zumalen das Geld, als das allgemeine Vergütungsmittel immer beliebter seyn wird, als die Waren und Güter; weil es sich einmal besser verbergen und am leichtesten fortschaffen läßt; und weil fürs andre nicht alle Menschen geneigt sind, ihre Einkünfte ganz zu verzehren, woher dann Personen entstehen, die Geld sammlen, und es folglich aus dem natürlichen Umlauf bringen; wie es aber vielleicht weniger Menschen giebt, die Geld sammlen, als solche, denen es an einem zu Fortsetzung ihrer Gewerbe hinlänglichen Vorrath mangelt; so versäumen letztere nicht sich um zeitige Ueberlassung des Ueberflusses gegen verhältnißmäßige Erkenntlichkeit, bey den Sammlern zu bewerben, woraus dann die sogenannte Interessen, wieder und für welche soviel geschrieben worden, entstanden. Ob nun zwar durch diesen Weg das in Ruhe gewesene Geld wieder in den Umlauf kommt, so beschweren doch die davon zu zahlende Interessen den Nahrungsstand, ja sie haben zwey fast gleich nachtheilige Folgen, denn einmal vertheuret es die Waren nach dem Verhältniß der vom aufgenommenen Kapitale

zu

zu zahlenden Intereſſen, fürs andere verführt es die Menſchen ohne Arbeit von ihren Zinſen zu leben, und verurſacht folglich eine große Veränderung in dem Umlaufe, und dem Nahrungsſtande.

Nichts hindert den Umlauf und das Aufnehmen des Nahrungsſtandes mehr als ein hohes Intereſſe. Je höher es iſt, je mehr vertheuret es die Waren, und vermindert dadurch den auswärtigen Abſatz; Jemehr vermehret es die Begierde Geld zuſammen zu ſcharren, um nicht arbeiten zu dürfen, ſondern von den Zinſen leben, und folglich ein Rentenirer zu werden; Wohingegen das niedrige Intereſſe ein ſehr weſentliches Unterſtützungsmittel, ſowohl für die Landwirthſchaft, als für die Manufacturen und Commercien iſt.

Wollen wir nunmehro den Urſachen eines hohen Intereſſe nachſpüren, ſo darf man nur den Grund eines guten und ordentlich beſchaffnen Umlaufs in Erwegung ziehen.

Dieſer Grund liegt in der gegründeten Hoffnung, die jedermann haben kann, die fernere Umtauſchung des Geldes und der Waren gegen einander nach eben dem Verhältniß fortſetzen zu können; Denn ſobald eine gegründete Furcht vorhanden iſt, daß in dem Verhältniße des Geldes und der Wa-

ren gegen einander, eine Veränderung vorgehen werde, so hält jedermann mit der Umtauschung an sich, folglich wird der Umlauf gehemmt, der doch ganz frey seyn sollte, zumalen das Vertrauen sich nicht zwingen läßt, wohl aber aller Zwang das Mißtrauen vermehret, und eine Hemmung des Umlaufs verursacht; je größer aber die Veränderung in dem Verhältniß des Geldes und der Waren ist, je größer und gefährlicher ist auch die Hemmung des Umlaufs.

Die Veränderung des Verhältnisses ist von ein und eben der Wirkung, sie mag sich am Gelde oder an den Waren offenbaren, doch mit dem Unterschiede, daß die Hemmung, so durch die Veränderung am Gelde entstehet, allgemeiner, mithin auch schädlicher seyn muß, das Verhältniß mag erhöhet, oder vermindert werden. Will man den numerairen Werth erhöhen, so hält der Verkäufer mit dem Verkauf an sich, weil er den Umtausch des Geldes und der Waren, in dem erhöheten Verhältniß bey den Ausländern nicht fortsetzen kann; wird dahingegen der numeraire Werth vermindert, so hält der Käufer zurück, weil er den Umtausch nicht in demjenigen Verhältniß fortsetzen kann, in welchem er das Geld empfangen hat.

Bey einem guten, ordentlich beschaffnen und lebhaften Umlauf kommt es also darauf an, daß selbiger mit keinen hohen Interessen beschweret sey; daß keine dem Umlaufe nachtheilige Veränderungen, in dem Verhältnisse des Geldes und der Waren gegen einander vorgehen; daß keinerlei Art des Mißtrauens im Staate herrsche; daß der Staat mit arbeitsame Menschen hinlänglich bevölkert sey; daß die im Umlauf befindliche Geldmasse, durch einen großen Verbrauch der Landeswaren und der ausländischen Commercien beständig vermehret, oder neue Geldmassen in den Umlauf gebracht werden.

Ich kenne nur drey Wege, durch welche neue Geldsummen in den Umlauf gebracht werden können. Dies sind die Bergwerke, dann der etwaige Aufwand, den Fremde im Lande machen, und endlich auswärtige Commercien, weil alle durch andere Wege eingehende neue, und in den Mammon der Regenten und der Rentenirer zur Ruhe gebrachte Gold- und Silbermasse für den Umlauf unnütz sind, und nicht das mindeste zu Beförderung des Nahrungsstandes beitragen, sondern nur den relativen Reichthum des Staats vermehren.

Diese Quellen also, welche neue Geldmassen in den Umlauf bringen, verdienen die größte Aufmerk-

merksamkeit und die vernünftigste Einrichtungen sowohl von Seiten der Höfe, als der Landespolicei, und das Meisterstück dabey kommt auf Gewinnung der Handelsbalanz mit andern Nationen an, denn diese ist es, so uns einen blühenden Nahrungsstand, einen lebhaften Umlauf, weit ausgebreitete Commercien, ja alles was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehöret, mit der größten Zuverläßigkeit verspricht.

Das vierte Kapitel,

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes verlanget Schutz und schleunige Gerechtigkeit.

Der Zusammenhang des Nahrungsstandes erfodert, daß die Waren beständig aus einer Hand in die andere gehen, und aus dieser Ursach zum öftern auf Treu und Glauben weggegeben werden müssen. Der Credit und die Aufrechthaltung des Credits, sind folglich in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes um so wichtiger, da ermangelnder Credit ein großes Mißtrauen in sich schließt, und bereits erwehntermaßen alle Arten von Mißtrauen den Umlauf hemmen.

Der

Der Credit ist, wie schwerlich dem Leser unbekannt seyn kann, die Ueberredung anderer, von unserem Vermögen das zu bezahlen, was wir schuldig sind, wodurch sie veranlaßt werden, uns ihr Eigenthum anzuvertrauen, und dessen Gebrauch gegen sichere Bedingungen zu erlauben, ohne uns in gedachtem Gebrauch unerwartet zu stören. Der ganze Grund des Credits bestehet also in der guten Meinung, welche der Gläubiger von der Sicherheit seiner Wiederbezahlung gefaßt hat; und diese so nöthige gute Meinung der Gläubiger wird erzeuget und befestiget, wenn der Staat die Schuldverschreibungen im vollkommenen Credit zu erhalten weiß.

Man pfleget den Credit in Real- und Personal-Credit einzutheilen, ersterer, den man auch den dinglichen Credit nennt, beruhet in der Versicherung auf des Schuldners bewegliches und unbewegliches Vermögen, entweder durch dessen Uebergebung in die Hand des Gläubigers, oder durch gültige Verschreibungen. Der persönliche Credit beruhet in dem Vertrauen, daß der Gläubiger in den guten Vermögenszustand, Klugheit, Geschicklichkeit und Ordnung seines Schuldners setzt: Nicht selten siehet auch der Gläubiger auf beide Arten der Sicherheit zugleich.

Im

Im eigentlichen Verstande verdienet der dingliche Credit kaum den Namen des Credits, weil man nicht sagen kann, daß der Gläubiger Vertrauen in seinen Schuldner habe, (so doch der Credit nothwendig voraussetzet) wenn er ihm sein Geld und Waren nur in der Maße anvertrauet, als er dafür Sachen von gleichem oder größerm Werth entweder in eigne Verwahrung genommen, oder auf die feierlichste Art verpfändet erhalten. Auch trägt dergleichen Art von Credit wenig zu Beförderung des Umlaufs bey, weil die Ueberantwortung der Güter und Waren den Schuldner hindert, von den verpfändeten Effecten in seinem Gewerbe Gebrauch zu machen; Und weil ferner die gerichtliche Verschreibungen soviel Weitläuftigkeiten und Kosten verursachen, die mit der Lebhaftigkeit des Umlaufs wenig übereinstimmen. Hat also ein Land bloß dinglichen Credit, so hat es im eigentlichen Verstande gar keinen Credit; Mithin ist es eine angelegentliche Pflicht der Landespolicei, den persönlichen Credit zu gründen, und aufrecht zu erhalten.

Dieser Personalcredit theilet sich abermals in drey Hauptarten, nemlich in den besondern, allgemeinen und öffentlichen Credit; Der besondere Credit einer jeden Privatperson gründet sich nicht

allein

allein auf die gute Meinung, welche man von seinen Vermögensumständen, ordentlicher Haußhaltung u. s. w. hat, sondern zugleich auf die Beschaffenheit der Gesetze, die zu Aufrechthaltung des besondern Credits eingeführet sind, und genau beobachtet werden. Aus der guten Meinung aber, die man von allen Privatpersonen, und zwar vorzüglich von den Kaufleuten im Lande gefaßt hat, erwächst der allgemeine Credit, der also nichts anders als die gute Meinung ist, die man von den Kaufleuten und andern Privatpersonen eines Landes hat, bey ihnen sowohl in Ansehung ihres Vermögens, als in Ansehung der guten Gesetze vollkommen gesichert zu seyn. Der öffentliche Credit endlich ist das Vertrauen, welches die Kassen der Regirung, die Landstände, die Banken und andre dergleichen öffentliche Anstalten haben. Der allgemeine und besondere Credit beruhet in Ansehen der Policei, auf einerlei Maaßregeln; Allein der öffentliche Credit verlanget andere Anstalten.

Zu Gründung der ersten Art von Credit, wird insbesondere die Redlichkeit der Schuldner erfodert, und diese Redlichkeit würde sogar ohne Gesetze im Staate entstehen, wenn das Urtheil der Menschen von den Eigenschaften einer unredlichen Handlung vollkommen frey wäre. Wenn aber sowohl einfa-

che,

che, als zwey und dreifache Banqueroutiers, nicht allein ansehnlich Vermögen haben, sondern als sehr ehrliche, weise, geschickte Männer behandelt und geehret werden. Wenn derjenige zu hohen Bedienungen, zu Würden, zu Ehren kommt, der durch ravinirte Unredlichkeiten Vermögen erworben, und andern einen bescheidenen Theil abgiebt; so braucht man allerdings Gesetze, um denen kleinen Schelmen, so zu plump sind, durch Unredlichkeiten groß zu werden, einen Kapzaum anzulegen.

Es sind also allerdings Gesetze nöthig, um den besondern und allgemeinen Credit aufrecht zu erhalten. Diese Gesetze müssen die Schuldner bey liquiden Posten ohne die mindeste Verzögerung, allenfalls durch strenge Zwangsmittel zur Bezahlung anhalten; jedoch verstehet sich dieses nur von Kaufleuten und andern Gewerbe treibenden Personen, und ganz vorzüglich von muthwilligen, und durch Verschwendung oder unordentliche Haußhaltung verursachten Banquerouten. Offenbar vorsetzliche Banqueroutirers sollten überdem gleich andern Dieben exemplarisch gestraft werden. Man muß aber auch Gesetze gegen die wucherlichen Contracte nicht vergessen, ausgenommen wenn Gelder auf Avantüre vorgeschossen sind, weil in diesem Fall hochbedungene Zinsen den Namen des Wuchers

nicht

nicht verdienen, zumalen wenn der vermuthliche Gewinnst mit dem dabey zu fürchtenden Verlust, in gutem Verhältnisse stehet.

Ferner beruhet der besondre und allgemeine Credit, auf sorgfältige Verhütung der Unglücksfälle, auch auf Vermeidung aller dem Credit nachtheiligen willkührlichen Gewalt. Man kann es freilich den Schuldnern nicht zur Last legen, wenn sie durch unvermeidliche Unglücksfälle außer Stand kommen, ihre Gläubiger zu befriedigen; allein dergleichen Unglücksfälle erwecken gleichwol, zumalen wenn sie öfters vorkommen, ein allgemeines, dem Credit tödliches Mißtrauen. Dieser Nachtheil allein sollte weisen Regenten zum Beweggrund dienen, den Krieg zu vermeiden, so wie auch in dem nemlichen Betracht, die Anstalten wider die Theurung und die Assecuranzen, wovon wir gehörigen Orts gehandelt haben, die Aufmerksamkeit der Regirungen verlanget. Daß übrigens eine willkührliche ungerechte Gewalt den Credit hemmt, und die Commercien unterdrückt, daran läßt sich um so weniger zweifeln, als in einem Lande wo man seines Vermögens nicht gesichert ist, wo sich der Eigensinn, der Geiz, die Bedrückungen des regirenden Ungeheuers und seiner Satelliten in alles einmischt, der besondre und allgemeine

Credit seiner Natur nach keine Wurzel schlagen kann.

Endlich schließt auch die Aufrechthaltung des Credits eine schleunige Gerechtigkeitspflege zwischen Kaufleuten und andern Gewerbetreibenden Personen in sich. Da der Gewerbetreibende Mann, sehr pünktlich Zahlung leisten muß, wenn er seinen Credit erhalten will, so ist es nothwendig daß ihm seine Schuldner eben so pünktlich bezahlen. Giebt es nun Leute so diese Bedingung außer Augen sezzen, und in der Proceßkrämerey Schlupfwinkel finden, die Bezahlung aufzuhalten, so vernichten sie nicht nur ihren persönlichen Credit, sondern verhindern auch ihre Gläubiger in den obliegenden Zahlungen pünktlich zu seyn; woraus dann folget, daß bey langwierigen Prozessen, der im Zusammenhange des Nahrungsstandes unumgänglich nöthige Credit gar sehr leiden müsse.

Um also in Sachen von dieser Art, die Gerechtigkeit schleunig zu verwalten, sind besondre Handlungs- und Wechselgerichte nöthig, wie sie denn auch in Ländern, welche den Nutzen des aufrecht erhaltenen Credits kennen, und Commercien haben, bereits eingeführt worden, und sie sind doppelt nöthig, weil zu einer gerechten und billigen Entscheidung der Streitigkeiten dieser Art, ei-

ne genaue Kenntniß des Handelswesen und der Gewerbe, erfodert wird, die nicht allemal bey den Herren Rechtsgelehrten anzutreffen ist, daher auch einige Kaufleute und Manufacturiers solchen Gerichten als Beisitzer, die Sitz und Stimme haben, zugeordnet werden.

Der wahre Endzweck solcher Handels- und Wechselgerichte, ist die zu Aufrechthaltung des Credits in diesen Angelegenheiten so nothwendige, kurze und schleunige Gerechtigkeitsverwaltung; die jedoch nicht willkührlich, nicht tumultuarisch, nicht ohne wesentliche Formalitäten des Processes zu beobachten, ausgeübet werden soll. Kläger und Beklagte müssen gegen einander, wiewol in kurzen Fristen, gehört, nur das weitläuftige Verfahren über Beweiß und Gegenbeweiß nicht gestattet werden. Man muß hier eben so als in andern Gerichten über beschwerliche Urtheile Rechtsmittel einwenden können, nur dürfen sie keinen effectum suspensivum haben, oder die Wirkung des rechtskräftig gewordenen Urtheils aufhalten; und so ist es denn bey Veranstaltung dergleichen Gerichts gar wohl möglich, eine schleunige Gerechtigkeit, ohne Nachtheil der Ordnung auszuüben.

Unter denen bisher vor Augen gehabten Arten von Credit, und dem öffentlichen Credit, ist fürs

erste der wesentliche Unterschied, daß der erste gemeiniglich die Lage des Regenten und seiner Cassen verschlimmert, wohingegen der andre den Gewinn, die Aufnahme des Nahrungsstandes zum Gegenstande hat. Ueberhaupt gehört der Credit dieser Art eigentlich für das Tribunal der Staatskunst, wo wir ihn nicht vergessen haben, und daher hier nur erinnern, daß so wenig auch das Schuldenmachen der Regenten zu wünschen, und zu billigen ist, so nothwendig ist es gleichwol, daß die Landstände in- und außerhalb Landes guten Credit haben; Und dieser wird ihnen schwerlich mangeln, wenn der Regent sich begnüget, auf die gute Direction der Landschaftsangelegenheiten aufmerksam zu seyn, sich aber niemals beigehen läßt, über die Landschaftlichen Cassen und Einkünfte zu disponiren.

Eine andre Art von öffentlichen Credit entspringt aus den Münzen, weil die anziehende Kraft dieses verführerischen Metalls alle Handlungsprodukte an sich ziehet; Wenn also ein Staat mit viel Münzen von gehörigem Schrot und Korn versehen ist, so wird ihm solches bey allen commerciirenden Nationen großen Credit verschaffen; Wohingegen der Mangel an Münzen, und vorzüglich der geringe Gehalt der Landesmünzen, das Grab des Credits sind.

Eine

Eine dritte Art von öffentlichen Credit, entspringt aus den Banken, aus den Handelsgesellschaften u. s. w. Die Noth, diese fruchtbare Mutter der Erfindung, die Furcht um das baare Geld zu kommen, endlich sehr ausgebreiteter Handel, waren die Schöpfer dieser und andrer Sicherheitszeichen, deren ausführliche Beschreibung nicht zu unserm Plan gehöret. So viel ist indeß gewiß daß man an allen Anstalten dieser Art, keine Künsteleien vornehmen müsse, welche dem vollkommensten Credit, der ihre wesentlichste und vornehmste Eigenschaft seyn soll, den geringsten Eintrag zu thun, oder ihrer wahren Bestimmung Nachtheil zu bringen vermögen; so wie es auch ausgemacht ist, daß unter allen dergleichen Hülfsmitteln, die Zettelbanken, deren wir bereits an einem andern Orte erwehnet haben, sich für den größten Theil der Staaten am vorzüglichsten schikken, weil sie den Reichthum eines Volks augenscheinlich vermehren, und die Circulation wirklich erleichtern; weil sie vollkommnen Credit haben, so lange die ihnen präsentirte Banknoten baar bezahlet werden, wenn schon das Publikum vermuthet, und zuweilen überzeuget ist, daß die Bank weit mehr auf ihre Noten schuldig ist, als sie an Geld und Effecten besitzet; Weil man das Papier der Bequemlichkeit wegen lieber als das baare Geld

bey sich hat, auch solches mit geringerer Mühe und Kosten von einem Ort zum andern schicken kann, daher dann wenig Noteninhaber veranlaßt werden, das baare Geld für ihre Banknoten einzufodern; weil endlich gesunde Vernunft und Erfahrung lehren, daß bey einer Bank die ihren Credit zu erhalten weiß, die Fonds sich lange im Wachsthum erhalten können, denn wenn die Direction der Bank nach Zusammentragung des ersten Fonds, jedermann erlaubt, sein baares Geld bey ihr niederzulegen, auch für dessen Betrag Banknoten ausstellt, so werden sich immer nach und nach Personen finden, die davon Gebrauch machen, folglich die Fonds vermehren helfen, ohne dadurch in die Gesellschaft der Eigner der Bank zu treten.

Zehntes Hauptstück

vom

Sittlichen Zustande der Unterthanen, und denen bürgerlichen Tugenden, zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit, und Beförderung des gemeinschaftlichen Beßten.

Das erste Kapitel,

Der sittliche Zustand der Unterthanen, ist ein wichtiger Gegenstand für die Landespolicei.

Das gemeinschaftliche Beßte einer Nation, muß nach dessen allgemeinen Zustande, nach der Beschaffenheit des Landes, und nach dem hauptsächlichsten Endzwecke dieses Volkes beurtheilt werden; woraus dann folget, daß gedachter sittliche Zustand nicht bey allen Völkern von einerley Art seyn müsse, sondern derselbe eben so verschieden seyn könne, als obgemeldete Gegenstände von einander unterschieden sind. Denn so hat z. B. eine kriegerische Nation einen andern sittlichen Zu-

stand nöthig, als die so in einen tiefen Frieden, und von der Vergrößerungsbegierde weit entfernt lebet; So hat ein von den Meeren abgesondertes, sich hauptsächlich mit Kultur der Erden, mit Manufacturen und Fabriken beschäftigtes Volk, andre Fähigkeiten und Neigungen nöthig, als eine andre Nation, deren Gott Commercien und Schiffart sind; Gleichwol können diese verschiedne sittliche Zustände der Völker gut seyn, in so fern sie mit dem gemeinschaftlichen Beßten in gutem Verhältniß und Uebereinstimmung stehen. Diesem Unterschied erforderliche Aufmerksamkeit zu gönnen, ist der allgemeinste Fehler der Menschen, in Beurtheilung der Sitten und Tugenden fremder Völker, gleichwol muß man ihn niemals außer Acht lassen, wenn man die Güte des sittlichen Zustandes, und die Vollkommenheit der Policei beurtheilen will.

Aus diesem Satz folget, daß da das gemeinschaftliche Beßte des einen Landes, auf andre Gründe beruhet, als des andern, oder dritten Staats, die bürgerliche Tugenden verschieden seyn können, ohne die Eigenschaften der Tugend zu verliehren. In der Maße in welcher sich der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft verändert, verändert sich auch derselben Interesse, und folglich das gemeinschaftliche Beßte, folglich kann dasje-

nige

nige so in verflossnen Zeiten eine bürgerliche Tugend war, heute ein Laster seyn. Die Gesetze sind die Erklärer bürgerlichen Tugenden, und des gemeinschaftlichen Beßten, da nun die Gesetze, Veränderungen unterworfen sind, so müssen es die bürgerliche Tugenden auch seyn. Die große Kunst der Regenten bestehet also darin, die Gesetze, mit dem gemeinschaftlichen Beßten übereinstimmend zu ertheilen.

Der vollkommenste sittliche Zustand, ist ohne Zweifel derjenige, in welchem bürgerliche, moralische und Religionstugenden mit einander übereinstimmen; und der vollkommenste Staat jener, dessen gemeinschaftliches Beßte, der Natur und Religion angemessen ist. Indeß gehört von diesen verschiedenen Arten der Tugenden, doch blos die bürgerliche Tugend vor die Policei.

Ueberredung und Ueberzeugung sind die einzigen Mittel den Glauben zu bewirken, worauf es lediglich in der Religion ankömmt. Jeder Mensch lebt in Ansehung der Religion in dem Stande der natürlichen Freiheit, und der Regent der die Unterthanen zwingen will, gewisse Glaubensmeinungen anzunehmen, und andre zu verwerfen, übet eine wahre Tiraney aus, weil ihm das Volk, von welchem der Regent unstreitig die oberste Gewalt

erhalten, niemals dergleichen Auftrag gethan, sondern ihr Absehen beim Zusammentreten in Gesellschaften, blos auf die zeitliche Glückseligkeit gerichtet hat. Die Religion würde unter diesen richtigen Voraussetzungen gar kein Gegenstand der Policei seyn, wenn Bosheit, Unvernunft und Thorheit nicht unter verschiedenen Religionen den abscheuligen Mißbrauch eingeführt hätte, Menschen zu hassen, und wohl gar zu verfolgen, die Gott auf eine von der ihrigen verschiedenen Art anzubeten gut finden; Und wenn ferner der öffentliche Gottesdienst bey welchem gewisse Feierlichkeiten gebräuchlich sind, nicht Ordnungen und Aufsicht verlangte; So wie auch endlich nicht zu läugnen, daß die Religion zur Vollkommenheit der bürgerlichen Verfassung viel beitragen; allein auch einen höchst nachtheiligen Einfluß in das gemeinschaftliche Beßte haben kann.

Da es indeß nicht zu unserm Zweck gehöret, in das Wesen der Religion selbst hineinzugehen, so begnügen wir uns bey dem Aeußerlichen derselben stehen zu bleiben, in so fern es in einem gewissen Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Beßten sich befindet, und der Gewalt des Regenten unterworfen ist.

Solchemnach wird in dieser Hinsicht das erste Augenmerk der Regirung dahin gerichtet seyn, die Geistlichen in guter Ordnung und gerechtem Verhältniß gegen den Staat zu erhalten, mithin wird die Landespolicei auf die Sitten und den Lebenswandel der Geistlichen acht haben, auch solche Seelsorger zu erlangen trachten, die Hochachtung verdienen, und von denen Unterthanen erhalten, weil die Hochachtung gegen die Religion, mit der Hochachtung gegen die Geistlichen verknüpft ist. Sie wird ferner keine geheime Versammlungen und Schwärmereien unter dem Deckmantel der Religion dulden; Sie wird denen Geistlichen nicht gestatten, sich der Abhängigkeit und des Gehorsams gegen die Regirung unter irgend einem Vorwand zu entziehen; Sie wird denen Geistlichen keine Art der Bedrückungen zu Befriedigung ihrer Privatrache, ihres Stolzes, ihres Geldgeitzes erlauben, noch dem frommen Aberglauben gestatten, sein Vermögen Kirchen und Geistlichen zuzuwenden, die natürliche Erben aber darben und das Vermögen aus dem Umlauf bringen zu lassen.

Alle Feierlichkeiten und Ceremonien, folglich auch alle Fest- und Feiertäge zu bestimmen, die nicht durch die wesentlichste Gesetze der Religionen verordnet worden, gehöret unstreitig zum äußerlichen

chen der Religion, worunter dann auch die geistliche Gerichtsbarkeit über alle im Lande befindliche Religionen begriffen sind, daher dann alle darüber entstehende Streitigkeiten (die Glaubenslehren allein ausgenommen) für den Richterstuhl der Regirung gehören, so wie auch sowohl die hier benannte als unbenannte Fälle, die auf irgend eine Art das Aeusserliche der Religion ausmachen, unter dem Namen der allgemeinen Religionspolicei begriffen sind, mithin einen Gegenstand der vorliegenden Abhandlung abgeben.

Die erste Beschäftigung der Landespolicei bey gemeldeten Gegenständen ist die Feiertäge zu ordnen, und denen dabey gewöhnlichen Ausschweifungen zu wehren. Wer kann zweifeln, daß ein Ueberfluß von Feiertägen dem Nahrungsstande überhaupt höchstnachtheilig sey? Laßt uns nur England und Frankreich zum Beispiel nehmen. Ersteres hat 50 Feiertäge im Jahr weniger als Frankreich, welches für England das nur ohngefehr 7 Millionen Einwohner enthält, wenigstens einen Gewinn von 12 Millionen Pfund Sterling ausmacht. Rechnet man nun 18 Millionen Einwohner auf Frankreich, so würde dessen Gewinn, in dem nemlichen Verhältnisse, durch Abschaffung von 50 Feiertägen gegen 30 Millionen Pf. St.

betra=

betragen. Auch Rußland hat auffer den Sonntägen noch 49 hohe Kirchen- und Staatsfeste, würden davon nur 40 eingezogen, die Volksmenge auf 20 Millionen bestimmt, auch der versäumte Gewinn eines jeden nur zu 10 Kopeken berechnet, so machte dieses einen jährlichen Gewinn von 80 Millionen Rubeln aus. Ich schweige von den Feiertägen in Deutschland, weil man bereits hin und wieder viele derselben ausgemerzt hat; obschon noch manche sowohl bey den Katoliken, als Protestanten abzuschaffen nöthig wären, worüber ich im zweiten Theile dieses Werkes mich näher erklären werde. Zum Uebermaaß des Unglücks gehet durch die vielen Feiertäge nicht allein soviel unwiederbringliche Zeit verloren, sondern die Lust zum Fleiß und zur Arbeitsamkeit wird vermindert, ausschweifenden Lustbarkeiten gefrohnet, und die Herzen des Volks zur Trägheit disponirt.

Weder der erhabene Stifter der Christlichen Religion, noch seine Apostel haben Feiertäge geordnet. Kaiser Constantin I. hat den Sonnentag, den man hiernächst Sonntag zu nennen gut gefunden, zu feiren befohlen. Die Anordnung der Feiertäge hat also ihren Ursprung der weltlichen Obrigkeit zu danken, und ist ein bloßes Policeigesetz. Ich verlange nicht den Nutzen aller Feiertäge

ge zu bestreiten, ich wünsche sie nur gehörig eingeschränkt, und ihrer Bestimmung gemäß angewendet zu sehen. Ich vermüthe sogar, daß auffer denen dem Gottesdienst geweiheten Feiertägen, noch Erndtefeste, und andere Lustbarkeiten gesetzlich zu verordnen, zur würklichen Nothdurft des Staats gehöre, weil es der menschlichen Natur sowenig gemäß zu seyn scheinet, das ganze Leben hindurch mit ernsthaften und ermüdenden Beschäftigungen, als in einer lange daurenden Unthätigkeit zuzubringen. Von den alten Römern sagte man schon, daß sie zufrieden wären, wenn sie Brod und Schauspiele hätten, und wer weiß nicht, daß noch heute die Volksmenge bey sinnlichen Ergötzlichkeiten das Elend und die Sklaverey vergesse, womit es an so vielen Orten umgeben ist? Je mehr dergleichen Feste mit in die Augen fallenden Ceremonien, mit anständigen Vergnügungen und Ergötzlichkeiten verbunden sind, je mehr werden sie dem Geschmacke des Volkes in allen Ständen gemäß seyn, je mehr wird man auch grobe Ausschweifungen dabey vermeiden können. Daher dann auch Schauspiele und andere öffentliche Lustbarkeiten ein wichtiger Gegenstand der Policei sind. Das Volk ist ein Kind, das man leiten und belustigen muß, ob aber die sogenannte lange daurende Carnevalslustbarkeiten, auch unter die Rubrik, nützlicher Vergnü-

gnügungen gehören, daran bin ich aus mehr denn einem Grunde zu zweifeln geneigt.

Diesemnächst ist es der Policeiobliegenheit die äusserliche Ruhe, Ordnung und Wohlanständigkeit bey Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zu unterhalten, denn alle Ausschweifungen, so dabey begangen, und wodurch Aergerniß gegeben, oder Ruhe und Stille gestöhret wird, sind strafbar, und zwar dieses bey allen Religionen ohne Unterschied. Auch in der Nachbarschaft der Kirchen muß weder Unfug noch Lermen, der die Aufmerksamkeit in der Kirche stöhren könnte, geduldet, weniger während der Predigt, etwas zu verkaufen, noch polternde Geschäfte zu treiben, noch offene Wirths- oder Schenkhäuser, gestattet werden.

Ferner erstreckt sich die Vorsorge und Gewalt der Regirungen, über den Unterhalt der Geistlichkeit oder der Kirchen- und Schuldiener. So gemäß es der Würde der Religion ist, daß alle diesem Stande gewidmete Personen hinlänglichen Unterhalt genießen, und nicht genöthiget werden, ihrem Stande und Berufe unanständige Hanthierungen zu treiben, am wenigsten ihr Brod zusammen zu betteln; So wenig ist es zugleich dem Geiste der Religion gemäß, diesen Orden zu mästen, und ihn durch Reichthümer in Versuchung zu bringen,

oder der Gefahr auszusetzen, in Netze und Stricke zu fallen. Da nun die geistlichen Güter ganz unfehlbar zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören, auch die Geistlichen selbst Diener des Staats sind; So kann auch keine Macht dieser Welt denen Regenten die Befugniß absprechen, die Anzahl der Geistlichen sowohl als ihren Unterhalt anzuordnen, und über die bisherigen Güter der Geistlichkeit zur Aufnahme des Nahrungsstandes, und des allgemeinen Bestens nach Gefallen zu disponiren; So kann es denn auch die gesunde Staatskunst schwerlich billigen, wenn man in Portugall 900, in Spanien 3169, in Frankreich 16040, in Pohlen 724 Klöster u. s. w. findet, und wenn der endlich aufgehobene Jesuiter Orden bloß in Frankreich 612 Kollegia, 340 Residenzen, 59 Noviciathäuser, 200 Mißionen, 24 Profeßhäuser zehlte, wozu mehr als 200,000 Personen bloß in Frankreich gehörten.

Die Einrichtung und Direktion der öffentlichen Schulen, gehöret bey allen Religionen ohne Unterschied, für das Tribunal der Regirung. Die Schulen sind es, woraus die künftigen Bürger genommen werden, und es liegt dem Staate gar zu viel daran, gute, geschickte, und nützliche Bürger zu haben, mithin ist er auch befugt, und schuldig,

nicht

nicht allein die Schullehrer bey allen Religionen prüfen zu lassen; sondern auch die Wissenschaften und Künste, die in selbigen gelehret werden sollen, nichtweniger die Art des Unterrichts vorzuschreiben.

Endlich wird man auch nicht zweifeln, daß die Vorsorge für die Kirchen- und Schulgebäude selbst, zur Obliegenheit der Regirung gehöre. Billig sollten sie in Verhältnißmäßiger Menge und Größe, auch wohl vertheilet, vorhanden seyn, weil der Ueberfluß hier so nachtheilig als der Mangel werden kann. Ueberhaupt aber würde es gut seyn, den Kirchen- und Schulbau, auch deren Besserungswesen aus allgemeinen oder gewissen Provincialkassen bestreiten zu lassen, theils um dabey mancherley Unterschleife und übelangebrachte Ausgaben zu vermeiden; theils um denen Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen. Manche Kirchen sind übermäßig, manche mittelmäßig reich, und viele haben gar nichts, würden also sämmtliche Kirchen- und Schuleinkünfte in eine Masse geworfen, diese wohl administrit, und das Bauwesen ehrlich und ökonomisch geführt, so bin ich moralisch gewiß, daß man den Endzweck erreichen könnte, ohne den armen Unterthanen bald durch baaren Beitrag, bald durch beschwerliche Frohndienste lästig zu werden.

Ich will die Kirchen und ihre Diener verlassen, um die Gränzen der Tugenden näher zu bezeichnen, so zum Ressort der Landespolicei gehören. Wahr ist es, daß die Policei nur solche Tugenden von den Bürgern fodern kann, welche die Gesetze befehlen. Da aber die mehresten Gesetzgeber gemeiniglich nur ihre Blicke auf die am mehresten in die Augen fallenden Gebrechen der Staaten gerichtet haben, so hat es nicht fehlen können, daß sie unter der Menge der gegebenen Gesetze, auch viele moralische Tugenden in bürgerliche verwandelt, die dann auch würklich einen beträchtlichen obgleich nur mittelbaren Einfluß in die Wohlfart der Staaten haben; woraus dann begreiflich, daß ob zwar die Policei die moralische Tugenden weder anzubefehlen noch deren Uebertretung zu bestrafen hat, sie dennoch selbige in den Bürgern zu gründen, und zum Wachsthum zu befördern, nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist.

Durch die Kinderzucht, diesen wichtigsten Zweig der häußlichen Regirung werden die künftige Bürger gebildet. Diese Bildung muß nicht allein auf die moralische Tugenden, sondern auch auf die bürgerliche Pflichten gerichtet seyn; Dieser Zweck aber läßt sich ohne den Beistand der Wissenschaften nicht erreichen, denn diese sind es, so angehen-

gehende Weltbürger vernünftig, gesittet, und fähig machen, alle Arten von Künste zu einem hohen Grad der Vollkommenheit zu erheben; so wie auch manche Wissenschaften die Erkänntniß und Hülfsmittel in sich halten, durch welche das Beste des Staats und das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördert werden muß. Da man sich aber von der Wohlfart einzelner Familien keinen Begriff, ohne darin herrschende Ordnung, Ruhe und Unterwürfigkeit machen kann; und dann das Wohl dieser einzelnen Familien, in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Besten, den allgemeinen Endzweck der Policei ausmacht, so verdienen auch diese drey Gegenstände, jeder besonders abgehandelt zu werden.

Das zweite Kapitel,

Eine gute Kinderzucht formirt gute Bürger.

Die wahre Stärke des Staats beruhet grösstentheils auf eine Verhältnißmäßige Menge gutgesinnter, ihre Pflichten, ihr Vaterland liebender Bürger, und die Kinderzucht ist es allein, welche die Herzen der künftigen Bürger hierzu vorbereiten, und fähig machen kann, weil der Fleiß und die Arbeitsamkeit durch die Fähigkeiten und Geschick-

lichkeiten brauchbar gemacht werden, von welchen man den Reichthum, den Ueberfluß, folglich auch die Macht eines Staats erwartet. Wie nun die Kinderzucht der Saame ist, wodurch der Grund zu den moralischen Tugenden gelegt wird, so folget ganz ungezwungen, daß gedachte Kinderzucht auch den Saamen zu den bürgerlichen Tugenden enthalte, mithin den doppelten Endzweck habe, sowohl gute, als nützliche Bürger zu bilden, indem gute Bürger durch die Bildung des Herzens, und nützliche Bürger durch eine weise Leitung des Verstandes entstehen.

Was muß man den Kindern lernen lassen, fragte man einsmals den Agesilaus, worauf er antwortete, dasjenige, was sie, wenn sie erwachsen sind, thun müssen. So richtig, so wahr diese lakonische Antwort ist, so wenig wird sie doch befolget, ob ich gleich gern gestehe, daß darin zum Ruhm unsrer Zeiten schon vieles abgeändert ist, auch man noch vortheilhaftere Abänderungen in der Kinderzucht zu erwarten sich schmeicheln darf. Ich kenne nur ein einziges allgemein wirksames Mittel gute und nützliche Bürger durch die Kinderzucht zu bilden, dies sind öffentliche, weißlich eingerichtete Erziehungsanstalten. Solange die Erziehung der Sorgfalt der Eltern anvertrauet und

unter

unter ihren Augen bleibt; Solange wird es überhaupt von der Sache zu sprechen, der vornehme und reiche Mann dabey bewenden lassen, den Körper der Kinder zu bilden, ihnen eine oder zwey fremde Sprachen herstammeln zu lernen, und sie allenfalls in der Kunst mit Anstand in Gesellschaften zu erscheinen, und viel Welt zu zeigen, bekannt machen; Solange wird der Mittelmann sich begnügen, seine Kinder in die Schule zu schicken, oder ihnen allenfalls einen unwissenden übel erzogenen, elend besoldeten Schulmeister zu halten, der die ihm anvertraute Zöglinge nach seinem Ebenbilde zustutzen, folglich weder für ihr Herz, noch für ihren Verstand, sondern höchstens für ihr Gedächtniß sorgen, und ihnen einen unüberwindlichen Ekel gegen alle Wissenschaften beibringen wird; Solange darf man denn auch am wenigsten hoffen, daß der große Hauffe, zumalen der dürftige Pöbel, daran denken könne und werde, die Herzen der Kinder zu bilden, sie zu nützlichen Sachen anzuführen, ihnen die Vaterlands- und Gerechtigkeitsliebe einzuflößen, und wie sollte er dieses können, da er gemeiniglich alle diese Tugenden, ihre Annehmlichkeiten, ihren Werth, ihre Folgen nicht kennet, vielleicht niemals davon gehört, sondern sich in der heillosen Kunst geübt hat, alles Böse zu

thun, so sich ohne erkannt und bestraft zu werden, nur thun lassen will?

Wenn es wahr ist, daß derjenige, so das Herz und den Verstand eines andern bilden will, selbst ein gut Herz, und gesunden Verstand haben muß, so wird, wie ich mir einbilde, die Zahl der Väter nicht groß seyn, welche sich dieser Eigenschaften mit Grund rühmen können. Dergleichen zu Erziehung der Kinder ungeschickte Eltern, die in jedem Staat ganz zuverläßig die größte Hälfte der Bürger ausmachen, erwarten mit gutem Fug, daß der Staat ihrer Unfähigkeit zu Hülfe komme, und denen öffentlichen Schulanstalten eine Untadelhafte Richtung gebe; Allein wie wenige unter diesen sind doch so beschaffen, als es der Endzweck erfodert? Der letzte und höchste Endzweck aller Wissenschaften ist, den Verstand zu bilden. Wer kan zweifeln, daß um das Herz und den Verstand der jungen Seelen zu bilden, ein sehr großer Verstand, eine ausgebreitete Kenntniß der menschlichen Natur, eine geläuterte Wissenschaft von dem Kern aller nützlichen Erkenntnisse nöthig sey? Wie aber kann man blind genug seyn, diese Vollkommenheiten bey Personen zu suchen, die um sich des Hungers zu erwehren, und weil sie zu Bekleidung einträglicherer Stellen unfähig sind, sich vermessen,

gegen

gegen einen Tagelöhner Lohn, der Jugend Vollkommenheiten beizubringen, die sie selbst nicht besitzen, oft nicht kennen?

Aristoteles bemerket sehr richtig, daß die Erziehung zum öffentlichen Rechte gehöre, weil der Mensch in Gesellschaft dem ganzen Körper, mithin der Regirung des Staatskörpers verpfändet ist. Billig sollten dannenhero in einem politischen Körper keine Erziehungsanstalten seyn, die nicht von dem Oberhaupte der Gesellschaft herrühren, und folglich auf den allgemeinen Zweck der Republick gerichtet sind. Billig sollte man in öffentlichen Schulen statt Erlernung barbarischer und im gemeinen Leben unnützer Sprachen, statt metaphysischer Spitzfündigkeiten, statt das Gedächtniß beschwerender Kleinigkeiten, der Jugend die einfache Kenntniß ihrer natürlichen Pflichten, die Begriffe von Geselligkeit, von Gerechtigkeit, von Vaterlandsliebe beibringen, und der Enthusiasmus für die Tugend, der Ehrgeitz nützlich zu werden, in diese junge Seelen gepflanzt, sorgfältig kultivirt, und demnächst bey verstärkten Organen, auch genauer Prüfung der verschiedenen Fähigkeiten und Leidenschaften jedes Individuum in den Geschäften, Künsten und Wissenschaften, und zwar in der Mutterspracbe unterrichter werden, die sein

künftiges Handwerk ausmachen sollen, zumalen es eine unvergebliche Thorheit ist, Sachen, die vielen Menschen zu wissen nöthig, in einer Sprache vorzutragen, welche die wenigsten unter ihnen verstehen.

Die Erziehung, der Unterricht, die Sitten des ganzen Volks zu bilden, machen in der That einen der wesentlichsten Gegenstände der Regirungen aus, und man kann zuverläßig auf eine übel bestellte Regirung schließen, wenn man die Landstrassen mit wohlbevölkerte Galgen und Räder bepflanzt, und in der bürgerlichen Gesellschaft viel dumme und müßige Menschen, viel Bettler, Fanatiker und Teufelsbeschwörer findet; Da nun die Wissenschaften nicht allein die Hand des Künstlers leiten, und ihn zur Vollkommenheit führen, sondern auch alle vernünftige Erkenntniße in sich fassen, deren die Menschen als Bürger fähig sind, so wird man auch nicht zweifeln, daß Wissenschaften, so das Volk gesittet, vernünftig, auch zu allen Künsten geschickt machen, in einem großen Verhältniß und wichtigem Zusammenhang mit dem Besten des Staats stehen, und so wird es denn auch Pflicht seyn, diesen großen Gegenstand etwas näher zu beleuchten.

Das dritte Kapitel,

Das gemeinschaftliche Beßte erfodert die Fürsorge der Regirung vor die Wissenschaften.

Wissenschaften nennt man jene in eine sichre Ordnung gebrachte, und zu einer gewissen Art gehörige Warheiten oder Warscheinlichkeiten. Einige dieser Wissenschaften gründen sich auf die Vernunft, und verlangen, daß man sich durch Hülfe unleugbarer Grundsätze, Beobachtungen, und Erfahrungen, klare Begriffe bilde, und zu erforschen suche, was wahr oder wahrscheinlich sey: dergleichen sind die mathematischen und philosophischen Wissenschaften; Alle übrige Wissenschaften begnügen sich, wenigstens was die Grundwarheiten betrift, mit dem Zeugniß anderer, und mit moralischen Warheiten, die nach den Graden der mehr oder minderen Warscheinlichkeit abgewogen werden.

Mit den Wissenschaften sind die Künste, so man in schöne und mechanische Künste einzutheilen pflegt, sehr genau verwannt, und können einander nicht entbehren, obgleich die Wissenschaften an und für sich einen weit größeren Einfluß in das gemeinschaftliche Beßte haben, indem sie die Ver-

nunft aufklären, die Sitten verbessern, die Religion reinigen, die Künste vollkommner machen, dem ganzen Nahrungsstande zur mächtigen Beihülfe und der Landespolicei zu einem treuen Wegweiser dienen. Wer den Fortgang einer Nation in diesen Dingen kennen lernen will, der untersuche nur den herrschenden Geschmack, die am mehresten geachteten Wissenschaften, die Erziehungsanstalten, die Aufmunterungen zu Erregung des Nacheifers, des Ehrgeizes junger Leute und der Gelehrten, den Schutz und die Sorgfalt abseiten des Regenten, den Zustand der Buchläden, die Freiheit im Denken und Drucken, die Achtung so man den Gelehrten und Leuten von vorzüglicher Geschicklichkeit erweiset. Wehe der Nation, welche die Wissenschaften, und diejenigen so sie kultiviren mit Gleichgültigkeit behandelt, dahingegen aber Adel, Würden, Reichthümer und Rang, als der allgemeinen Hochachtung würdige Dinge betrachtet! Eine Nation die so schwach denkt, ist warhaftig noch barbarisch, und eine andre die ihrer unvergeblichen Trägheit halber das Klima, und den Erdboden anklagt, läßt sich mit Chimären einwiegen. Der Beifall macht die Künstler groß: dieß ist das Geheimniß, Geschmack an Künsten und Wissenschaften zu verbreiten, und große Männer zu bilden. Möchte doch Deutschland sich überzeugen,

gen, es besitze alles, was erforderlich ist, sich über seinen heutigen Zustand zu erheben! Dieser edle Stolz, oder dieß Vertrauen zu eignen Kräften, war die Leiter, welche Griechen und Römer auf jenen Gipfel der Macht und des Ruhms leitete, die wir noch heute bewundern. Die Wissenschaft der Moral, ist die Wissenschaft der Gesetzgebung selbst. Die Natur zwingt den Menschen seine Glückseligkeit zu suchen, dieses Verlangen nach der Glückseligkeit ist also eine Leidenschaft, die folglich nur durch Leidenschaften geleitet werden kann. Um aber den Menschen durch seine eigne Leidenschaften zu leiten, muß man ihn und seine Leidenschaften kennen. Diese Kenntniß lehret uns die Moral. Diese Wissenschaft ist demnach der Grund von der ganzen Regirungskunst, folglich beruhet die Vollkommenheit der Regirungskunst, auf die Vollkommenheit der Moral.

Die Regirungskunst gründet sich aber nicht allein auf eine Wissenschaft, sondern sie bedarf vieler derselben als Hülfsmittel, wenn sie das gemeinschaftliche Beßte befördern will, ja! sie selbst beruhet auf verschiedene Wissenschaften. Wer kann zweifeln daß die Staatskunst, die Policei, das Cameral- und Finanzwesen, nicht einen wichtigen Platz unter den Wissenschaften behaupten sollten?

Wer

Wer kann zweifeln, daß die Wissenschaften in gute Sitten einen großen Einfluß haben, den Verstand eines Volkes aufklären, die Begriffe von der Geselligkeit, von dem Betragen vernünftiger Geschöpfe gegen einander, und von den Rechten der Menschheit unter demselben verbreiten? Wer kann zweifeln, daß die Wissenschaften zum Vollkommen werden in den Künsten unumgänglich nöthig sind, und daß sie fast alle der Chimie, der Mechanik, der Mathematik nicht entbehren können? Ja wer kann endlich zweifeln, daß die Wissenschaften die Ruhe, die Sicherheit der Nationen befördern, und die Barbarey verbannen?

Wenn also die Wissenschaften einen so entschiedenen Einfluß in das gemeinschaftliche Beßte haben, und es folglich jeder weisen Regirung anständig ist, den Flor der Wissenschaften beßtens zu befördern, so muß man auch einräumen, daß sie nirgends besser wachsen, als wo sie der Freiheit zu Denken, und der allgemeinen Hochachtung, genieſſen. Wenn Augustus, den Virgil und Horaz zu vertrauten Abendmahlzeiten einladet; wenn Ludwig XIV. den Boileau, den Racine zu Begleitern nach seinen Lustschlöſſern erwählet, und alle sich bekanntmachende Gelehrte von Europa auf verschiedene Arten verbindet; wenn der groſse Friedrich

rich einen Voltaire, einen d'Argens eines vertrauten Umgangs würdiget, und einem Gellert mehr als gemeine Merkmale der Achtung giebt; so kann es nicht fehlen, daß diese Mittel große Geister gleichsam erschaffen und nähren, so darf es uns auch nicht befremden, wenn die Wissenschaften in Griechenland so schnell gewachsen, und so lange geblühet haben, da die griechische Republiken, ja selbst die Könige, großen Gelehrten mit außerordentlichen Merkmalen der Hochachtung begegneten.

Es würde mich zu weit von meinem Zweck entfernen, auch sogar über meinen Gesichtskreiß seyn, wenn ich in einem der Policei gewidmeten Werke über die zu Beförderung der Wissenschaften nöthigen Anstalten mich in Zergliederungen einlassen wollte, die vielleicht selbst ein eignes Buch erfodern; Ich bleibe daher nur beim allgemeinen stehen, und erkühne mich zu behaupten, daß da der Staat, Vertheidiger des Vaterlandes, obrigkeitliche Personen zu Verwaltung der Gerechtigkeit, und Tribunale zu Entscheidung der Streitigkeiten, Priester und Diener der verschiedenen Religionen, Cameralisten, Policeiverständige, Financiers, Aerzte und Wundärzte, Künstler, Handwerker und Ackerleute nöthig hat, also auch ein wohleingerichteter Staat, für jede Classe von Menschen

und

und Gewerbe, die fürtreflichste Unterrichtsanstalten, und Lehrer von geprüfter Redlichkeit und großen Einsichten zu besorgen verpflichtet sey. Daß es hieran noch in vielen Staaten gar sehr mangle, wird man uns ohne Beweiß glauben, wie aber diesem Mißstand überhaupt abzuhelfen, gehöret nicht für unser Tribunal, und am wenigsten für den gegenwärtigen Theil. Jedoch verhält es sich etwas anders mit den Werkzeugen der Gelehrten, oder den Büchern, die allerdings sowol was die Büchercensur, als den Buchhandel und die Drukkereien betrift, ohne Zweifel zum Ressort der Policei gehören.

Die Freiheit zu Denken, zu Reden und zu Schreiben, ist bereits bemerktermaßen zum Aufnehmen der Wissenschaften schlechterdings nothwendig. Ein guter Fürst, ein weiser Minister, dürfen gedachte Freiheit nicht fürchten, die Warheit ist nur Bösen schrecklich, und die Lästerungen können demjenigen nicht nachtheilig seyn, dessen Wohlthaten die Nation genießt. Jeder Bürger ist dem Vaterlande die Anwendung seiner Talente schuldig, folglich ist auch jeder denkende Mensch verpflichtet, demselben die Früchte seines Nachdenkens zu schenken. Nichts ist also ungerechter als dem Bürger zu verbieten, über sein und seiner Mit-

bür-

bürger Glückseligkeit nachzudenken, und über wichtige Gegenstände zu reden und zu schreiben. Die Warheit gewinnt allemal bey der Untersuchung, das Laster und die Lügen allein haben Ursach sich hinter den Vorhang der Geheimnisse zu verstecken.

Nach diesem allgemeinen Begrif von der Freiheit zu denken, zu reden, zu schreiben, komme ich zur Untersuchung der Frage: ob die so bekannte Büchercensur mit unsrer Erklärung der Freiheit bestehen könne, oder verwerflich, oder einzuschränken sey?

Spanien und Portugall haben die strengste Büchercensur, jedes aus der Fremde kommende Buch, so im Reiche gedruckt werden soll, muß sechsmal die Musterung paßiren. Spanien prangt mit zwey und zwanzig Universitäten, gleichwol seufzet die gesunde Philosophie unter dem Joche des Aberglaubens. Frankreich hat eine strenge Büchercensur, und verliehrt dadurch in seinen Commercien, und der innern Handlung, weil die der Regirung mißfällige auf französischen Boden gewachsne Bücher, auswärtig gedruckt, abgesezt, und zum theil doch in Frankreich wieder eingeführt werden. In den Staaten Deutschlandes denket man darunter verschieden, und in England hat die Druckerpresse die vollkommenste Freiheit. Aus dem

Fortgang welchen die Wissenschaften in den verschiedenen Ländern gehabt, mag also der Leser selbst urtheilen, ob die Freiheit, oder der Zwang der Presse Vorzüge verdiene.

Die strenge Büchercensur ist aber nicht allein der Freiheit zu Denken, und dem Aufnehmen der Wissenschaften, sondern auch dem Buchhandel nachtheilig. Der Schriftsteller der nach seinen Einsichten und Ueberzeugung mit anständiger Freimüthigkeit schreibet, kann nicht voraus sehen, was einem Milzsüchtigen, oder einem der Partheilichkeit ergebenen Censori für Grillen bey Durchlesung des Manuscripts einfallen werden; Und da einige dieser Herren sich sogar unterstehen, ganze Passagen wegzustreichen, und dadurch dem Sinn nachtheilig werden, so erwählet ein die Freiheit liebender Autor gern solche Druckereien, wo eine unbillige Censur der Nahrung der Buchhändler und Buchdrucker nicht nachtheilig ist. Endlich kann auch dergleichen Censur so wenig als die Confiscation die Wirkung haben, die man darunter zu beabsichten pflegt, weil die confiscirte Bücher am häufigsten gelesen, und am theuersten verkauft werden.

Aller dieser wichtigen Gründe ohngeachtet, scheinet mir gleichwol eine zügellose Freiheit der Presse, so wenig als eine strenge Censur rathsam

zu

zu seyn, und ich überlasse dem Bannstral der Herren Censoren von ganzem Herzen alle Bücher, so eine grobe und offenbare Atheisterey lehren, auch die so die Ruhe des Staats untergraben, und endlich solche, die alles vernünftigen Endzwecks berauben, die schändlichsten Laster predigen. Allein diese Censur muß das Eigenthum der Policei seyn, und diese kann, wenn sie anders dem Endzwecke gemäß eingerichtet ist, keinem Buche, welches nicht offenbar mit nur erwehnten Schandflecken gebrandmarkt ist, den Eintritt versagen, noch weniger wird sie sich erdreisten, einzelne Stellen auszustreichen, oder des Verfassers Gedanken zu ändern, weil beides einer vernünftigen Freiheit zu denken und zu schreiben, so wie auch dem Aufnehmen der Wissenschaften gerade zu entgegen gehandelt seyn würde.

Der Buchhandel ist ein würklicher, und theils Orten ein wichtiger Zweig der Commercien; so wie die Buchdruckereien mit andern Manufacturen zu vergleichen sind; werden nun in irgend einem Staat weder Bücher gedruckt noch verlegt, und man will gleichwohl die Wissenschaften kultiviren, so kann es nicht fehlen, daß viel Geld für Bücher auswärtiger Landes gehen müsse; dieses zu verhindern, ist den Grundsätzen der Vernunft gemäß, läßt sich

auch durch eben die Mittel erreichen, die wir bey den Commercien und Manufacturen angeprieſen haben, folglich in guten Waaren und wohlfeilen Preiſen beſtehen.

Um alſo aus dem Buchhandel einen wichtigen Nahrungszweig für den Staat zu machen, müſſen viele und gute Bücher darin gedruckt und verlegt, auch in wohlfeilen Preiſen verkauft werden. Nur die im Lande gedruckte und verlegte Bücher, wofür man nicht allein die auſſerhalb gedruckte Bücher umſetzen, ſondern auch Geld ins Land ziehen kann, machen einen vortheilhaften Buchhandel für den Staat aus; Und der ſtarke Abſatz kommt ſo wie bey allen Waaren auf ihre Güte und Tüchtigkeit, nichweniger auf billige Preiſe an. Die Güte der Bücher läßt ſich nun freilich nicht ſo wie bey den Manufacturen durch Reglements feſtſetzen, und durch Beſchauanſtalten unterſuchen, ſondern alle Bücher ſind in Anſehung des Buchhandels gut, ſo ſtark geſucht werden, oder viel Käufer finden, und wenn ſie dieſe Eigenſchaft nicht haben, wird es faſt immer des Schriftſtellers Schuld ſeyn; weil er entweder eine Materie erwählet, die wenig Leſer intereßiret, oder in einer Sprache geſchrieben hat, die nur eine kleine Anzahl Liebhaber findet; oder ſeinem Werke die Annehmlichkeiten mitzutheilen ver-

vergessen hat, welche der Geschmack der Zeiten erfodert; oder weil er sich in eine Sphäre gewaget, wozu er keinen Beruf hatte. Es ist also gewiß, daß der starke Absatz hauptsächlich auf die Güte der Bücher ankomme, und daß ein Schriftsteller, dessen Werke vielen Beifall und starken Abgang finden, eine wichtige und aller Achtung würdige Person für den Staat sey. Endlich werden zum starken Absatz, auch noch wohlfeile Preise erfodert. Der ermangelnde wohlfeile Preiß hat seinen Grund entweder in die Natur der Bücher selbst, oder in den Zustand der Druckereien. Dem ersten Mangel abzuhelfen, stehet nicht in der Policei Macht, denn große Werke, die nur wenig Personen interessiren, werden ihrer Fürtreflichkeit ohngeachtet kein groß Glück machen. Sie bleiben das Eigenthum großer Bibliotheken, und dergleichen Abgang ist allezeit unbeträchtlich; etwas anders verhält es sich, wenn der theure Preiß der Bücher aus mangelhaften Druckereianstalten entspringt, denn da es der Landespolicei Pflicht ist, dergleichen Mängeln möglichst abzuhelfen, so wird es auch nicht überflüßig seyn, die Natur dieses Mangels ein wenig zu betrachten.

Der wohlfeile Preiß einer Arbeit kommt auf den wohlfeilen Preiß der Materialien, des Arbeits-

lohnes, und der guten Einrichtung der Bearbeitungsarten an, und so verhält es sich ebenfalls mit dem vorliegenden Gegenstand. Papier ist das Hauptmaterial bey den Druckereien, was kann man also angelegentlicheres haben, als eine Verhältnißmäßige Menge von Papiermühlen anzulegen, sie mit guten und zweckmäßigen Ordnungen zu versehen, das Lumpensammlen möglichst zu erleichtern, mit andern Materialien Versuche beim Papier zu machen? Wo aber sind die Staaten, welche diese von der gesunden Vernunft dictirte Regeln befolgen? Ja wo soll ich solche finden, in denen nicht über Papiermangel geklaget wird?

Unter allen Zünften hat wenigstens in Deutschland keine einzige so abgeschmackte Gebräuche als die Papiermacher. Sie theilen sich in zwey einander bis auf den Todt gehäßige Innungen. Die eine Art wird Glätter, die andere Stampfer genannt, die gleichwohl bloß darin verschieden sind, daß die Glätter jeden Bogen einzeln glätten, wohingegen die Stampfer durch Schlagen oder Stampfen, viele Bogen auf einmal zuzubereiten verstehen, und ohngeachtet die Glätter Ueberzeugung genug haben, daß die Bearbeitung der Stampfer kürzer, bequemer und vortheilhafter sey, so halten sie doch so fest über ihre alte Gebräuche, als über

eine

eine Glaubenslehre, und die Gesellen der einen Innung, dürfen bey den Meistern der andern Innung unter schwerer Strafe nicht arbeiten. Indeß sind soviel ich weiß Oesterreich und Preußen die einzigen Staaten, so diesen den Papierfabrikaturen sehr nachtheiligen Mißbrauch abgeschaft haben.

Der zweite Fehler unsrer Papiermacher-Einrichtungen betrift die unzulängliche Menge von Papiermühlen, die dabey gewöhnliche ausschließende Privilegia zum Lumpensammlen, und die Sorglosigkeit auch andre Materialien zum Papiermachen anzuwenden. Sobald eine Papiermühle privilegirt ist, in einem gewissen Bezirke die Lumpen sammlen zu lassen, so sind sie sehr geneigt dafür eine unbedeutende Kleinigkeit zu geben, daher es denn der gemeine Mann nicht der Mühe werth hält, dergleichen Abgänge aufzuheben. Da wo jedermann das Lumpensammlen vergönnt ist, und kein Cameral daraus gemacht wird, entstehet eine Concurrenz, Sammler und Händler begnügen sich mit einem mäßigen Vortheil, um den Vorzug zu gewinnen, und die Lumpen kommen auf einen Werth, der ihr Aufbewahren veranlaßt. Heute spatziren die feinen Lumpen, woraus allein fein Papier zu machen ist, aus einem großen Theile Deutschlandes, theils nach Hamburg, theils nach Cölln, all-

wo man erstaunliche Magazine dieser verachteten Ware antrift, von welcher ganze Schiffsladungen nach Holland gehen, um in Schreibepapier verwandelt, wieder nach ihrem Geburtsort zurück geschickt zu werden. Wer wehret uns dann nicht allein das Auswandern der Lumpen zu verbieten, sondern auch andre Stoffe zum Papiermachen, wenigstens zu den geringeren Sorten anzuwenden. Man weiß, daß die Versuche aus Flachs = und Hanfschäven oder Abgängen, aus Bohnen = und Hopfenranken, aus Maulbeerbaum = und Weidenbast, aus Brennesseln und vielen andern Vegetabilien mehr, Papier zu machen gelungen sind. Ja daß Herr Schäfer zu Regenspurg fast aus allen Vegetabilien Papier bereitet hat, so wie ich auch Papierproben von allerhand Art und Farben besitze, deren Uhrstoff eine geringe Torffart ist. Sollte es denn nicht der Mühe werth seyn, geschickte Patrioten in ihrem Eifer zu unterstützen, und sie zu veranlassen, mit Versuchen fortzufahren, hiernächst aber die am besten gerathene, die wenigste Schwierigkeit und Kosten verursachende Methoden bey denen Papiermühlen des Staats einzuführen?

Der dritte Fehler unserer Papiermühlen sind gute mit gehöriger Einsicht abgefaßte Papiermacher=

cherordnungen, worin man Frankreich zum Muster nehmen muß, so wie auch Frankreich, England, Holland das beste Papier in Europa machen, und es fast nach allen vier Welttheilen verführen. In diesen Ordnungen muß sowohl die Bearbeitungsart als Güte des Papiers selbst, nach denen verschiedenen Arten, Stempeln und Gewichte deutlich vorgeschrieben, und auf Befolgung der Ordnung genau gesehen werden.

Auser dem Papier braucht man Littern- und Schriftgiessereien, so wie auch das wohlfeile Arbeitslohn von der guten Beschaffenheit und innerlichen Einrichtung der Druckereien gar sehr abhängt. Leipzig kann hierin zum Muster dienen, denn obgleich Haußzins, Holz, Arbeitslohn wohl so theuer, als an einem Orte in Deutschland sind, so haben doch die Leipziger Buchdrucker den bey allen Manufacturen und Gewerben zu beobachtenden Grundsatz angenommen, sich mit einem mäßigen Vortheil zu begnügen, dagegen das Aufnehmen ihrer Glücksumstände, durch den Umfang und die weitläuftige Erstreckung ihres Gewerbes zu erreichen. Es wäre dannenhero gar sehr zu wünschen, daß man dem Beispiele von Leipzig nachahmte, und die Landespolicei sich ein angelegentliches Geschäfte draus machte, eine hinlängliche

Menge wohlfeilen und guten Papiers von allen Arten im Staate fabriciren zu lassen, damit wir für diese Waren nicht allein zu Beförderung der Wissenschaften, sondern auch für Pappe, Packpapier, und besonders für Papierne Tapeten nicht so ansehnliche Geldsummen fremden Nationen zuwenden dürften.

Das vierte Kapitel,

Die Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, verlanget eine gute Uebereinstimmung mit der häußlichen Regirung.

Die Gewalt des Haußvaters in seiner Familie ist durch die Verfassung der Republiken nicht aufgehoben, folglich muß ihm solche frei gelassen, und er darin von der Regirung gehörig unterstützt werden. Da aber die häußliche Gewalt allerdings gemißbraucht, und auf eine Art ausgeübt werden kann, die dem Wohlstand des Staats nicht gemäß ist; So haben sich um diesen Mißbrauch zu vermeiden, verschiedene Staaten verleiten lassen, Eingriffe in die Regirung der Familien zu thun, so meines Erachtens keinen Beifall verdienet, weil andere Mittel vorhanden, das Beste einzelner Familien, mit der Wohlfart des Staats übereinstimmend

mend zu machen. Der Staat kann zwar nicht in allen doch in den hauptsächlichsten Fällen denen Haußvätern Gesetze und Vorschriften geben, wie und auf was Art sie ihre Familien regiren sollen. Er kann sie zur Verantwortung ziehen, wenn sie diesen Gesetzen ungehorsam sind. Er kann sie vor alle Ausschweifungen ihres Hauses, insofern sie der Wohlfart des gemeinen Wesens nachtheilig sind, haften lassen; Allein diese Gesetze müssen gleichwohl so beschaffen seyn, daß das Ansehen und die Gewalt des Haußvaters nicht gekränkt wird.

Zur Familie des Haußvaters gehören ohne Zweifel Weiber, Kinder, uud Anverwandten, die zusammen in unzertrennter Haußhaltung leben. Das Gesinde lebt zwar auch in der Haußhaltung, und gehört folglich zur häußlichen Regirung, jedoch nur in gewissen besonders abzuhandelndem Verstande.

Die Gewalt des Haußvaters über seine Kinder gründet sich theils auf die Zeugung, noch mehr aber auf den Schutz, die Erziehung, die Ernährung, welche die Eltern den Kindern angedeihen lassen. Wer also einem andern sein Daseyn, seinen Schutz, seinen Unterhalt zu verdanken hat, der ist auch von ihm abhängig, mithin sind die Pflichten der Kinder, die Gewalt ihrer Eltern zu erken-

nen, die gewissesten, so die Natur dem Menschen aufleget.

Wenn es ferner der Natur der Sache gemäß ist, daß der Schwächere von dem Stärkeren, der Beschützte von dem Beschützer, der Ernährte von dem Ernährer abhängig ist, so folget auch, daß das Weib der häußlichen Gewalt des Mannes unterworfen seyn muß. Die Ehe ist zwar eine Gesellschaft, und daher scheinet es, daß der Frau mit dem Manne gleiche Gerechtsame und Ansehen in der häußlichen Regirung gebühre. Es giebt auch Fälle und Haußhaltungen, wo die Frau den Mann ernähret, wo sie ihn beschützt, wo sie für den armen Tropf denket und handelt; Allein alle diese Scheingründe sind zu schwach, das männliche Geschlecht oder den Haußvater überhaupt um Gewalt und Ansehen zu bringen; weil Gesellschaften gar wohl bestehen können, und würklich bestehen, ohne daß alle Glieder der Gesellschaft gleiche Gewalt und Ansehen haben; Und weil ferner eine Ausnahme von der Regel die Regel selbst nicht zu zernichten vermag. Es giebt freilich schwache Geschöpfe unter den Männern, die es sich für ein Glück schätzen müssen, eine Gesellschafterinn zu erhalten, die für sie denken und das Hauß regiren kann; Und wir kennen andere, die um zu faulen-

zen

zen und im Ueberfluß zu leben, sich mit einem Weib zusammen koppeln lassen, die sie ernährt; allein es giebt doch wohl zur Ehre unseres Geschlechts zwanzig gegen einen, die sich mehr oder weniger in entgegen gesetzten Umständen befinden.

Indeß sollen billig die Gränzen der häußlichen Regirung auf Liebe, auf das wahre Beßte der zu regirenden Personen gegründet seyn. Der Vater muß nicht der Henker seiner Kinder, noch der Tirann seiner Ehefrau werden, er muß nur sein Weib und Kinder zum Fleiß, zur Ordnung, zur Sparsamkeit, zur Tugend, zu ihrer künftigen Glückseligkeit leiten, denn dieß sind die Haupteigenschaften eines wohleingerichteten Hauswesens, die mit dem gemeinschaftlichen Beßten, in der vollkommensten Uebereinstimmung stehen. Da aber keine Regirung ohne Zwangsmittel bestehen kann, indem derjenige, der sein eignes mit der Familie verknünpfte Beßte nicht erkennet, noch sich demselben gemäß betragen will, aus Liebe zu sein und der Seinigen Beßten, mit Nachdruck dazu angehalten werden muß; So folget auch daß die häußliche Gewalt, der Zwangsmittel, und einer mäßigen Züchtigung nicht entbehren, noch sie ihr vom Staat entzogen werden können.

Nun fehlet es zwar nicht an Fällen in welchen die Strafen der häußlichen Gewalt unzulänglich sind, allein auch in diesen muß die Obrigkeit den Hausvater unterstützen, ja so lange keine grobe Verbrechen vorwalten, sondern die Bestrafung nur um Verschwendungen, Ungehorsam, Faulheit, und andern dergleichen Ausschweifungen verhänget wird, kann die Obrigkeit sich nicht entbrechen, die Strafe in Erfüllung zu bringen, welche der Hausvater ein oder anderm Gliede seiner Familie aufzulegen nöthig findet.

Bey uns fehlet viel daran, daß die Gesetze dem Hausvater diejenige Gewalt gelassen haben sollten, die ihm von Rechtswegen zustehet, er regiret allenthalben nur bittweise, und hat kein Mittel seine Gewalt auszuüben, weil die Gerichte alle Streitigkeiten vor ihren Richterstuhl ziehen, und die Familienangelegenheiten aufdecken. Besonders findet dieses bey den Weibern statt, so daß ein Mann wenig Mittel hat, die Frau von Verschwendungen und andern Ausschweifungen abzuhalten, wenn er nicht mit ihr proceßiren will. Ein Hülfsmittel welches fast immer ärger, als das Uebel selbst ist.

Noch stehet es einer Aufgabe ähnlich, ob die häußliche Gewalt so weit gehe, die Kinder ohne ihre Einwilligung verheirathen zu dürfen. Man

hat

hat Gründe vor und wider die gezwungene Heirathen. Soviel läßt sich indeß als ausgemacht annehmen, daß die Einwilligung der Contrahenten, bey allen Verträgen das wesentlichste Stück sey, daher man sich also ohne beiderseitige Einwilligung der Eheleute, gar keinen Begriff von dergleichen Verbindung machen kann; wird aber sowohl die Einwilligung der Eltern, als der zu verheirathenden Kinder bey einer gesetzmäßigen Ehe erfodert, so geschiehet denen Gründen beider Parthien ein Genüge. Wahr ist es, und die Beispiele sind sogar selten nicht, daß eigensinnige oder geitzige Eltern, aus mancherley Absichten die Ehen einiger ihrer Kinder aufhalten, oder wohl ganz verhindern, wer aber verbiethet uns den Römern nachzuahmen, die in den Julischen Pappia-Poppäischen Gesetzen denen Vätern Strafen auflegten, die ihre mannbare Töchter unverheirathet liessen? Vermuthlich wird man einwenden, daß die Einführung dieses Gesetzes in den meisten Fällen ungerecht seyn möchte, weil diese Strafe hauptsächlich unbemittelte Eltern treffen würde, indem nach dem Geschmack unserer Zeiten nur reiche Mädchens zu frühen Heirathen Hoffnung hätten. Ich begehre diesen wohlgegründeten Einwurf nicht zu läugnen, solange man bey der Gewohnheit bleibt, die Töchter nach dem Gewichte des Goldes zu verheirathen,

ob aber diese Gewohnheit der gesunden Vernunft gemäß, und der Bevölkerung, auch dem Besten des gemeinen Wesens zuträglich sey, ist eine Frage, welche zu bejahen ich mich nicht erkühne, vielmehr bereits im zweiten Bande des Lehrbegriffs, unter dem Artikel **Bevölkerung** darwider geeifert, auch Hülfsmittel dagegen vorzuschlagen gewaget habe, die ich hier nicht wiederholen, sondern nur bemerken will, daß unsre Vorfahren nach dem Berichte des Tacitus von dieser nachtheiligen Gewohnheit weit entfernt waren. Bey ihnen gab der Mann seinem Weibe das Heirathsgut, und nicht das Weib dem Manne. Marseille hatte verordnet, daß der reichste Bürger seiner Tochter nicht mehr denn hundert Thaler Aussteuer geben dürfte. Solon theilte das Athenienſische Volk in Klassen. Die reichste Klasse durfte einer Tochter nur fünfhundert Drachmen oder fünf Minen, die etwa nach unserem heutigen Gelde hundert Thaler ausmachen, zum Heirathsgut geben. Der zweiten Klasse Heirathsgut war auf dreihundert Drachmen, und der dritten Klasse auf die Hälfte festgesetzt. Weil aber auch reiche Leute verarmen können, so verordnete Solon, daß in dem Fall des Unvermögens die nächste Anverwandten eine solche Tochter aussteuren, oder wiedrigenfalls sie heirathen musten. Anverwandte von gleichem Grad

muſten pro rata beitragen, oder im Weigerungsfall an den Tempel der Juno tauſend Drachmen Strafe erlegen. Dies war ein ſehr ungekünſteltes Mittel, alle Mädchens an den Mann zu bringen, und die Mannsperſonen ſo in der ganzen Klaſſe einerley Heirathsgut zu hoffen hatten, konnten nach vernünftigern Gründen, als das Heirathsgut iſt, wählen.

Wer wollte zweifeln, daß ſich dieſe oder ähnliche Einrichtungen auch bey uns einführen lieſſen? Der Fränkiſche Adel hat bereits das Heirathsgut ſeiner Töchter feſtgeſetzt; Und wer kann zweifeln, daß dem Staate in mehr denn einer Abſicht gar viel daran liege, daß die Töchter frühzeitig verheirathet werden? Die Fruchtbarkeit des weiblichen Geſchlechts iſt nach dem Zeugniß der Naturkündiger vom 15ten bis zum 25ſten Jahre am ſtärkſten, wenn nun die mehreſten Mädchens erſt nach zurückgelegtem 25ſten Jahre, und ſehr viele gar nicht verheirathet werden, wir aber gleichwohl nicht aufhören, unſern Welttheil durch in- und ausländiſche Kriege zu entvölkern, ſo darf es uns ja nicht befremden, von Jahr zu Jahr Menſchen- Geld- und Güter ärmer zu werden?

Das fünfte Kapitel,

Die Beförderung des gemeinschaftlichen Bes sten erfodert das Gesinde der häußlichen Regirung unter gehöriger Einschränkung zu unterwerfen.

Der Unterschied der häußlichen Regirung, über die zur Familie gehörigen Personen, und dem Gesinde, ist folgender. Ein guter Haußvater beabsichtet bey der häußlichen Gewalt über seine Familie, ihre gemeinschaftliche und dauerhafte Glückseligkeit; Beim Gesinde hingegen ist derselben Endzweck ihr zeitiger Unterhalt, und ein mit ihnen bedungener bestimmter Gewinnst. Ehedem waren alle Knechte und Mägde Leibeigene, und sind es zum Theil noch, doch bestehet der gröste Theil des heutigen Gesindes aus freien Leuten, und der Haußvater erlangt keine andere Gewalt über sein Gesinde, als zu Leistung der Dienste nöthig ist, wozu sie sich auf eine bestimmte Zeit durch den eingegangenen Vertrag verbindlich gemacht haben. Dieser Vertrag hält zugleich die stillschweigende Bedingung in sich, daß sich das angenommene Gesinde der häußlichen Regirung unterwirft, insofern keine andere Verrichtungen von ihnen gefodert werden, als welche dem Endzwecke ihres

Dien=

Dienstes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Gesundheit nicht nachtheilig, auch denen bürgerlichen Gesetzen nicht zuwider sind, jedoch sind die Handelsbediente, Kunst- und Handwerksgesellen, und dergleichen Leute, die sich in dem Hause zwar aufhalten, ihre Arbeit aber bey gewissen bestimmten Gewerben und Handthierungen verdinget haben, von dem Gesinde unterschieden, denn ob auch diese zwar keinen Unfug noch Ausschweifungen treiben, sondern sich der im Hause eingeführten Ordnung gemäß bezeugen müssen, so sind sie doch nicht der häußlichen Gewalt unterworfen, sondern man muß die obrigkeitliche Hülfe anrufen, im Fall sie gütlichen Ermahnungen das Gehör verweigern möchten.

Wenn also nach unserem Satz das Gesinde der häußlichen Regirung auf eine bestimmte Zeit unterworfen ist, so muß der Haußvater auch Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen befugt seyn, wenn sie den Endzweck, um welchen sie in seine Dienste getreten sind, durch Widerspenstigkeit, Untreue, Faulheit, Ungehorsam u. s. w. verfehlen sollten, worin sich auch die Obrigkeit nicht mischen kann, weil sie die Angelegenheiten der Familien weder kennt, noch einzusehen hat, sondern bloß die Häupter der Familien regiren soll; Indeß können

doch nur zweierley Arten von Zwangsmitteln statt finden. Entweder muß es dem Haußvater erlaubt seyn, das Gesinde mäßig zu züchtigen, oder es sofort mit dem bis dahin verdienten Lohn aus dem Hause zu schaffen. Das letztere Zwangsmittel schickt sich für die Städte, besonders für große Städte, weil daselbst fast zu allen Zeiten ander Gesinde zu bekommen ist. Das erstere hingegen ist für den Landmann nothwendig, weil daselbst gemeiniglich das Gesinde seltener ist, der Landmann auch zu gewissen Jahreszeiten in unüberseblicher Verlegenheit und grossen Schaden gerathen würde, wenn er sein Gesinde auser der Zeit wegjagen sollte.

So gewiß nun zwar dem Haußvater eines oder das andere berührter Zwangsmittel gegen das Gesinde schlechterdings gebühret, so wenig bin ich zu behaupten gesonnen, daß man das Gesinde ohne Einschränkung, der Willkühr der Herrschaften überlassen dürfe, zumalen es nicht an Haußvätern fehlt, die noch ungezogener als ihr Gesinde sind, daher dann gute Gesindeordnungen, welche sowohl der Haußvater, als das Gesinde ohnnachläßig zu befolgen haben, höchstnöthig sind, ob sie gleich in manchen Staaten ganz vernachläßiget, in andern sehr unvollkommen gegeben, und in noch andern wenig befolget werden.

Die-

Diese Gesindeordnungen und deren Befolgung machen würklich einen beträchtlichen Gegenstand der Landespolicei aus, weil das Gesinde einen großen Theil der Menschen im Staate ausmachet, und weil die gute Ordnung unter selbigen einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat; weil aber diese Gesetze und Anordnungen, nach der Verschiedenheit der Umstände, der Verfassung der Staaten, auch verschieden seyn, besonders in Stadt= und Land=Gesindeordnungen eingetheilet werden müssen, so kann ich hier nur mit einigen Generalregeln an Handen gehen, die ein verständiger Policeidirektor, denen besonderen Umständen gehörig anzupassen, verstehen wird.

1) Ist in jeder beträchtlichen Stadt und auf dem Lande in jedem Amte oder Creise ein Gesinde=Amt nöthig, die insgesammt unter der Landespolicei stehen, und mit hinlänglichen Instruktionen versehen seyn müssen. Unter der Gerichtsbarkeit dergleichen Gesindeamts, sollen

2) Alle Gesindesachen, sie mögen vorfallen bey wem sie wollen, stehen, folglich alle sich ereignende Unordnungen daselbst angezeiget, auch alle Beschwerden, es sey von den Herrschaften, oder dem Gesinde selbst angebracht, und entschieden werden. Da

3) Alle Policei- und Gesindesachen ihrer Natur nach ohne Weitläuftigkeit behandelt werden müssen; So ist auch nöthig nach Vorschrift der Gesindeordnung alle in dergleichen Angelegenheiten gegebene Bescheide ohne Umstände zur Würklichkeit zu bringen.

4) Ist das Gesinde anzuweisen, sich in denen aufhabenden Dienstleistungen, treu, fleißig, unverdrossen, gegen die Herrschaften aber ehrerbietig zu bezeigen, der Herrschaften Nutzen möglichst zu befördern und Schaden abzuwenden, auch sich nüchtern, verschwiegen und ehrbar aufzuführen, alles ihm Aufgetragene oder Anbefohlene geschwinde auszurichten, folglich sich nicht mit unnützem Geschwätz aufzuhalten, weniger ohne besondern Befehl etwas, es sey so geringe es wolle, auf der Herrschaft Namen zu borgen, am wenigsten mit den Verkäufern Durchstechereien zu treiben, oder der Herrschaft mehr anzurechnen als bezahlt worden. Wohingegen

5) Die Herrschaften anzuweisen seyn würden, mit dem Gesinde vernünftig und Christlich umzugehen, es weder an nothdürftigem und gesundem Unterhalt noch den etwa versprochenen Lohn und Kleidung mangeln zu lassen, auch gutes Gesinde wohl zu halten, folglich nicht um Kleinigkeiten wil-

willen selbiges mit Schimpfwörtern oder gar Schlägen übel zu behandeln, oder einen unversehenen Schaden, sogleich am Lohne abzuziehen. Und wenn schon

6) Denen Herrschaften die Zucht über ihr Gesinde billig zu lassen ist, so müssen doch Vorfälle die eine scharfe Ahndung verdienen, dem Gesinde-Amte angezeiget, und demselben sowohl die rechtliche Erkäntniß als Bestrafung überlassen werden; Eine gleiche Anzeige würde auch denen Herrschaften bey verspürter Schwangerschaft einer Magd, zu Verhütung aller daraus entstehenden Unordnungen obliegen.

7) Wäre der Lohn, so denen verschiedenen Arten von Gesinde zu reichen, nach den Landesumständen festzusetzen, und alle Geschenke, nicht als eine Schuldigkeit zu betrachten, sondern denen Herrschaften zu überlassen, in Absicht auf dergleichen Geschenke, und Aufmunterungen nach Gutbefinden zu verfahren, um dadurch ein Mittel zu haben, der Liebe und dem Fleiß des Gesindes Nahrung zu geben.

8) Würde die Miethszeit auf ein Jahr zu setzen, und der Miethspfennig, der nur das Zeichen des errichteten Contracts ist, von der Herrschaf-

ten Willkühr abhängen müssen, auch wenn das Gesinde länger als ein Jahr bleibt, nicht wiederholt werden dürfen.

9) Kein Dienstbote würde sich unter schwerer Strafe bey zwey Herrschaften zugleich vermiethen dürfen, noch müste dergleichen ohne Vorzeigung eines schriftlichen Zeugnisses (wovon die Policei das Formular zu geben hat) in irgend einem Dienst aufgenommen werden. Diese Zeugnisse wären von der bißherigen Herrschaft, sie mögen gut oder schlecht ausfallen, unweigerlich zu ertheilen, solche Leute aber so noch niemals gedienet, hätten gleichwohl Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und ihrer Absicht, von ihren Eltern oder Vormündern, oder denen Pfarrern des Orts vorzuweisen.

10) Müste die Aufkündigung des Dienstes, sowohl von Herren als Knechten allemal 6 Wochen vorher geschehen; wenn aber von keiner Seite die Aufkündigung erfolget, gienge der Dienst noch ein Jahr stillschweigend fort; welche Regel auch in Absicht auf die Dienstesaufkündigung bey vorhabenden Verheirathungen des Gesindes zu beobachten, mithin selbiges der Herrschaft ihre Verlobung anzuzeigen hätte, auch erst nach geendigter Miethszeit und vorhergegangener Aufkündigung zu entlassen wäre.

11) Wür-

11) Würde niemand zu erlauben seyn Herrenloses, am wenigsten liederliches Gesinde, wenn es auch seine nächste Verwandte wären, bey sich aufzunehmen, ohne es der Ortspolicei anzuzeigen, und deren Genehmigung zu gewärtigen, wie denn auch überhaupt kein lediges Gesinde und am wenigsten weiblichen Geschlechts, sich auf seine eigene Hand zu setzen erlaubet werden dürfte, vielmehr wären unvermögende Eltern die erwachsene Kinder haben, zu erinnern, allenfalls mit Nachdruck anzuweisen, ihre Kinder in den Dienst zu geben, oder sie sonst bey einem ehrlichen Gewerbe unterzubringen, wiedrigenfalls die Policei selbst dergleichen verwahrlosete Kinder unterzubringen bedacht seyn, und verhüten müste, daß sie nicht zum Faulenzen und Betteln erzogen würden.

Ich will es bey diesem Fingerzeig bewenden lassen, und nur noch erinnern, daß auch die vollkommenste Gesindeordnungen unfruchtbar bleiben werden, solange man nicht dem Pöbel Ehre und Redlichkeit in den öffentlichen Schulen auf eine eindringendere als die gewöhnliche Art beibringt. Heute macht sich das wenigste Gesinde ein Bedenken daraus seine Herrschaft auf alle mögliche Art zu bevortheilen, insofern es nur ohne entdeckt zu werden geschehen kann, wozu die Krämer und an-

dere Verkäufer gern mit beitragen, wenigstens alles verhelen, damit sie keine Kunden an dergleichen Diebesgesindel verlieren. Bis zu einer mustermäßigen Kinderzucht, kann nichts als harte Strafen und öffentliche Schande, dem Krebsartigen Schaden Linderung verschaffen.

Eilftes

Eilftes Hauptstück

von

denen bürgerlichen Tugenden, insofern sie Gegenstände der Policei sind.

Das erste Kapitel,

Bestimmung der bürgerlichen Tugenden zu Beförderung des gemeinschaftlichen Besten.

Kein Staat kann ohne Gesetze, und deren Beobachtung bestehen, und alle Gesetze müssen auf den Endzweck des Staats, der allemal das gemeinschaftliche Beste seyn soll, gerichtet seyn; weil nun dieses gemeinschaftliche Beste das höchste und erste Gesetz ist, woraus alle andere abfliessen, so ist es nicht allein der Grund, worauf alle bürgerliche Tugenden beruhen, sondern auch der Maasstab, nach welchem allein deren Grösse und Verdienst beurtheilet werden kann. Jemehr eine Handlung das gemeinschaftliche Beste befördert, desto grösser ist die daraus fliessende Tugend; Und dieser Maasstab muß billig auch dann statt finden,

wenn die geschehene Handlung nicht von den Gesetzen befohlen ist.

Man kann demnach als einen Grundsatz annehmen, daß es Pflicht sey die Unterthanen zu Ausübung bürgerlicher Tugenden anzureitzen, wozu aber besondere Triebfedern erfordert werden, welche in unsern Tägen so ziemlich ihre Federkraft verloren haben.

Die wahren Triebfedern bürgerlicher Tugenden, sind Vaterlandsliebe und wahre Ehre. Erstere ist die Frucht einer vortreflichen Erziehung, welche den Kindern Grundsätze beibringt, die von den Empfindungen einer gütigen und weisen Regirung ernährt und gestärkt werden. Letztere, ist die unzertrennliche Begleiterin großer Tugenden und ausnehmender Verdienste, welche dem gemeinschaftlichen Besten zu ausserordentlichem Nutzen gereichen. Die Heftigkeit der Leidenschaften für die Ehre und Vaterlands Liebe hängen von den Mitteln ab, welche der Gesetzgeber anwendet, um solche in den Menschen anzufeuren, oder von der Stellung, in welche uns das Glück versetzt hat. Je lebhafter unsre Leidenschaften sind, je größer sind auch die Wirkungen, so sie hervorbringen. Diese Kunst Leidenschaften zu erregen, verstand Alexander der große meisterlich, und war ihr auch

den

den grösten Theil seiner glücklichen Erfolge schuldig.

Wohlangebrachte, unpartheiisch ausgetheilte, öffentliche Belohnungen, sind die wirksamste Triebfedern zu Ausübung erhabener bürgerlichen Tugenden; So wie verhältnißmäßige, unpartheiische und öffentliche Beschimpfungen oder Strafen, der stärkste Kappzaum gegen die Unbändigkeit der Böswichter sind. Beide Hülfsmittel müssen also mit vielem Verstand und der grösten Unpartheilichkeit angewendet werden, wenn die innerliche Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaften erhalten werden soll. Und gleichwie gedachte innerliche Sicherheit eine Frucht von der Uebereinstimmung der Menschen mit den Gesetzen, folglich auch eine Folge der bürgerlichen Tugenden ist; So macht sie auch einen großen Gegenstand der Landespolicei aus, muß folglich hier von allen Seiten beleuchtet werden. Laßt uns also gleich anfangs mit den wahren bürgerlichen Tugenden Bekanntschaft machen, um sie von der gegenseitigen Art unterscheiden zu lernen.

Alle Gesetzgebung, sie sey von welcher Natur sie wolle, kann vernünftiger weise keinen andern Endzweck haben, als die Menschen für dem Irrthum zu bewahren, und sie zur Glückseligkeit, die

sie

sie alle wünschen, zu führen; Und da diese Glückseligkeit ohne Tugend ein Hirngespinst ist, so bestehet auch die Kunst jedes Gesetzgebers darin, daß er die Menschen, vermöge der Liebe gegen sich selbst nöthiget, allezeit gerecht gegen einander zu seyn; Allein um diese Kunst auszuüben, muß man die Menschen kennen, und voraussetzen, daß sie weder gut noch böse geboren werden, aber allezeit fertig sind, das eine oder das andere zu werden, nachdem sie ein gemeinschaftlicher Vortheil mit einander vereiniget, oder sie in gegen einander laufende Absichten theilet. Hat der Gesetzgeber diese große Warheit wohl begriffen, hat er sich überzeuget, daß die Liebe zum Vergnügen und der Abscheu gegen den Schmerz, den Keim der Eigenliebe gepflanzt und die Leidenschaften geboren hat, aus welchen alle menschliche Tugenden und Laster entspringen; So wird er den Gesetzen der Religion eine Richtung geben, welche zu einer künftigen Glückseligkeit zu führen Geschick haben; So wird er denen moralischen Gesetzen eine Form geben, die den innerlichen Zustand des Menschen glücklich zu machen vermögen; So werden endlich die bürgerlichen Gesetze die wahre Glückseligkeit des äusserlichen Zustandes zum Gegenstand haben.

Mit

Mit mäßiger Aufmerksamkeit kann sich jedermann überzeugen, daß dieser verschiedenen Endzwecke ohngeachtet, sich in keinem dieser Gesetze etwas finden darf, welches einander wiederstreitet; Möchte man diesem zuwider finden, daß die Gesetze einander durchkreutzen, oder miteinander im Widerstreit sind, so würde dieses ein unüberwindlicher Beweiß seyn, daß ein- oder mehrere Arten sothaner Gesetze, falsch, irrig oder schädlich wären.

Die bürgerliche Tugenden lassen sich ganz bequem in drey Klassen eintheilen, zur ersten Klasse gehören die Pflichten der Bürger gegen den Staat; zur zweiten rechne ich die Pflichten gegen die Mitbürger, und die dritte Klasse begreift die Pflichten gegen uns selbst in sich.

Unter allen bürgerlichen Tugenden behauptet der Gehorsam den ersten Platz. Er ist nicht allein eine wesentliche und nothwendige, sondern auch eine der bürgerlichen Verfassung in allen ihren Angelegenheiten nützliche Tugend. Das ganze Policeisistem des Staats muß dahin abzwecken, diese Tugend in den Bürgern hervorzubringen, und ihr die erforderliche Triebfedern zu geben. Eine gute Kinderzucht, und die wahre Ehre dienen ganz vorzüglich zu diesem Endzweck, so wie auch ein fertiger Gehorsam eine reiche Quelle von Hülfsmitteln,

und

und eine kräftige Unterstützung in Gefahren für den Staat abgiebt.

Die Treue gegen den Staat in welchem man lebt, ist der ersten Tugend gleich. Die Liebe des Vaterlandes, und die durch die Erziehung eingedrückte Begriffe der Redlichkeit und eines rechtschaffnen Wesens, sind die Quellen woraus eine unverbrüchliche Treue gegen den Staat entspringt, und da heute die Liebe gegen das Vaterland in den mehresten Staaten ungemein erkaltet ist, wovon die Ursachen zu entwickeln hier zu weitläuftig, auch nicht eigentlich zu unserm Plan gehören würden, so muß man sich freilich in Ermanglung wirksamerer Hülfsmittel, durch verhältnißmäßige Strafen gegen die Untreu wafnen, folglich ist es auch ein besondrer Gegenstand der Policei, ein wachsames Auge auf die Treue der Bürger zu haben.

Die Bereitwilligkeit, sein Vermögen zum theil oder auch ganz zum Beßten des Staats aufzuopfern, mag den dritten Platz unter den Pflichten gegen den Staat einnehmen. Auch diese Tugend ist ungemein selten, so wie es nach dem heutigen Zustande der Staaten nicht anders seyn kann. Die drückende Last der Abgaben, worunter die mehresten Staaten seufzen, verursachen, daß sich wohl

unge-

ungemein wenig Menschen ein Gewissen draus machen, die Zölle und Accisen zu betriegen, geschweige daß sie die Abgaben aus Vaterlandsliebe leisten, oder gar den ganzen Stamm willig aufopfern sollten, diese Tugend kann auch in keinem Lande Wurzel schlagen, in welchem die Abgaben nicht der Natur der Sache, und denen nützlichen Endzwecken des Staats gemäß, in einer gerechten Gleichheit, nach dem Verhältniß des Vermögens erhoben werden. Da dieß ein Gegenstand ist, der in ein ander Fach gehört, so will ich nur zu bemerken geben, daß man schwerlich eine bereitwillige Aufopferung des Vermögens auch von dem beßten Bürger erwarten dürfe, wenn dieser Mann überzeuget ist, daß alle mögliche Vergrößerungen des Staats, ja die Erreichung aller ehrgeitzigen Absichten, weder ihm noch den seinigen, die geringste wesentliche Erleichterung verschaft.

Die vierte bürgerliche Tugend ist, daß niemand Vortheil oder Gewinn suche, der dem gemeinschaftlichen Beßten nachtheilig ist; Allein auch diese Art von Bürgern ist ungemein selten, und es kommen häufige Fälle besonders in den Commercien und Gewerben vor, da sich das Interesse der Privatpersonen, mit dem gemeinschaftlichen Beßten zu durchkreutzen scheinet, ja viele Menschen sehen nicht

ein, was dem gemeinschaftlichen Beßten nützlich oder schädlich ist, wannenhero dann die Gesetze den Bürger belehren müssen, worin er des gemeinschaftlichen beßtens wegen seinen eignen Vortheil einschränken soll. So gewiß aber auf vermögende Bürger, ein großer Theil von den Kräften des Staats beruhet, so preißwürdig ist auch die Gesetzgebung, welche solche Veranstaltungen zu treffen weiß, daß der Privatvortheil der Bürger indem sie blos ihr Interesse vor Augen zu haben glauben, zugleich das gemeinschaftliche Beßte befördre.

Endlich gehören auch die wahre Ehre, und die wahre Tapferkeit zu den bürgerlichen Tugenden. Die wahre Ehre ist nicht allein der Ursprung der wahren Tapferkeit, sondern auch aller andern Verdienste, und dem Staate nützlichen Thaten, das aber gleichwol Staaten ohne eine wahre Liebe zur Ehre, eine Zeitlang bestehen können, davon haben wir ja überzeugende Beispiele. So lange wir die Reichthümer ehren, ohne uns um ihren Ursprung zu bekümmern, so lange ist das Ding so man Ehre zu nennen pflegt, sehr von der wahren Ehre unterschieden.

Die wahre Tapferkeit entspringt aus der wahren Ehre, und ist die Frucht einer wahren Vaterlands=

landsliebe, einer wahren Ehrbegierde, bey welcher die Furcht vor die Schande größer als die Liebe zum Leben ist; folglich kann sie nur in einer Nation Wurzel schlagen, die durch eine vortrefliche Kinderzucht den Saamen dieser Tugend in alle junge Seelen ausgesäet hat. Eine oder zwey tapfre Thaten machen noch keinen warhaftig tapfern Mann aus. Der wirklich Tapfre, muß es ohnunterbrochen, und bey allen Gelegenheiten seyn. Alle Tapferkeit die durch andre Mittel als Ehre und Vaterlandsliebe wirket, die sich nicht sowol in den Gefahren des Krieges als in andern Gefährlichkeiten, Krankheiten und Unglücksfällen gleich beherzt, gleich großmüthig bezeigt, scheinet mehr eine fliegende Hitze, ein Vorurtheil, als eine Fertigkeit der Seele, oder die Wirkung eines edlen und gesezten Geistes zu seyn.

Wir kommen auf die Pflichten gegen unsre Mitbürger, und räumen dem gemeinschaftlichen Beistand den ersten Platz ein, weil er aus dem Wesen der bürgerlichen Verfassung entspringt, und derjenige welcher seines Mitbürgers Schaden abwenden kann, und es geflissentlich unterläßt, gewiß Pflichtwidrig handelt, daher dann auch die Policei, deren besondrer Endzweck es ist, das Wohl der einzelnen Familien sowol unter einander

selbst, als mit dem gemeinschaftlichen Beßten im Zusammenhange zu erhalten, dahin zu sehen hat, daß diese Pflicht, welche Menschenliebe, und das Band der Gesellschaften so laut befehlen, von allen und jeden ausgeübet werde.

Die Gerechtigkeit, die Gesetze der natürlichen Billigkeit, oder des Rechts und Unrechts sind ewige, und von Gott allen Menschen ins Herz geschriebene Gesetze, wer wollte also zweifeln, daß sie eine so wesentliche bürgerliche Tugend sey, die in keinem Staate außer Augen gesezt werden kann? Ein gerechtes und tugendhaftes Volk, hat eine überaus mächtige Triebfeder der Staatsmaschine eine Kraft mitzutheilen, die ihr nicht allein vortrefliche Dienste leisten, sondern sie auch vor alle Arten des Verderbens bewahren wird. Um aber die Gerechtigkeit dem Volke als eine Tugend einzupflanzen, muß man ihnen schon in der Jugend begreiflich machen, daß nichts nützlich seyn kann, was nicht gerecht ist. Gott will daß wir gerecht eyn sollen, diesen Satz kann niemand läugnen, der sein eignes Gefühl, den von Gott ihm geschenkten moralischen Instinkt zu Rathe ziehet. Da nun Gott unmöglich etwas anders wollen kann, als was uns nützlich ist, wenn er nicht aufhören will, Gott zu seyn, so folget auch, daß kein Ungerech=

gerechter glücklich, oder die Ungerechtigkeit mit Bestand nützlich seyn kann, so folget ferner, daß jede Handlung, welche die Gerechtigkeit verletzt, dem Gesetz Gottes, und unsrer Glückseligkeit zugleich entgegen sey. Möchte man der Jugend das liebenswürdige Bild der Gerechtigkeit recht reizend schildern; Möchte man sogar ihren Eigennutz, diese Quellen der meisten Ungerechtigkeiten dabey interessiren, und sie überzeugen, daß nichts nützlich seyn könne, was nicht gerecht ist; Möchte man endlich alle Arten von Ungerechtigkeit mit Verachtung, mit Schande, mit Strafe belegen; So müste es doch viel seyn, wenn diese würksame Mittel nicht geschickt seyn sollten, die beinahe in letzten Zügen liegende Gerechtigkeitsliebe, wieder zu beleben, und dieser göttlichen Tugend Annehmlichkeiten zu verschaffen.

Die dritte Pflicht gegen unsre Mitbürger ist die Geselligkeit und eine gewisse Achtung, die jeder gesittete Mensch dem andern schuldig ist. Die Geselligkeit kann der Staat nicht befehlen, die Kinderzucht und gute Beispiele müssen selbige bewürken; Allein die gesittete Höflichkeit muß jedermann beobachten, der in Gesellschaften leben will, weil man die Menschen würklich beleidiget, wenn man die Achtung auffer Augen setzt, die man ihrem

Stande und Karakter schuldig ist. Diese Achtungszeichen sind willkürlich, und fast bey allen Völkern verschieden, folglich muß man sich nach den Sitten und Gewohnheiten richten.

Es bleibt noch übrig auf die Pflichten gegen uns selbst einen Blick zu werfen, und man wird schwerlich zweifeln, daß es jedermanns Pflicht gegen sich selbst sey, sein Vermögen wohl und vernünftig zu verwalten, um nicht in solche unangenehme Verlegenheiten zu gerathen, die aus der entgegengesetzten Haußhaltungsart ganz ohnfehlbar entstehen. Sodann wird auch diese Pflicht wegen des gemeinen Bestens erfodert, weil ein Mensch der sein Vermögen verschwendet hat, nicht allein unnütze, sondern wohl gar ein lästiges Mitglied des gemeinen Wesens wird; Allein so gewiß auch diese Pflicht in dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen gegründet ist; So kann doch der Staat sich darüber in keine Zergliederungen einlassen; Gute Erziehung, allgemeine Gesetze der Sparsamkeit, das Beispiel der Großen, die Verachtung berüchtigter Verschwender, sind die besten und vielleicht die einzigen die natürliche Freiheit der Menschen nicht beleidigende Hülfsmittel; Ueberdem ist es sehr schwer die Gränzen des Aufwands für jeden Stand zu bestimmen, Luxus und

Ver=

Verschwendung unter sich, auch den nützlichen von dem schädlichen Luxus zu unterscheiden, worüber wir uns schon mehrmalen erkläret haben, auch noch besonders diesen Gegenstand abhandeln werden.

Die Nüchternheit mag den zweiten Platz einnehmen. Natur und Vernunft verdammen die Unmäßigkeit, so wie sie auch dem gemeinschaftlichen Besten zuwider ist. Indeß können die bürgerliche Verfassungen weder die Nüchternheit als eine Tugend anbefehlen, noch alle Arten von Unmäßigkeit bestrafen. Eine fürtrefliche Erziehung kann auch hierin sehr gute Dienste leisten, die Policei aber wird Trunkenheit und Schwelgerey möglichst verhindern, und in dieser Absicht auf die gebrannte Wasser hohe Impostten legen, auch alle Gelegenheiten zu Schwelgereien und nächtlichen Unordnungen dadurch vermindern, daß sie denen Wirths- und Schenkhäusern gute der Absicht gemäße Gesetze giebt, und auf deren genauen Befolgung aufmerksam ist.

Auch die Keuschheit gehöret zu den Pflichten gegen uns selbst, man muß aber die Keuschheit von der Enthaltsamkeit, die nirgends befohlen, vielmehr wiedernatürlich ist, wohl unterscheiden. Nach den Gesetzen der Vernunft giebt es zweierley

Arten von Keuschheit, und entgegengesetzten Lastern; Vermöge diesen Gesetzen ist ein allzuhäufiger Genuß fleischlicher Vermischungen der Gesundheit schädlich, ferner soll dieser Genuß bloß das Kinderzeugen zur Absicht haben, und da die Kinder Nahrung und vernünftige Erziehung bedürfen, so ist eine beständige Gesellschaft zweierley Personen beiderley Geschlechts, zu Erreichung dieses Endzwecks nothwendig. Nach dieser Erklärung bestehet die Keuschheit in einem mäßigen dem Endzweck gemäßen Gebrauch der fleischlichen Vermischung mit einem zur beständigen Gesellschaft erwählten geliebten Gegenstand; Wohingegen die Unkeuschheit in einem unmäßigen Gebrauch der nemlichen Wollust, und einer herumschweifenden die Gegenstände verändernden Stillung der Begierden bestehet. Beide Arten von Unkeuschheit können sowohl in- als außer dem Ehestande getrieben werden, sie können aber kein Gegenstand der Policei oder der bürgerlichen Gesetze überhaupt seyn, weil die Aufsicht darüber keine statt findet.

Die Gesetze der Natur und der Vernunft wollen also, daß beständige Gesellschaften von Personen beiderley Geschlechts zum Endzweck des Kinderzeugens vorhanden seyn sollen, mithin kommt es noch darauf an, ob zu diesem Geschäfte ein unzer-

trenn-

trennliches Eheband, und die priesterliche Einsegnung schlechterdings nothwendig, oder der sogenannte Concubinat unter gesitteten Völkern erlaubt sey?

Weder das alte noch das neue Testament haben den Concubinat, sondern nur eine herumschweifende Stillung der Begierden verbothen, selbst die erste Kirche, die den Sinn der Apostel zuverläßig genauer kannte, als wir, war davon weit entfernt. Wenn demnach weder Religion noch Natur und Vernunft den Concubinat verbieten, so muß er dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilig seyn, im Fall die bürgerlichen Gesetze selbigen mit Grund zu verbieten sich anmaßen wollen. Nach dem Begriff, welchen ich mir von der Sache mache, ist der Concubinat die Ehe des natürlichen Rechtes, bey welcher bloß die Ceremonien des bürgerlichen Rechts ermangeln. Ich finde also weder in der gesunden Vernunft noch in dem gemeinschaftlichen besten Grunde den Concubinat für unzuläßig anzusprechen, ob ich gleich gern einräume, daß der Staat Macht habe, denen Ehen Ordnung vorzuschreiben, und sie durch Feierlichkeiten gewiß zu machen; Kann denn aber der Concubinat nicht gewissen Ordnungen unterworfen werden? Kann man nicht denjenigen,

Weiber von geringem Range erlauben, und dadurch die Bevölkerung befördern, denen es an Mitteln fehlt Weib und Kinder nach dem Stande, worin sie sich befinden, und nach der heutigen Lebensart zu erhalten?

Ich bin noch immer der Meinung, die ich in verschiedenen Stellen meiner Werke, und vorzüglich im zweiten Bande des Lehrbegriffs geäussert habe, daß die unumschränkte Unzertrennlichkeit der Ehen, das Gift der Bevölkerung sey. Wer zittert nicht für unauflösliche Ketten, und wem ist unbekannt, daß eine auf Zärtlichkeit gegründete Vereinigung, reiner, schätzbarer und heiliger ist, als eine andere, die nur durch die Nothwendigkeit erhalten wird? Selbst das Vergnügen wird beschwerlich, und dessen Genuß ekelhaft, sobald es eine Pflicht, eine Schuldigkeit ist.

Ganz anders aber verhält es sich mit der herumschweifenden Unkeuschheit, die ohne Zweifel ein Laster und dem gemeinschaftlichen Besten keinesweges vortheilhaft ist, weil sie weder die Vermehrung der Menschen befördert, noch die Erziehung der Kinder beabsichtet, ja zu tausenderley Unordnungen Gelegenheit giebt. Diesem ohngeachtet scheinet doch dieses Laster Nachsicht zu erfodern, weil nach der Lage der Sachen viel Menschen auf-

ser Stand sind zu heirathen, auch die menschliche Schwachheit hierin selbst Vorsprecher ist. Laßt uns erst durch die Erziehung und eine allgemeine Verbesserung der Sitten die Keuschheit gründen und angenehm machen; Laßt uns vernünftigere und dem gemeinschaftlichen Besten angemessenere Heirathseinrichtungen treffen; Laßt uns jedermann Gelegenheit verschaffen, den Trieb der Natur auf rechtmäßige Weise zu befriedigen; Alsdann könnt ihr vielleicht berechtiget seyn, diese Art von Ausschweifungen, denen ich keinesweges das Wort rede, mit Strenge zu bestrafen. Solange die Sachen nicht auf gedachten Fuß zu setzen sind, solange ist es eine unvergebliche Thorheit, Krankheiten heilen zu wollen, ohne derselben Quellen zu verstopfen; Solange muß man einem durch das Feuer ihres Temperaments, und durch die Versprechungen eines unzüchtigen, betrogenen Mädchen, zu Vermeidung trauriger Folgen, weder einige Schande anthun, noch ihr Vorwürfe machen; auch sogar, zumalen in großen Städten nicht zwar heimliche Hurenhäuser dulden, sondern öffentliche dergleichen Häuser privilegiren, solche in Ordnung und Aufsicht halten, die sich dahin begebende niederträchtige Creaturen wöchentlich visitiren, die Gesunden von den Kranken absondern, und den Wirth Bürgschaft für alle in seinem Hause vorge-

hende, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Unordnungen, bestellen lassen, als welches wie ich glaube, das schicklichste Mittel seyn würde, die abscheuliche das Menschengeschlecht vergiftende Krankheiten, sowohl als Schlägereien, Diebstäle, und Filouterien zu vermindern.

Diese Einrichtung würde zugleich den Vorwand entkräften, warum man sogenannte Koplerinnen dulden zu müssen sich einbildet. Dieses Geschmeiß, welches Profeßion davon macht, junge, oft ganz unschuldige Mädchens zu verführen, und sie geilen Susannen Brüdern zuzubringen, sind in meinen Augen die allerverächtlichsten und verabscheuungswürdigsten Geschöpfe. Sie sind die Verführer der Unschuld, die Bevölkerer der Hurenhäuser, der Zuchthäuser, und oft der Galgen, gegen dieses Gift der Staaten ist die äusserste Strenge die gröste Gerechtigkeit, die billigste Genugthuung gegen den Staat. Lebenslängliches Gefängniß und hinlängliche Beschäftigung scheinet wohl verdiente Strafe für ein Ungeheuer zu seyn, daß zehn, vielleicht hundert seiner Mitbürger ins Verderben gestürzt hat.

Das zweite Kapitel,

Die Policei muß denen bürgerlichen Untugenden, folglich auch der schädlichen Ueppigkeit wehren.

Gerechtigkeit, Redlichkeit, Gehorsam, Treue, Nüchternheit, ordentliche Haußhaltung, Keuschheit, sind unter den bürgerlichen Tugenden diejenigen, zu welchen insonderheit die Anordnung und Aufsicht der Policei in gar vielen Absichten nöthig ist, obgleich die bürgerliche Tugenden überhaupt betrachtet, noch andere wichtige Gegenstände, so aber nicht für den Richterstuhl der Policei gehören, zur Betrachtung darbieten.

Die Ueppigkeit ist der Stein des Anstoßes, gegen welchen die Moralisten und Theologen sich fast aus dem Athem schreien, und welche verschiedene Politiker als das Horn des Ueberflusses anpreisen, ich habe mich über diese Materie schon so oft in meinen Schriften erklärt, daß mich fast ekelt darüber noch ein Wort zu sagen, jedoch muß ich denen zu gefallen, so meine andere Schriften, besonders den Grundriß der falschen und wahren Staatskunst nicht besitzen, diesen Gegenstand hier nicht ganz übergehen.

Bey Erklärung des Luxus, oder wenn man es lieber hört, der Ueppigkeit, will ich nicht verweilen, weil es ein bloßer relativer Begriff ist, der allemal eine Vergleichung mit andern voraussetzet, wenn man gleich als ausgemacht annehmen kann, daß je mehr die Bequemlichkeiten des Lebens sich von der Nothdurft der Natur entfernen, um so näher sie an der Ueppigkeit grenzen.

Da also die Ueppigkeit nur Vergleichungsweise statt findet, so läßt sich auch schwer bestimmen, was eigentlich Ueppigkeit, und was Verschwendung sey, so wie auch die dawider zu treffende Anstalten die nemliche Schwierigkeit finden. Diejenigen, welche gewisse Kleidungen, Kostbarkeiten und andern Aufwand nach denen verschiedenen Ständen eingerichtet zu haben wünschen, bedenken nicht, daß Menschen von einerley Stande und Rang, selten einerley Größe des Vermögens haben, daher also das was bey dem einen ein mäßiger Aufwand ist, den andern völlig entkräften kann. Ueberdem ist es nicht möglich, gerechte und wirksame Gesetze gegen alle Arten der Ueppigkeit zu geben, ohne die vernünftige Freiheit der Menschen zu unterdrücken. Die Menschen sind sehr sinnreich ihren Vorzug zu zeigen, und wenn man ihnen eilf Wege dazu versperrte, so würden sie doch gewiß

den

den zwölften finden. Hieraus ziehe ich den Schluß, daß sich die Ueppigkeit nicht ganz abschaffen lasse, ohne den Unterschied der Stände aufzuheben, und dem Fleiß der Unterthanen in Erwerbung von Vermögen zu schaden; daß man ferner die in Ueppigkeit ausartende Bequemlichkeiten nicht bestimmen könne, ohne die Vermögensumstände der Privatpersonen zu wissen; Und daß man folglich nur jene Ueppigkeiten zu unterdrücken bedacht seyn müsse, welche dem Nahrungsstande, und dem Besten des Staats unmittelbar nachtheilig sind.

In diese Klasse gehören denn ungezweifelt solche Arten von Ueppigkeiten, die weder in den würklichen Bedürfnissen, noch in den Bequemlichkeiten des Lebens einigen Grund haben. Hieher sind zu rechnen offenbare Verschwender, die das Ihrige wegwerfen, und die Pflichten gegen ihre Angehörigen dabey vergessen, oder solche, welche in Verschwendungen ersoffen sind, die zum Aergerniß gereichen, und einen widrigen Einfluß auf die Sitten haben; Ferner alle Gewohnheiten, welche Personen gewissen Standes in verschiedenen Fällen zu übertriebenem Aufwand zwingen, wenn sie nicht von ihres gleichen verachtet seyn wollen. Von dieser Art sind die Gallakleider, der Trauraufwand, die kostbaren Gastmale bey Antritt der

Bedie-

Bedienungen, bey Hochzeiten, bey Kindtaufen u. s. w. Nicht weniger kann man dahin rechnen die Ueppigkeit im Müßiggange, oder in Verachtung nützlicher Gewerbe, so wie auch endlich alle Ueppigkeit und Verschwendung so mit ausländischen Waren getrieben wird, verwerflich ist, weil sie anstatt den Fleiß der arbeitenden Klasse zu beleben, den Nahrungsstand zu Grunde richtet, und die Reichthümer des Staats andern Nationen zuwendet.

Indeß gestehe ich gern, daß in denen verschiedenen Regirungsformen auch verschiedene Einschränkungen des Luxus statt finden, und daß besonders Nationen die arm sind, oder auch die so wenig Landesprodukte erzeugen, so sie zu den auswärtigen Commercien anzubiethen haben, mithin weder Gegenstände der Ueppigkeit verschaffen, noch die auswärtige Waren des Luxus balanciren können, die in andern Landen unschädlichen Ueppigkeiten zu verbieten berechtiget sind.

Unter denen allgemein nöthigen Einschränkungen der Ueppigkeit scheinen die, so bey Beerdigung entselter Menschen üblich, den ersten Platz zu verdienen. Die menschliche Eitelkeit hat Mittel ersonnen, nicht allein die Leichenbegängnisse selbst mit ausschweifender Pracht zu veranstalten, sondern auch die Zimmer, die ganze Familie, das

Ge-

Gesinde die Kutschen die Pferde mit Trauertracht zu versorgen, ohne daß dadurch dem Verstorbenen noch denen Erben ein wesentlicher Vortheil zuwächst; Man kann vielleicht einwenden, daß dieser Pracht gemeiniglich mit einländischen Waren getrieben werde, folglich nach meinen eignen Grundsätzen, zu dem unschädlichen Luxus gehöre; Allein man bedenkt nicht, daß wenn vermögenden Leuten vergönnet ist, bey ihren Begräbnissen dergleichen Aufwand zu machen, auch andre gleiches Standes, aber geringen Vermögens dadurch in die Verlegenheit gesezt werden, zu ihrem großen Nachtheil ein gleiches zu thun. Wollten sie es unterlassen so würden sie entweder ein öffentliches Bekäuntniß ihrer Dürftigkeit ablegen, oder eine geringe Achtung gegen den Verstorbenen verrathen.

Der Luxus bey den Begräbnissen ist sehr alt, und scheinet den Endzweck zu haben, ein öffentliches Merkmal von den Verdiensten des Verstorbenen, und von dem Schmerz den man durch seinen Verlust erleidet, abzulegen, zugleich auch die Lebenden zur Tugend aufzumuntern, um sich bey ihrem Ableben gleicher Ehrenbezeugungen und guten Andenkens würdig zu machen. Hat man aber noch heute diesen unverwerflichen Endzweck, will man dieses Mittel zur Nachahmung in der That wirk-

wirksam machen, so muß man ganz andre als die gewöhnlichen Wege einschlagen, so muß dabey die genauste Gerechtigkeit und Unpartheiligkeit beobachtet werden. So muß nicht ein bedungener Lobredner sondern eine dazu eigentlich verpflichtete obrigkeitliche Person, die Tugenden und Fehler des Verstorbenen der Versammlung Stückweise treulich erzählen; So müssen unpartheiische Richter die Ehrenzeichen bestimmen, so der Verstorbne verdienet hat, so muß endlich nach diesem richterlichen Ausspruch das Begräbniß auf gemeine Kosten veranstaltet werden, alsdann kann ein solches Begräbniß, wie z. B. die rühmliche Erkänntlichkeit der englischen Nation, dem großen Pitt verordnet hat, denen Lebenden zum starken Anreitzungsmittel dienen, sich gleicher Ehre und Erkänntlichkeit würdig zu machen. So lange aber prächtige Leichenbegängnisse, keine Belohnung wahrer Verdienste, oder einer vorzüglichen Tugend, sondern ein Raub der Gunst, des Reichthums, der Macht, der Gewonheit sind; So lange ein gedungner Lobredner nach dem Gewichte des dafür erhaltenen Goldes die Verdienste des Verstorbenen in seiner Trauerrede abmißt, so lange dienen die Feierlichkeiten bey den Begräbnissen zu nichts, als denen Unvermögenden eine große Last aufzulegen, und dannenhero ist es auch nöthig, durch Trauerreglements

einen

einen so übel angebrachten Aufwand gehörig einzuschränken.

Der große Aufwand bey Hochzeiten und Kindtaufen, ist eben so gewönlich, und nicht minder schädlich, zumalen ihm die Eigenschaften mangeln, wodurch er ein Anreizungsmittel zur Tugend abgeben könnte. Nichts als die Gewonheit kann einen rasenden Aufwand entschuldigen, der manchem Ehepaare auf Zeitlebens wehe thut, der zu einer Zeit ihr Vermögen schwächt, oft ganz aufzehrt, da sie dessen zu Einrichtung ihres neuen Hauswesens am benöthigsten sind.

Diese Art von Ueppigkeit pflegt im Mittelstande am ausschweifendsten, und zugleich am schädlichsten zu seyn. Ich kenne Provinzen, in welchen man noch überdem komische Ceremonien bey dieser Feierlichkeit beobachtet, die nicht selten tragisch werden. Wenn indeß dergleichen Thorheiten, durch eine lange Gewonheit geheiliget, herrschen, so siehet sich auch der vernünftigere Theil der Menschen gezwungen, die bey seinem Stande eingeführte Gebräuche und Aufwand mitzumachen, so nachtheilig er ihm auch in Ansehung seines geringern Vermögens seyn mag. Indeß ist es so leicht nicht denen Ausschweifungen dieser Art durch Gesetze genaue Grenzen zu setzen, ohne die Freiheit vernünf-

tiger Geschöpfe einzuschränken. Nicht die Ueppigkeit an und für sich, wenn sie mit inländischen Produkten getrieben wird, ist hier schädlich, sondern sie wird es, wenn Personen wider den Zustand ihres Vermögens, ja selbst wider ihre Neigung durch allgemeine Gewonheiten zu einem übertriebenen Aufwand genöthiget werden. Um diesen zu helfen, und ihnen einen gültigen Vorwand zu Unterlassung unnöthigen Aufwands in die Hände zu geben, können Gesetze, und noch mehr das Beispiel der Großen, dienen. Man suche nur dergleichen Thorheiten lächerlich zu machen, man setze die Hochzeitsfeierlichkeiten auf einen einzigen Tag feste, man bestimme die Anzahl der Taufzeugen, so werden sich nach und nach auch diese üble Gewonheiten ausrotten lassen.

Unter die schädlichre Ueppigkeiten gehört auch ohne Zweifel der Ueberfluß von Bedienten. Man findet sie in gewissen Häusern dutzendweise, nicht zwar zur Bequemlichkeit des Herren, sondern um damit eine Art von Staat zu machen. Hierdurch wird dem gemeinschaftlichen Beßten doppelt geschadet. Je mehr Müßiggänger im Staate sind, desto weniger Güter wird er gewinnen, worauf doch der wahre Reichthum jedes Staat ankömmt; Ueberdem verliehren diese müßige Leute im Herrendienst

dienst den Geschmack an der Arbeitsamkeit, und fallen am Ende, wenn sie nicht etwa einen Dienst erhalten, dem gemeinen Wesen zur Last. Dieses offenbaren Nachtheils ohngeachtet, bin ich weit entfernt anzurathen, die Anzahl der zu haltenden Bedienten durch Gesetze zu bestimmen, weil ich in dem Weg der Auflagen ein wirksameres Mittel sehe, dem Luxus dieser Art Schranken zu setzen. Wenn derjenige so eitel genug ist eine übermäßige Anzahl von Bedienten, von Pferden, von Hunden, zu unterhalten, davon eine nach dem Verhältniß der Menge, immer höher steigende Abgabe entrichten muß, so wird der Staat aus der Thorheit der Thoren nicht allein Nutzen ziehen, sondern auch manchen dahin bringen, diesen unnöthigen Aufwand einzuschränken. Ich habe gesehen, daß man sich in einem sichren Staat dieses Mittels mit gutem Fortgang bediente, um die Last der Kriegeskosten zu vermindern.

Man pflegt noch verschiedene Arten von Luxus unter die schädlichen zu zählen, und dagegen Gesetze zu geben, wohin die Kleiderordnungen, die Vorschriften der Speisen bey Gastmalen u. s. w. gehören, allein ich finde dabey so viel Schwierigkeiten und so wenig Nutzen, daß ich solche weder anrathen, noch mich darüber in Zergliederungen

einlassen werde. Der Staat hat gegen dergleichen Ausschweifungen kein zuverläßigeres und unschuldigeres Mittel als die zum Luxus dienende Waren mit hohe Impostен zu belegen, die Galatäge einzuschränken, durch sein Beispiel den Kleiderpracht lächerlich zu machen, und gewisse Hof- und Nationaluniformen einzuführen. Unser große Kaiser sowol als der König von Schweden, dessen erhabene Tugenden, und ausgebreitete Einsichten die Bewunderung des ganzen Horizonts verdienen, sind uns mit nachahmenswürdigen Beispielen vorgegangen.

Das dritte Kapitel,

Die Policei muß die Betrügereien zu verhindern trachten, und auf gerechtes Maß und Gewichte genau halten.

Die Betrügereien lassen sich sehr bequem in einen groben Betrug, und in betrügerische Kunstgriffe eintheilen. Die erste Classe so den hauptsächlichsten Gegenstand der Policei ausmacht, wird fürnemlich

In falschem Maß und Gewicht
In Verfälschung der Waren
In betrüglicher Arbeit bey den Gewerben

beste-

bestehen, diese drey Hauptarten, fassen alles übrige in sich, und verdienen, daß wir bey jeder Art einen Augenblick verweilen.

Falsches Maß und Gewicht ist eine der gewöhnlichsten Betrügereien. Man unterscheidet das Maß, in das Längen- und Inhaltsmaß, jedermann weiß daß ersteres gemeiniglich eine Elle oder Stab genennet wird, und dazu dienet, um die auszumessende Ware darnach zu berechnen; so wie das Inhaltsmaß theils für trockne, theils für flüßige Sachen bestimmt ist, und in erstem Fall nach dem Sprachgebrauch der Lande, in Malter, Scheffel, Viertel, Metzen, u. s. w. eingetheilet, lezteres aber Fuder, Stückfaß, Tonne, Eimer, Maß, Mäßgen u. s. w. genennt zu werden pflegt. Endlich ist das Gewicht unter dem Namen von Centner, Stein, Pfund, Mark, Untze, Schiffspfund und dergleichen Benennungen mehr, bekannt.

Alle diese Arten von Maß und Gewicht gehören zur Anordnung und Aufsicht der Policei. Nicht allein die Commercien würden dabey gewinnen, sondern auch eine große Bequemlichkeit und Erleichterung im Handel daraus entstehen, wenn alle Europäer einerlei Maß und Gewicht hätten, allein dergleichen vorzuschlagen, oder zu hoffen, daß

die Regenten sich über eine Sache vergleichen sollten, die so sehr zum gemeinschaftlichen Beßten aller Staaten gereichen müste, würde eine schwache Einsicht in die Händel dieser Welt verrathen, zumalen es schon sehr schwer hält, einerlei Maß und Gewicht in einem einzigen Staat einzuführen. Zur Schande unsrer Zeiten, findet man in großen und kleinen Staaten eine fast unendliche Verschiedenheit in Maß und Gewichte, ich kenne sogar Dörfer, wo dreierley Maaß und Gewicht existiren, weil drey verschiedene Herrschaften daran Antheil haben. Indeß kann die Einführung einerlei Maßes und Gewichtes, in ein- und eben dem Staat keine unübersteigliche Schwierigkeiten finden, wenn man nur bey Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichtes eine genau außgerechnete Vergleichung und Verhältniß aller vorhin üblich gewesenen Arten bekannt macht, und die alten Arten von Maß und Gewicht zu keinerlei Gebrauch weiter zuläßt.

Ohne Einführung dergleichen allgemeinen Maßes und Gewichtes läßt sich keine gute Policei gedenken, es ist aber nicht genug dergleichen einzuführen, sondern es muß gesetzlich verfüget werden, daß kein anders als von der Obrigkeit gestempeltes Maß und Gewicht, es mag von Holz, Glaß, oder Metall seyn, geführt werden dürfe; Selbst die Entschuldigung von der Richtigkeit des

unge-

ungestempelten Maßes muß in keinen Betracht gezogen, sondern derjenige, der überführt wird, ungestempeltes Maß und Gewicht im Hause oder gar damit verkauft zu haben, mit unnachläßiger Strafe beleget, und überhaupt von den Policeibedienten darauf sorgfältig gesehen, auch ihnen zu mehrerer Aufmerksamkeit, die Helfte der Gesetzmäßigen Strafen bewilliget werden.

Die Verfälschung der Waren nimmt ferner einen wichtigen Platz unter den groben und ungemein nachtheiligen Betrügereien ein, und erfodert folglich die besondre Aufmerksamkeit der Policei; so nöthig es aber auch immer ist, denen Verfälschungen zu wehren, und solche hart zu bestrafen, die bey Eßwaren und Getränken vorgehen; So gewiß ist zugleich höchstnothwendig, auf die Verfälschung der Waren bey denen Materialisten, eine mehr als gewöhnliche Aufsicht zu haben; weil nicht allein die Apotheker einen großen Theil ihrer Arzeneien aus Materialwaren verfertigen, und wenn sie mit schlechten oder verfälschten Waren versehen werden, ohne ihr Verschulden der Gesundheit der Menschen schaden; sondern weil auch die mehresten Gewerbe und vorzüglich die Färber dergleichen Materialien nicht entbehren können, und entweder schlechte Arbeit liefern, oder großen Scha-

den leiden müssen, wenn sie wider ihr Wissen und Willen, schlechte, verdorbene, oder verfälschte Materialien angewendet haben. Da also der Vertrieb verdorbener oder verfälschter Materialwaren dem ganzen Publikum nachtheilig ist; So muß auch dergleichen um so sorgfältiger vermieden werden, und ein Materialist so sich den Verkauf schlechter, verdorbener, verfälschter Waren zu Schulden kommen läßt, ist ohne alle Nachsicht zu bestrafen, zumalen die gewöhnliche Entschuldigung, daß er die Verfälschung weder selbst vorgenommen, noch die schlechte Beschaffenheit der Ware gewust habe, ihn um so weniger retten kann, als die Force seiner Wissenschaft darin bestehet, eine vollkommne Kenntniß von der Güte der Waren zu besitzen, und man folglich mit Grund fodert, daß er das Gute vom Schlechten, das Verfälschte vom Aufrichtigen zu unterscheiden verstehen müsse.

Der Betrug im Handel und Gewerben ist zwar weniger nachtheilig, doch bleibt er allemal strafbar, nur muß die Strafe der Natur des Verbrechens gemäß seyn, folglich auch darauf gesehen werden, ob der Betrug aus Bosheit, oder Versehen und Nachläßigkeit herrühret, oder schon mehrmalen ausgeübet worden ist, da denn nach Beschaffenheit der Umstände, Gefängnißstrafe, oder die Nie-

der=

verlegung des Gewerbes am zweckmäßigsten seyn würde.

Die zweite Art von Betrug oder die betrügerische Kunstgriffe, haben in Europa ein ziemliches Glück gemacht, und es fehlet nicht an Leuten die keine Kirche versäumen, noch andre Gottesdienstliche Gebräuche vernachläßigen, ja sich selbst in ihrem Gewissen für grundehrliche Leute halten, sich aber doch überreden, daß dergleichen betrügerische Bevortheilungen zu der in ihren Gewerben erforderlichen Klugheit und Geschicklichkeit gehören. Fast in allen Ständen und Gewerben findet man gewisse, durch eine lange Uebung, gerechtfertigte Betrügereien. Der Kaufmann, der die ihm anvertraute Gelder mit der genauesten Redlichkeit verwaltet, macht sich kein Gewissen draus in seinem Gewölbe das Licht zu verdunkeln, um dem Auge der Käufer die Mängel der Waren zu verbergen. Ein Mönch von der beßten Gemüthsart, bietet uns ein Kästchen voller Reliquien gegen baare Bezahlung an, ob er gleich in seinem Herzen die angebothene Heiligthümer nicht höher schätzet, als sie es verdienen. Ein Kriegsmann der den Betrug, den Raub in seinen Standtquartieren als die niederträchtigste That verabscheuet, plündert, raubet, was ihm in die Hände kommt,

und hält alles für erlaubte Beute, wenn das Kriegesglück ihm vergönnt in des Feindes Länder zu seyn. So lange die Völker nicht mit wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit und Redlichkeit erfüllt werden; So lange manche Obrigkeiten dergleichen gewöhnliche Kunstgriffe, aus eben dem Gesichtspunkt betrachten, als diejenigen so sie ausüben; So lange, sage ich, ist es außer der Policei Gewalt, darin glückliche Abänderungen zu treffen.

Das vierte Kapitel,

Die Policei ist verbunden, sowol in den Städten als auf dem Lande zweckmäßige Sicherheitsverfügungen zu machen.

Die allgemeine innerliche Sicherheit des Staats ist ein Gegenstand der Staatskunst; die besondre innerliche Sicherheit hingegen gehört ganz eigentlich vor die Lnndespolicei. Da aber die Policei in den Städten von der Policei auf dem Lande unterschieden ist; So müssen auch die Maaßregeln zur Sicherheit in den Städten, von denen so auf dem platten Lande anzuwenden, unterschieden seyn, welches uns dann veranlaßt jede besonders vorzutragen.

In

In großen Städten fehlet es niemals an Personen, die oft mit, zuweilen auch ohne ihre Schuld verarmen, und endlich bald durch böse Gewonheiten geleitet, bald aus Verzweiflung, sich durch große und kleine Verbrechen zu ernähren trachten; es fehlet aber auch nicht an fremden Bösewichtern, die sich in dergleichen Städte einschleichen, und auf mancherlei Arten die innerliche Sicherheit untergraben. Beide Arten gefährlicher Menschen, muß die Policei zu bessern oder fortzuschaffen bedacht seyn.

Das beste Mittel denen inländischen Taugenichts den Weg zu Lastern und Verbrechen zu versperren, würde ohne Zweifel seyn, von aller Einwohner Gewerben und Ernährungsmitteln genaue Wissenschaft einzuziehen, und niemand zu dulden, der sich nicht irgend einer ehrlichen Beschäftigung unterziehen wollte, diejenigen aber zu unterstützen, denen es an Gelegenheit diesen Endzweck zu erreichen fehlte. Um aber fremde Bösewichter soviel möglich von der Stadt abzuhalten, ist schlechterdings nöthig, daß der Thorschreiber oder wer sonst dazu bestellt ist, alle Fremde sowohl vornehmen als gemeinen Standes unter den Thoren ihres Standes halber, auch wo sie herkommen, und was für Geschäfte sie haben, befrage, nichtweniger sich von geringen Leuten Päße und

Beglaubigungen vorzeigen lasse, um die Liste der Einpassirten alle Abend der ihm vorgesetzten Policei einreichen zu können. Damit man auch erfahre, ob die herein passirte Fremden ihren Namen und Stand übereinstimmend angeben, nichtweniger bekannt werde, wo man etwa verdächtige Fremde zu suchen habe, so erfodern die Regeln der Vorsichtigkeit alle Gastwirthe und Bierschenken mit Ernst anzuhalten, täglich eine genaue Liste von denen bey ihnen angekommenen Fremden der Policei einzusenden, auch solches dann nicht zu unterlassen, wenn niemand bey ihnen logirt. Wenn diese Zettel so abgefaßt sind, daß der Name und Stand des Fremden, der Ort wo er hergekommen, die Absicht seines Daseyns, das Thor wo er herein passirt, darin deutlich bemerket worden, so können selbige der Policei nicht allein manche Umstände aufklären, sondern sie dienen zugleich zum Mittel die Thorschreiber aufmerksam zu machen, und sich der Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu versichern.

Auser diesen allgemeinen Mitteln sollte man alle zu Fuß gehende Personen, so sich im Winter nach 10 Uhr und im Sommer nach eilf Uhr Abends, ohne Licht auf den Strassen betreten lassen, für verdächtig halten, in dieser Absicht

nächt-

nächtliche Patrouillen zu der Policei besondern Dienst anordnen, und durch selbige alle diejenigen, so sich nach der bestimmten Zeit auf den Strassen finden, anhalten, und wenn sie sich nicht sogleich wegen dringender Geschäfte rechtfertigen können, bis zu fernerer Untersuchung in Verhaft nehmen lassen.

Um aber boshaftem Gesindel noch mehr Schrecken einzujagen, sind nächtliche und unvermuthete Visitationen in allen Wirths- Schenk- und Caffeeauch Hurenhäusern, nichtweniger in verdächtigen Privathäusern nöthig, und sehr nützlich, im Fall niemand, und selbst die untersten Policeibediente, weder den Tag noch die Stunde, der zu veranlassenden Visitationen im Voraus erfahren.

Endlich ist auch zu verordnen, daß kein Bürger noch andrer Einwohner einen Fremden beherbergen, weniger zur Miethe aufnehmen dürfe, ohne es der Policei anzuzeigen, und zugleich das Gewerbe des Ankömmlings, mit allen zu wissen nöthigen Umständen zu melden.

Um die Sicherheit auf dem platten Lande möglichst in Sicherheit zu stellen, ist die Bestellung und gute Einrichtung der Policei, das erste, das wesentlichste allein fast allenthalben vernachläßigte

Stück.

Stück. Es ist in der That dem gemeinen Wesen zuviel an der innerlichen Sicherheit gelegen, als daß man sich darin auf die gewönliche Orts Obrigkeiten verlassen dürfte, und man kann an der Möglichkeit solcher Einrichtungen nicht zweifeln, welche die innerliche Sicherheit vollkommen zu bewürken im Stande sind.

Die Unsicherheit auf den Landstrassen, in den Dörfern, und einzelnen Wohnungen des Landmanns, liefert einen überzeugenden Beweiß von dem Verderben der Menschen, und den mangelhaften Veranstaltungen der Regirungen. Da die Menschen der Sicherheit halber in bürgerlichen Verfassungen leben, und der Regirung für den Schutz allenthalben einen starken Zoll entrichten müssen, so ist auch jeder Unterthan nicht allein befugt, wegen erlittenen gewaltsamen Raubes, Schutz zu begehren; sondern er kann sogar mit gutem Grunde den Ersatz von der obersten Gewalt verlangen, wenn sie ihm nicht zu seinen durch gewaltthätigen Raub verlornen Gütern verhilft.

Da diese Foderung fremde scheinen, und man vielleicht derselben die Unmöglichkeit eine vollkommene innerliche Sicherheit zu bewürken, entgegen setzen wird; So finde ich zum Beweiß des Gegentheils zu bemerken nöthig, daß 1) schon jetzo in

Chi=

China und in England ähnliche Anstalten anzutreffen sind, und daß 2) eine vollkommne Sicherheit gar wohl zu bewürken seyn würde, wenn Kinderzucht und Policei auf dem platten Lande nach meinen im zweiten Bande des Lehrbegriffs gethanen Vorschlägen eingeführt, und dadurch das gemeine Volk mit Redlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, und allen andern bürgerlichen Tugenden erfüller wäre; wenn man sich der Soldaten, die fast allenthalben in Ueberfluß gehalten werden, und keinen andern vernünftigen Endzweck haben können, als Sicherheit in Krieges- und Friedenszeiten zu bewürken, bediente, um die Gränzen und Päße zu besetzen, die Wälder zu durchsuchen, aller einpassirenden Fremden, Päße und Beglaubigungsscheine zu untersuchen, Bettler, Vagabunden, und andres unnützes Gesindel zurück zu weisen; Wenn die Policei zum öftern, jedoch zu einerley Zeit und Stunde unvermuthete Generalvisitationen vornähme, alle Bettler und verdächtige Personen aufhöbe; Wenn kein Gast oder Schenkwirth, noch weniger ein andrer Einwohner, Fremde beherbergen oder bey sich aufnehmen dürfe, ohne es dem Policei-Inspektor sogleich zu melden; Wenn die Policei und das Kirchspiel, in welchem ein gewaltsamer Raub geschehen, verbunden wäre, jeder zur Hälfte den Beraubten schadlos zu halten, im Fall sie

die Thäter nicht entdeckten, dagegen aber derjenige eine festgesetzte Belohnung erhielte, wer dergleichen Entdeckungen machte. Diese und andre ähnliche Anstalten würden ohne Zweifel eine weit vollkommnere Sicherheit bewürken, als wir uns heute rühmen können. Wo ist die Policei, so sich um dergleichen bekümmert, oder nur darum zu bekümmern befugt ist? Ja was für Umstände werden nicht erfodert, um einen Verbrecher in einer benachbarten Gerichtsbarkeit zu verfolgen? Was für Schwierigkeiten und Kosten, um dergleichen ausgeliefert zu erhalten?

Zwölftes Hauptstück

von

besondrer Vorsorge für die einzelnen Familien, zum gemeinschaftlichen Besten.

Das erste Kapitel,

Die Unverletzlichkeit des Haußfriedens gehöret zur Vorsorge der Landespolicei.

Wenn, wie ich nicht zweifle, die innerliche und äusserliche, die besondre und öffentliche Sicherheit die hauptsächlichste Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen sind; So beruhet auch auf dem Haußfrieden die besondre Sicherheit, die ein jeder Bürger aus der Natur der bürgerlichen Verfassungen zu fodern befugt ist; So muß denn jedermann in seinem Hause Herr, auch darin vor aller Privatgewalt und Beunruhigung auf das vollkommenste gesichert seyn; So müssen denn die Policeigesetze den Haußfrieden als eine Sache ansehen, deren Störung ernstliche Bestrafung verdienet.

Schon die alten Deutschen haben die Unverletzlichkeit des Haußfriedens eines der vornehmsten Stücke ihrer Gesetze seyn lassen; Und die Römer gaben der Unverletzlichkeit des Haußfriedens einen so großen Umfang, daß nicht einmal ein Bürger in seinem Hause vor Gericht geladen werden konnte, sondern der Kläger mit seiner Vorladung warten mußte, biß er den Beklagten auſſer dem Hause antraf, und ich kenne noch Gegenden in Deutschland, wo kein Gerichtsdiener in das Zimmer eines Bürgers kommen darf, sondern wo er anklopfen, den Haußwirth zum Hinauskommen ersuchen, und sodann seinen Auftrag ausrichten muß. Ich kann auch sowenig die Römische, als die jetzt angeführte Gewonheit einiger Deutschen mißbilligen, weil unter dem Schein der Vorladung, die Gemüther, zumalen da, wo der Kläger den Beklagten selbst vorbescheiden muß, verbittert, und der Haußfriede auf mancherley Art gestöhret werden kann.

Da einer der vornehmsten Endzwecke der Policei die öffentliche und besondre Sicherheit ist, und die Unverletzlichkeit des Haußfriedens den Haußvater berechtiget, alles zu verhindern und abzustellen, was die Ruhe des Hauses zu stöhren vermag, so gehöret es auch zu den beträchtlichsten Obliegenheiten der Policei, jedem Bürger schleunigen und

nach-

nachdrücklichen Beistand zu leisten, sobald dessen Haußfrieden verletzt wird, folglich solche Veranstaltungen zu treffen, daß auf Anrufen jedes Haußvaters, diejenigen sogleich und ohne weitere Untersuchung in Verhaft gezogen werden, welche durch Zanken, Lärmen, und Gewaltthätigkeiten den Haußfrieden stöhren.

Vermöge der Unverletzlichkeit des Haußfriedens kann erstlich der Haußvater allen denjenigen sein Hauß verbieten, deren Besuch er der Ruhe, der guten Ordnung, oder dem guten Namen seiner Familie und seines Hauses nicht vortheilhaft hält, ohne daß er von diesem Verbot Ursachen anzugeben schuldig ist; jedoch kann er sich dieses Rechts nicht über die bey ihm wohnenden Miethsleute anmaßen, denn ob er zwar auch seinen Miethsleuten nachtheiligen Umgang untersagen darf, so muß er doch gerechte Ursachen anzeigen, wenn er nicht als ein Verläumder angesehen, und als ein solcher bestraft seyn will.

Auch gegen solche Leute, die in friedlicher Gestalt im Hause erscheinen, hiernächst aber sich darinn auf irgend eine Art ungebührlich aufführen, Schimpf- und Drohworte ausstoßen, oder gar zu Thätlichkeiten schreiten, kann der Haußvater sich seines Haußrechts bedienen, und dergleichen Frie-

densstörer der sich nicht mit Worten abweisen lassen will, mit Gewalt zum Hause hinaus werfen; So wie kein Haußvater auch in dem Fall über Ergreifung des Haußrechts gestraft zu werden vermag, wenn er oder die Seinigen Schuld an den entstandenen Händeln sind, oder der Fremde in einer gerechten Sache, z. E. um Schulden einzufodern in das Hauß gekommen seyn möchte; Anerwogen niemand unter dergleichen Vorwand, einen Bürger in seinem Hause beunruhigen, sondern allenfalls den ordentlichen Richter anrufen muß.

Ganz vorzüglich aber ist jeder Haußvater befugt, seinen Haußfrieden gegen äusserliche Gewaltthätigkeiten und Beunruhigungen zu vertheidigen. Er kann daher jedermann, der wider seinen Willen mit Gewalt ins Hauß einzudringen begehrt, durch alle Arten von Gegenwehr von seinem Hause abhalten. Er befindet sich allemal, und auch dann in dem Fall einer erlaubten Nothwehr, wenn er selbst in der Ursache des entstandenen Streits nicht unschuldig ist, weil die Selbsthülfe und Störung des Haußfriedens, dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen zuwider, und in wohleingerichteten Republiken als ein wichtiges Verbrechen anzusehen und zu bestrafen ist.

Endlich begreift auch der Haußfriede nicht allein die Sicherheit der Personen in sich, sondern er erstreckt sich auch auf die Sicherheit ihrer Güter und Vermögen. Es ist ein der gesunden Vernunft und der Natur der Verbrechen vollkommen gemässer Grundsatz, daß je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorsicht zu verhindern ist, und je seltener man jemand darüber zu ergreiffen vermag; um so härter muß die darauf gesetzte Strafe seyn. Wenn man also nach dieser sehr billigen Regel die Haußdiebstähle beurtheilet, so leuchtet es von selbst ein, daß sie um ein merkliches härter als andre Diebstähle bestraft, auch darunter die Eßwaren, so man gemeiniglich als Kleinigkeiten übersiehet, begriffen seyn müssen. Nichts was durch Haußdiebstahl entwendet wird, kann für eine Kleinigkeit gelten, alle Arten von Diebstahl sind dem Haußvater nachtheilig, so wie auch das natürliche Verhältniß des Gesindes gegen die Herrschaft, und die stillschweigende Pflichten, so sie bey Eintretung in ihren Dienst eingehen, vollkommne Redlichkeit des Dienstboten, und grosses Vertrauen der Herrschaft voraussetzen.

Man hat auch in verschiedenen Staaten eingesehen, daß die Natur der Sache und das gemeinschaftliche Beste viel härtere Strafen für die Hauß-

diebe, als in andern Arten von Diebstählen erfodern; Allein man scheinet auf der andern Seite auszuschweifen. Einem Haußdieb das Leben nehmen lassen, wenn der Betrag des Diebstals zu Bezahlung des Stricks hinlänglich, ist barbarisch, wird überdem der Dieb vor des bestohlenen Herrn Thüre aufgehängt, so bleibt es zweifelhaft, ob der Beleidigte oder der Beleidiger am härtsten gestraft wird. Welcher Bürger von menschlichen Empfindungen wird einen Haußdieb anklagen, wenn es auf das Leben des Schuldigen angesehen ist, und der Bestohlene das traurige Schauspiel zur Belohnung vor seinen Augen sehen muß? Wenn also alle Strafen mit dem Verbrechen in gerechtem Verhältniß stehen müssen, im Fall sie ihre Würkung leisten sollen, mithin die äusserste Strenge eben so nachtheilig, als eine übertriebene Gelindigkeit werden kann; so glaube ich, daß gegen große und kleine Haußdiebstähle öffentliche, mit einer empfindlichen Schande verknüpfte Leibesstrafen, und bey wiederholten Verbrechen das Zuchthauß, die Mittel seyn werden, welche dem fast allgemeinen eingerissenen unsrer Erziehung aber wenig Ehre machenden Uebel die beste Linderung verschaffen.

Das zweite Kapitel,

Die Abwendung der Feuersbrünste, gehört zum allgemeinen und Privatbesten, folglich zur Obliegenheit der Policei.

Um die nachtheiligen Folgen der Feuersbrünste in Absicht auf den Nahrungsstand, durch Feuerassecuranzanstalten zu verhüten, haben wir an einem andern Ort dieser Schrift empfohlen, und werden folglich dermalen das jedermann eben so bekannte als schreckliche Uebel, bloß in Ansehung der Anstalten, so zu Abwendung der Feuersbrünste und dem Löschen des Feuers zu treffen, der Untersuchung unterwerfen, auch unsre Blicke zuforderst auf die Anstalten in den Städten, hiernächst aber auf das platte Land wenden.

Um die Feuersgefahren abzuwenden, sind allenthalben gute Feuerordnungen einzuführen, und auf deren Beobachtung von der Policei genau zu sehen, ungemein nöthig. In diesen Feuerordnungen ist nach Beschaffenheit der Umstände pünktlich vorzuschreiben, durch was für Mittel die Feuersbrünste abzuwenden, auch wie bey gleichwohl entstandenem Feuer mit dessen Löschung zu verfahren. Zu Erreichung dieses Endzwecks können folgende allgemeine Regeln dienen.

1) Ist in allen Städten auf eine feuerfeste Bauart zu bringen, und in dieser Absicht die Baumaterialien in den möglichst wohlfeilsten Preisen denen Bauenden zu verschaffen, allenfalls selbige durch Prämien oder Baubegnadigungsgelder zu einer maßiven Bauart aufzumuntern, von großem Nutzen; wenigstens muß allen Feuerarbeitern, oder sonst mit Feuer umgehenden Gewerben, die Auflage geschehen, ihre Feuerheerde, Essen, Oefen und dergleichen, durchaus nicht gegen hölzerne Wände zu setzen, sondern sie mit einer zwey Schuh dicken Mauer zu verwahren.

2) Müssen alle Schornsteine durchgehends von Mauerwerk aufgeführet, und zwey biß drey Schuh über das Dach von solcher Weite hinausgeführet werden, daß sie ein Mensch durchaus besteigen, und reinigen kann.

3) Sind alle im Gebrauch seiende Schornsteine durch verpflichtete und dazu besonders bestellte Feuermauerkehrer im Winter alle 2 und im Sommer alle drey Monat zu reinigen, und was etwa an den Mauern schadhaft, denen Eigenthümern sofort zur Abänderung anzuzeigen, und wenn diese in der Ausbesserung säumig seyn sollten, der Policei davon Nachricht zu geben.

4) Schin-

4) Schindeldächer oder andere hölzerne Dächer sind so wenig als hölzerne Dachrinnen zu dulden.

5) Scheuren und Heuboden sind vor die Städte nach schicklichen Oertern zu verweisen.

6) Ein größerer Holzvorrath als höchstens auf zwey Monat erforderlich kann die Policei in den Häusern nicht erlauben.

7) In Holz arbeitende Handwerker müssen nicht mit Feuerarbeitern in ein und eben dem Hause wohnen, so wie auch die in Holz Arbeitenden nur einen mäßigen Vorrath von Nutzholz in ihren Wohnungen haben dürfen.

8) Asche muß niemals und unter keinerley Vorwand auf den Boden, oder in hölzernen Gefäßen gelitten, sondern in Gewölben oder dazu eigentlichst eingerichteten steinernen Behältnissen aufbewahrt werden.

9) Die Seifensieder, Licht- und Schwefelzieher müssen bey Nachtzeit keine brennbare Waren schmelzen.

10) Ein großer Vorrath von Speck, von Hanf, von Pech, von Wagenschmier, muß nicht in dem obern Theil der Häuser, sondern in Kellern und feuerfesten Gewölbern verwahrt und niemals mit

brennendem Licht diesen Materien nahe gekommen werden.

11) Alle Einwohner und vorzüglich die Gastwirthe müssen auf Feuer und Licht genaue Acht geben, und nicht gestatten, daß nach den Ställen und Höfen mit bloßem Licht gegangen, oder auch daselbst Toback gerauchet werde.

12) In den Brauhäusern sind keine andre als wohl gewölbte eiserne oder thönerne Darren zu gestatten.

13) Die Krämer so mit brennbaren Sachen handeln, müssen solche durchaus in feuerfesten Gewölbern, Schießpulver aber auf den Böden aufbehalten, und davon niemals mehr als höchstens 12 Pfund vorräthig haben, auch sich sorgfältig hüten selbigem mit Licht zu nahe zu kommen.

14) Alles Schiessen, oder auch andrer mit Schießpulver getriebener Muthwillen, ist zu verbiethen, folglich auch der gewöhnliche Mißbrauch des Neujahrsschiessens abzuschaffen, weil dadurch nicht allein Feuersbrünste entstehen, sondern auch unvorsichtige Menschen selbst beschädiget werden können.

15) In jedem Hause müssen einige lederne Feuereimer, ein paar Handspritzen, und eine Lei-

ter

ter auf dem Boden, in beständiger Bereitschaft seyn.

16) Muß jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe eine Anzahl Rohr- und Schlauchspritzen vorräthig haben, auch solche alle 6 Wochen den ganzen Sommer hindurch unter Direction der Policei probiren lassen.

17) Muß die Policei darauf sehen, daß sämtliche Stadtbrunnen in ohnunterbrochnem guten Stande erhalten werden, auch unter jedem auf einer Schleife, eine große mit eisernen Reiffen versehene mit Wasser gefüllte Butte stehe, wie denn auch diese Butten in den Wintermonathen mit einer verhältnißmäßigen Menge Allaun versehen werden sollen, um dadurch theils das Einfrieren der Wasserbutten zu verhüten, theils auch mit diesem Allaunwasser ein geschwindes Löschen des Feuers zu bewürken, zumalen durch genugsame Proben bestätiget ist, daß ein mit hinlänglichem Allaun getränktes Holz nicht in Brand geräth.

18) Bey verspürtem ungewöhnlichem Dampf und andern Merkmalen von Feuersgefahr, müssen die Nachtwächter oder wer es sonst zuerst gewahr wird, sogleich Lermen machen, welches auch die Thürmer oder die auf den Thürmen bestellten

Kunst-

Kunstpfeiffer zu thun verbunden, so wie auch die Klöknet die Sturmkloke zu ziehen verpflichtet sind.

19) Sobald dergleichen Lermen entstehet, muß jeder Einwohner brennende Lichter vor seine Fenster, auch eine brennende Laterne vors Hauß stellen, damit man allenthalben sehen, und desto würksamere Löschungsanstalten machen könne, desgleichen muß jeder Einwohner Gefäße mit Wasser gefüllt vor sein Hauß setzen, damit man sich dessen auf alle unvermuthete Zufälle bedienen könne.

20) Die Glieder des Raths und die Officier der Bürgerschaft müssen auf gewisse Straßen oder Distrikte angewiesen seyn, damit sie sich nach entstandenem Lermen, mit ihrer Mannschaft nach dem Ort der Gefahr begeben, mithin nicht allein das zum Löschen nöthige veranstalten, sondern auch für die Herbeischaffung der zu ihren Distrikten gehörigen Spritzen und Wassergefäßen sorgen können.

21) Jedermann der Pferde unterhält ist verbunden, solche zu Herbeischaffung des Wassers herzugeben, andre aber sind schuldig einen Menschen mit Eimern nach dem Ort der Gefahr zu Hülfe zu schicken, wohingegen alle unnütze Personen, so nur Unordnungen und Hinderniß verursachen, zurückzuweisen sind.

22) Alle

22) Alle Meister und Gesellen des Zimmer- und Maurerhandwerks müssen sich ohne Zeitverlust mit ihren Werkzeugen nach dem Ort der Gefahr verfügen, sich bey demjenigen so die Löschungsanstalten dirigirt, gehörig melden, und nach dessen Veranstaltung alles mögliche zur Rettung, oder Verhinderung weiterer Ausbreitung beitragen.

23) Nach gelöschtem Feuer dürfen die dazu gebrauchte Personen nicht eher als nach dem Verlesen weggehen, wie auch einige derselben besonders von Maurer und Zimmerleuten, auf unvermuthete Fälle noch gegenwärtig bleiben müssen.

24) Uebrigens werden alle Feuerspritzen und andre Instrumente wieder nach dem Ort ihrer Bestimmung abgeführet, der Zustand der Brunnen und Feuerinstrumente gehörig untersucht, auch alles was etwa schadhaft geworden, wieder in guten Stand gesetzt. Endlich ist es

25) Sehr rathsam, diejenige Personen, so entweder das Feuer am ersten entdeckt, oder von denen währender Gefahr an die Seite gebrachten Mobilien Nachricht geben, oder auch solchen die beim Löschen selbst einen vorzüglichen Eifer oder Geschicklichkeit bewiesen haben, verhältnißmäßig zu belohnen.

Das platte Land erfodert eben sowohl als die Städte gute dem Zustand angemessene Feuerordnungen; Ueberhaupt von der Sache zu reden, wünschte ich, daß 1) allenthalben wo tüchtiger Lehm zu finden, statt der hölzernen Wellerwände aufgeführt; Nichtweniger alle Stroh- und Rohrauch Schindeldächer auf dem Lande nach und nach abgeschaft, und die Häuser mit Dachziegel, Scheuren und Ställe aber mit Lehmschindeln, von deren Verfertigung und Gebrauch ich im ersten Bande des Lehrbegriffs Nachricht gegeben, gedeckt werden möchten.

2) Sollten hölzerne Schornsteine auch in den alten Häusern durchaus nicht geduldet werden.

3) Muß die Policei dafür sorgen, daß alle Schornsteine wenigstens des Jahrs viermal, von dazu besonders verpflichteten Schornsteinfegern gekehrt, und dem Landmann nicht gestattet werde, Heu, Stroh, oder andre brennbare Materien um oder in die Nachbarschaft des Schornsteins zu packen; Und damit diese Vorschriften befolget werden, sind öftere und unvermuthete Visitationes zu halten, auch die Uebertreter der Ordnung, ohne Nachsicht zu bestrafen.

4) Wünschte ich, daß jedes mäßige Dorf in Stand gesetzt werden möchte, sich mit einer gros-

sen

sen Feuerspritze zu versehen, wenigstens muß jeder Einwohner Handspritzen, Feuerleitern, Feuerhaken und dergleichen Instrumente in beständiger Bereitschaft haben.

5) Ist das Flachs- und Hanfdarren nicht im Dorfe zu dulden, sondern in einer hinlänglichen Entfernung zu veranstalten, deßgleichen muß wegen der Backöfen, Waschkessel und dergleichen Vorsehung geschehen, nichtweniger auf Feuer und Licht gute Obacht umsomehr gegeben werden, als der gemeine Landmann darin ausserordentlich nachläßig, und mit offenem Lichte, auch brennenden Tobackspfeiffen, in Ställen, Scheuren und Höfen ohne allen Scheu herum zu gehen pflegt.

6) Muß die Policei davor sorgen, daß die Wasserleitungen, Bäche, Brunnen und dergleichen beständig in gutem Stande erhalten werden, um dazu im Fall der Noth Zuflucht nehmen zu können.

7) Sollte billig in jedem mäßigen Dorfe ein tüchtiger Nachtwächter unterhalten und selbiger angewiesen werden, bey etwa entstehendem oder nur verdächtigem Feuer, Lärmen zu machen, und die Sturmkloke zu ziehen. So wie auch

8) Die auf eine Stunde Weges herum belegene Ortschaften und einzelne Höfe zu befehligen wären,

wären, sich nach dem Ort der Gefahr mit Aexten und Feuerhaken zu verfügen, und sich bey der Orts Policei gehörig zu melden, sobald sie entweder durch das Läuten der Klokken, oder durch abgesandte Boten, oder durch andre Wege von dem entstandenen Brand unterrichtet wären. Und da

9) Ein hölzernes oder doch aus Fachwerk bestehendes Gebäude selten zu retten ist, wenn es einmal von der Flamme ergriffen worden; so muß hauptsächlich dahin getrachtet werden, dergleichen Gebäude nur so gut möglich niederzureissen, und die größte Vorsorge auf die benachbarte Gebäude zu wenden, mithin die weitere Ausbreitung des Feuers zu verhüten. So wie auch

10) Zu dem nemlichen Endzweck das gelöschte Feuer noch ein paar Tage bewacht werden muß, damit bey entstehendem Winde oder anderen Zufällen, solches nicht neue Kräfte gewinnen, und ferneren Schaden thun möge. Uebrigens ist es

11) Sehr wünschenswürdig bey Anlegung neuer Dörfer, das enge Zusammenbauen der Höfe zu vermeiden, und darauf zu sehen, daß jeder Hof wenigstens hundert Schuh, und wenn es die Umstände erlauben, noch einmal so weit von dem andern erbauet, und dadurch die Gefahr ganze Dörfer

fer in Asche verwandelt zu sehen, vermindert werde.

Das dritte Kapitel,

Die Versorgung der Armen ist eine zum gemeinen Besten erforderliche Anstalt.

Die unglückliche Begebenheiten, mit welchen alle menschliche Angelegenheiten und Geschäfte durchflochten sind, setzen freilich viel Menschen in sehr unangenehme Verlegenheiten, wenn ich aber allgemeine Strafgerichte und unheilbare Krankheiten ausnehme, so werde ich zu vermuthen geneigt, daß die Unglücksfälle nur die schwächste Quellen sind, welche gesunde Menschen in unnütze und überlästige Mitglieder des gemeinen Wesens verwandeln; denn obgleich ein geschickter, ein fleißiger, ein ehrliebender Mann und guter Haußhalter, um sein ganzes Vermögen kommen kann, so werden doch alle diese traurige Zufälle zu schwach seyn, ihn in die Klasse der würklichen Bettler zu versetzen, weil zu diesem trostlosen Handwerke eine unverschämte Stirne gehört, die sich kein gutdenkender Mensch so leicht erwirbt, vielmehr das äusserste thun wird, um sich und die Seinigen durch verdoppelten Fleiß, obgleich kümmerlich zu erhalten;

ten; daher ich denn urtheile, daß die häufige Gegenwart von Bettlern und Armen andere Staatsgebrechen verrathe, denen wir also nachzuspüren versuchen müssen.

Es fehlet zur Schande unsers Jahrhunderts nicht an politische Marktschreier, die uns gern überreden möchten, daß das gemeine Volk in der Armuth erhalten werden müsse, weil dieses der einzige Sporn sey, es fleißig und arbeitsam zu machen, oder weil wie Machiavell sich ausdrückt, ein hungriger Hund am Besten jage; Möchte man aber dergleichen Ungeheuer fragen, ob er Lust hätte die Anzahl der hungrigen Hunde zu vermehren, so würde er vermuthlich den Antrag verbitten; Ueberdem ist dieser verfluchte Satz grundfalsch, denn wo niemand seines Vermögens und der Früchte seines Fleißes versichert ist, wo die Größe der Abgaben, Fleiß und Arbeitsamkeit unnütz macht, da verlieren sich Kräfte und Muth zu arbeiten, da ringt man mit der Verzweiflung, da wird man unempfindlich gegen Ehre und Schande, da fällt man in Elend und Armuth und in allen daraus flieſſenden traurigen Folgen. Ja die Strenge der Tyrannen kann soweit gehen, (wovon wir in Amerika Beispiele haben) daß natürliche Empfindungen durch andre natürliche Empfindungen

gen unterdrückt werden. Haben nicht theils die Eingebohrnen, theils die aus Afrika nach Amerika gebrachte Weiber nur gar zu oft die Kinder abgetrieben, oder neugebohrne Kinder sich todtbluten lassen, um nur unmenschlichen Barbaren keine neue Werkzeuge zu Ausübung der Grausamkeit zu überliefern?

Hieraus getraue ich mir zu behaupten, daß die erste unglückselige Quelle der Armuth, in den Bedrückungen der Regirung, in unerschwinglichen Abgaben zu suchen und zu finden sey. Die Natur behandelt uns sehr billig, sie belohnt dem Menschen in richtigen Verhältnissen seine Bemühungen, dadurch macht sie ihn arbeitsam, weil sie mit vermehrter Arbeitsamkeit auch vermehrte Belohnungen verknüpft. Folget diesem nachahmenswürdigen Beispiele der Natur, o Ihr Fürsten! und seyd versichert, daß wenn ihr blind genug seyd euren Unterthanen die Belohnungen der Natur durch willkührliche Gewalt zu entziehen, sie der Arbeit bald überdrüßig und ihren einzigen Trost im Müssiggange, und allen übrigen Niederträchtigkeiten suchen, ja ihre ganze Glückseligkeit in die Faulheit, und in der Genugthuung euer Andenken zu verfluchen, setzen werden.

So wie nun übertriebene Abgaben ganz zuverläßig die erste Quelle der Armuth sind, so scheinen auch zu geringe Abgaben den zweiten Platz unter diesen unseligen Ursachen zu verdienen. Alle Menschen haben einen natürlichen Hang zum Ruhepunkt, oder (unter uns gesagt) zur Faulheit, wenn nun der Schöpfer der Natur dieser Nation keine Neigung zu Commercien und Manufacturen verliehen hat, und der Regent selbst ein armseliges Geschöpf ist, welches sich weder bemühet, noch Verstand hat, die ihm im Zorn der Götter überlassene Unterthanen zu bilden, und ihre Fähigkeiten auf nützliche Gegenstände zu lenken, so kann es ja nicht fehlen, daß wenige oder gar keine Abgaben diese Elenden in der Schlafsucht erhalten, und ihnen nur soviel nach der löblichen Weise ihrer Voreltern zu thun erlauben werden, als sie zu einem elenden ihnen aber zur andern Natur gewordenen Unterhalt nöthig zu haben glauben. Unter diesen Umständen sind geringe Abgaben die Quelle der Armuth, der Liederlichkeit, der Niederträchtigkeit, wovon ich ein überzeugendes Beispiel vorlegen könnte, wenn die Beispiele nicht verhaßt wären. In dergleichen Staat würde eine billige Erhöhung der Abgaben ein Balsam aus Gilead, eine Triebfeder des Fleißes, eine Quelle des Wohlstandes werden, im Fall der Regent Verstand genug

nug besitzet, das Genie seiner Unterthanen zu bilden, und ihren Fleiß auf nützliche Gegenstände zu lenken; Und im Fall er ferner so redlich, so weise handelt, die vermehrte Abgaben zum wahren Nutzen des Staats und zum Aufnehmen des Nahrungsstandes anzuwenden, folglich die vermehrte Einkünfte weder dem Kriegesgott, noch dem Proceßteufel, noch der Verschwendung, noch den Pfaffen, noch seinen Favoriten und Favoritinnen zu opfern. Allein ich bitte mich wohl zu verstehen, ich habe mir zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß die Erhöhung der Abgaben billig seyn müsse, und billige Abgaben sind nach meiner mehrmaligen Aeusserung, jene, so mit dem Erwerb des Gebenden in gerechtem Verhältniß stehen, und von allen Unterthanen mit gleichen Schultern getragen werden.

Die dritte Quelle der Armuth scheinet der Stolz zu seyn. Ein stolzes und hochmüthiges Volk wird eher allen Bequemlichkeiten des Lebens entsagen, als sich diese Bequemlichkeiten durch Fleiß und Arbeitsamkeit verschaffen. Die Faulheit ist, sagt Montesquieu, eine Wirkung des Hochmuths, und die Arbeit eine Folge der Eitelkeit, mithin ist nicht wie einige Milzsüchtige versichern, der Luxus ohne Unterschied die Quelle der Armuth, vielmehr ist

die Ueppigkeit, welche mit inländischen Waren getrieben wird, folglich dem Fleiße zur Triebfeder dienet, ein Gegengift gegen die Armuth. Ich mag nicht einmal die Warheit dieses Satzes durch das jedermann bekannte Beispiel von Spanien beweisen, ich will nur bey unserem zahlreichen deutschen Adel stehen bleiben, der lieber das äusserste Elend und Armuth ausstehet, lieber die Welt umreiset, um jemand zu finden, der ihm Gelegenheit verschaft, auf dem sogenannten Bette der Ehren zu sterben, lieber ein sogenannter Grec, oder ein Chevaliér d'Industrie wird, als sich entschliessen kann, durch den Handel, durch Anlegung von kleinen Fabriken u. s. w. einen ehrlichen und anständigen Unterhalt zu verschaffen. Diese lächerliche und dem Vaterlande nachtheilige Maxime, ist aus der allgemeinen Abneigung der alten Deutschen vor aller Handarbeit, die sie als sklavisch und schimpflich ansahen, entstanden, und hat so tiefe Wurzel in dem fruchtbaren Deutschland geschlagen, daß es noch heute sehr schwer hält, dieses thörichte Vorurtheil ganz auszurotten, denn ob es gleich nicht an rühmlichen Beispielen fehlet, vermöge welchem würdige Männer vom alten Adel, Profession von der Landwirthschaft machen, andere ansehnliche Fabriken bearbeiten, und noch andere sich in den Commercien eingelassen haben, so ist

doch

doch der große Hauffe dieses Standes noch verblendet genug um seinen wahren Nutzen zu mißkennen, zumalen der bizarre Geschmack, sich zu Befriedigung des Eigensinnes eines Dritten, todtschlagen zu lassen, in verschiednen Staaten, aus politischen Ursachen sorgfältig unterhalten wird.

Eine weise Regirung ist verpflichtet alle mögliche Quellen von Ernährungsmitteln zu eröfnen, und die Quellen des Müßiggangs und der Faulheit sorgfältigst zu verstopfen, mithin durch diese Mittel das Verarmen der Unterthanen zu verhüten, folglich auch das öffentliche Betteln keinesweges zu dulden, zumalen es ein untrügliches Merkmal einer mangelhaften und sorglosen Regirung, eines schlechten Nahrungsstandes, eines Pfaffenregiments ist.

Ehe man aber das abscheuliche Geschlecht der Bettler auszurotten bedacht ist, muß zuförders für diejenigen Elenden geforget werden, welche Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Unvermögen ausser Stand gesetzt haben, ihr Brod zu verdienen, ohne ihnen das Betteln zu erlauben, weil diese ungewisse Hülfe vielleicht denen derselben am würdigsten, am wenigsten zu statten kommen würde, indem die Bettler das Allmosenfodern, in eine Kunst verwandelt haben, die viel Addresse, Beredsamkeit und Unverschämt-

heit erfodert; weil ferner viel starke und boshafte Bettler sich dieser Erlaubniß mit anmaßen, und das Publikum durch verstellte Gebrechen betrügen, folglich den Zweck vereiteln und das Betteln zu einer Freistatt und Verschanzung der Faulheit machen würden, worin sie auch in vielen Staaten gute Vorgänger und kräftige Unterstützung an den Bettelorden finden.

Es bleibt also dabey, daß öffentliches Betteln unter keinerley Vorwand, in einem gesitteten Staat zu erlauben sey, folglich entsteht zugleich die Frage durch was für Anstalten wahre und der Unterstützung so würdige als bedürftige Elende für den Mangel in Sicherheit zu setzen sind? Man hat zwar zu gedachtem Endzweck in den mehresten Landen Hospitäler und Armenhäuser errichtet, die würklich mehr oder minder Vollkommenheiten haben; jedoch finden sich auch vernünftige Männer, die einen Theil dieser Anstalten mit Grund tadeln, weil die große Summen so die Gebäude gekostet, nichtweniger der Unterhalt der Aufseher und Bedienten, die Anschaffung der Mobilien, besser zu Unterstützung der Armen angewendet werden können, wenn man ihnen daraus eine Beihülfe gereicht hätte. Meiner Einsicht nach sind beiderley Anstalten nöthig, obgleich jede derselben, so wie

alle

alle Geschäfte dieser Welt mit Unvollkommenheiten verknüpft ist.

Wer wird zweifeln, daß die Erbauung der Hospitäler, die innere Einrichtung dieser Häuser und der Unterhalt der erforderlichen Bediente, beträchtliche Summen koste, die allerdings den Armen nicht zu statten kommen? Wer wird zweifeln, daß übel eingerichtete Haußhaltungen und betriegliche Kunstgriffe untreuer Aufseher, nicht einen großen Theil des Endzwecks vereiteln können? Wer wird zweifeln, daß ein Elender sich nicht mit einer verhältnißmäßigen Beisteuer besser in dem Schooß der Seinigen, als in einem Hospitale befinden werde? Wer aber weiß zugleich nicht, daß sich viele würdige Gegenstände des Mitleidens ohne Verwandten befinden, und daß andere von so üblen Sitten und Denkungsart sind, daß dergleichen Elender eher im Stall als bey so ungesitteten Verwandten ruhe, und erträgliche Pflege finden dürfte? Hieraus bin ich zu urtheilen geneigt, daß man das eine thun und das andre nicht unterlassen müsse; das heißt, daß man zwar Hospitäler haben, jedoch solchen Leuten, die sich von ihren Verwandten Pflege und Wartung versprechen können, den Trost nicht nehmen müsse, bey den Ihrigen eine verhältnißmäßige Beisteuer zu verzehren.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich über die Einrichtung alle dergleichen Anstalten in Zergliederungen einlassen wollte. Ich begnüge mich also überhaupt zu bemerken, daß nicht allein die Hospitäler die genaue Aufsicht redlicher, patriotisch gesinnter, und der Haußhaltung kundiger Vorsteher erfodern, welche für gesunde und hinlängliche Ernährung der Elenden, für reinliche Kleidung und Betten, für Aerzte und Arzneimittel, und für verschiedene dem Zustande dieser unglücklichen angemessene Beschäftigung gehörig sorgen; sondern ich bilde mir auch ein, daß die in dem Schooß der Ihrigen gelassenen, und mit einer Beisteuer versorgten elenden Personen unter einer ähnlichen Aufsicht stehen müssen, damit die Beisteuer dem Endzweck gemäß angewendet werde, und zu währer Erleichterung der Nothleidenden gereiche.

Ferner müssen wir noch einen Blick auf die verschiedene Arten der Elenden, so auf dergleichen milde Stiftungen gerechten Anspruch haben, wenden; Und endlich an die Mittel denken, woraus die nöthige Ausgaben zu bestreiten seyn dürften.

Nicht allein alte, unvermögende, und gebrechliche Personen, sondern auch durch die Umstände der Zeiten, als Krieg, Theurung, Krankheiten, Verfall der Manufacturen u. s. w. in Abnahme der

Nah=

Nahrung gekommene Arbeiter, Bergleute, Handwerker und Manufacturisten, sodann wandernde Handwerksgesellen, und endlich ledige aber geschwängerte Weibespersonen, sind insgesamt der Unterstützung würdige Gegenstände. Wollte man die durch obige Zufälle ausser Stand gesetzte mancherley Arten von Arbeiter ihrem Schicksale überlassen, so hiesse dieses dergleichen Unglückliche der Verzweiflung Preiß geben, und sie zwingen, entweder im Elende zu vergehen, oder das Land zu verlassen, oder zu unehrlichen Hülfsmitteln Zuflucht zu nehmen. Sollten die wandernde Handwerksgesellen der Wohlthaten unwürdig erkannt werden, und gleichwol nicht betteln dürfen, so müste man wenigstens denjenigen, so kein geschenkt Handwerk haben, das Wandern untersagen; Möchte man endlich ein mitleidiges Herz gegen das traurige Schicksal geschwächter Weibespersonen ohne Vermögen, verschliessen; so würde man eine unvergebliche Grausamkeit, und eine sehr mangelhafte Einsicht in das Wohl des Staats verrathen. Eine solche Weibesperson verdienet in aller Absicht Erbarmen, und Hülfe, weil ihre Unenthaltsamkeit und die daraus entstandene Folgen, aus einer der menschlichen Natur sehr gewöhnlichen Schwachheit entspringen, und weil der Tribut, so sie dem Staat durch Erzeugung eines Kindes bringet,

get, dankenswürdig ist. Es scheinet mir also nicht genug dergleichen Person von aller Strafe zu befreien, sondern man sollte ein solch schwangeres Weibesmensch in wohleingerichtete Häuser bringen, sie daselbst ohne Schande und Vorwurf wohl halten, mit allem Nöthigen versorgen, und ihr nach glücklich geendigtem Kindbette, eine verhältnißmäßige Geldsumme für das dem Staat gemachte Geschenk mit auf den Weg geben. Eine solche Anstalt würde das Abtreiben der Frucht und das Ermorden neugebohrner Kinder ohne Zweifel mehr verhüten, als alle mögliche Gesetze, und Strafreglements. Des Herrn Kurfürsten von der Pfalz Durchl. haben eine diesem Vorschlage ähnliche Veranstaltung bereits treffen lassen, und wie sehr wünschte ich diesem wahren Vater des Vaterlandes, viele Nachfolger.

Es bleibt uns noch übrig die wichtige Frage woher zu allen dergleichen Anstalten die erforderlichen Gelder genommen werden können, zu betrachten. In manchen Ländern sind die Fonds zu diesem Behuf sehr mager, und vielleicht sind sie nirgends so ergiebig als in den Oesterreichischen Staaten. Billig sollten die Regenten ihre milde Hand, zumalen in aufferordenlichen Fällen, z. E. in großer Theurung recht freigebig aufthun, weil

eine

eine hierbey beobachtete groſse Sparſamkeit zum Nachtheil des Staats in mancherley Abſichten gereichet. Hierin beſchämen die alten Römer die heutigen Zeiten, und ich fürchte ſehr, daß mein allerunterthänigſtes und unterthänigſtes Vorwort nicht bis zu den Ohren der Regenten dringen werde. Laſst uns alſo für dieſen Augenblick die Sachen nehmen, wie ſie ſind, und nicht wie wir ſie zu ſeyn wünſchten.

Die Anſtalten zur Verpflegung der Armen ſind zwar bald beſſer bald ſchlechter, doch werden ſich wenig groſse und kleine Staaten finden, wo nicht zu gedachtem Endzwecke milde Stiftungen und Vermächtniſſe vorhanden ſeyn ſollten. In einigen Provinzen hat man geſetzliche Verordnungen welche bey allen gerichtlichen Verkaufen und öffentlichen Vergantungen eine Abgabe für die Armen beſtimmen. In andern muſs jeder Unterthan nach dem Verhältniſs ſeines Vermögens zum Unterhalt der Armen beitragen. Einige Fürſten widmen die Beute ſo ſie von den Lotteriekrämern erhalten, ganz oder zum Theil denen Armenkaſſen. In gewiſſen Landen geſchiehet bald alle viertel Jahr, bald alle Monat eine Sammlung von Hauſs zu Hauſs für die Armen. In andern werden die Diſpenſations- und Begnadigungsgelder dieſem guten

Ends

Endzweck gewidmet; Und fast überall findet man Armenstöcke, und Becken an den Kirchthüren; Armenbüchsen in den Wirthshäusern, auch auf Hochzeiten, Kindtaufen, und andern Feierlichkeiten; Allein diese und noch andere bekannte Wege mehr, werden selten die Absicht ganz erreichen, und sind offenbar unzulänglich, wenn starke Theurung einreißt; oder der Krieg die Commercien und den Absatz der Manufactur = und Fabrikenwaren hemmt, folglich eine Menge Arbeiter ausser Brod setzt; oder sich epidemische Krankheiten ereignen, welche die Arbeiter auf eine Zeitlang ausser Stand setzen, sich zu ernähren.

Wo sollen wir in dergleichen unglücklichen Zufällen Trost und Hülfe suchen, wenn unglücklicher Weise das Herz der Landesväter verschlossen seyn möchte? Ich weiß kein sicherers und zuverläßigeres Mittel als in guten Tagen zu sparen, um keinen Mangel zu leiden, wenn die Zeiten eintreffen, von denen wir sagen, sie gefallen uns nicht. Ich übergehe die einem jeden Haußvater nicht genug zu empfehlende Vorsicht auf zukünftige Zeiten zu denken, oder wie man sich auszudrücken pflegt, einen Apfel vor den Durst zu verwahren, und wende meine Augen auf das Ganze, zumalen die Erfahrung lehret, daß nur wenig Personen, besonders

voll

von der niedrigen Classe, auf die Zukunft denken, sondern gemeiniglich ihren ganzen Verdienst aufzehren. Um also bey dem Volke die Sparkunst in Ausübung zu bringen, errichte man in jeder grossen Stadt und in jedem Amte auf dem Lande, eine Sparkasse für die Manufacturisten; eine andere für die Bergknappen und Feuerarbeiter; eine dritte für die Tagelöhner und andere Handarbeiter; eine vierte für das Gesinde, und lasse ein jedes Individuum, so sich selbst beköstigen muß, den 60ten Theil seines Verdienstes, oder von jedem Gulden einen Kreutzer, wöchentlich oder monathlich zur Sparkasse opfern, die andern aber, so in Kost und Lohn stehen, den 30ten Theil ihres Lohnes zu eben dem Endzweck widmen. Man lasse ferner die Manufactur = Fabriken = und Bergwerks-Herren nach dem Verhältniß, in welchem sie viel oder wenig Menschen beschäftigen, für jeden Arbeiter monathlich vier Kreutzer entrichten, so wird sich aus diesen verschiedenen Sparkassen ein beträchtlich Kapital sammlen lassen, woraus in trüben Zeiten und Unglücksfällen, die zu jeder Klasse gehörige, eine kräftige Unterstützung erhalten können, und welches zugleich zu Versorgung beschädigter, oder Alters halber zur Arbeit untüchtig gewordenen Personen dienen würde.

Man

Man siehet ohnerinnert ein, daß eine solche mäßige Beisteuer niemand zur Beschwerde gereichet, und gleichwol einen ausgebreiteten Nutzen gewähret, im Fall diese allgemeine Idee den Umständen gehörig angepaßt, alle Unterschleife der Contribuenten vermieden, die Kassen redlichen Leuten anvertrauet, und die Disposition über diese Kassen, Männern übergeben wird, denen es weder an Muth, noch Willen, noch Geschicklichkeit zu Erfüllung so angelegentlicher Pflichten fehlt.

Vielleicht sollte ich noch meine Aufmerksamkeit auf die Versorgung alter und zum Kriegsdienst untüchtig gewordner Soldaten wenden; Allein ob ich zwar keinen Augenblick zweifle, daß der Staat schuldig sey, Menschen zu versorgen, und am Abend ihres Lebens noch zu erquicken, die ihre besten Tage und ihre Gesundheit dem Dienste des Staats aufgeopfert haben; So kann ich mich doch in dieser mir fremden, und in ein ganz ander Fach gehörigen Materie Vorschläge zu thun, nicht anmaßen, weniger wage ich es die Frage zu entscheiden, ob die alten Unterthanen mit Recht angehalten werden können, die bey Eroberung einer neuen Provinz beschädigten Soldaten zu unterhalten, oder ob es nicht vielmehr des Regenten Pflicht sey, aus den Einkünften seiner neuen Eroberung, wo-

von er den alten Unterthanen keinen Heller abgiebt, die verstümmelten und sonst unglücklich gemachte Menschen zu entschädigen?

Das vierte Kapitel,

Gute und würksame Anstalten gegen das Betteln, sind zu Beförderung des gemeinen Bestens nöthig.

Hat der Staat auf die von uns vorgeschlagene Art, oder durch andere Mittel für die Versorgung wahrer Armen, und des Mitleidens würdigen Personen geforget; so ist es auch Zeit allem Betteln ein Ende zu machen, und es keiner Art Menschen unter irgend einem Vorwande zu gestatten, mithin das bösartige Geschwür aus dem Grunde zu heilen.

Fast allemal sind die öffentlichen Bettler faule, müßige, diebische verschwendrische Menschen von Jugend auf gewesen, die von Niederträchtigkeit beseelt, nach durchgebrachtem Vermögen es ihrer Favoritneigung am anständigsten gefunden, das Bettlerhandwerk zu ergreifen, in diesem schändlichen Gewerbe Kinder zu zeugen, die liebe Jugend von Kindesbeinen an zum Faulenzen anzuweisen

und in der Kunst zu betteln recht methodisch zu unterrichten, um den Staat durch viele Zeugungen hindurch mit ein ganzes Geschlecht von geschickten Bettlern zu bereichern.

Alle bekannte und bisher wider das Betteln ergriffene Maaßregeln und Anstalten sind nur Palliativ-Curen gewesen, unter welchen es diejenigen am wenigsten getroffen haben, welche diesem Abschaum des Menschengeschlechts eine Beisteuer aus der Allmosenkasse reichen lassen. Das einzige noch übrige und ohnfehlbare Hülfsmittel gegen alles Betteln, ist nach denen im vorigen Kapitel gethanen Vorschlägen für die Armuth zu sorgen, und demnächst alle Bettler von Profeßion, in wohleingerichtete Arbeitshäuser einzusperren.

Soll dieser Vorschlag die gehofte Wirkung thun, soll er ohne Ungerechtigkeit ausgeführt werden, soll er dem Staat keine besondre Kosten verursachen, vielmehr in mancher Absicht nützlich seyn; So müssen nach vorhergegangener öffentlichen Bekanntmachung, alle auf das Betteln betroffene Personen, ohne Untersuchung, ja ohne alle Barmherzigkeit, in das nächste Arbeitshauß geliefert werden; So müssen ferner die dahin gelieferte Bettler mit gesunder und hinlänglicher Kost, zugleich auch mit verschiedenen ihren Kräften und

Fähig-

Fähigkeiten angemessene Beschäftigungen versehen, und aus diesem Hause nicht eher wieder entlassen werden, bis entweder ein bekannter redlicher Mann sich für ihre bessere Aufführung verbürget, oder ein solcher Mensch durch sein Betragen eine wahre Sinnesänderung geäusert hat, wobey ihm zugleich anzudeuten ist, daß wenn er nochmals auf Betteln betroffen werden möchte, er für den Rest seines Lebens eingesperret würde; So müssen endlich die bettelnde Eltern von den bettelnden Kindern abgesondert unterhalten, allenthalben genaue Zucht, Ordnung, und gute Haußhaltung eingeführt, auch wo möglich, dergleichen Häuser zu gewissen Manufacturen oder Fabrikaturen gewidmet werden, damit es niemalen an schicklicher Arbeit, folglich auch nicht an Unterhaltungskosten fehlen möge.

Da man die Bettler nur als Müßiggänger oder als Kranke, die der Staat gesund zu machen wünscht, folglich nicht als Verbrecher zu behandeln hat, so können sie auch nur zu gewöhnlichen Arbeiten angehalten, und bey offenbarem Ungehorsam gezüchtiget werden; Und so schicken sich auch die Manufactur- und Fabrikarbeiten am besten für dergleichen Leute, mithin ist es auch rathsam die Arbeitshäuser in solche Gegenden zu verle-

gen, wo Manufacturen und Fabriken am meisten blühen.

Uebrigens ist ohne Mühe einzusehen, daß wenn dergleichen Menschen bey einander leben, und ihre Unterhaltungskosten verdienen sollen; Dieser Endzweck durch keine andre als die genaueste und strengste Ordnung erreichet werden kann; Denn obgleich ein solches Arbeitshauß nur eine Policeianstalt, mithin nicht zur Strafausübung bestimmt ist, folglich auch Schläge nur als das äuserste Mittel, und wenn alle gelindere Strafen fruchtlos gewesen, angewendet werden müssen. So bedarf doch das dergleichen Hause vorzuschreibende Reglement einer umständlichen Ausführung und großen Pünktlichkeit, dessen Entwurf hier zu weitläuftig seyn würde; Wir wollen also nur überhaupt erinnern, daß Ordnung, Fleiß, Reinlichkeit, nothdürftiger Unterhalt, hinlängliche Beschäftigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht, die Hauptgegenstände des Reglements seyn werden, und daß der Aufenthalt im Arbeitshause weder vor schimpflich noch unehrlich gehalten werden, sondern, um mich so auszudrücken, der Zufluchtsort aller solcher Armen seyn müsse, denen es wenigstens für den Augenblick an Mitteln gebricht, sich des Bettelns zu erwehren, oder für den nagenden Schmerz des Hungers Trost zu finden. Dies ist das Mittel dergleichen Un-

glückliche zu vermögen sich freiwillig in das Armenhauß zu begeben, so wie letzteres auch schuldig ist, jedermann aufzunehmen, und denen freiwillig sich Eingefundenen ausser der Kost noch einen ihren Geschicklichkeiten angemessenen Lohn zu geben, ihnen auch frey zu stellen, das Arbeitshauß wieder zu verlassen, sobald sie dessen Unterstützung nicht mehr nöthig zu haben glauben.

Da endlich alles bishergesagte nur erwachsene Bettler betrift, so verstehet es sich von selbst, daß zu Erziehung der bettelnden Jugend noch andere Häuser und Erziehungsanstalten erfoderlich sind, um ihnen das Faulenzen abzugewöhnen, vielleicht auch die Anfangsgründe des Stehlens vergessen zu machen, und sie in recht nützliche Bürger zu verwandeln.

Möchte dieser allgemeine Plan genehmiget, und nach Verschiedenheit der Umstände verschiedene Einrichtungen gemacht, ganz vorzüglich aber alle nach der Betteley schmeckende Gewohnheiten abgeschaft, auf die Bettler gehörige Aufmerksamkeit gewendet, auch Strafe und Belohnungen auf derselben Angeben gesetzt werden, so bin ich bereit für die ohnfehlbare Wirkung der vorgeschlagenen Anstalten, die Gewähr zu übernehmen, zumalen die Erfahrung in Holland und andern großen Handelsplätzen den guten Erfolg dergleichen Anstalten bereits bestätiget hat.

Dreizehntes Hauptstück

von den

Mitteln, die bisher gegebene Vorschriften zur Würklichkeit zu bringen.

Das erste Kapitel,

Die Policeigesetze verlangen eine genaue Beobachtung.

Gesetze, die weder beobachtet noch befolget werden, haben nicht den geringsten Nutzen, und ein Staat, der nicht zu Befolgung weiser Policeigesetze, die besten Maasregeln ergreift, kann niemals das gemeinschaftliche Beste nach guten Grundsätzen befördern, sondern er muß alles dem ohngefehren Zufall überlassen, der dann wohl ungemein selten die Nation zu derjenigen Glückseligkeit führen wird, welcher sie ihrer Natur und Beschaffenheit nach, fähig ist. Bey so bewandten Umständen können wir uns nicht entbrechen, die Mittel zu entwickeln, durch deren Anwendung die Policeigesetze würksam zu machen sind.

Wer die Unterthanen von der Güte, Gerechtigkeit und Vollkommenheit der Gesetze überhaupt

und

und der Policeigesetze insbesondere überzeugen, ja wer ihnen weisen kann, daß dieser Gesetze wahrer Endzweck sey, den Zusammenhang zwischen der Wohlfart der einzelnen Familien, und dem gemeinschaftlichen Besten zu erhalten, mithin die innerliche Stärke und Kräfte des Staats zu vermehren, der hat die stärkste Triebfeder erwählet, welche alle Gesetze zu ihrer Befolgung haben können.

Die Kraft und Wirkung der Policeigesetze beruhet grösstentheils auf diese Ueberzeugung: Es giebt sogar Gegenstände, gegen welche man solange vergeblich Gesetze machen und mit Strafen drohen wird, solange die Unterthanen nicht Trieb und Neigung dazu haben. Ich will zu einem jedermann bekannten Beispiele, nur den Gebrauch des Kaffee und des Tobacks anführen, was für Mühe haben sich nicht verschiedene Regirungen gegeben, diese sehr entbehrliche Waren zu verbannen, wenigstens deren Gebrauch einzuschränken? Ja was für harte zum Theil schreckliche Strafen, hatten die Rußische und Türkische Kaiser dagegen verordnet, ohne daß selbst der unumschränkteste Despot mächtig genug gewesen wäre, die Unterthanen zu Befolgung dieser Befehle zu zwingen? Der Trieb und Neigung der Unterthanen aber ist ganz vorzüglich in solchen Fällen nöthig, wo die

Erreichung der Absicht, den Fleiß, die Geschicklichkeit, die Arbeitsamkeit der Unterthanen ohnentberlich macht.

Eine Regirung die wohl überlegte und weißlich abgefaßte Policeigesetze beobachtet wissen will, muß sich fürs erste alle ersinnliche Mühe geben, dem vernünftigen Theil der Unterthanen von deren Güte, Vollkommenheit, guten Wirkungen und nützlichen Folgen zu überzeugen; Und da gleichwohl nicht alle Gesetze solche Gestalt erhalten können, daß sie jeder Privatperson angenehm und nützlich seyn; So muß man in solchen Fällen den Weg der Belohnungen, und beim unbändigen Pöbel den Weg der Strafen einschlagen; Obgleich auch diese niemals die gewünschte Wirkung ganz haben werden, wenn man unterläßt auf die pünktliche Befolgung, mit Ernst, und ohnunterbrochen zu halten.

Leser, so Deutschland mit gehöriger Aufmerksamkeit zu bereisen Gelegenheit gehabt, werden vielleicht besser als ich, wissen, in welcher Provinz die Policeigesetze auf nurerwehnte Grundsätze gebauet sind. Ich weiß wohl, daß man in den verschiedenen Staaten mancherley gute, ja fürtreffliche Policeigesetze antrift; Allein ich bin bey meinen wenigen Reisen nicht so glücklich gewesen, ein

Land

Land zu finden, dessen Policeigesetze so im Ganzen als in seinen Theilen unverbesserlich wären, noch weniger ist mir ein Staat bekannt, in welchem die gegebene Policeigesetze mit der erforderlichen Pünktlichkeit beobachtet würden. Bald haben diejenigen, so das Policeiruder führen, selbst keinen wahren Begriff von dieser wichtigen Wissenschaft; Bald fehlet es ihnen an hinlänglichem Ansehen und gehöriger Unterstützung, selbst auch da, wo es am besten, am ordentlichsten gehet, sorget man nur in Haupt- und andern großen Städten, für die Befolgung der Policeigesetze, das platte Land aber muß sich mit einzelnen Verordnungen begnügen, die von den Kanzeln abgelesen, in den Dorfschenken angeschlagen, und aufs höchste die erste vier Wochen befolget werden, auch nicht länger befolget werden können, weil die Policei auf dem Lande noch nirgends eine wahre Gestalt erhalten, die gewöhnliche Justitzbeamte aber selten die Männer sind, die sich mit Geschäften abgeben, von welchen keine Gerichtsgebühren fallen.

Laßt uns aber einmahl den Fall annehmen, ein Staat sey mit Policeigesetzen versehen, die seinem Zustande gehörig angemessen wären, folglich an und für sich nichts zu wünschen übrig liessen; So würde es doch noch immer auf die Befolgung

sothaner Gesetze, mithin auf die Verwaltung der Gerechtigkeit, auf gute Beispiele, und verhältnißmäßige Belohnungen, auch endlich auf zweckmäßige Bestrafung der Uebertreter ankommen. Diese drey Gegenstände verdienen jeder eine besondre Betrachtung.

Das zweite Kapitel,

Die besondre Gerichtsbarkeit der Policei, muß richtig bestimmte Grenzen haben.

Nichts ist gewisser als daß die Verwaltung der Gerechtigkeit einen mächtigen Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und in den innerlichen Wohlstand des ganzen Staatskörpers habe, und daß die Gesetze nach dem Zustande des Landes, und den Umständen der Zeiten eingerichtet seyn müssen, wovon dann das höchste Landescollegium, welches die Policei und andre innerliche Landesangelegenheiten dirigiret, allein die vollkommenste Kenntniß haben und folglich auch allein im Nahmen des Regenten die gesetzgebende Macht besitzen kann, daher dann auch der höchsten Landespolicei, die Direction und Aufsicht über alle Gerichtsbarkeiten gebühret. Indeß hat die gedachtem höchsten Collegio untergeordnete Specialpolicei jeder Stadt,

und

und jedes Amtes eine besondre Art der Gerechtigkeit zu handhaben, welche zu Bewirkung der innerlichen Sicherheit, und zu Befolgung der Policeigesetze, überhaupt erfodert wird.

In den Städten erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Policei, über alle in der Stadt lebende Personen, ohne Unterschied des Standes und der Würden, in Ansehung der Policeigegenstände. Dieses erfodert die Natur und der Endzweck der Policei; denn wenn sie Ordnung, Reinlichkeit, Sicherheit, wohlfeile Preise der Lebensmittel u. s. w. jedermann verschaffen, und zum Beßten der Einwohner unterhalten soll; so muß sich ja nothwendig ihre Gerichtsbarkeit über alle Einwohner erstrecken, weil sie sonst alle Augenblick Schwierigkeiten finden, und ihren wahren Endzweck niemals ganz erreichen könnte. Von dieser Regel sind auch weder die Bergstädte, noch Universitäten auszunehmen. Selbst die Garnison in den Städten hat in mancherley Absicht einen Zusammenhang mit der Policei; denn ob zwar die Natur des Soldatenstandes erfodert, daß er blos von seinen Kriegsbefehlshabern abhängig seyn muß; so ist doch einestheils nöthig, daß die Soldaten denen Policeianstalten keine Hindernisse in Weg legen; anderntheils füget es sich nicht selten, daß wegen der Policeitaxen,

und

und der Beschaffenheit der Lebensmittel, zwischen den Verkäufern und den Soldaten Streitigkeiten entstehen, denen schwerlich besser abzuhelfen, als wenn ein oder mehrere hohe Befehlshaber mit der Policeidirection zusammentreten, und in besondern Seßionen alles anordnen und entscheiden, was von Policeiangelegenheiten in Absicht auf die Garnison vorfällt.

Auf dem platten Lande sollte sich ebenfalls die Gerichtsbarkeit der Policei über alle daselbst lebende Personen, sie seyn von was vor Stand, Würden und Bedienung sie wollen, in so fern die Rede von Policeigegenständen ist, erstrecken; Allein ich kenne keinen Staat wo die Policei auf dem Lande in ihre wahre Rechte eingesezt wäre. Man kann nicht einmal sagen, daß die Landpolicei Unvollkommenheiten hätte, weil sie leider, noch unter die unbekannten Dinge gehört. Jeder Landjunker, jeder Justitzbeamter, macht einen kleinen Souverän, und ob mancher gleich viel von Policei plaudert, und an einem andern Orte einzelne Policeiverordnungen gegeben werden, so geschiehet doch im Ganzen nichts. Ich habe im zweiten Bande des Lehrbegrifs einen kleinen Fingerzeig zu Einrichtung der Landpolicei gegeben, und werde im zweiten Theil dieses Werkes gedachten rohen Entwurf

mehr

mehr bearbeiten, hier aber beim Allgemeinen ste-
hen bleiben.

Daß aber die Policei überhaupt ihre besondre Gerichtsbarkeit haben müße, auch wider ihre Aus-sprüche keine Appellationes statt finden, wenigstens selbige keinen effectum suspensivum haben können, ist aus der Natur und Absicht der Policei begreif-lich. Der Endzweck der Policei erfodert, daß alle ihre Maßregeln wohl genommen, durch nichts ge-stöhrt, und geschwinde zur Wirklichkeit gebracht werden, folglich muß sie in ihrem Fache ungebun-dene Hände haben, und denen Formalitäten der bürgerlichen Rechte nicht unterworfen sein, folglich muß sie, blos untersuchen, entscheiden, und die Entscheidung im Fall Strafen zuerkannt worden, von dem ordentlichen Foro des Bestraften zur Exe-cution bringen lassen; indem die allgemeine Ge-richtsbarkeit der Policei, keine ordentliche Juris-diktion sondern nur bestimmt ist, mit ungebunde-nen Händen das Wohl der Gesellschaft zu bewirken, und den ihr drohenden Nachtheil möglichst zu ver-hindern.

Hieraus folget dann auch daß wenn der Poli-cei die vor die öffentliche und besondre Sicherheit zu wachen verbunden ist, grobe Verbrecher in die Hände fallen. Sie nach summarischer Untersu-

chung

chung der Sache alle Criminalfälle, und zur Spe-cialinquisition qualificirten Verbrechen, von sich ablehnen, und die Verbrecher nebst dem abschrift-lichen Untersuchungsprotocoll dem Criminalgerich-te übergeben müsse. Die Policei strafet, als eine gütige Mutter, mit der Ruthe, und der Pallast der Themis mit dem Schwerte.

Endlich muß man auch die allgemeine Landes-policei, die das Heft aller inneren Landesangele-genheiten in Händen haben soll, die man aber in theils Landen mit den Regirungen, und in andern mit den Cammercollegiis vereiniget hat, von den ordentlichen Ortspolicei-Gerichten unterscheiden, als welche leztere blos bestimmt sind für die Be-folgung der Policeigesetze, oder alles was ihnen davon zur Verwaltung und Aufsicht anvertrauet ist, zu wachen, alles was in diesem Fache vor-fällt, zu untersuchen, zu entscheiden, auch wenn es nicht anders seyn kann, zu bestrafen.

Das dritte Kapitel,

Verhältnißmäßige Belohnungen und gute Beispiele sind die wirksamste Hülfsmittel.

Die Leidenschaften sind die Quellen aller mensch-lichen Handlungen, sowol der guten als der bösen,

sowol

sowol der Tugenden als der Laster. Um aber große und starke Leidenschaften zu erregen, muß man den Menschen große und wichtige Belohnungen, und rührende Beispiele zeigen. Dies ist in der Natur der Sache und der Menschen gegründet, so wie es übrigens auf die Meinung ankömmt, die sie von einer Belohnung haben, zumalen oft die gleichgültigste Sache, für eine Belohnung gehalten wird, wenn sie nach dem Geschmack der Nation ist, und nur außerordentlichen Verdiensten zu theil wird.

Wenn also die Leidenschaften allemal ein genaues Verhältniß zu den Belohnungen und Beispielen haben, wenn man blos durch vernünftige Leitung der Leidenschaften ein Volk groß und glücklich machen, auch durch Erregung großer Leidenschaften, große Thaten erschaffen kann, wie wir aus den Beispielen des Mahomets, des Odins, des Ferdinand Cortetz und vieler andern mehr, mit Zuverläßigkeit wissen, warum wendet man denn diese untriegliche Zaubermittel so selten, und noch öfter so ungeschickt an?

Wer die Belohnungen nützlich, vernünftig anzuwenden gedenket, der muß fürs erste einen großen Unterschied zwischen Belohnungen und Begnadigungen machen; fürs andre aber in deren Austheilung ein gerechtes Verhältniß beobachten.

Bey den mehresten Policeianstalten wird man neun und neunzig mal mehr durch Belohnungen und Beispiele, als durch Strafen ausrichten, zumalen wenn es auf besondern Fleiß auf vorzügliche Geschicklichkeiten, auf Verbesserung der Landwirthschaft, der Manufakturen und Fabriken, und überhaupt auf das Aufnehmen des Nahrungsstandes ankommt. Da aber die Belohnungen der Preiß des Verdienstes, und nicht der Schuldigkeit seyn sollen; so muß man Verdienst von Schuldigkeit unterscheiden. Jedermann ist schuldig die Gesetze zu beobachten, und seine Pflichten zu erfüllen; der allein kann sich der Verdienste rühmen, welcher dem Staat durch seine Erfindungen, und Verbesserungen einen vorzüglichen Nutzen schaft, oder auch der so seine Pflichten in einem unterscheidenden Grad erfüllt.

Die Belohnungen welche nach obiger Erklärung den Verdiensten angedeien, sind Pflichten weiser Regenten, weil bey deren Unterlassung das Aufnehmen des Nahrungsstandes vernachläßiget, und der Trieb zu edlen zu großen Thaten, zu mühsamen Unternehmungen erstickt würde; Die Gnadenbezeigungen hingegen sind die Früchte der Neigungen des Regenten, die nicht selten unwürdigen Günstlingen zu theil werden.

Indeß verlangen auch wohlangelegte Belohnungen die Beobachtung eines gerechten Verhältnisses. Vermöge deſſelben muß auf den Zuſtand des Staatsvermögens, dann auf die Größe des Nutzens ſo der Staat aus gewiſſen Bemühungen, Erfindungen und Dienſten zu gewarten hat, endlich auch auf den Stand desjenigen der belohnet werden ſoll, bey Beſtimmung der Belohnung geſehen werden.

Nichts iſt natürlicher als daß die Belohnungen mit den Kräften des Staats im guten Verhältniß ſtehen müſſen; Allein es fragt ſich ob derjenige der ſeinen Fleiß, ſeine Geſchicklichkeiten ſeine Erholungsſtunden, ſein Vermögen aufgeopfert und dadurch dem Staate neue Bequemlichkeiten und Vortheile, wieder aller Vermuthen, auf ſeine eigne Gefahr wirklich verſchaft hat, mit einer verhältnißmäßigen Belohnung warten ſolle, bis es die Bequemlichkeit der Caſſen erlaubet, ihm etwas zufliſſen zu laſſen? Ich glaube daran zweifeln zu dürfen, weil es ſonſt ſehr ſelten an ähnlichen Entſchuldigungen fehlen möchte, und weil ein Staat bey vernünftiger Eintheilung ſeiner Ausgaben, allemal Mittel zu wohlverdienten Belohnungen übrig behalten, auch allenfalls beſſer thun wird, denen Unterthanen durch Erhöhung der Auflagen einen blühenden Nahrungsſtand zu verſchaffen, als

ihnen bey geringeren Abgaben, die Erwerbungsmittel zu erschwehren.

Ferner ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Größe der Belohnungen, nicht nach denen Vortheilen abgemessen seyn müsse, welche der Staat aus denen Bemühungen des zu Belohnenden mit moralischer Gewißheit zu hoffen oder bereits genossen hat, zumalen derjenige so sich in mühsame, gefährliche, dem Staat gleichwol unnütze Unternehmungen einläßt, es der üblen Wahl seiner Bemühungen zuzurechnen hat, wenn er unbelohnt bleibt, und noch wohl gar ausgelacht wird.

Endlich scheint es sich von selbst zu verstehen, daß wohlverdiente Belohnungen, mit dem Stande und Umständen desjenigen so belohnet werden soll, in Verhältniß stehen müssen. Denn so wird man z. B. einem General andre Belohnungen als seinem Corporal anbieten müssen; und so muß man also auch denen Belohlnungen verschiedene Gestalten geben. Ehrenstellen, Würden, Triumphe, Ehrensäulen, Ordensbänder sind Belohnungen für Menschen die in der wahren und falschen Ehre verliebt sind; Privilegia, Befreiungen von beschwerlichen Gewonheiten, gnädige Gesichter, und nach Beschaffenheit der Umstände etwas baar Geld, dienen in allen Anstalten zu Beförderung des Nahrungsstandes.

So

So nützlich, so nöthig, wohlangebrachte und verhältnißmäßige Belohnungen sind; eben so wirksam zeigen sich auch gute Beispiele, ja ich muß gestehen, daß sie einen noch anhaltenderen Eindruck als alle Belohnungen, auf die Volksmenge machen. Je mehr die Gesetze von dem Hofe und von Personen beobachtet werden, die der große Haufe, wegen ihres erhabenen Standes hochschätzet, um so mehr werden auch die nemlichen Gesetze mit Ehrfurcht angenommen, und mit willigem Herzen befolget werden, folglich kommt es hauptsächlich auf den Regenten und auf den ihn umgebenden Schwarm der Hofleute an, guten Gesetzen durch ihr Beispiel Annehmlichkeiten zu verschaffen. Dieß ist die schöpferische Kraft, wodurch weise Regenten nach dem rühmlichen Beispiele unsers Kaisers, und des Schwedischen Monarchen, die Staatskörper umformen, und ihnen eine gefällige Richtung geben können, folglich nur die Strafen die immer ein unangenehmes und oft zweideutiges Mittel sind, bey halsstarrigen Gemüthern anwenden werden.

Das vierte Kapitel,

Die Bestrafung der Uebertreter muß nach den Bewegungsgründen beurtheilt, und mit Vorsichtigkeit verhängt werden.

Die Policeigesetze lassen sich füglich in zwey Hauptarten eintheilen, in allgemeine, so alle Classen und Stände des Volkes verbinden, und in besondre, die nur einzelner Classen Lebensart und Gewerbe betreffen. Auch die Policeigegenstände können in allgemeine und besondre eingetheilet werden. Da aber die Policeigesetze beständig auf den gegenwärtigen Zustand des gemeinen Wesens eingerichtet seyn müssen, und folglich mancherley Veränderungen unterworfen sind, so ist deren Revision und zweckmäßige Verbesserung ein ohnunterbrochnes wichtiges Geschäfte der obersten Gewalt; die dann verbunden ist, Gesetze, die dem dermaligen Zustande des gemeinen Wesens nicht mehr angemessen sind, öffentlich zu widerrufen, damit jeder Unterthan mit völliger Gewißheit wissen könne, was er zu thun, und was er zu lassen habe.

Haben die Policeigesetze unter allen Umständen die bedungene Beschaffenheit, hat man nicht ermangelt das Volk von ihrem Nutzen zu überzeu-

gen,

gen, und deren eifrige Befolgung durch Belohnungen zu vergelten; so muß man freilich das lezte Mittel oder die Strafen erwählen, um Elende, die weder von der Ehre getrieben werden, noch die Schande fürchten, zum Gehorsam zu bringen.

Jedoch muß man auch in diesem unangenehmen Fall bey Bestimmung der Strafe, auf den Beweggungsgrund des Uebertreters, und auf die Größe des Verbrechens sorgfältige Rücksicht nehmen. Je wichtiger ein Gesetz zur Wohlfart des Staats ist, desto empfindlicher sollen auch die Strafen, ohne Betracht auf die Personen der Uebertreter seyn, wobey es sich von selbst verstehet, daß zwar die Empfindlichkeit der Strafe gleich seyn, jedoch solche durch verschiedene Mittel bewirket werden, und man folglich nicht einem Edelmann, und einem Lastträger mit einer gleichen Art von Strafe belegen müsse.

Die gewöhnlichste Policeistrafen pflegen in Gelde, und wenn dieses nicht erleget werden kann, in Gefängnißstrafen zu bestehen. Ich aber wünschte daß die Geldstrafen sehr selten, und nur in ganz besondern Fällen statt haben möchten. Alle Strafen müssen auf die Beßerung gerichtet seyn, allein unsre heutige bürgerliche Verfassungen sind weit entfernt dergleichen heilsame Wirkungen zu erzeu-

gen. Erfüllet euer Volk mit Grundsätzen der Tugend, Ehre und Redlichkeit, so werden Scham und Schande die einzige Waffen seyn, so ihr zu Befolgung der Gesetze anzuwenden nöthig haben werdet. Niemand hat diese wirksame Triebfeder besser gekannt, und davon einen weißlichern Gebrauch gemacht, als Seleucus, da er denen Locrensern Gesetze gab. Er verbot die unnütze Pracht und Verschwendung, machte aber dabey Ausnahmen, vermöge welchen er durch einen weisen Kunstgrif, die genaue Beobachtung der Gesetze erreichte. Er befahl z. B. daß eine vornehme Frau sich nur von einer Sklavin begleiten lassen sollte, ausgenommen, wenn sie betrunken wäre. Er wollte daß kein Frauenzimmer des Nachts außer der Stadt gehen, noch goldne Kleinodien tragen sollte, es sey dann, daß sie eine öffentliche Hure wäre. Er verbot allen Mannspersonen, ausgenommen den Hurenwirthen goldne Ringe zu tragen, da nun niemand vor betrunken, noch vor eine Hure, noch vor einen Hurenwirth paßiren wollte, so befolgte jedermann die weisen Gesetze des Seleucus.

Möchte man zur Schande unsers Jahrhunderts Länder finden, in welchen Scham und Schande aufgehört haben, Züchtigungen zu seyn, so setze man diesen unseligen Zustand auf die Rechnung der

Ti=

Tiranney, welche lasterhafte Menschen, und recht-schaffne Personen auf einerley Fuß behandelt.

Ich gedenke den zweiten Theil dieses Werkes mit einer kurzen aber wahren Schilderung, unsrer fehlerhaften Policeianstalten anzufangen; und diesemnächst mir eine Art von Platonischer Republik zu erschaffen, der ich Policeigesetze zu geben berufen wäre. Ich werde mich hüten Gesetze vorzuschlagen, welche in der Ausführung unüberwindliche Schwierigkeiten haben können, und dieses scheinet mir ein leichteres und natürlicheres Mittel zu seyn, meinem Plan Annehmlichkeiten zu verschaffen, als wenn ich angehende Weltbürger, denen meine Bemühungen ganz vorzüglich gewidmet sind, mit einer großen Menge trockner und unverdaulicher Regeln den Geschmack verderben wollte. Sollte ich mich in dieser Vermuthung betrügen, so wird doch mein Fehler, ein Fehler der Erkänntniß und nicht des Willens seyn, folglich auch bey billigen Richtern Nachsicht, und Belehrung verdienen.

Ende des ersten Theils.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.		
1	7	statt arrandiren,	ließ arrondiren.
18	1	— Jedes,	— Indeß.
20	2	— Lande,	— Land.
22	1	— geben,	— gebe.
24	18	— Gesetzgebenden	— Gesetzgeber.
26	11	— Moralisch,	— Monarchisch.
27	22	— Ehe,	— Ehre.
28	26	— Gewinngeist,	— Gemeingeist.
33	1	— Ungroß,	— Augen.
33	21	— werde,	— werden.
34	19	— billig,	— billige.
38	4	— Sache,	— Sayte.
48	15	— vermeiden,	— vermieden.
54	9	— sicheres,	— sicherers.
55	23	— dennen,	— denen.
56	7	— Renturie,	— Rentenirer.
57	22	— Saat,	— Staat.
64	12	— keines,	— keine.
79	16	— vermeiden,	— vermieden.
84	20	— Saat,	— Staat.
90	13	— Polliatis,	— Palliativ.
91	22	— und,	— um.
133	22	— beweisen,	— bewiesen.
161	1	— ankaufe,	— ankaufen.
231	22	— deß,	— daß.
369	23	— Muß man,	— Man muß.
380	14	— Polliativ,	— Palliativ.
495	20	— bufhöbe,	— aufhöbe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Johann Friedrich von, 1718-1787

Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Policeiwissenschaft

Bd.: 1

Frankfurt am Mayn (1779)

Pol.civ. 111-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767163-0
VD18 80349471-001